



LANDKREIS UELZEN

Regionales Raumordnungsprogramm

ENTWURF 2016

**Abwägung der Stellungnahmen
der Öffentlichkeit**

Methodik der Synopse der Abwägung

In der Synopse werden die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens (§ 10 ROG) zum Entwurf 2015 des RROP eingegangenen Stellungnahmen gegeneinander und untereinander abgewogen (§ 7 Abs. 2 ROG).

In der nachfolgenden Synopse sind die Stellungnahmen der Öffentlichkeit unter Angabe der Verfasser-Nummer anonymisiert aufgeführt und als Gruppenbelang inhaltlich zusammengefasst in der linken Spalte wiedergegeben. Die Verfasser-Nummer kann bei den auf der Internetseite genannten Ansprechpartnern abgefragt werden. In der rechten Spalte findet sich die zugehörige Abwägung des Landkreises.

Die Sachverhalte der eingegangenen Stellungnahmen wurden aufgeteilt, den Kapiteln des RROP und den jeweiligen Vorranggebieten Windenergienutzung zugeordnet und in dieser Reihenfolge veröffentlicht.

Die eigene Stellungnahme oder konkrete Sachverhalte lassen sich über die Suchfunktion „strg + f“ in der Datei im pdf-Format finden.

Den Stellungnahmen beigefügte Anlagen werden aufgrund des Datenschutzes und auch zum Schutz von Brutplätzen gefährdeter Arten nicht veröffentlicht.

Stellungnahmen und Abwägung zum RROP für den Landkreis Uelzen Entwurf 2015

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1	1.1		140	03 Satz 4: Die energetische Sanierung von Bestandsgebäuden sollte im Mittelpunkt stehen, da hier das Einsparungspotential von Energie besonders groß ist. Im Hinblick auf den Klimawandel ist dies ein besonders wichtiger Bereich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2	1.1		140	03 Satz 5: Das neben der Gemeinde auch regional eine Wohnungsmarktbeobachtung eingeführt wird, kann nicht als Angriff auf die Selbständigkeit der Gemeinde erkannt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3	1.1		140	06 Satz 3: 1.1.06 Die Formulierung "vorrangig anzustreben" ist richtig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4	2.1		140	01 Satz 1: Die Formulierung "Vorzug geben" ist aus Sicht des Einwender richtig. Sie widerspricht allerdings Plänen der maßlosen Ausweitung von Wohngebieten über den Kernort Bienenbüttel hinaus (siehe hier auch die geplante 28. Änderung des F-Planes). Die Erstellung eines Flächenkataster führt nicht zu einer unnötigen Bürokratisierung. Dass im RROP die Aufstellung gefordert wird, erscheint dem Einwender richtig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
5	2.1		140	07: Diese Formulierung im RROP wird für notwendig gehalten und schränkt in der Tat bestimmte Siedlungsentwicklungen ein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
6	2.1		140	08 Satz 2: Der Vorschlag, dass größere Betriebe mit einem höheren Störungsgrad sich in Uelzen ansiedeln sollten erscheint richtig. Ein Ort wie Bienenbüttel muss auch bei der Ansiedlung von Betrieben maßvoll vorgehen. Viele Menschen, die sich für den Wohnort Bienenbüttel entscheiden, schätzen den ländlichen Charakter.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
7	2.1		140	11 Satz 5: Hier sollte konkret auf das dritte Gleis eingegangen werden und konkrete Lärmschutzmaßnahmen für die betroffenen Ort gefordert werden.	Das RROP kann Anforderungen zum Lärmschutz nur auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen (hier: 16. BImSchV - Verkehrslärmverordnung) stützen. Weitergehende Anforderungen wie z. B. die vom DSN formulierten Bedingungen können erst dann berücksichtigt werden, wenn sie vom Bundestag beschlossen werden.
8	3.1.1		140	01 Satz 3: Natürlich ist "Grünlandumbruch" zu vermeiden. Aus ökologischer Sicht ist dieser Punkt im Entwurf des RROP richtig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
9	3.1.2		140	03: Die Formulierung "der Bestand an naturnahen Gebieten, Brachflächen aber auch an ... " wird unterstützt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
10	3.1.2		140	07: Die Formulierung im RROP wird befürwortet.	Die Ziffer 07 wurde vollständig gestrichen, weil eine entsprechende Regelung bereits in 3.2.1 08 vorhanden ist.
11	3.1.2		140	09: Der Erhalt und die Ausweisung neuer Gewässerrandstreifen ist aus Gründen des Naturschutzes wichtiger als eine Siedlungsentwicklung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
12	3.1.5		140	02 Satz 2: Dass Fachwerkgebäude an ihrem historischen Standort erhalten bleiben sollen, wird begrüßt. Dies wird nicht als Einschränkung der Verfügungsgewalt gesehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
13	3.2.1		140	02 Satz 1: Aus ökologischen Gründen sollte keine Änderung an den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft vorgenommen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
14	3.2.1		140	10: Die Formulierung im RROP wird für richtig gehalten. Es heißt in dem Entwurf auch "in der Regel". Somit werden örtliche Besonderheiten anerkannt.	Die befürwortete Formulierung "in der Regel" wird aus Gründen der Rechtssicherheit gestrichen. Stattdessen wird die bestehende Ziel-Ausnahme-Regelung eindeutiger formuliert.
15	3.2.2		140	04 Satz 2: Hier sollte klar ein Verbot des Fracking und der Verpressung von Kohlendioxid formuliert werden.	Eine spezielle Regelung zum Fracking ist durch das RROP nicht vorgesehen und rechtlich auch nicht möglich. Durch Ziffer 3.2.2 04 Satz 2 sollen allgemein Mensch und Umwelt geschützt werden. Weitergehende Formulierungen werden nicht vorgenommen.
16	3.2.2		98	Die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Rohstoffgewinnung nordwestlich Hohnstorf betrifft eine überwiegend bewaldete Fläche. Die bewaldeten Flächen sind als Vorbehaltsfläche Wald ausgewiesen. Hier besteht ein Widerspruch. Die dort vorhandenen Waldflächen für die Tierwelt immens wichtig, bilden sie doch die einzige Schutz- und Nahrungsfläche zu den weiter südlich bzw. östlich gelegenen Waldflächen, zu denen keine weiteren sogenannten Trittsteine mehr bestehen. Ebenso sind diese Waldflächen für Tiere die die geplante A39 nicht überqueren können und wieder Richtung Westen wechseln müssen, die einzige Waldfläche. Die Vorbehaltsfläche Wald ist hier als wesentlich wichtiger einzustufen als die Rohstoffgewinnung und das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung aus dem RROP zu entfernen.	Mit der Festlegung Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung wird die Absicht verfolgt, regional bedeutsame oberflächennahe Rohstoffvorkommen für den Abbau mit einer längerfristigen Perspektive zu sichern. Absicht ist es, hierdurch die Rohstoffbelange frühzeitig in die planerische Abwägung einfließen zu lassen. Planungsgrundlage sind hierfür die Rohstoffsicherungskarten des LBEG. Dargestellt werden die Rohstoffsicherungsgebiete 2. Ordnung. Eine Entscheidung über einen konkreten Abbau von Rohstoffen wird durch eine Darstellung als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung nicht getroffen. Viele Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung sind von Wald bedeckt und daher auch als Vorbehaltsgebiet Wald zeichnerisch dargestellt. Die Überlagerung beider Vorbehalte hier nordwestlich von Hohnstorf bedeutet jedoch, dass raumordnerisch keine Letztentscheidung getroffen wurde, ob ein Bodenabbau zulässig ist oder der Walderhalt aus Umweltschutzgründen vorgeht. Zu beachten ist hier auch, dass nur ein geringer Teil des Vorbehaltsgebietes Rohstoffgewinnung zugleich Vorbehaltsgebiet Wald ist.
17	3.2.2.		98	In Tabelle 3-10 des Umweltberichts zum RROP des LK Uelzen wird bereits eingeräumt dass es für Flora und Fauna zum Verlust von Lebensräumen kommt und diese als erheblich einzustufen sind. Eine Ausweisung des Gebietes ist daher nicht vorzunehmen.	Da hier lediglich ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung dargestellt wird, verbleibt die konkrete Prüfung der Beeinträchtigung von Flora und Fauna dem nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. Am Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung wird festgehalten.
18	3.2.2		98	Das Wegenetz in der Gemarkung Hohnstorf ist nicht für eine Belastung mit Schwerlasttransporten, die bei einem Sandabbau oder einer Errichtung eines Windparks entstehen, ausgelegt. Die vorhandene Beregnungsinfrastruktur befindet sich dicht neben Straßen und Zuwegungen. Eine Beschädigung durch Überfahung in der Bauphase ist zu erwarten. Im Regionalen Raumordnungsprogramm ist daher festzuhalten, das im Falle der Zulassung eine Bürgschaft oder anderweitige Absicherung des Betreibers zu erbringen ist, um Schäden ersetzen zu können. Weiterhin ist die fachliche Ausführung der Bauarbeiten mit entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung solcher Schädigungen vom Betreiber darzulegen und mit den Antragsunterlagen für den Bau einzureichen.	Konkrete Fragestellungen der Erschließung und mögliche Schäden an der Beregnungsinfrastruktur bleiben dem nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. Regelungen zu Bürgschaften und Ähnlichem sind rechtlich im RROP nicht zulässig.

Stellungnahmen und Abwägung zum RROP für den Landkreis Uelzen Entwurf 2015

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
19	3.2.2		98	Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes Rohstoffgewinnung in der angegebenen Größe wird mit Sicherheit Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel haben. Dieser wird sich sowohl auf das Naturschutzgebiet „Vierenbach“ (Ilmenau mit Nebenbächen) als auch auf die Sicherheit des ESK-Deiches auswirken. Das Gebiet ist daher auf ein Minimalmass zu begrenzen. Alternativ ist den Genehmigungsunterlagen für den Abbau von Rohstoffen eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Wasser- und Schifffahrtsbehörden beizufügen. Eine Genehmigung darf nur im tatsächlich völlig unbedenklichen Maß erfolgen.	Eine Entscheidung über einen konkreten Abbau von Rohstoffen wird durch eine Darstellung als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung nicht getroffen. Der Schutz des Grundwassers wird im nachfolgenden Zulassungsverfahren sicher gestellt. Dass dies möglich ist, belegt die bereits erteilte Bodenabbaugenehmigung für eine kleinere Fläche am südwestlichen Rand des Vorbehaltsgebietes. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens werden die Belange des Wasser- und Schifffahrtsamtes hinsichtlich des ESK sicher gestellt.
20	3.2.2		132	Das ausgewiesene Vorbehaltsgebiet nordwestlich von Hohnstorf befindet sich (nahezu) komplett innerhalb eines vom Nds. MU bereits 2006 ausgewiesenen und in 2010 bestätigten Gebietes, das als wertvoller Bereich für Brutvögel klassifiziert ist. Zur genaueren Beurteilung der avifaunistischen Bedeutung dieses Gebietes - und damit auch des Vorbehaltsgebietes Rohstoffgewinnung - ist ein naturschutzfachliches Gutachten mit entsprechenden Felduntersuchungen erforderlich.	Eine Entscheidung über einen konkreten Abbau von Rohstoffen wird durch eine Darstellung als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung nicht getroffen. Ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung mit der Wirkung eines Zieles der Raumordnung wird nicht festgelegt. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens werden die Belange des Artenschutzes insbesondere der Avifauna berücksichtigt. Außerdem ist der wertvolle Bereich für Brutvögel in der aktuellen Darstellung des NLWKN nur mit der Bewertung "Status offen" klassifiziert.
21	4.1.3		98	Die geplante Autobahn A39 führt zu mehreren tausend LKW-Transporten über Jahre hinaus. Rund 300 LKW-Transporte kommen für den Bau des Windparks bei Hohnstorf dazu. Ein Rohstoffgewinnungsgebiet würde ebenfalls etliche tausend LKW-Transporte über Jahre nach sich ziehen. Diese Tatsache stellt einen großen Eingriff in die Natur dar, da der Grenzbereich der Gemarkung Hohnstorf vom Westen über den Norden bis zum kompletten Osten verschlossen wird. Das Wild wird sich aus diesen Bereichen zurückziehen. Die Ausweisung derlei vieler Infrastrukturmaßnahmen auf derart kleinem Raum ist daher nicht hinnehmbar, das RROP ist daher entsprechend zu überarbeiten und die Ausweisungen der Gebiete zu entfernen.	Die Belastungen während der Bauphase der angeführten Infrastrukturmaßnahmen sind einzeln in den nachfolgenden Zulassungsverfahren abzuarbeiten. Aufgrund der räumlichen Ausgestaltung der angesprochenen Infrastrukturmaßnahmen (z. B. A 39 östlich des ESK) wird von keiner Beeinträchtigung von Hohnstorf ausgegangen, die über das zulässige Maß hinaus geht. Hier wird dem Ziel zur Bündelung der Infrastrukturmaßnahmen der Vorrang vor einer weiteren Inanspruchnahme des Außenbereichs gegeben.
22	4.1.3		140	01 Satz 2: Der Bau der A 39 wird abgelehnt. Die Einwände der Gemeinde Bienenbüttel gegen den Bau der A 39 werden unterstützt.	Die A 39 einschließlich der Querspange ist mit ihrem Verlauf in der Zeichnerischen Darstellung des LROP enthalten und auch in Ziffer 4.1.3 01 Satz 2 als bedarfsgerecht auszubauen festgelegt. Die Trasse ist auch durch das BMVI linienbestimmt und im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen enthalten. Eine Nichtdarstellung der Trasse wäre ein Verstoß gegen § 8 Abs. 2 Satz 1 ROG. Danach sind die Regionalpläne aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet (hier: LROP Niedersachsen) zu entwickeln. Daher bleibt die bestehende Darstellung erhalten.

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
23	4.2		94	In den Planungen ist die Verwendung der erzeugten Energie nicht berücksichtigt. In einer zunehmenden Energieerzeugung aus schwankenden erneuerbaren Energien muss Energie gespeichert werden. In einem Flächenkreis wie Uelzen können Wasserpumpspeicher oder Druckluftspeicher genutzt werden. Die müssten jetzt ins RROP. Eine sinnvolle Kombination der unterschiedlichen Erzeugungsquellen ist im jetzigen Einspeisegesetz nicht möglich und kann im RROP auch nicht umgesetzt werden.	Der Anregung wurde nachgekommen. In Ziffer 4.2 01 wird der Satz 5 und ergänzt und die Begründung entsprechend angepasst.
24	4.2 02		29, 31	Bei der Durchsicht aller Planungsunterlagen für die gesamten Flächen der Kulisse 12/2015 des Kreises Uelzen kann der Eindruck nicht ausgeschlossen werden, dass die Planungsbehörde bemüht ist, eine möglichst hohe Anzahl von Potentialflächen mit entsprechend hohen Flächeninhalten zu erzielen. Punkte, aus denen sich diese Absicht ableiten lässt, sind nachfolgend beispielhaft dargestellt. - Überwiegendes Ableiten der Planungskriterien nur aus solchen Gerichtsentscheidungen und solcher Rechtsprechung, die begünstigend für die Vorgehensweise der Planungsbehörde zur Flächenmaximierung ausgelegt werden können. - Kein Zitierten und Eingehen auf eine Rechtsprechung, aus der sich weitgehendere Kriterien zum Schutz von Natur und Menschen rechtlich nicht angreifbar ableiten lassen. - Umgehen und Nichtanwendung von eigenen Grundsätzen aus RROP und LRP im Planverfahren.	Der Landkreis ist durch die höchstrichterliche Rechtsprechung verpflichtet, der Windenergienutzung aufgrund von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB substantziell Raum zu geben. Er hat ein einheitliches Planungskonzept in Anlehnung /Orientierung an die Empfehlungen des NLT-Arbeitshilfe/Nds. Windenergieerlass entwickelt, das ausschließlich auf fachlichen Grundlagen basiert. Der Landkreis ist als Träger der Regionalplanung weder rechtlich noch landes- oder bundespolitisch dazu angehalten, möglichst viel Fläche auszuweisen, darf jedoch auch keine Verhinderungsplanung betreiben. Die Rechtsgrundlagen wurden herangezogen und zitiert, um die Rechtmäßigkeit der getroffenen Entscheidungen durch die aktuelle Rechtsprechung zu belegen. Es ist nicht Sinn und Zweck einer Begründung, ein vollständiges Bild der Rechtsprechung zur Steuerung der Windenergie durch die Regionalplanung wiederzugeben. Rechtsprechung, die gegen die vorgelegte Planung spricht, wurde berücksichtigt, jedoch nicht ausdrücklich erwähnt. Aus dem schlüssigen Planungskonzept ist ersichtlich, inwieweit eigene Grundsätze der Raumordnung berücksichtigt und eigene Ziele der Raumordnung beachtet wurden. Der LRP ist lediglich ein Fachgutachten, dessen Ergebnisse in die Abwägung des RROP eingestellt werden.
25	4.2. 02		29, 31	<ul style="list-style-type: none"> • Zitieren von veralteten Aussagen mit unzutreffenden Focus zur Wirkung des Infraschalls auf Menschen. • Keine Auseinandersetzung mit dem neusten Kenntnisstand zur Auswirkung des Infraschalls bei gegen solche Frequenzen empfindliche Personen. • Keine Auseinandersetzung mit dem Übertragungsweg von Infraschallenergie im Boden aus den Schwingungsbewegungen des Turmfundaments und Induzierung der durch das Erdreich übertragenen Schwingungsenergie über den Baugrund in die Häuser, wobei die Wände dann als Membran wirkend, den Infraschall im Haus auf die Bewohner abgeben. 	Nach den derzeitigen Erkenntnissen reicht der im RROP gewählte Abstand zu Einzelhäusern bzw. zu Siedlungsbereichen für Lärm und optische Wirkung aus, um den erzeugten Infraschall körperlich nicht mehr wahrzunehmen. Gesundheitsschädliche Wirkungen sind nach heutigem Stand der Wissenschaft durch Infraschall bei WEA nicht zu erwarten (s. auch Begründung in 3.1.2 zu Ziffer 4.2 02).

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
26	4.2 02		29, 31	<p>Der Kreis kommt auf der Grundlage der erreichten Prozentzahl zu der Aussage, dass diese Forderung mit der Vorlage der Kulisse 12. 2015 erfüllt wurde.</p> <p>Die hierzu notwendige Abwägung auf dieser Planungsstufe kann aber nicht allein anhand der erreichten Prozentzahl geführt werden, sondern es muss für das Gesamtergebnis diese abschließende Abwägung am Maßstab aller zu berücksichtigenden Eingangsgrößen bei der Regionalplanung durchgeführt werden. Denn aus der Planung für jede Einzelfläche mit den jeweils angesetzten Einschränkungen (siehe oben kritisierte Einzelpunkte) kann sich ein unangemessenes Gesamtergebnis für den Kreis ergeben. Dies betrifft besonders die Berücksichtigung der Punkte Naturschutz, Landschaftsbild und Belastung der Bevölkerung. Denn der Windkraft substantieller Raum zu verschaffen bedeutet nicht der Windkraft den maximal möglichen Raum einzuräumen, sondern die Nutzung der Windkraft Natur- und Sozialverträglich zu gestalten.</p> <p>Da eine entsprechende Abwägung zur Kulisse 12. 2015 auf dieser Ebene nicht stattgefunden hat, wird das Ergebnis der Planung dem Maßstab einer Natur- und Sozialverträglichen Nutzung der Windkraft nicht gerecht.</p>	<p>Die übliche und in der NLT-Arbeitshilfe empfohlene Vorgehensweise zur Prüfung, ob der Windkraft substantiell Raum gegeben wurde, ist die Bewertung der Größenverhältnisse zwischen der Gesamtläche der vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung und der Gesamtläche der Potenzialflächen. Diese Berechnung hat der Landkreis mit positivem Ergebnis durchgeführt. Aus diesem Grund wird keine Veranlassung gesehen, die zu berücksichtigenden Eingangsgrößen zu überprüfen. Die geforderte Abwägung ist im 3. und 4. Arbeitsschritt (Kapitel 3.2 und 3.3 zu Ziffer 4.2 02) erfolgt.</p>
27	4.2 02		59, 60, 61	<p>Der Landkreis Uelzen beabsichtigt nur 2.035,1 ha als Vorranggebiet Windenergienutzung auszuweisen. Damit ist der Windenergienutzung nicht substantiell ausreichend Raum gegeben.</p> <p>Damit ist das RROP nicht rechtssicher, das Windenergiekonzept scheint einer Überarbeitung zu bedürfen.</p>	<p>Im ergänzten Kapitel 3.3 zu Ziffer 4.2 02 wird ausführlich dargelegt, warum mit der vorgelegten Planung der Windenergienutzung substantiell Raum gegeben wird.</p>
28	4.2 02		62	<p>Die im Entwurf derzeit ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergienutzung umfassen eine Fläche von 2035,1 ha, dies entspricht 1,4 % der Landkreisfläche. In Summe ist die Erreichung von 1,4 % der Landkreisfläche ganz augenfällig unrealistisch und fehlerhaft. Auf folgenden Gründen:</p>	<p>Die Hinweise werden an dieser Stelle zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung erfolgt direkt zu den nachfolgenden Punkten:</p>

Stellungnahmen und Abwägung zum RROP für den Landkreis Uelzen Entwurf 2015

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
29	4.2 02		62	<p>Anlagenschutzbereich gem. § 18 LuftVG-Vorbehalt/Hubschraubertiefflugstrecke: Risiko für die Flächenkulisse bilanzieren</p> <p>Ein großer Teil der im RROP-Entwurf dargestellten Vorranggebiete Windenergie steht unter dem Vorbehalt einer Zustimmung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung (BAF), da sie sich im Anlagenschutzbereich gem. §18 LuftVG (militärische Schutzzone) oder innerhalb einer Hubschraubertiefflugstrecke befinden. Vorhaben innerhalb dieser Belange sind nicht oder nur teilweise umsetzbar.</p> <p>- Fläche der Vorranggebiete im Anlagenschutzbereich gem. §18 a LuftVG: bis zu 1075,3 ha.</p> <p>- Fläche der Vorranggebiete in einer Hubschraubertiefflugstrecke: bis zu 745,6 ha.</p> <p>Innerhalb dieser Flächen ist demnach entweder mit einer Versagung der Genehmigung nach BImSchG oder einer enormen Höhenreduzierung, teilweise bis zur Unwirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen, zu rechnen.</p>	<p>Das BAF, die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) sind im Rahmen des Beteiligungsverfahrens beteiligt worden.</p> <p>In der Stellungnahme des BAF vom 10.12.2015 wird ausgeführt, dass derzeit keine Einwände zum RROP-Entwurf 2015 bestehen. Die DFS hat in ihrer Stellungnahme vom 02.03.2016 ausgeführt, dass durch die oben aufgeführte Planung Belange der DFS bezüglich § 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt werden. Das u. a. für das für die Hubschraubertiefflugstrecken zuständige BaluDBw teilt mit, dass eine Beurteilung, ob eine Beeinträchtigung militärischer Interessen vorliegt, erst bei Vorlage konkreter Daten der WEA beurteilt werden kann. Der Vorwurf, dass der Bau von WEA nicht oder nur teilweise umsetzbar sei, ist daher nicht nachzuvollziehen. Auch ist ein generelles Bauverbot einer WEA mit der Darstellung eines VRG Windenergienutzung in einer Hubschraubertiefflugstrecke nicht verbunden.</p>
30	4.2 02		62	<p>Flächenkürzungen im Verfahren</p> <p>Windenergieflächen schrumpfen erfahrungsgemäß im Genehmigungsverfahren teilweise erheblich, zum Beispiel durch artenschutzrechtliche Vorgaben oder weitere Restriktionen der militärischen und zivilen Flugsicherung. Dies wird zu einer weiteren Reduktion der Flächenbilanz führen.</p>	<p>Vorranggebiete Windenergienutzung erheben nicht den Anspruch, vollumfänglich für eine Windenergienutzung zur Verfügung zu stehen.</p>

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
31	4.2 02		62	<p>Großflächiger Ausschluss von Avifauna-Gebieten auf mangelnder Datengrundlage: Zusätzlich ist zu bemängeln, dass im vorliegenden Entwurf die Potenzialflächenkulisse aufgrund avifaunistischer Tabuflächen stark eingeschränkt wird. In Arbeitsschritt 3 werden avifaunistische Gebiete mit dem Charakter harter Tabuzonen definiert, die zum sofortigen Ausschluss von Potenzialflächen führen. Diese Gebietsfestlegungen basieren allerdings auf einer unzureichenden Datengrundlage. Teilweise führen so Einzelaussagen zum Ausschluss kompletter Potenzialflächen. Arbeitsschritt 3 ist dementsprechend anzupassen und zu wiederholen und die Entwurfskulisse insgesamt zu vergrößern.</p>	<p>Das Avifaunistische Fachgutachten der Fa. BMS ist eine geeignete fachliche Grundlage von hoher Qualität, um dem Artenschutz von schlaggefährdeten Vogelarten das in der Abwägung notwendige Gewicht zukommen zu lassen. Im Rahmen der Regionalplanung sind Interessenkonflikte mit verfahrenskritischen Vorkommen dieser Arten möglichst durch die Wahl von Alternativen nach dem Nds. Windenergieerlass zu vermeiden. Es besteht in diesem Zusammenhang kreisweit für alle 60 betrachteten Potenzialflächen insbesondere für windkraftsensible Großvogelarten (u.a. Kranich, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Wiesenweihe, Birkhuhn) eine einmalige Datengrundlage aus Daten des NABU Uelzen, der Staatlichen Vogelschutzwarte im NLWKN, Artbetreuer (Schwarzstorch), Gutachten zu potenziellen Windkraftstandorten und der A 39, Daten Privater sowie aus Stellungnahmen im Laufe des Verfahrens. Die Datengrundlage ist für eine vergleichende Betrachtung der Einzelflächen als gut zu bezeichnen. Gemäß Leitfaden Artenschutz vom 24.02.2016 sollen bedeutsame Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten auch außerhalb von Schutzgebieten berücksichtigt und nach Möglichkeit erhalten werden. Auf Ebene der Regionalplanung werden nur die aus avifaunistischer Sicht geeigneten Potenzialflächen weiter berücksichtigt (unkritisch, grundsätzlich geeignet), verfahrenskritische Potenzialflächen (kritisch, tabu) wurden der Potenzialflächenkulisse entnommen. Ebenso ist der folgende Eingangssatz der Nr. 4.1 des Leitfadens zu beachten: "Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung besteht für die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) nicht, sondern erst für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren." Die konkrete Berücksichtigung des Belangs Avifauna erfolgt somit aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen für jeden einzelnen Standort einer WEA auf der Ebene des nachfolgenden Zulassungsverfahrens.</p>
32	4.2 02		62	<p>Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass von den im RROP-Entwurf angegebenen 2035,1 ha nach Abzug von Flächenkürzungen in den Genehmigungsverfahren nach BImSchG, durch Ablehnungen von Anlagen im Anlagenschutzbereich gem. §18 a LuftVG, Hubschraubertiefflugstrecken und auf Grund der mangelnden avifaunistischen Datengrundlage, nur ca. 700 Hektar als tatsächlich zu bilanzierendes Vorranggebiet Windenergie verbleiben. Dies würde nur knapp 0,5% der Landkreisfläche entsprechen und somit in keinem Falle der Windenergie substantiell Raum schaffen.</p>	<p>Die starke Reduzierung der Vorranggebiete Windenergienutzung auf ca. 700 ha aus den angeführten Gründen kann nicht nachvollzogen werden. Aus den Stellungnahmen der zuständigen Träger öffentlicher Belange ist dies nicht zu entnehmen. Die Flächen werden durch die angeführten Belange nicht grundsätzlich einer Windkraftnutzung entzogen.</p>

Stellungnahmen und Abwägung zum RROP für den Landkreis Uelzen Entwurf 2015

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
33	4.2 02		62	<p>Erörterung: Substanziell Raum geschaffen</p> <p>Die Rechtssicherheit eines RROP hängt im Wesentlichen davon ab, dass der Windenergie substanziell Raum verschafft wird. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt klar, dass sich zwar nicht abstrakt anhand eines bestimmten Anteil der VRG Windenergienutzung bestimmen lässt. Insoliert betrachtete Größenangaben seien als Kriterium ungeeignet. Als Anhaltspunkte jedoch für eine Verhinderungsplanung kann das Verhältnis der ausgewiesenen Fläche</p> <p>a) zur Gesamtfläche bzw.</p> <p>b) zur grundsätzlich zur Verfügung stehenden Potenzialfläche gewertet werden.</p>	<p>Die Hinweise werden an dieser Stelle zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung erfolgt nachfolgend:</p>
34	4.2 02		62	<p>Anhaltspunkt "Anteil an der Landkreisfläche"</p> <p>Die im Entwurf ausgewiesenen Flächen umfassen 2035,1 ha, was rund 1,4 Prozent der Landkreisfläche entspricht. Nach eigenen Berechnungen (s. o.) stehen jedoch lediglich 700 ha für die Windkraftnutzung zur Verfügung, was einem Anteil an der Regionsfläche von ca. 0,48 Prozent entspricht. Deshalb ist der Arbeitsschritt 3 anzupassen und zu wiederholen und die Entwurfskulisse insgesamt zu vergrößern.</p>	<p>Die starke Reduzierung der Vorranggebiete Windenergienutzung auf ca. 700 ha aus den angeführten Gründen kann nicht nachvollzogen werden. Aus den Stellungnahmen aus den zuständigen Träger öffentlicher Belange ist dies nicht zu entnehmen. Die Flächen werden durch die angeführten Belange nicht grundsätzlich einer Windkraftnutzung entzogen. Der Landkreis geht davon aus, dass mit seinem schlüssigen Gesamtkonzept der Windenergie substanziell Raum verschafft wird und wiederholt aufgrund der vorgebrachten Argumentation nicht den dritten Arbeitsschritt.</p>
35	4.2 02		62	<p>Anhaltspunkt "Anteil an der Potenzialfläche"</p> <p>Der Entwurf des Nds. Windenergieerlasses nennt für den Landkreis Uelzen eine für Windenergienutzung zur Verfügung stehende Fläche von 3.005,4 ha. Hierbei handelt es sich zwar nicht um eine verbindliche Vorgabe. Es gilt aber ausdrücklich als „beurteilendes und abzuwägendes Kriterium im Hinblick auf die rechtliche Maßgabe, dass der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen ist.“ und sollte daher als wichtiger Anhaltspunkt herangezogen werden. Im Vergleich zu dieser Zahl lassen sowohl die im RROP-Entwurf angegebenen 2035,1 ha als auch die nach eigener Berechnung knapp 700 ha erhebliche Bedenken daran aufkommen, dass der Windenergienutzung substanziell Raum zur Verfügung gestellt wird.</p>	<p>Im ergänzten Kapitel 3.3 zu Ziffer 4.2 02 wird ausführlich dargelegt, warum mit der vorgelegten Planung der Windenergienutzung substanziell Raum gegeben wird. Wie der Einwender auch selbst feststellt, handelt es sich bei dem Nds. Windenergieerlass lediglich um eine Orientierungshilfe zur Abwägung. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Zielvorgaben für die Planung der Träger der Regionalplanung erst für das Jahr 2050 erfüllt werden sollen. Der Landkreis geht davon aus, dass mit seinem schlüssigen Gesamtkonzept der Windenergie substanziell Raum verschafft wird.</p>

Stellungnahmen und Abwägung zum RROP für den Landkreis Uelzen Entwurf 2015

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
36	4.2 02		62	<p>Vom Rotor überstrichene Fläche außerhalb des Vorranggebietes</p> <p>In der möglichen Ausnutzung von Vorranggebieten für Windenergie hat die Regelung, dass der Rotor sich innerhalb der Fläche des Vorranggebietes drehen muss, einen starken Einfluss auf die Nutzbarkeit, Wirtschaftlichkeit und Umsetzung der Vorranggebiete. Aus regionalplanerischer Sicht ist es aufgrund des anzulegenden Maßstabs (1:50.000) und der daraus resultierenden Abgrenzungsunschärfe nicht möglich und nicht notwendig, eine Platzierung der vom Rotor überstrichenen Fläche innerhalb der Vorranggebiete zu erzwingen. Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass sich nur die baulichen Eingriffsflächen und ausschlaggebenden Immissionspunkte einer Windenergieanlage (Fundament, Turm, Generator) innerhalb der Vorranggebiete platziert sein müssen.</p> <p>Daher ist der aktuelle Entwurf dahingehend zu ändern, dass es ausdrücklich gestattet ist, die Rotorblätter von Windenergieanlagen über Abgrenzungen hinausragen zu lassen.</p>	<p>Die erhoffte gerichtliche Klärung durch das OVG Lüneburg, ob die gesamte von den Flügeln überstrichene Fläche innerhalb einer Konzentrationszone liegen muss oder lediglich der Mast der Anlage, hat mit dem Urteil vom 3. 12. 2014 — 12 LC 30/12 — zur Flugsicherung nicht stattgefunden (vgl. auch Nr. 2.7 des Nds. Windenergieerlasses). Die Begründung in Kapitel 3.2.7 zu Ziffer 4.2 02 (Belang Flächenzuschnitt) wird überarbeitet und darin stärker auf diese Problematik eingegangen. Der Anregung zur ausdrücklichen Gestattung, dass Rotorblätter von WEA über die Abgrenzung hinaus ragen, wurde bereits im ausgelegten Entwurf 2015 nachgekommen.</p>
37	4.2 02		62	<p>Abstand zu Siedlungsbereichen (§§ 30, 34 BauGB)</p> <p>Die Abstandsfestlegung für dieses Kriterium ist aus unserer Sicht zu hoch festgelegt. Mit diesem Wert liegt der Landkreis Uelzen an der oberen Grenze der vom Niedersächsischen Landkreistag empfohlenen Tabuzone (700-1.000 Meter).</p> <p>Bereits ein Abstand von 800 Metern zu Siedlungsbereichen erscheint angemessen, um die Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) einzuhalten, eine optisch bedrängende Wirkung zu vermeiden und darüber hinausgehend Vorsorge zu treffen.</p>	<p>Weder das Land Niedersachsen noch der NLT sind befugt, den Landkreisen als Träger der Regionalplanung Vorgaben zu machen, welche Kriterien angewandt werden müssen. Der Nds. Windenergieerlass vom 24.02.2016 regelt in Nr. 1.5 Anwendungsbereich, dass er für die Träger der Regionalplanung lediglich eine Orientierungshilfe zur Abwägung darstellt. Der NLT hat eine Arbeitshilfe herausgegeben, in der Empfehlungen für die Träger der Regionalplanung formuliert wurden. In diesem Rahmen befindet sich der Landkreis Uelzen mit dem gewählten 1.000-m-Abstand zu den Siedlungsbereichen. Hier hat der Landkreis Uelzen dem Belang Schutz des Menschen in der Abwägung ein höheres Gewicht beigemessen als z. B. die Region Hannover. Er ist zudem nicht gezwungen, die größtmögliche Fläche als Vorranggebiete Windenergienutzung darzustellen.</p>
38	4.2 02		62	<p>Abstand zu Einzelhaus und Splittersiedlung im Außenbereich (§35 BauGB)</p> <p>Die Abstandsfestlegung für dieses Kriterium ist vollumfänglich zu unterstützen. 500 Meter Abstand erscheinen angemessen und ausreichend, um die Anforderungen der TA Lärm einzuhalten, optisch bedrängende Wirkung zu vermeiden, darüber hinaus gehende Vorsorge zu treffen und zugleich der Windenergie ausreichend Potenzial zu schaffen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
39	4.2 02		62	<p>Infrastruktur und technische Belange</p> <p>Linienhafte Infrastrukturen sind als harte Tabuzonen ausgeschlossen, über die gesetzlichen Vorgaben hinaus sind Abstände zu Freileitungen und Straßen als Tabuzonen festgelegt worden. Diese Vorgehensweise wird für wenig sinnvoll gehalten, da die notwendigen Abstände von den späteren Anlagengrößen abhängen und somit sehr unterschiedlich ausfallen können. Der Landkreis Uelzen verzichtet durch diese harte Festlegung auf Windenergiepotenziale, da hierdurch auch das Kriterium der Flächengröße > 30 ha stark beeinflusst wird. Potenzialflächen werden durch diese Vorgehensweise im Vorhinein ausgeschlossen, obwohl im Hinblick auf andere Belange deutlich geeignetere Flächen das Ergebnis sein könnten, als die im 1. Entwurf genannten.</p>	<p>Die vom NLT herausgegebene Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“ (Stand: 06.02.2014) empfiehlt als Abstand zwischen WEA und Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen als harte und weiche Tabuzone insgesamt 200 m. Der Landkreis ist dieser Empfehlung gefolgt und hat auch entsprechende Abstände zu Infrastruktureinrichtungen aus den Kapitel 3.1.2 zu Ziffer 4.2 02 genannten Gründen festgelegt.</p>
40	4.2 02		62	<p>Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten und/oder nicht einzuhaltender Schutzzweck</p> <p>Ein pauschaler Ausschluss der unter Landschaftsschutz stehenden Flächen, sorgt für eine erhebliche Rechtsunsicherheit.</p> <p>Der pauschale Ausschluss von LSG sollte aufgehoben und eine Zonierung, wie im Erlass vorgestellt, vorgenommen werden, um der Windenergie mehr Raum und vor allem umsetzbare Standorte verschaffen zu können.</p> <p>Der aktuelle Entwurf muss dahingehend geändert werden, dass es ausdrücklich gestattet ist, die Rotorblätter von Windenergieanlagen über Abgrenzungen hinausragen zu lassen, die ausschließlich aus Grenzen zu „Landschaftsschutzgebieten“ resultieren.</p>	<p>Der Ausschluss der LSG als weiche Tabuzone erfolgt in pauschaler Betrachtungsweise. Diese Vorgehensweise wird auch von der NLT-Arbeitshilfe gedeckt. Für eine flächenbezogene Einzelabwägung ist daher kein Raum. Der Landkreis sieht daher keine Veranlassung, eine Zonierung der Landschaftsschutzgebiete vorzunehmen, da genügend Fläche außerhalb der Landschaftsschutzgebiete zur Verfügung steht. Der Forderung, die Rotorblätter der WEA ausdrücklich über die VRG Windenergienutzung herausragen zu lassen, wird bereits im Entwurf 2015 gefolgt. Die bestehende Regelung (s. o.) ist aus Sicht des Landkreises ausreichend.</p>
41	4.2 02		62	<p>Ausschluss von kritischen und tabuisierten Flächen für die Avifauna</p> <p>Erhebliche Bedenken bestehen bei der Vorgehensweise, die Vorranggebietskulisse durch eine pauschale und mangelhafte Datengrundlage der Avifauna sehr deutlich einzuschränken. Vor allem der Umgang mit den potentiellen Brutgebieten des Rotmilans und des Schwarzstorches sowie der Kranichpopulation führt zu einer fehlerhaften Bewertung der Gesamtkulisse und damit zu einem erheblichen Planungsfehler.</p> <p>Ziel sollte sein, substantiell Raum zu schaffen und nicht durch auf Regionalplanungsebene nicht abschätzbare, sondern erst im Genehmigungsverfahren prüfbare Belange in die Situation zu kommen, der Windenergie nicht genügend Raum verschafft zu haben.</p>	<p>Das Avifaunistische Fachgutachten der Fa. BMS ist eine geeignete fachliche Grundlage, um dem Artenschutz von schlaggefährdeten Vogelarten das in der Abwägung notwendigen Gewicht zukommen zu lassen. Gemäß Leitfaden Artenschutz vom 24.02.2016 sollen bedeutsame Vorkommen nur nach Möglichkeit erhalten werden. Ebenso ist der folgende Eingangssatz der Nr. 4.1 des Leitfadens zu beachten: "Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung besteht für die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) nicht, sondern erst für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren. Bei der Ausweisung von WEA-Vorrangzonen auf Ebene der regionalen Raumplanung ist es allerdings sinnvoll, die Artenschutzbelange i. S. einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind." An diese Ausführungen orientiert sich das Konzept des Landkreises.</p>

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
42	4.2 02		62	<p>Die Pufferung der jeweils gesamten Bruthabitate, ohne den jeweiligen Horststandort zu lokalisieren, führt zu einem vollkommen überzogenen vorsorgeorientierten Ansatz, der in keiner Weise den gängigen Standards (s. NLT Papier oder Entwurf Windenergieerlass NDS) entspricht.</p> <p>Ein besonderer Kritikpunkt ist hierbei ferner das vollkommen intransparente Verfahren des Landkreises zur Dokumentation bei den Gebieten mit hoher bis sehr hoher Bedeutung für die Avifauna. Es ist in dem begleitenden Gutachten von BMS-Umweltplanung nicht im Detail zu ersehen, von wann und in welcher Qualität die Datengrundlagen zur Verfügung gestellt worden sind. Eine konkrete Dokumentation, welche Datengrundlagen für welche Flächen herangezogen wurden, erfolgt nicht.</p> <p>Da durch dieses Kriterium allerdings erhebliche Teile der Potenzialkulisse eingeschränkt werden, muss angezweifelt werden, dass hier der Regionalplanungsprozess einer gerichtlichen Überprüfung standhält.</p>	<p>Das Avifaunistische Fachgutachten der Fa. BMS ist eine geeignete fachliche Grundlage von hoher Qualität, um dem Artenschutz von schlaggefährdeten Vogelarten das in der Abwägung notwendige Gewicht zukommen zu lassen. Im Rahmen der Regionalplanung sind Interessenkonflikte mit verfahrenskritischen Vorkommen dieser Arten möglichst durch die Wahl von Alternativen nach dem aktuellen Nds. Windenergieerlass (2016) zu vermeiden. Es besteht in diesem Zusammenhang kreisweit für alle 60 betrachteten Potenzialflächen insbesondere für windkraftsensible Großvogelarten (u.a. Kranich, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Wiesenweihe, Birkhuhn) eine einmalige Datengrundlage aus Daten des NABU Uelzen, der Staatlichen Vogelschutzwarte im NLWKN, Artbetreuer (Schwarzstorch), Gutachten zu potenziellen Windkraftstandorten und der A 39, Daten Privater sowie aus Stellungnahmen im Laufe des Verfahrens. Die Datengrundlage ist für eine vergleichende Betrachtung der Einzelflächen als gut zu bezeichnen. Gemäß Leitfaden Artenschutz vom 24.02.2016 sollen bedeutsame Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten auch außerhalb von Schutzgebieten berücksichtigt und nach Möglichkeit erhalten werden. Auf Ebene der Regionalplanung werden nur die aus avifaunistischer Sicht geeigneten Potenzialflächen weiter berücksichtigt (unkritisch, grundsätzlich geeignet), verfahrenskritische Potenzialflächen (kritisch, tabu) wurden der Potenzialflächenkulisse entnommen. Ebenso ist der folgende Eingangssatz der Nr. 4.1 des Leitfadens zu beachten: "Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung besteht für die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) nicht, sondern erst für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren." Die konkrete Berücksichtigung des Belangs Avifauna erfolgt somit aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen für jeden einzelnen Standort einer WEA auf der Ebene des nachfolgenden Zulassungsverfahrens.</p>
43	4.2 02		62	<p>Weiterhin ist davon auszugehen, dass bei der Abgrenzung des EU-Vogelschutzgebietes Schweimker Moor, die Fläche bereits ausreichend groß gewählt wurde, so dass eine zusätzliche vorsorgeorientierte Pufferung nicht mehr erforderlich ist. Wir regen daher an, dass alle Vorrangflächen, die lediglich aufgrund der Einstufung durch den Rotmilan, Schwarzmilan oder Kraniche entfallen sind, einer Überprüfung auf der nachfolgenden Ebene zugänglich gemacht werden und die Suchgebietskulisse in dieser Hinsicht angepasst wird.</p>	<p>Eine Pufferung wurde nicht vorgenommen. Die avifaunistischen Gründe, die zum Wegfall der Flächen z. B. der Potenzialflächen 55 und 56 geführt haben, ist dem avifaunistischen Fachgutachten zu entnehmen.</p>

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
44	4.2 02		62	Insgesamt halten wir die Einstufung in eine Tabufläche und somit die Gleichsetzung als hartes Kriterium mit der dargestellten Datengrundlage weder für sachgerecht noch für nachvollziehbar. Hinzu kommt, dass in sensiblen Bereichen pauschal über Vogelschutzgebiete hinaus Tabuflächen festgesetzt werden, obwohl belegbare Daten zu Horsten, Nahrungshabitaten, Flugrouten etc. fehlen, aber gleichzeitig auf S. 76 der Begründung des 1. Entwurfes von konkreten Abstandsangaben zu Horsten ausgegangen wird, um diesen Ausschluss der Auswahlflächen vorzunehmen.	Die Einstufung von Tabuflächen als hartes Tabukriterium wird verändert, diese Flächen werden im 3. Arbeitsschritt aufgrund ihrer avifaunistischen Wertigkeit, die in die Abwägung eingestellt wird, im weiteren Planverfahren nicht weiter einbezogen.
45	4.2 02		62	Wir regen an, sämtliche, im 1. Entwurf als tabu oder kritisch benannten Bereiche im Landkreis Uelzen durch avifaunistische Gutachter zu untersuchen und in Bezug auf Nahrungshabitate Raumnutzungsanalysen vorzunehmen. Im Hinblick auf unsere Argumentationen sehen wir diese Vorgehensweise als notwendig an, um der Windenergie substanziiell Raum geben und die Ziele des Landkreises und der Landesregierung erreichen zu können.	Gemäß Nr. 4.1 des Leitfadens Artenschutz vom 24.02.2016 besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung für die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP), sondern erst für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren. In diesem wird dann eine Raumnutzungsanalyse verlangt. Die Zielvorgaben des Landes sind lediglich eine Orientierungshilfe für die Träger der Regionalplanung und keine verbindliche Vorgabe. Jedoch wird eine überschlägige Vorabschätzung der Artenschutzbelange vorgenommen.

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
46	4.2 02		62	<p>Fehlende Objektivierung und Nachvollziehbarkeit</p> <p>Die rein verbal-argumentative Abwägung in den Einzelflächenbetrachtungen ermöglicht nicht, die notwendige Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Abwägung herzustellen und erschwert die Vergleichbarkeit von Flächen mit Blick auf das gesamte Landkreisgebiet.</p>	<p>Das Avifaunistische Fachgutachten der Fa. BMS ist eine geeignete fachliche Grundlage von hoher Qualität, um dem Artenschutz von schlaggefährdeten Vogelarten das in der Abwägung notwendige Gewicht zukommen zu lassen. Im Rahmen der Regionalplanung sind Interessenkonflikte mit verfahrenskritischen Vorkommen dieser Arten möglichst durch die Wahl von Alternativen nach dem aktuellen Nds. Windenergieerlass (2016) zu vermeiden. Es besteht in diesem Zusammenhang kreisweit für alle 60 betrachteten Potenzialflächen insbesondere für windkraftsensible Großvogelarten (u.a. Kranich, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Wiesenweihe, Birkhuhn) eine einmalige Datengrundlage aus Daten des NABU Uelzen, der Staatlichen Vogelschutzwarte im NLWKN, Artbetreuer (Schwarzstorch), Gutachten zu potenziellen Windkraftstandorten und der A 39, Daten Privater sowie aus Stellungnahmen im Laufe des Verfahrens. Die Datengrundlage ist für eine vergleichende Betrachtung der Einzelflächen als gut zu bezeichnen. Gemäß Leitfaden Artenschutz vom 24.02.2016 sollen bedeutsame Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten auch außerhalb von Schutzgebieten berücksichtigt und nach Möglichkeit erhalten werden. Auf Ebene der Regionalplanung werden nur die aus avifaunistischer Sicht geeigneten Potenzialflächen weiter berücksichtigt (unkritisch, grundsätzlich geeignet), verfahrenskritische Potenzialflächen (kritisch, tabu) wurden der Potenzialflächenkulisse entnommen. Ebenso ist der folgende Eingangssatz der Nr. 4.1 des Leitfadens zu beachten: "Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung besteht für die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) nicht, sondern erst für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren." Die konkrete Berücksichtigung des Belangs Avifauna erfolgt somit aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen für jeden einzelnen Standort einer WEA auf der Ebene des nachfolgenden Zulassungsverfahrens.</p>
47	4.2 02		62	<p>Ungleichbehandlung von ähnlich strukturierten Abwägungsbelangen</p> <p>Durch die pauschale Übernahme der avifaunistisch mangelhaften Daten in die abschließende Abwägung werden somit Flächen ausgeschlossen, die bei näherer Betrachtung nicht vollständig gegen die Nutzung durch Windenergie verstoßen. Diese Vorgehensweise ist fehlerhaft und zu pauschal. Richtig wäre, die Prüfung der Flächen, außerhalb von Vogelschutzgebieten auf die nachgeordnete Ebene zu verlagern, wie es auch beim Vorbehalt der Hubschraubertiefflugstrecken und der Anlagenschutzbereiche gem. § 18 LuftVG erfolgen soll.</p>	<p>Ein vollständige Verschiebung der artenschutzrechtlichen Belange in das nachfolgende Zulassungsverfahren ist nicht zulässig, da gemäß Nr. 4.1 des Artenschutzleitfadens für diese Belange eine überschlägige Vorababschätzung vorgenommen werden muss. Die Qualität der Daten ist durch das Avifaunistische Fachgutachten gut genug, um auf der Ebene der Regionalplanung darüber eine Entscheidung zu treffen.</p>

Stellungnahmen und Abwägung zum RROP für den Landkreis Uelzen Entwurf 2015

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
48	4.2 02		62	Im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom Dezember 2012 (BVerwG Urteil vom 13.12.2012 - Az. 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11) ist von einer Anpassung und einer angemessenen sowie nachvollziehbaren Anwendung einheitlicher Kriterien die Rede. Zudem muss die Nachvollziehbarkeit der Flächenfindung gewährleistet sein. Ebenso wird in diesem Urteil deutlich gemacht, dass Kriterien explizit begründet und eine Unterscheidung zwischen harten und weichen Kriterien vorgenommen werden müssen. Dies hat der Landkreis Uelzen im 1. und 2. Arbeitsschritt getan. Im 3. und 4. Arbeitsschritt findet eine flächenbezogene / einzelgebietliche Abwägung mit weiteren öffentlichen und privaten Belangen statt. Die dort zu Grunde gelegten weiterführenden, und schließlich für zahlreiche Flächen zum Ausschluss führenden Kriterien, sind aus unserer Sicht nicht ausführlich genug begründet und intransparent in die Abwägung eingeflossen. Dies führt letztendlich zu einer nicht nachvollziehbaren, undurchsichtigen Abwägung.	Die vorgebrachte Kritik zum 3. und 4. Arbeitsschritt kann der Landkreis nicht nachvollziehen. Die Entscheidungen sind umfangreich in der Begründung und in den jeweiligen Gebietsblättern begründet. Die Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung werden eingehalten.
49	4.2 02		90, 97	Der Einwender weist darauf hin, dass er an relevanten Stellen auf die entsprechenden Regelungen des Nds. Windenergieerlasses verweist.	Da der Landkreis Uelzen als Träger der Regionalplanung im eigenen Wirkungskreis tätig wird, dient der Nds. Windenergieerlass vom 24.02.2016 lediglich als Orientierungshilfe zur Abwägung (s. Kapitel 1.5 Anwendungsbereich).
50	4.2 02		90, 97	Das RROP des Landkreises Uelzen ist nur dann geeignet die Zulässigkeit von Windenergieanlagen (WEA) außerhalb der vorgesehenen Vorranggebiete gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auszuschließen, wenn dieses auf einem schlüssigen Gesamtkonzept beruht, keine Abwägungsfehler aufweist und der Nutzung der Windenergie in substanzieller Weise Raum verschafft. Diesen Anforderungen genügt das RROP in seiner jetzigen Fassung jedoch nicht.	Aus Sicht des Landkreises Uelzen werden alle rechtlichen Anforderungen eingehalten.
51	4.2 02		90, 97	Vorhandene Bebauung und Einzelwohnhäuser Während in der auf Seite 64 dargestellten Tabelle die "vorhandene Bebauung" und "Einzelwohnhäuser im Außenbereich" zu Recht als harte Tabuzonen eingeordnet werden, entsprechen die für beide Bereiche angegebenen Pufferflächen von 500 m nicht den Kriterien einer "harten" Tabuzone. Im WEE wird von max. 400 m als absolute, harte Tabuzone ausgegangen. Darüber hinausgehende Abstände müssten dementsprechend als weiche Tabuzonen definiert werden. Entgegen der Auffassung der Regionalplanung führt die optisch bedrängende Wirkung von WEA nicht zu einer harten Ausschlusszone. Die Einstufung eines Abstands von 500 m aus Gründen der optisch bedrängenden Wirkung als "rechtlich verbindlicher Mindestabstand" und somit als harte Tabuzone ist fehlerhaft.	Der Landkreis als Träger der Regionalplanung weicht von diesem Orientierungswert aus dem Nds. Windenergieerlass ab. Die Begründung wurde zu diesem Aspekt nochmals ergänzt.

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
52	4.2 02		90, 97	<p>Der Begriff der harten Tabuzonen dient der Kennzeichnung von Gemeindegebietsteilen, die für eine Windenergienutzung, aus welchen Gründen auch immer, nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung "schlechthin" ungeeignet sind. Die in Bezug genommenen Entscheidungen des OVG NRW stellen nicht fest, dass der Abstand der dreifachen bzw. zweifachen Gesamthöhe einer WEA zwingend eine harte Tabuzone darstellt. Das OVG NRW führt vielmehr ausdrücklich aus, dass die Prüfung, ob von einer WEA eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht, stets eine Würdigung aller Einzelfallumstände erfordert. Die Einstufung eines Abstands von 500 m als harte Tabuzone ist zudem auch widersprüchlich und abwägungsfehlerhaft. Da die Regionalplanung annimmt, dass die zweifache Anlagenhöhe eine harte Tabuzone darstellt, hätte sie ihrer eigenen Logik folgend 400 m als harte Tabuzone festlegen müssen. Die Festlegung einer harten Tabuzone aus Gründen der optisch bedrängenden Wirkung ist aber, wie oben bereits ausgeführt, mit der angeführten Rechtsprechung nicht begründbar.</p>	<p>Die Rechtsprechung des OVG NRW wurde auch im Nds. Windenergieerlass zitiert. Der Landkreis hat sich für den Mittelwert aus "zwei- bis dreifachen" Abstand, also 2,5-fach als Abstandskriterium entschieden. Selbst wenn sich der Landkreis Uelzen für lediglich 400 m als harte Tabuzone entscheiden würde, dann würde sich die weiche Tabuzone von 500 m auf 600 m erhöhen, sodass insgesamt wiederum ein Puffer von 1.000 m um die Siedlungsbereiche entstehen würde. Der Windenergie würde bei dieser Vorgehensweise im Vergleich zum bisherigen Planungskonzept nicht mehr Raum gegeben werden.</p>
53	4.2 02		90, 97	<p>Der Landkreis zählt das Vorranggebiet "Industrielle Anlagen und Gewerbe" sowie Gewerbe- und Industriegebiete zu Unrecht zu den harten Tabuzonen. WEA könnten - da sie in der Rechtsprechung als Gewerbebetrieb im planungsrechtlichen Sinne eingestuft werden- auch in Gewerbegebieten realisiert werden. Vielmehr müsse dies im Einzelfall geprüft werden, ein pauschaler Ausschluss der Flächen sei fehlerhaft.</p>	<p>An der getroffenen Festlegung als harte Tabuzone wird festgehalten. Dies ist nicht abwägungsfehlerhaft. Die Erwägung zur Festlegung als harte Tabuzone ergeben sich aus der Begründung in Kapitel 3.1.2 zu Ziffer 4.2 02. Auch in der vom NLT und ML herausgegebenen Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie - Arbeitshilfe zur Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung in Regionalen Raumordnungsprogrammen wird empfohlen, Gewerbe- und Industriegebiete als harte Tabuzonen festzulegen aufgrund des nachbarlichen Rücksichtnahmegebots, der optisch bedrängenden Wirkung und der Beachtung der betriebsbezogenen Wohnnutzung. Dieser Empfehlung ist der Landkreis gefolgt. Aufgrund der örtlichen Verhältnisse im Planungsraum ist die im Nds. Windenergieerlass in Nummer 2.16 dargelegte theoretische Zulässigkeit von WEA in Gewerbe- und Industriegebieten unrealistisch, da sie sich regelmäßig als Teil der Ortslage darstellen.</p>

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
54	4.2 02		90	Im RROP-Entwurf werden "europäische Vogelschutzgebiete" sowohl unter einem gleichlautenden Punkt als auch noch einmal als "Vorranggebiet Natura 2000" behandelt. Diese getrennte Darstellung ist zu korrigieren. Der Landkreis Uelzen zählt die Europäischen Vogelschutzgebiete als Teil der Natura 2000-Gebiete zu Unrecht zu den harten Tabuzonen. Nach der Rechtsprechung des OVG Niedersachsen sind Natura 2000-Gebiete nicht als harte Tabuzonen einzuordnen (s. OVG Niedersachsen, Urteil vom 14. Mai 2014, Az. 12 KN 244/12, juris Rn. 103; siehe auch Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Auflage, Rn. 73).	Es ist sehr wohl eine differenzierte Betrachtung notwendig. Die europäischen Vogelschutzgebiete werden aufgrund ihrer europäischen Bedeutung, ihres Schutzzwecks und ihres Schutzziels als hartes Tabukriterium festgelegt. Sie sind gemeinsam mit den FFH-Gebieten Teil des Natura 2000 Netzwerks und überschneiden sich auch teilweise. Da die Rechtsprechung zur Einstufung von Natura 2000-Gebieten uneinheitlich ist, werden Vorranggebiete Natura 2000, die nicht europäische Vogelschutzgebiete sind, vorsorglich lediglich als weiches Tabukriterium festgelegt. Da die Europäischen Vogelschutzgebiete im Planungsraum dem Schutz von bedrohten Vogelarten dienen und aufgrund des einzelgebietlichen Schutzzwecks und den Erhaltungszielen ist eine Festlegung als harte Tabuzone gerechtfertigt. Das angeführte Urteil des OVG belegt nicht die Unzulässigkeit einer Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten als harte Tabuzone.
55	4.2 02		90	Für den angewendeten Puffer von 200 m zu Europäischen Vogelschutzgebieten fehlt im RROP-Entwurf jegliche fachliche Begründung. Die Bezeichnung als "Vorsorgeabstand" entbehrt ebenfalls einer fachlichen Grundlage, da ein per Verordnung festgelegtes europäisches Vogelschutzgebiet bereits entsprechende Vorsorgeabstände in seinen Grenzen berücksichtigen sollte.	An dem Puffer von 200 m als weiche Tabuzone wird festgehalten. Die Begründung wird ergänzt.
56	4.2 02		90, 97	Für den angewendeten Puffer von 200 m zu Natura 2000-Gebieten fehlt im RROP-Entwurf jedoch jegliche fachliche Begründung. Die Bezeichnung als "Vorsorgeabstand" entbehrt ebenfalls einer fachlichen Grundlage, da ein per Verordnung festgelegtes Natura 2000-Gebiet bereits entsprechende Vorsorgeabstände in seinen Grenzen berücksichtigen sollte.	Die Begründung des 200-m-Puffers ergibt sich sehr wohl aus dem bestehenden Text in Kapitel 3.1.2 zu Ziffer 4.2 02 und soll gemäß § 33 BNatSchG eine Zerstörung oder wesentliche Beeinträchtigung der Gebiete oder ihrer Bestandteile ausschließen. Aufgrund der europäischen Bedeutung der Gebiete ist dies auch gerechtfertigt. In der Regel werden in den Verordnungen zu den geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne von § 20 Abs. 2 BNatSchG keine Pufferflächen oder Vorsorgeabstände in seinen Grenzen berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
57	4.2 02		90, 97	<p>Ein Puffer von 200 m zu Vorranggebieten "Eisenbahnstrecke" ist unnötig. I.d.R. reichen weit geringere Abstände zur Realisierung auch großer, moderner Windenergieanlagen aus.</p> <p>Verbindliche Abstandsregelungen bzw. ein technisches Regelwerk für Mindestabstände zu Anlagen des Schienenverkehrs existieren im Bahnrecht derzeit nicht. Anforderungen an Sicherheitsabstände zu Eisenbahnstrecken sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen dennoch zu beachten. Die Kipphöhe der Musteranlage von 200 m als Abstand zugrunde zu legen ist sachlich nicht gerechtfertigt. Es besteht keine realistische Gefahr des Umkippens von WEA, was sich aus Untersuchungen der vergangenen Jahre belegen lässt. Es ist kein Fall einer umgestürzten WEA in Deutschland bekannt.</p> <p>Soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eisabwurf an einem bestimmten Standort nicht auszuschließen wäre, kann diesen Gefahren wirksam durch Auflagen in der BImSch-Genehmigung begegnet werden. So ergeben sich dann Forderungen zur Abstandshaltung wegen Eisabwurfgefahr aufgrund der Richtlinie "Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung", die Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen und Gebäuden als ausreichend erachtet.</p> <p>Diese Abstände können aber projekt- und standortspezifisch unterschritten werden, sofern Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z. B. Rotorblattheizung). Gegen herabfallende Anlagenteile können ebenfalls Vorkehrungen getroffen werden.</p> <p>Die Berücksichtigung von pauschalen 200m-Abständen zu Eisenbahnstrecken schränkt die Flächenauswahl daher unnötig ein.</p>	<p>An dem 200-m-Puffer zwischen den Vorranggebieten Eisenbahnstrecke und Windenergienutzung wird festgehalten. Auch entspricht dieses Maß der aktuellen Abstandsempfehlung des Eisenbahn-Bundesamtes von WEA zu Gleisanlagen, um Gefahren für den Eisenbahnbetrieb bei einem möglichen Eisabwurf oder Rotorblattbruch abzuwenden.</p>

Stellungnahmen und Abwägung zum RROP für den Landkreis Uelzen Entwurf 2015

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
58	4.2 02		90, 97	<p>Ein Puffer von 200m zu den Vorranggebieten „Autobahn“, "Hauptverkehrsstraße" und "Straße von regionaler Bedeutung" ist unnötig. I.d.R. reichen weit geringere Abstände zur Realisierung auch großer, moderner Windenergieanlagen aus. ...</p> <p>Sofern am Standort für den Straßenverkehr eine Gefahr durch Eisabwurf bestehen sollte und dadurch entsprechende Abstände von der Fahrbahn resultieren, muss die Vereinbarkeit beider Belange über ein Fachgutachten im Rahmen der BImSchG-Genehmigung geprüft werden. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen gegen Eisabfall oder -abwurf an der WEA (Abschaltung bei Eisansatz, Rotorblattheizung etc.) kann i.d.R. eine Gefährdung des Straßenverkehrs ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Kipphöhe der Musteranlage von 200 m als Abstand zugrunde zu legen ist sachlich nicht gerechtfertigt. Es besteht keine realistische Gefahr des Umkippen von WEA (siehe oben). Die Gefahr umstürzender Bäume, die bei Staats- und Kreisstraßen zum Teil bis nahe an den Straßenrand heranreichen, ist ungleich höher, als die Gefahr einer umstürzenden WEA.</p>	<p>In der Verfügung der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSTBV) vom 21.06.2016 wird folgendes festgelegt:</p> <p>"Dem Straßenbaulastträger obliegt die Verkehrssicherungspflicht auf seiner öffentlichen Straße. Alle Verkehrsteilnehmer, die diese zweckgebunden nutzen, sind vor der Gefahr zu schützen. Steht eine WEA zu nah an einer Straße, so kann von ihr eine Gefahr für den öffentlichen Verkehr ausgehen. Die Gefahr kann z. B. durch Eisabwurf, Abwurf anderer Teile (Bruchstücke, Bauteile, Vögel etc.), das Herunterfallen von Eis oder anderen Teilen und durch das Kippen der WEA ausgelöst werden."</p> <p>Weiter führt NLSTBV aus, dass die sich aufgrund straßenrechtlicher Gesetze (§ 9 FStrG bzw. § 24 NStrG) ergebenden Abstandsmaße den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen von WEA nicht gerecht werden. Die Abstände sind zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs unzureichend. Für die Ermittlung der Abstände zwischen WEA und klassifizierten Straßen sind vielmehr die Angaben aus der NLT-Arbeitshilfe anzuwenden. Daher wird an den Abstandsregelungen des Planungskonzeptes festgehalten.</p>
59	4.2 02		90	<p>Ein Puffer von 200 m zu Vorranggebieten "Schifffahrt" ist ebenfalls fachlich nicht begründbar.</p>	<p>An dem Puffer von 200 m als weiche Tabuzone wird festgehalten. Die Begründung wird ergänzt.</p>
60			91	<p>Die Kipphöhe der Musteranlage von 200 m als Abstand zu Freileitungen zugrunde zu legen, ist sachlich nicht gerechtfertigt.</p>	<p>Der Vorsorgeabstand von 200 m wird gewählt, um das Gefährdungspotenzial zu minimieren. Weiter sind nach Ziffer 4.2 07 Satz 20 LROP bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur zu berücksichtigen. Daher sind in besonderer Weise unzerschnittene linienförmige Trassenräume geeignet, um dem Bündelungsgebot zu entsprechen. Daher werden Räume beidseits der bestehenden Vorranggebiete Leitungstrasse hierfür frei gehalten. Daher wird an den Abstandsregelungen des Planungskonzeptes festgehalten.</p>
61	4.2 02		90, 97	<p>Die Festlegung einer Mindestgröße von 30 ha für eine Eignungsfläche ist willkürlich und damit abwägungsfehlerhaft angesetzt.</p>	<p>An der in der Begründung in Kapitel 3.1.2 zu Ziffer 4.2 02 beschriebenen Vorgehensweise wird festgehalten. Planerisches Ziel des Landkreises ist eine Konzentration der Windenergienutzung an geeigneten Standorten. Kleinere Mindestgrößen würden diesem planerischen Ziel entgegen stehen.</p>
62	4.2 02		90	<p>Die Mindestgröße einer Teilfläche von 10 ha wird zu hoch gehalten, da je nach Exposition und Flächenzuschnitt schon in kleineren Flächen 2 WEA errichtet werden können.</p>	<p>An der Mindestgröße von 10 ha wird festgehalten, da eine Arrondierung von Flächen kleiner 10 ha dem planerischen Ziel der Konzentration der Windenergienutzung entgegen stehen würde.</p>

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
63	4.2.02		97	<p>Sofern ausreichend qualifizierte Daten über potenziell betroffene Vogelarten für eine Fläche vorliegen ist eine weitere wichtige Frage, wie auf der RROP-Ebene damit umgegangen werden kann ohne potenziell geeignete Flächen ungerechtfertigter Weise von einer weiteren Betrachtung im 4. Arbeitsschritt auszuschließen. Die Anwendung von pauschalen, artenspezifischen Abstandskriterien, wie sie aktuell noch vom NLT (s. Arbeitshilfe "Naturschutz und Windenergie", Stand 10/2014) empfohlen werden, widerspricht der Tatsache, dass bestimmte Bereiche innerhalb der "Tabubereiche" von den Vögeln mehr oder weniger frequentiert werden. Aus diesem Grund wird im neuen niedersächsischen Artenschutzleitfaden (zum Zeitpunkt der Stellungnahme noch nicht rechtskräftig; Veröffentlichung und Rechtskraft im Zusammenhang mit dem WEE) nicht mehr von "Tabubereichen" sondern von "Prüfbereichen" gesprochen. Erkenntnisse zum artspezifischen Verhalten innerhalb des Prüfbereiches lassen sich nur über sog. Raumnutzungsanalysen gewinnen, die zeitlich sehr aufwendig und entsprechend kostenintensiv sind. Im Umkehrschluss muss daher davon ausgegangen werden, dass der Landkreis Uelzen im 3. Arbeitsschritt Flächen aus avifaunistischen Gründen ausgeschlossen hat, die nach genauerer Prüfung der betroffenen Vogelart durch z. B. Raumnutzungsanalysen durchaus für die Windenergienutzung geeignet ist. Aus diesem Grund sollte der Landkreis Flächen, die aus avifaunistischen Gründen als kritisch eingestuft werden, nicht aus der weiteren Betrachtung herausnehmen, sondern eine Entscheidung über deren tatsächliche Eignung dem Bauleitplanverfahren bzw. dem BImSchG-Genehmigungsverfahren überlassen. Als Konsequenz muss durch den Landkreis im RROP weitaus mehr Fläche als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Kritische Flächen könnten ggf. auch unter Vorbehalt oder als weiße Fläche ausgewiesen werden.</p>	<p>An der bisherigen Vorgehensweise wird festgehalten. Die erfolgte Beurteilung der Avifauna im dritten Arbeitsschritt ist geeignet, avifaunistisch ungeeignete Flächen von einer Windenergienutzung frei zu halten und darüber hinaus der Avifauna/dem Artenschutz sein entsprechendes Gewicht im Rahmen der Abwägung zukommen zu lassen. Hierbei ist es ohne Belang, ob von Tabubereichen oder Prüfbereichen gesprochen wird. Im Rahmen des planerischen Ermessens wird der im Nds. Windenergieerlass empfohlene Prüfradius 1 im Avifaunistischen Fachgutachten als tabu definiert. Da das Einhalten dieses Abstandes das Fehlen eines relevanten Tötungsrisikos indiziert, d. h. bei der Einhaltung des Prüfradius 1 wird im Regelfall ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden. Es entspricht aus Gründen der Rechtsklarheit nicht dem planerischen Konzept des Landkreises mit "weißen" Bereichen zu arbeiten.</p>
64	4.2.02		90, 97	<p>Sicherung bestehender Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung und Repowering Für völlig unverständlich und fehlerhaft halten wir dagegen die Begrenzung der Nabenhöhe für WEA, die innerhalb der bestehenden Vorrangstandorte liegen, die aber weniger als 1.000 m Abstand zu Siedlungsflächen haben. Hiermit wird in unzulässiger Weise das Repowering von Bestandsflächen eingeschränkt, da WEA mit Nabenhöhen von bis zu 100 m im eher windschwachen Landkreis Uelzen wirtschaftlich nicht umsetzbar sein werden und Höhenbegrenzungen im RROP auch gem. den Vorgaben im LROP nicht festgelegt werden sollen. Eine Höhenbegrenzung für Bestandsflächen kann fachlich nicht begründet werden und darf daher im RROP auch so nicht festgesetzt werden.</p>	<p>Aufgrund der in Kapitel 5 zu Ziffer 4.2.02 ergänzten Begründung wird weiterhin an der Höhenbeschränkung festgehalten. Hier hat der Schutz des Menschen Vorrang vor den Erwägungen in einer maximalen Wirtschaftlichkeit von WEA.</p>

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
65	4.2 02		90, 97	<p>Die im RROP-Entwurf dargestellten Vorranggebiete umfassen ca. 1,4 % der Landkreisfläche, was dem bestehenden Potenzial an geeigneten Flächen im Landkreis Uelzen nach unserer Auffassung in keiner Weise entspricht. Im Rahmen der Erarbeitung des Windenergieerlasses wurde durch das für Raumordnung in Niedersachsen zuständige Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) eine weitgehende Potenzialprüfung für alle Landkreise in Niedersachsen durchgeführt. Ermittelt wurde der Flächenbedarf, den jeder Landkreis der Windenergie zur Verfügung stellen muss, um die Ziele der Landesregierung (s. o.) zu erfüllen. Für den Landkreis Uelzen wurde durch das Ministerium ein Flächenbedarf von 2,06 % der Landkreisfläche ermittelt, was bedeutet, dass mit der aktuellen Flächenkulisse gerade einmal 68 % des erforderlichen Bedarfs durch das RROP gedeckt wären.</p> <p>Auch wenn die im WEE genannten Flächenziele keine unmittelbare Umsetzungspflicht besitzen bis entsprechenden Festsetzungen im Landesraumordnungsprogramm erfolgt sind, so bieten sie doch eine Orientierungshilfe für die räumlichen Entwicklungserfordernisse die sich zukünftig darstellen und für die durch eine vorausschauende räumliche Planung bereits jetzt die Grundlage geschaffen werden sollte. Nur so kann der rechtlichen Forderung, der Windenergienutzung im Landkreis Uelzen substanziiell Raum zu verschaffen, entsprochen werden. Wir sehen dies mit dem vorliegenden Entwurf als nicht erfüllt an und fordern daher eine Überarbeitung des Planungskonzeptes und insbesondere der Kriterien, die gemäß unserer Stellungnahme zu einer fachlich nicht nachvollziehbaren Verkleinerung der Vorranggebietskulisse im Landkreis Uelzen führen.</p>	<p>Im ergänzten Kapitel 3.3 zu Ziffer 4.2 02 wird ausführlich dargelegt, warum mit der vorgelegten Planung der Windenergienutzung substanziiell Raum gegeben wird. Wie der Einwender auch selbst feststellt, handelt es sich bei dem Nds. Windenergieerlass lediglich um eine Orientierungshilfe zur Abwägung. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Zielvorgaben für die Planung der Träger der Regionalplanung erst für das Jahr 2050 erfüllt werden sollen.</p>

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
66	4.2 02		90, 97	<p>Das RROP des Landkreises Uelzen ist nicht geeignet, die Zulässigkeit von WEA außerhalb der vorgesehenen Vorranggebiete gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auszuschließen. Der Entwurf des RROP beruht in seiner jetzigen Fassung nicht auf einem schlüssigen Gesamtkonzept. Die bei der Ausarbeitung des Planungskonzepts fehlerhafte Differenzierung zwischen "harten" und "weichen" Tabuzonen ergibt sich aus der Planbegründung. Beispielsweise die Europäischen Vogelschutzgebiete oder Industrie- und Gewerbegebiete wurden fehlerhaft als harte Ausschlusszonen eingestuft. Zudem weist der jetzige Entwurf zahlreiche Abwägungsfehler auf (insbesondere fehlerhafte Festlegung eines Mindestabstandes von 3 km, fehlerhafte Festlegung einer Mindestgröße von 30 ha, fehlerhafte Vorgabe eines Mindestabstandes von 200 m zu Natura 2000-Gebieten etc.). Die jetzige Planung wird der Windenergienutzung auch keinen substantiellen Raum schaffen. Die Ausweisung eines Prozentsatzes von lediglich 1,4 % der Kreisfläche ist bereits äußerst gering, aufgrund der fehlerhaften Einstufung von Flächen als harte Ausschlusszonen und der Tatsache, dass bestimmte Vorranggebiete aufgrund der Erforderlichkeit vertiefter avifaunistischer Untersuchungen sehr wahrscheinlich nur eingeschränkt nutzbar sein werden, ergibt sich ein noch geringerer Prozentsatz. Die Fehler im Abwägungsvorgang werden, sofern das RROP in der jetzigen Form rechtskräftig werden sollte, auch auf das Abwägungsergebnis Einfluss haben. Das ist anzunehmen, wenn nach den Umständen des jeweiligen Falls die konkrete Möglichkeit besteht, dass ohne den Mangel die Planung anders ausgefallen wäre (vgl. BVerwG, Urt. v. 11.4.2013, Az. 4 CN 2.12, und v. 13.12.2012, Az. 4 CN 1.11). Das wäre hier der Fall. Da sich bei der gebotenen Bewertung zunächst anhand allein der rechtlich und tatsächlich zwingenden Kriterien voraussichtlich zeigt, dass mehr oder andere Flächen grundsätzlich für die Windenergienutzung in Betracht kommen, besteht die konkrete Möglichkeit, dass der Landkreis ohne den Fehler andere oder auch mehr Flächen ausweisen würde. Der Entwurf des RROP genügt daher den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts an die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung in seiner jetzigen Fassung nicht. Er ist zu überarbeiten und erneut auszulegen.</p>	<p>Der Vorwurf von zahlreichen Abwägungsfehlern wird zurückgewiesen. Hier verkennt der Einwander die Spannweite des planerischen Ermessens. Nicht jede Planung, die nicht den Wunschvorstellungen eines Investors entspricht, ist abwägungsfehlerhaft. Mit 1,4 % der Landkreisfläche wird der Windenergie substantiell Raum gegeben. Die höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigt dies. Da keine Fehler im Abwägungsvorgang vorliegen, ist auch das Abwägungsergebnis fehlerfrei. Die Anforderung des Bundesverwaltungsgerichts an die Ausweisung an Vorranggebieten Windenergienutzung wird beachtet. Eine erneute Auslegung findet statt, jedoch nicht aufgrund der vorgebrachten Argumente.</p>

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
67	4.2 02		99	<p>1.1 Avifauna</p> <p>Durch diese Gleichsetzung der avifaunistischen Untersuchungsergebnisse mit harten (=tabu) und weichen (=kritisch) Tabuzonen werden aus unserer Sicht teilweise sehr unsichere avifaunistische Belange unverhältnismäßig aufgewertet und mit einem zu hohen Gültigkeitsanspruch versehen. Einer Überprüfung der Bewertung einzelner Flächen darf diese ‚Klassifizierung‘ auf keinen Fall im Wege stehen (vgl. unsere Stellungnahme zur Auswahlfläche 43). Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die im RROP Entwurf 2015 ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergienutzung hinsichtlich ihrer kumulierten Fläche den Orientierungswert des aktuellen, am 15.12.2015 von der niedersächsischen Landesregierung beschlossenen Windenergieerlasses um 1/3 untertreffen (s. Punkt 1.2).</p> <p>Darüber hinaus bitten wir zu berücksichtigen, dass weiche Tabuzonen Flächen sind, auf denen die Errichtung von WEA ausgeschlossen wird, obwohl die Nutzung aus rechtlicher oder tatsächlicher Sicht durchaus möglich wäre. Hier greift also das Abwägungsgebot inklusive einer Darlegung der eigenen Ausschlussgründe. Dem wird der Plangeber durch die 1:1-Übernahme der avifaunistischen Beurteilung des Gutachters BMS aus unserer Sicht nicht gerecht.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Begründung in Kapitel 3.2.2 zu Ziffer 4.2 02 wird geändert. Flächen, die im Avifaunistischen Fachgutachten als tabu oder als kritisch bewertet wurden, entsprechen nunmehr sinngemäß den weichen Tabuzonen des 2. Arbeitsschrittes. Die aufgeführten Konsequenzen für weiche Tabuzonen, dass sie im weiteren Verfahren nicht mehr betrachtet werden, gelten nach wie vor.</p> <p>Da der zitierte Nds. Windenergieerlass für die Träger der Regionalplanung lediglich eine Orientierungshilfe zur Abwägung darstellt, geht der Landkreis davon aus, dass im Rahmen des schlüssigen Gesamtkonzeptes der Windenergie substantiell Raum verschafft wird.</p>
68	4.2 02		99	<p>1.2. Substanzieller Raum für die Windenergie</p> <p>Im aktuellen niedersächsischen Windenergieerlass hat die Landesregierung den Planungsträgern mit der Tabelle 01 ‚Regionalisierter Flächenansatz‘ ein „zu beurteilendes und abzuwägendes Kriterium“ zur Beurteilung der Frage bereitgestellt, ob der Windenergie vom jeweiligen Planungsträger substantiell Raum gegeben wird.</p> <p>In der Gegenüberstellung der Angaben aus dem Windenergieerlass für den LK UE mit den Angaben aus dem RROP 2015 wird eine Differenz von rund 32 Prozent deutlich. Angesichts dieser großen Differenz ist aus unserer Sicht die Frage des substanziellen Raums für die Windenergienutzung – vorsichtig formuliert – nicht eindeutig geklärt.</p>	<p>Da der Landkreis Uelzen als Träger der Regionalplanung im eigenen Wirkungskreis tätig wird, dient der Nds. Windenergieerlass vom 24.02.2016 lediglich als Orientierungshilfe zur Abwägung. Dieser führt als Zielvorgabe für die Planung aus, dass bis zum Jahr 2050 mindestens 20 Gigawatt Windkraftleistung errichtet werden sollen, was einer Bereitstellung von 1,4 % der Landesfläche für eine Windenergienutzung entspricht. Diese Vorgabe – die lediglich eine unverbindliche politische Willenserklärung ist – ist zudem auf jeden Landkreis unter Angabe einer Flächenzahl heruntergebrochen worden. Bei diesen Flächenangaben handelt es sich ausdrücklich entsprechend der Fußnote 2 des Windenergieerlasses nicht um verbindliche Vorgaben für die aktuelle Regionale Raumordnungsplanung. Für den Landkreis Uelzen wird die Zielgrößen von 2,06 % (3.005,4 ha) angegeben. Insofern dient dieser Wert als in der Planung zu beurteilendes und abzuwägendes Kriterium im Hinblick auf die rechtliche Maßgabe, dass der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen ist. Aber keinesfalls darf diese Flächenangabe so verstanden werden, dass nur bei Erreichen dieser Prozentangabe der Windenergie substantiell Raum verschafft worden ist.</p>

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
69	4.2 02		99	<p>1.3. Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten Windenergienutzung Im RROP Entwurf 2015 wird unter Verweis auf den Windenergieerlass des Nds. ML vom 26.01.2004 ein Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten Windenergienutzung von 3 km angesetzt. Wir weisen darauf hin, dass in dem unter Punkt 1.1 erwähnten aktuellen Windenergieerlass Mindestabstände zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung entfallen sind. Aus unserer Sicht sollte entsprechend im RROP Entwurf 2015 auf die Verwendung eines pauschalen Mindestabstands verzichtet werden.</p> <p>Ein Grund gegen den angesetzten 3 km-Mindestabstand ist aus unserer Sicht auch, dass er inhaltlich nicht begründbar ist – die Umfassung von Ortschaften wird i.d.R. anders geprüft. V.a. aber widerspricht der verwendete Mindestabstand unserer Meinung nach der Aufgabe der Regionalplanung, der Windenergie substanziiell Raum zu geben (s. Punkt 1.2). So verzichtet beispielsweise die Region Hannover in ihrer Neuaufstellung des RROP 2015 auf einen pauschalen Mindestabstand, um der Windenergie substanziiell Raum geben zu können.</p>	<p>In der Begründung in Kapitel 3.2.6 zu Ziffer 4.2 02 wird ausführlich dargelegt, welche Erwägungen dazu geführt haben, das 3-km-Abstandskriterium zu wählen. Der Landkreis geht davon aus, dass im Rahmen des schlüssigen Gesamtkonzeptes trotz des 3-km-Abstandskriteriums der Windenergie substanziiell Raum verschafft wird. An dem Mindestabstandskriterium von 3-km zwischen den Vorranggebieten Windenergienutzung wird festgehalten.</p>
70	4.2 02		99	<p>Im Falle einer weiteren Anwendung eines pauschalen Mindestabstands zwischen den Vorranggebieten Windenergienutzung möchten wir darauf hinweisen, dass aus unserer Sicht Flächen, die z.T. von einem 3 km-Radius geschnitten werden, nicht entfallen dürfen, sondern in ihrem Zuschnitt angepasst werden müssen. Nur ein Neuzuschnitt und Erhalt der ansonsten geeigneten Restfläche ist im Sinne der Verschaffung von substanziiellem Raum für die Windenergie.</p>	<p>Dem Einwand wird nachgegeben. Das Konzept zum Schneiden von Auswahlflächen wird überarbeitet. Der Grundsatz, dass "angeschnittene" Potenzialflächen vollständig entfallen, wird aufgehoben. Die Begründung in Kapitel 3.2.6 zu Ziffer 4.2 02 wird entsprechend geändert.</p>
71	4.2 02		99	<p>1.4. Höhenbegrenzung Im RROP Entwurf 2015 wird für die wieder ausgewiesenen Altgebiete, die den Mindestabstand von 1.000 m zu geschlossenen Siedlungen unterschreiten, eine Höhenbegrenzung von 100 m festgelegt. Wir sprechen uns gegen eine solche Höhenbegrenzung aus, da nach unserer Auffassung Höhenbegrenzungen der örtlichen Bauleitplanung vorbehalten sind. Zudem möchten wir auch hier auf den aktuellen Windenergieerlass verweisen, der zur Ermöglichung eines wirtschaftlichen Repowerings die Plangeber explizit zur Überprüfung bestehender und Vermeidung von Höhenbegrenzungen auffordert.</p>	<p>Aufgrund der in Kapitel 5 zu Ziffer 4.2 02 ergänzten Begründung wird weiterhin an der Höhenbeschränkung festgehalten. Hier hat in der Abwägung der Schutz des Menschen Vorrang vor den Erwägungen einer maximalen Wirtschaftlichkeit von WEA. Der Nds. Windenergieerlass verweist auf eine Festlegung im LROP, die lediglich als Grundsatz der Raumordnung festgelegt wurde und damit der Abwägung unterliegt.</p>

Stellungnahmen und Abwägung zum RROP für den Landkreis Uelzen Entwurf 2015

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
72	4.2 02		108	<p>Der von der Landesregierung beschlossene Windenergieerlass ist nach Veröffentlichung rechtswirksam. Die darin enthaltenen Maßgaben sind somit für die Neuaufstellung des RROP zu beachten.</p> <p>Da die Differenz der im 1. Entwurf vorgesehenen Vorrangflächen für Windenergie mit 1,4% der Kreisfläche erheblich ist, gebietet die durch Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes bereits näher betrachtete Größe des „substanziellen Raumes“ für die Windenergie eine Überprüfung der einzelnen Arbeitsschritte des Planungskonzeptes des Landkreises, und zwar mit dem Ziel, möglicherweise doch geeignete Flächen für die Windenergie zusätzlich als Vorranggebiete auszuweisen.</p>	<p>Da der Landkreis Uelzen als Träger der Regionalplanung im eigenen Wirkungskreis tätig wird, dient der Windenergieerlass vom 24.02.2016 lediglich als Orientierungshilfe zur Abwägung. Dieser führt als Zielvorgabe für die Planung aus, dass bis zum Jahr 2050 mindestens 20 Gigawatt Windkraftleistung errichtet werden sollen, was einer Bereitstellung von 1,4 % der Landesfläche für eine Windenergienutzung entspricht. Diese Vorgabe – die lediglich eine unverbindliche politische Willenserklärung ist – ist zudem auf jeden Landkreis unter Angabe einer Flächenzahl heruntergebrochen worden. Bei diesen Flächenangaben handelt es sich ausdrücklich entsprechend der Fußnote 2 des Nds. Windenergieerlasses nicht um verbindliche Vorgaben für die aktuelle Regionale Raumordnungsplanung. Für den Landkreis Uelzen wird die Zielgrößen von 2,06 % (3.005,4 ha) angegeben. Insofern dient dieser Wert als in der Planung zu beurteilendes und abzuwägendes Kriterium im Hinblick auf die rechtliche Maßgabe, dass der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist, Aber keinesfalls darf diese Flächenangabe so verstanden werden, dass nur bei Erreichen dieser Prozentangabe der Windenergie substanziell Raum verschafft worden ist.</p>
73	4.2 02		109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116	<p>Es ist formell zu bemängeln, dass der LK Uelzen den RROP-Entwurf wie er letztendlich in die Öffentlichkeitsbeteiligung gegeben worden ist, nicht vorab beschlossen hat. Diese Vorgehensweise widerspricht der Systematik der Öffentlichkeitsbeteiligung und stellt einen Verfahrensfehler dar.</p>	<p>Weder das NROG, das ROG noch die Verwaltungsvorschriften zu NROG/ROG enthalten rechtliche Vorgaben zum Umgang mit RROP-Entwürfen. Geregelt ist nach § 5 Abs. 5 Satz 1 NROG lediglich, dass das RROP vom Träger der Regionalplanung als Satzung erlassen wird. Die herangezogene Rechtsprechung stützt nach Ansicht des LK nicht die These, dass zwingend ein Beschluss des Kreistages vor der Auslegung notwendig ist. Dass für den ausgelegten Entwurf kein Entwurfs- und Auslegungsbeschluss vorliegt, ist formalrechtlich nicht zu missbilligen. Den abschließenden Satzungsbeschluss trifft der Kreistag.</p>

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
74	4.2.02		109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116	<p>Der vorliegende RROP-Entwurf genügt den Anforderungen der Rechtsprechung an ein ordnungsgemäßes Planungskonzept nicht. Es gibt kein systematisches Vorgehen bei der Festlegung der harten und weichen Tabukriterien. Das Plankonzept des RROP-Entwurfs ist nicht systemgerecht entstanden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allgemein: Kein systemgerechtes Vorgehen - Vorhandene Bebauung/Bauleitplanerisch gesicherter Bereich: Angesichts der vorgenommenen Rechtsprechung erscheint auch ein Mindestabstand von 500 m als harte Tabuzone, zuzüglich 500 m als weiche Tabuzone, unzulässig. - Einzelwohnhäuser im Außenbereich: Die Festlegung einer harten Tabuzone als Pufferzone zu "Einzelwohnhäuser im Außenbereich" ist unzulässig. - Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe gem. Planzeichen 1.21: Es ist nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund der Plangeber das "Vorranggebiet industrielle Anlage und Gewerbe gem. Planzeichen 1.21" als "harte" Tabuzone ausgewiesen hat. - Naturschutzgebiet: Hinsichtlich des Tabukriteriums "Naturschutzgebiet" ist ein Mangel gegeben, da im Rahmen von Einzelfallentscheidungen Ausnahmen zugelassen werden können. - Vorbehaltsgebiet Wald gem. Planzeichen 5.1: Die weiche Tabuzone wurde ausschließlich auf die Waldfläche bezogen, Waldränder wurden indessen nicht berücksichtigt. Die Festlegung einer weichen Tabufläche ohne ein entsprechenden Waldabstand ist abwägungsfehlerhaft. - Flächen kleiner 30 ha: Das Mindestgrößenkriterium von 30 ha für eine Vorrangfläche ist nicht zielführend. 	<p>Die Begründung zu Ziffer 4.2 02 dokumentiert den Planungsprozess, die Festlegung der harten und weichen Tabuzonen, die Abwägung und das Ergebnis in ausreichendem Umfang und Qualität. Insbesondere wurde in der Begründung viel Wert auf die Dokumentation des Planungskonzeptes gelegt, sodass der Einwand ein fehlenden Systematik nicht nachvollzogen werden kann. Sowohl die Festlegungen der Tabuzonen zu vorhandener Bebauung/bauleitplanerisch gesichertem Bereich als auch zu Einzelhäusern im Außenbereich ist sachlich begründet und mit entsprechender Rechtsprechung in der Begründung belegt. Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass eine Windenergienutzung nicht mit der vorrangigen Zweckbestimmung der Vorranggebiete industrielle Anlagen und Gewerbe in diesem konkreten Fall vereinbar ist. (...)</p>

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
74	4.2 02		109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116	s. o.	<p>... Fortsetzung</p> <p>Die Naturschutzgebiete werden als harte Tabuzonen dargestellt, da sie gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG einem generellen Veränderungsverbot unterliegen. Aufgrund des Veränderungsverbots des § 23 Abs. 2 BNatSchG kommen Naturschutzgebiete bei der Festlegung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung nicht in Betracht. Urteile in der aktuellen Rechtsprechung (z.B. OVG Lüneburg, Urteil vom 28.01.2010 – 12 KN 65/07) bestätigen dies mehrfach. Für die Waldflächen ist keine Pufferfläche im abstrakten Planungskonzept vorgesehen, sodass die Vorranggebiete Windenergienutzung vereinzelt bis direkt an den Wald ragen. Gleichwohl besitzen die Waldränder eine wichtige Klima- und Artenschutzfunktion und sollen daher von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freigehalten werden. Da dies jedoch nicht in einer generellen und abstrakten Betrachtungsweise erfolgen kann, sondern einer einzelfallbezogenen Abwägung aufgrund der Unterschiedlichkeit und Vielfalt der Waldränder im Planungsraum bedarf, wird dieser Aspekt im konkretisierenden Bauleitplanverfahren bzw. nachfolgenden Zulassungsverfahren abschließend zu regeln sein. Daneben wird der Abstand zum Waldrand oftmals über den erforderlichen Grenzabstand der Nds. Bauordnung sichergestellt. An der in der Begründung in Kapitel 3.1.2 zu Ziffer 4.2 02 beschriebenen Vorgehensweise zur Festlegung der Mindestgröße von 30 ha wird festgehalten. Planerisches Ziel des Landkreises ist eine Konzentration der Windenergienutzung an geeigneten Standorten. Kleinere Mindestgrößen würden diesem planerischen Ziel entgegen stehen. Die Mindestgröße von 30 ha wird pauschal als weiche Tabuzone für den gesamten Planungsraum angewandt.</p>
75	4.2 02		109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116	<p>zu den Restriktionskriterien:</p> <p>- Avifauna: Im Rahmen der zu tätigen Abwägung ist jedoch in keiner Weise ersichtlich, wie die Planungsbehörde hier eine Abwägung vorgenommen hat. Um eine rechtmäßige Abwägung vornehmen zu können, ist es erforderlich, dass die Abwägungsgrundlage ausreichend ermittelt ist. Dies ist vorliegend hinsichtlich der Datengrundlage für die Bewertung der avifaunistischen Eignung der Flächen 03, 17, 25, 35, 54, 62, 64, 71 und 74 indessen nicht der Fall. So erfolgte die Bewertung dieser Fläche inhomogen und stellt sich in Teilflächen als nicht ausreichend dar.</p>	<p>Die Systematik zur Abwägung ergibt sich aus dem avifaunistischen Gutachten sowie der Begründung zum RROP und ist nachvollziehbar. Die vorliegenden Daten sind ausreichend, um auf Ebene der Regionalplanung die grundsätzliche Eignung der Vorranggebiete für eine Windenergienutzung festzustellen.</p>

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
76	4.2 02		109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116	Zu den bestehenden Vorrangstandorten für Windenergiegewinnung (raumbedeutsame Altstandorte): Der Plangeber hat es in einigen Fällen verabsäumt, die (neuen) Abwägungskriterien anzuwenden und eine Arrondierung der Bestandsflächen vorzunehmen.	In Kapitel 3.2.5 der Begründung zu Ziffer 4.2 02 wird eine detaillierte Abwägung für die bestehenden Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung vorgenommen. Sollte eine Arrondierung von Flächen aufgrund des Planungskonzeptes auch für bestehende Flächen in Frage kommen, so wurde dies auch vorgenommen, z. B. Fläche in Holthusen I (03) und Klein Süstedt (21).
77	4.2 02		109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116	Zum 3-km-Abstandskriterium Dieses Restriktionskriterium bedarf aber einer städtebaulichen Begründung, die hier nicht gegeben ist. Das 3-km-Abstandskriterium führt in der Einzelfallbetrachtung zu keinem sinnvollen Ergebnis.	Da auf der Ebene der Regionalplanung kein Städtebau betrachtet wird, wird das 3-km-Abstandskriterium regionalplanerisch begründet. In der Begründung zu Kapitel 3.2.6 zu Ziffer 4.2 02 ist aus Sicht des Landkreises ausführlich dargelegt, aus welchen regionalplanerischen Gründen die Einführung eines 3-km-Abstandskriteriums erforderlich ist und dadurch auch die privaten Interessen der Grundstückseigentümer zurückgesetzt werden. Das 3-km-Abstandskriterium wird im Rahmen des 3. Arbeitsschrittes als Teilarbeitsschritt und unter Ausübung des zustehenden planerischen Ermessens einzelfallbezogen angewendet.
78	4.2 02		109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116	Zur fehlenden Definition des Merkmals „Umzingelung“ Im RROP-Entwurf wird an keiner Stelle definiert, wann eine solche "Umzingelung" gegeben ist. Letztlich kann ein Kriterium (Umzingelung) nur als Begründung für ein anderes Kriterium (3 km-Abstand) herangezogen werden kann, wenn für dieses eine klare Definition gegeben wird. Dieser Missstand im RROP ist ein deutlicher methodischer Fehler und stellt einen Verstoß gegen wissenschaftliche Maßstäbe da, die bei der Erarbeitung eines für die Raumordnung so relevanten Plans unbedingt einzuhalten wären.	Im Rahmen des weiten Planungsermessens soll die Umzingelung von Ortschaften im Sinne eines Vorsorgegrundsatzes bereits auf Ebene der Regionalplanung verhindert werden. Der ergänzten Begründung zu Kapitel 3.2.6 zu Ziffer 4.2 02 ist zu entnehmen, wie methodisch vorgegangen wurde.

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
79	4.2 02		109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116	<p>(2) Zur Relevanz des Merkmals „Umzingelung“ für zwei „kritische Bereiche“</p> <p>Die schablonenartige, unabgewogene Anwendung des pauschalen 3-km-Kriteriums zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung führt zu einem undifferenzierten Wegfall von substanziellem Raum für die Windenergie, der mit der Verhinderung einer übermäßigen Umzingelung nicht zu rechtfertigen ist. Dies betrifft insbesondere den Wegfall der Auswahlfläche 66.</p> <p>Im zweiten Fall bei den Siedlungen Barum und Tätendorf-Eppensen ist es fraglich, ob überhaupt durch den Wegfall der Auswahlfläche eine übermäßige Umzingelung verhindert wird.</p>	<p>Das Kriterium "Umzingelung" ist eine spezifische Betrachtung von drei Einzelfällen, bei der sich die Häufung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht durch die einfache Anwendung des 3-km-Abstandskriterium lösen lässt. Für diese wurde die in der Begründung in Kapitel 3.2.6 zu 4.2 02 beschriebene Vorgehensweise gewählt.</p> <p>Durch die Auswahl der Fläche 62 hält die kleinere Fläche 66 teilweise den 3-km-Mindestabstand nicht ein. Durch das Schneiden der nördlichen Teilfläche entfällt diese vollständig, sodass die südliche Teilfläche der Potenzialfläche 66 die Mindestgröße von 30 ha unterschreitet.</p> <p>Da sich inzwischen die Potenzialfläche 33 aus avifaunistischen Gründen ungeeignet für eine Windenergienutzung darstellt, ist eine veränderte Ausgangslage eingetreten. Durch den Wegfall der Potenzialfläche 31 als kleinere Fläche im Verhältnis zur Fläche 15 ist eine übermäßige Belastung des Siedlungsbereich von Tätendorf-Eppensen und Barum nicht mehr gegeben.</p>
80	4.2 02		109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116	<p>Auswirkung avifaunistischer Abwägungsfehler und des planungsrechtlich stark umstrittenen 3km-Abstandskriterium auf ausgewählte Potenzialflächen</p> <p>Zu den von diesen Abwägungsfehlern betroffenen Flächen zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 56 (Langenbrügge II): Ist avifaunistisch geeignet und führt nicht zu einer Umzingelung. - 49 (Klein Malchau): Ist avifaunistisch geeignet und führt nicht zu einer Umzingelung. - 22 (Bahnsen-Bargfeld): Ist avifaunistisch geeignet und führt nicht zu einer Umzingelung. - 48 + 51 (Arrondierung Hanstedt II): Ist avifaunistisch geeignet und führt nicht zu einer Umzingelung. - 42 (Arrondierung Langenbrügge Ost): Ist avifaunistisch geeignet und führt nicht zu einer Umzingelung. - 46 (Arrondierung Dörmte): Ist avifaunistisch geeignet. 	<p>Die Ausführungen zur avifaunistischen Geeignetheit der angeführten Flächen wurden überprüft. Die gewünschten Arrondierungen zu den Flächen 48 und 51 werden vorgenommen. Bei den übrigen wird an der Nichteignung aus avifaunistischer Sicht, die sich aus den Ausführungen im Avifaunistischen Fachgutachten zu den betreffenden Potenzialfläche ergibt, festgehalten.</p>

Stellungnahmen und Abwägung zum RROP für den Landkreis Uelzen Entwurf 2015

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
81	4.2 02		109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116	<p>Zu den anderen Auswahlflächen, die durch das planungsrechtlich stark umstrittenen und nach Maßstäben der Rechtsprechung unzulässigen, schablonenartigen und abwägungsfreien 3 km-Kriterium in der endgültigen Kulisse des RROP-Entwurfs fehlen:</p> <p>Bei allen anderen Auswahlflächen, die durch das 3 km-Kriterium in der endgültigen Kulisse des Entwurfes fehlen, stellt sich die Frage, ob durch sie überhaupt eine übermäßige Umzingelung verursacht wird bzw. ob durch deren Wegfall die Umzingelungssituation entscheidend verbessert wird.</p> <p>Berücksichtigt man zusätzlich die Anforderung substantiell Raum für die Windkraft zu schaffen, ist die Schlussfolgerung, dass durch das 3 km-Abstandskriterium zu undifferenziert potentielle Fläche für die Windkraft verloren geht, folgerichtig.</p>	<p>Das Konzept des Landkreises wird an dieser Stelle wohl missinterpretiert. In Kapitel 3.2.6 zu Ziffer 4.2 02 der Begründung wird ausführlich dargelegt, welches vorrangiges Ziel hinter dem 3-km-Mindestabstand steht. Das Kriterium "Umzingelung" ist eine spezifische Betrachtung von drei Einzelfällen, bei der sich die Häufung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht durch die einfache Anwendung des 3-km-Abstandskriterium lösen lässt. Für diese wurde die in der Begründung in Kapitel 3.2.6 zu 4.2 02 beschriebene Vorgehensweise gewählt.</p>
82	4.2 02		109, 110, 111, 112, 113,	<p>Es wird fehlerhaft Bezug auf den veralteten Windenergieerlass des Nds. ML vom 26.01.2004 genommen.</p>	<p>Der Hinweis wird in der Begründung redaktionell geändert. Der "neue" Nds. Windenergieerlass vom 24.02.2016 ist für den Träger der Regionalplanung nicht bindend. Dass die Abstandsregelung nicht im neuen Windenergieerlass Eingang gefunden hat, führt nicht dazu, dass diese Regelung unzulässig ist.</p>
83	4.2 02		109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116	<p>Zur alternativen Anwendung eines Merkmals „Umschließung von Ortslagen“ Es wird als Alternative zur Vorgehensweise des Landkreises vorgeschlagen, die Umzingelung in einem 3 km-Radius um die Siedelungen zu untersuchen.</p> <p>Als Kriterium für eine vertretbare Umzingelung wird zunächst ein maximaler Gesamtumzingelungswinkel von 180° zugrunde gelegt.</p> <p>Bei der Untersuchung wurden alle Vorranggebiete und Auswahlflächen berücksichtigt die innerhalb eines 3 km-Untersuchungs-Radius liegen oder von diesem geschnitten werden. Sofern eine Fläche geschnitten wird, wurde die gesamte zur Siedlung gewandte Flächenausdehnung in der Analyse berücksichtigt, also ebenfalls der Bereich, der weiter als 3 km von der Siedlung entfernt ist. Hierbei erfolgt die Messung des Umzingelungswinkels vom Mittelpunkt der jeweiligen Siedelungen.</p> <p>Dies begründet sich insbesondere dadurch, dass es einen effektiven Schutz der Anwohner gegen übermäßige Umzingelung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen gibt und hierdurch ebenfalls der Windkraft in besonderem Maße substantiell Raum geschaffen wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis behält jedoch das bisherige Planungskonzept bei.</p>

Stellungnahmen und Abwägung zum RROP für den Landkreis Uelzen Entwurf 2015

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
84	4.2 02		109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116	Zum Landschaftsbild Das "Landschaftsbild", das ebenfalls zur Begründung des 3-km-Mindestabstands herangezogen wird, ist nicht geeignet ist, diesen Abstand zu stützen. Den Argumenten für die Abwägungssachverhalte (Barrierewirkung Vögel, landschaftliche Schönheit, Umzingelung) ist richtiger Weise vielmehr im Einzelfall Raum zu geben.	In der Begründung in Kapitel 3.2.6 zu Ziffer 4.2 02 wird deutlicher herausgestellt, dass die Betrachtung des 3-km-Abstandskriterium im Einzelfall im Rahmen des 3. Arbeitsschrittes differenziert und ortsbezogen erfolgt. Der großräumige Schutz des Landschaftsbildes war nicht vorrangiges Ziel des Landschaftsbildgutachtens. Die Auswirkungen von einer Ballung von WEA auf das Landschaftsbild sind im Rahmen des Gutachtens nicht untersucht worden. Die Entscheidung darüber kann erst im Einzelfall, also im Rahmen des 3. Arbeitsschrittes mit Hilfe des 3-km-Abstandskriteriums erfolgen.
85	4.2 02		109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116	Zur fehlenden Berücksichtigung der Entwürfe des Landesraumordnungsplans sowie des bereits gebilligten Windenergieerlasses Es ist davon auszugehen, dass das LROP vor dem RROP Rechtskraft erlangt. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass sich der Landkreis auf den Windenergieerlass aus dem Jahr 2004 bezogen hat, obwohl der neue Windenergieerlass bereits am 15.12.2015 gebilligt wurde. Da hier nun die Bekanntmachung aussteht, ist hier ebenfalls davon auszugehen, dass im Zeitpunkt der Abwägungsentscheidung eine Bezugnahme auf die Altfassung des Windenergieerlasses, wie es der Landkreis beim 3-km-Kriterium vorgesehen hat, rechtswidrig ist.	Aufgrund der Anregung des Landesamtes für regionale Entwicklung hat der Landkreis überprüft, welche Auswirkungen der Entwurf 2016 des LROP auf das laufende Verfahren zur Aufstellung des RROP. Diese Prüfung ist in der Begründung an den entsprechenden Stellen dokumentiert. § 8 Abs. 2 Satz 1 ROG wird eingehalten. Der Nds. Windenergieerlass vom 24.02.16 war zum Zeitpunkt des Starts des Beteiligungsverfahrens im Dezember 2015 noch nicht veröffentlicht und somit noch nicht rechtlich bindend. Inzwischen ist er veröffentlicht, jedoch ist er für die Träger der Regionalplanung im eigenen Wirkungskreis nicht anzuwenden (siehe Kapitel 1.5 des Erlasses). Dass die Abstandsregelung nicht im neuen Windenergieerlass Eingang gefunden hat, führt nicht dazu, dass diese Regelung unzulässig ist.
86	4.2 02		109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116	Zur fehlerhaften Aufnahme von Flächen, die das Landschaftsbild negativ beeinflussen und/oder Ihrer ökologischen Funktion ungeeignet oder kritisch sind: Die betrifft die Flächen Wulfstorf (25), Aljarn (26), Nienwohlde (39), Hohenzethen (59), Kakau (64) und Groß Thondorf (74). Die Aufzählung macht deutlich, dass der Landkreis Bereiche mit in die Potentialfläche aufgenommen hat, die ersichtlich ungeeignet sind. Dies wird in zahlreichen Fällen dazu führen, dass Beschränkungen in nachgelagerten Verfahren eine Reduzierung der potentiellen Vorrangfläche zur Folge hat und die Ziele der Landesregierung noch deutlicher unterschritten werden.	Die Ausführungen zur eigewendeten Ungeeignetheit der angeführten sechs Fläche wurde überprüft. An fünf Flächen wird weiterhin festgehalten. Die Fläche Aljarn (26) entfällt aus anderen als den dargelegten Gründen. An dem bestehenden Konzept der Landschaftsbildbewertung wird festgehalten. Es fußt auf einer anerkannten Methodik zur Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes und wurde von einem renommierten Gutachter durchgeführt. Die Festlegung eines Vorranggebietes Windenergienutzung bedeutet jedoch nicht, dass eine Windenergienutzung die dargestellten Vorranggebiete Windenergienutzung in jedem Fall vollumfänglich auszuschöpfen kann. Die Flächenvorgaben aus dem Nds. Windenergieerlass sind für die Träger der Regionalplanung nicht bindend und stellen sich lediglich als Orientierungshilfe zur Abwägung dar.

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
87	4.2 02		109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116	<p>Zu den „Waldrändern“ (allgemein): Der Landkreis stellt auf Seite 71 des RROP-Entwurfs heraus, dass Waldränder und ihre Übergangszonen daher grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freigehalten werden sollen. Der Landkreis hat folglich hinsichtlich der Waldränder auf der „dritten Stufe“ eine einzelfallbezogene Betrachtung vornehmen wollen. Eine irgendwie geartete „Abwägung“, wie von der Rechtsprechung gefordert, ist hinsichtlich der Waldränder indessen nicht erfolgt. So ist weder in den weiteren Unterlagen zum RROP-Entwurf noch im Umweltbericht eine Einzelfallbetrachtung zu finden, obwohl der Landkreis selbst eine abstrakt generelle Betrachtungsweise ausgeschlossen hat. Alle Vorrangstandorte reichen unmittelbar bis an den Wald heran.</p>	<p>Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Begründung in Kapitel 3.1.2 zu Ziffer 4.2 02 wird geändert. Im 3. Arbeitsschritt erfolgt keine einzelfallbezogene Beurteilung der Waldränder.</p>
88	4.2 02		109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116	<p>Kennzeichnung von Vorranggebieten trotz „Wald“ In zahlreichen Vorranggebieten wurden entgegen der grundsätzlichen Anforderung des Landes Niedersachsen, die Wälder frei von Windkraft zu halten, Waldflächen, die als solche in der TK50 mit der Waldsignatur gekennzeichnet sind, als Vorrangflächen ausgewiesen.</p>	<p>Grundlage für die Festlegung von Wald als weiche Tabuzone ist die aktuelle DTK 50, eine Überprüfung dieser Daten anhand der Biotoptypenkartierung des LRP sowie der Vergleich mit den Orthofotos. Kleinere Waldflächen (kleiner als ca. 2,5 ha) lassen sich jedoch aufgrund des Maßstabs von 1:50.000 in der Zeichnerischen Darstellung des RROP nicht festlegen. Festzuhalten ist (siehe auch Begründung zu Kapitel 3.1.2 zu Ziffer 4.2 02), dass nur die Vorbehaltsgebiete Wald als weiche Tabuzonen festgelegt werden und nicht Wald generell. Zudem ist zu beachten, dass die Darstellung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP aufgrund des Maßstabs nicht parzellenscharf erfolgt. Die Festlegung eines Vorranggebietes Windenergienutzung bedeutet jedoch nicht, dass eine Windenergienutzung die dargestellten Vorranggebiete Windenergienutzung in jedem Fall vollumfänglich auszuschöpfen kann. Daher ist das Vorhandensein von kleineren nach Landeswaldrecht zu beurteilenden Waldflächen für die Darstellung als Vorranggebiet Windenergienutzung unmaßgeblich.</p>

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
89	4.2 02		109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116	<p>Kein Substantieller Raum für die Windenergie:</p> <p>Bei der vorliegenden Planung ist es ausgesprochen fraglich, ob überhaupt „substantieller Raum“ für die Windenergie geschaffen worden ist.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Vorgabe des Landes Niedersachsen für den Landkreis Uelzen mit etwa 2,06 % der auszuweisenden Vorrangflächen und den zu erwartenden Abschlägen verfehlt der vorliegende Entwurf des RROP die Anforderung insbesondere zum Schutz des Klimas weit. Diesem Wert kommen die ausgewiesenen Flächen nicht einmal im Ansatz nach.</p>	<p>Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung wird weiterhin davon ausgegangen, dass der Windenergie durch den vorliegenden Entwurf des RROP substantiell Raum gegeben wird. Die Prüfung, ob der Windenergie substantiell Raum gegeben wird, ist wie durch die höchstrichterliche Rechtsprechung gefordert im Rahmen des 4. Arbeitsschrittes erfolgt und in Kapitel 3.3 zu Ziffer 4.2 02 ausreichend dokumentiert.</p> <p>Da der Landkreis Uelzen als Träger der Regionalplanung im eigenen Wirkungskreis tätig wird, dient der Nds. Windenergieerlass vom 24.02.2016 lediglich als Orientierungshilfe zur Abwägung. Dieser führt als Zielvorgabe für die Planung aus, dass bis zum Jahr 2050 mindestens 20 Gigawatt Windkraftleistung errichtet werden sollen, was einer Bereitstellung von 1,4 % der Landesfläche für eine Windenergienutzung entspricht. Diese Vorgabe – die lediglich eine unverbindliche politische Willenserklärung ist – ist zudem auf jeden Landkreis unter Angabe einer Flächenzahl heruntergebrochen worden. Bei diesen Flächenangaben handelt es sich ausdrücklich entsprechend der Fußnote 2 des Nds. Windenergieerlasses nicht um verbindliche Vorgaben für die aktuelle Regionale Raumordnungsplanung. Für den Landkreis Uelzen wird die Zielgrößen von 2,06 % (3.005,4 ha) angegeben. Insofern dient dieser Wert als in der Planung zu beurteilendes und abzuwägendes Kriterium im Hinblick auf die rechtliche Maßgabe, dass der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen ist. Aber keinesfalls darf diese Flächenangabe so verstanden werden, dass nur bei Erreichen dieser Prozentangabe der Windenergie substantiell Raum verschafft worden ist. Diese Rechtsauffassung wird auch von der zuständigen Genehmigungsbehörde mitgetragen.</p>
90	4.2 02		118	<p>Grundsätzlich ist es richtig, sich von fossilen Energieträgern wie Kohle, Öl, Gas und Atomenergie zu lösen. Stattdessen ist eine Einsparwirtschaft nach dem Motto "weniger ist mehr" notwendig. Der Lebensstil muss sich wandeln. Der Landkreis Uelzen muss ein ambitioniertes Programm erstellen, um Einsparungen zu fördern. Der Landkreis Uelzen kann hier in der Nachhaltigkeit Vorreiter werden.</p> <p>Der massive Ausbau von Windenergieanlagen ist für die Natur nicht folgenlos und tötet viele Lebewesen.</p> <p>Es sollten nur Standorte für Windenergieanlagen vertretbar sein, die schon ausgeräumt sind, was im Landkreis Uelzen jedoch nur bei wenigen Gebieten der Fall ist. Der Landkreis sollte über Alternativen wie Geothermie nachdenken und hier Projektkapital einwerben. In der Anlage wird eine Darstellung zum Totfundmonitoring angefügt.</p>	<p>Die Auswahl der Vorranggebiete erfolgt im Rahmen eines schlüssigen Gesamtkonzeptes. Hierbei ist der Landkreis verpflichtet, der Windkraft substantiell Raum zu geben. In diesem Rahmen sind Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft nicht auszuschließen. Alternativen wie Geothermie, Biogas und Sonnenenergie werden vom Landkreis positiv unterstützt (siehe Ziffer 4.2 01 des RROP).</p>

Stellungnahmen und Abwägung zum RROP für den Landkreis Uelzen Entwurf 2015

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
91	4.2 02	1	87	Auf Grundlage des Fachgutachtens zum Landschaftsbild, in dem den Teilbereichen 01/2 und 01/3 eine eher allgemeine Bedeutung zugewiesen wurde, sind daher Teilbereiche mit einer Windenergienutzung vereinbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
92	4.2 02	1	87	Aufgrund des Avifaunistischen Gutachtens wurde ein 95 ha großes Flächenpotenzial im Südteil der Auswahlfläche als grundsätzlich geeignet eingestuft und auch in Karte 4 "Auswahlflächen" dargestellt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
93	4.2 02	1	87	Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Erfassung der Avifauna für das gesamte Untersuchungsgebiet erfolgt ist und bei allen Begehungen der Truppenübungsplatz einbezogen war. Als Beleg hierfür wird als Anlage eine Bestätigung des Gutachters beigefügt. Warum der Landkreis dem Gutachter unterstellt, nicht das gesamte Untersuchungsgebiet zur erfassen, ist nicht nachvollziehbar.	Das Avifaunistische Gutachten wurde nach Vorlage der Stellungnahme entsprechend aktualisiert.

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
94	4.2 02	1	87	<p>Die Offenlandbereiche des Untersuchungsgebietes auf dem TrÜbPI sind als Birkhuhnlebensraum geeignet. Die Ausweisung dieses Bereichs als Vogelschutzgebiet ist nach Einschätzung des Gutachters gerechtfertigt. Hier wurden auch Vorkommen von Raubwürger, Ziegenmelker und Heidelerche erfasst. Die Windparkfläche wird überwiegend ackerbaulich genutzt und ist für das Birkhuhn und den Ziegenmelker ungeeignet. Unter Einbeziehung eines Vorsorgeabstandes von 500 m zum Birkhuhn-Habitat und zum Ziegenmelker-Revierzentrum sowie dem Einhalten eines 3 km-Abstandes zur Erweiterung der Auswahlfläche 03 (Holthusen I, Stellungnahme zum 3 km-Kriterium s.u. Ziff 3.) verbleibt aus unserer Sicht ein Teilfläche von ca. 85 ha, die als "grundsätzlich geeignet" bis "unkritisch" hinsichtlich der Bewertung der avifaunistischen Empfindlichkeit einzustufen ist und die somit zur Ausweisung als Windeignungsgebiet in Betrachtung kommen muss. Dieser Bereich wird in der Anlage dargestellt.</p> <p>Im nördlichen Bereich überlagert sich diese Teilfläche mit einem ca. 38 ha großen Bereich, den der LKUE als Tabubereich einstuft. Die Begründung für diese Bewertung ist für uns jedoch unklar. Die Untersuchungen des Gutachters habe keine Empfindlichkeit ergeben, die eine Bewertung als Tabubereich erkennen und rechtfertigen lässt. Der LKUE hat hingegen keine eigenen Untersuchungen, auf die sich die Bewertung als Tabubereich stützen kann. Schutz- bzw. Vorsorgeabstände über die vorbeschriebenen 500m-Puffer sind fachlich nicht sachgerecht, ein Ausschluss dieser Teilfläche bereits auf Ebene der Raumordnung nicht begründbar. Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass selbst bei begründeter Streichung der 38 ha -Teilfläche noch ein Flächenpotenzial von ca. 47 ha verbleiben würde, welches die Mindestgröße von 30 ha sicher einhalten würde.</p>	<p>Die Begründung im avifaunistischen Gutachten wurde überarbeitet. Der Untersuchungsradius für das Birkhuhn beträgt 1.000 m gemäß Leitfaden Artenschutz vom 24.02.2016. Der in Anlage als mit 38 ha vom Landkreis als tabu eingestufte Bereich befindet sich innerhalb dieses Untersuchungsgebietes. Aufgrund des westlich liegenden auch vom Gutachter bestätigten Birkhuhnhabitats ergibt sich somit ein anderer Zuschnitt als der wie er in der Anlage dargestellt ist. Das Birkhuhn-Habitat des Vogelschutzgebietes V 30 "Truppenübungsplatz Munster Nord und Süd" erfordert einen Abstand von 1.000 m, zu den bekannten Ziegenmelker-Lebensräumen sind 500 m einzuhalten. Somit ist die Einstufung im avifaunistischen Fachgutachten als kritisch (nicht wie fälschlicherweise angegeben tabu) nach wie vor gerechtfertigt. Es verbleibt unter Berücksichtigung der o.g. kritischen Bereiche nach Anwendung des 3 km-Abstandskriteriums zwischen den Potenzialflächen eine Fläche von 43 ha.</p>
95	4.2 02	1	87	<p>Hinsichtlich der Anforderungen an ein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept und die Anwendung des 3-km-Abstandes erhalten Sie als Anlage die Stellungnahme einer Kanzlei vom 04.02.2016 zur Berücksichtigung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung erfolgt nachfolgend:</p>

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
96	4.2 02	1	87	<p>Die Stellungnahme der Kanzlei sich mit den beiden Bereichen 1. schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept und 2. Anwendung des 3-km-Abstandskriteriums.</p> <p>Dabei erfolgen zu 1. Ausführungen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gestaltungsspielraum der Träger der Regionalplanung, - Nds. Windenergieerlass sowie Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie des NLT, - Höhenbegrenzungen, - harte und weiche Tabuzonen - der Windenergie substanziell Raum geben - Bildung von Arbeitsschritten und die Zuordnung der Arbeitsschritte zum 2. bzw. 3. Arbeitsschritt. <p>Zu 2 Ausführungen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zulässigkeit zu Abständen zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung - Verbot einer Willkür bei der Anwendung pauschaler Mindestabstände - Pauschalisierung der Abstände zwischen den Vorranggebieten Windenergienutzung - Bevorzugung von Altstandorten - Schneiden von Auswahlflächen <p>3. Auch aus diesen Gründen wird die Schlüssigkeit des Gesamtkonzepts des RROP 2015 in Frage gestellt. Da die beiden Flächen 01 (Schatensen) und 66 (Polau) erst nach Anwendung des 3 km-Abstandskriteriums weggefallen sind und beide die Mindestgröße von 30 ha überschreiten, hätten beide Flächen in die gebiets-(flächen-)bezogene Abwägung (3.2.7 des RROP) einbezogen werden müssen.</p>	<p>Das Planungskonzept wird dahingehend überarbeitet, dass die beschriebenen Unklarheit hinsichtlich der Abgrenzung zwischen dem zweiten und dritten Arbeitsschritt beseitigt wird und eine Unterschreitung des Mindestabstandes von 3 km nicht zu einem vollständigen Wegfall eines Neustandortes führt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Hinweise zum Gestaltungsspielraum der Träger der Regionalplanung werden zur Kenntnis genommen. - Die Bedeutung des Nds. Windenergieerlasses sowie der Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie des NLT für das Planungskonzept des Landkreises Uelzen wird in der Begründung in Kapitel 2 und 3.3 zu Ziffer 4.2 02 ausgeführt. - In der Begründung in Kapitel 5 zu Ziffer 4.2 02 wird neu ausführlicher dargelegt, dass keine pauschale Höhenbegrenzung vorliegt und kein Verstoß gegen die als Grundsatz der Raumordnung festgelegten des LROP besteht. - Die Hinweise zu harten und weichen Tabuzonen werden zur Kenntnis genommen. - Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung wird weiterhin davon ausgegangen, dass der Windenergie durch den vorliegenden Entwurf des RROP substanziell Raum geben wird. - Die Bildung von Arbeitsschritten und die Zuordnung der Arbeitsschritte zum 2. bzw. 3. Arbeitsschritt wurde überarbeitet und eine klarere Zuordnung zu den einzelnen Arbeitsschritten vorgenommen. <p>Zu 2 Ausführungen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Hinweise zur Zulässigkeit zu Abständen zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung werden zur Kenntnis genommen. - In der Begründung in Kapitel 3.2.6 zu Ziffer 4.2 02 wird deutlicher hervorgehoben, dass einzelfallbezogen und nicht pauschaliert das Abstandskriterium angewendet wird. (...)

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
96	4.2 02	1	87	s. o	<p>... Fortsetzung</p> <p>- An der Bevorzugung von Altstandorten wird festgehalten. Eine differenzierte Einzelfallbetrachtung ergibt sich sowohl in der Begründung in Kapitel 3.2 5 zu Ziffer 4.2 02 als auch in den zugehörigen Gebietsblättern.</p> <p>- Das Konzept zum Schneiden von Auswahlflächen wird überarbeitet. Der Grundsatz, dass "angeschnittene" Potenzialflächen vollständig entfallen, wird aufgehoben. Die Begründung in Kapitel 3.2.6 zu Ziffer 4.2 02 wird entsprechend geändert.</p> <p>Zu 3: Die Schlüssigkeit des Gesamtkonzeptes ist gegeben. Als Vorranggebiet Windenergienutzung Wulfstorf (01) wird die Fläche dargestellt, die sich auf Grundlage des 3. Arbeitsschrittes (z. B. Avifaunistischen Fachgutachtens, Fachgutachtens zum Landschaftsbild, 3-km-Abstandskriteriums) als Restteilfläche ergibt. Dagegen entfällt die Fläche Polau (66) im 3. Arbeitsschritt, weil durch den 3-km-Abstand zur größeren Fläche Schwemlitz (62) sich der nördliche Teil der Fläche 66 von 21,2 ha auf 8,5 ha reduziert und damit unter 10 ha fällt. Flächen unter 10 ha werden jedoch nicht weiter betrachtet. Der verbleibende südliche Teil der Potenzialfläche 66 mit 25,2 ha unterschreitet die erforderliche Mindestgröße von 30 ha und entfällt damit auch.</p>
97	4.2 02	1	87	Der Ausschluss der Auswahlfläche 01 im 1. Beteiligungsentwurf wird aufgrund der o. a. Gründe für nicht sachgerecht und möglicherweise rechtsfehlerhaft gehalten. Insgesamt wird eine Überarbeitung des 1. Beteiligungsentwurfes für zwingend erforderlich gehalten.	Die Potenzialfläche wird im weiteren Verfahren aufgrund der o. a. Ausführungen beibehalten und wird nunmehr in seiner für eine Windenergienutzung geeigneten Abgrenzung im RROP als Vorranggebiet Windenergienutzung dargestellt. Der 1. Beteiligungsentwurf wird überarbeitet.

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
98	4.2 02		109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116	In diesem Kontext ist konkret noch die Fläche 01 anzuführen, die nach harten und weichen Kriterien und nach Überprüfung Avifauna und Landschaftsbild als Vorrangfläche in Betracht kommt. Nach Anwendung des 3-km-Kriteriums durch den Landkreis entfällt die Fläche jedoch gänzlich. Allerdings dürfte diese Fläche nicht vollständig entfallen, sondern hätte mit ca. 44 ha Flächengröße in die Kulisse mit aufgenommen werden müssen.	Der Landkreis hat die Anregung zum Anlass genommen, die Fläche noch einmal zu untersuchen. Das Konzept zum Schneiden von Auswahlflächen wird überarbeitet. Der Grundsatz, dass "angeschnittene" Potenzialflächen vollständig entfallen, wird aufgehoben. Die Begründung in Kapitel 3.2.6 zu Ziffer 4.2 02 wird entsprechend geändert. Die Potenzialfläche wird im weiteren Verfahren aufgrund der o. a. Ausführungen beibehalten und wird nunmehr in einer für die Windenergienutzung geeigneten Abgrenzung im RROP als Vorranggebiet Windenergienutzung dargestellt. Der 1. Beteiligungsentwurf wird überarbeitet.
99	4.2 02	3	91	Für kritikwürdig wird die Beschränkung der Nabenhöhe auf 100 m für bauleitplanerisch bereits gesicherte Windkraftstandorte, sofern sie sich außerhalb der für neue Flächen angesetzten Abstandskriterien von 1.000 m zur Wohnbebauung befinden. Hier wird in unzulässiger Weise in die kommunale Planungshoheit eingegriffen und außer Acht gelassen, dass moderne WEATypen nicht zwangsläufig mehr Schallimmissionen als kleinere Bestands-WEA verursachen. Von einer "erdrückenden Wirkung" einer WEA ist nach aktueller Rechtsauffassung auch nur dann auszugehen, sofern das Doppelte der Gesamthöhe einer WEA (ca. 400 m) unterschritten wird. Ab dem Dreifachen der Gesamthöhe einer WEA (ca. 600 m) ist dagegen nicht mehr von einer erdrückenden Wirkung auszugehen. Die Höhenbeschränkung ist daher im überarbeiteten RROP wieder herauszunehmen.	Die optisch bedrängende Wirkung von WEA zählt zwar nicht zu den Immissionen nach BImSchG, ist jedoch als z.T. erhebliche Beeinträchtigung anerkannt, da sie entscheidend von der Distanz der WEA zum Immissionsort (z.B. Wohngebäude) abhängig ist. Die Prüfung einer potentiellen optisch bedrängenden Wirkung ist Bestandteil des Zulassungsverfahrens und wird auf Raumordnungsebene nicht bewertet. Die Höhenbegrenzung wurde vorgenommen, da diese Teile des Vorranggebietes gegen die weichen Tabuzonen verstoßen. Als Alternative zur Höhenbegrenzung würden die Teilbereiche vollständig entfallen, da sie nicht mehr dem derzeitigen Planungskonzept entsprechen. Wegen des Vorrangs, den der Landkreis dem Schutz des Menschen vor einer maximalen Wirtschaftlichkeit einräumt, wird die Höhenbeschränkung beibehalten.
100	4.2 02	5	83	Die Auswahlfläche 05 wurde im Jahr 2012 bereits als Potenzialfläche > 30 ha ermittelt. Bereits in einem sehr frühen Planungsschritt, mit dem Vorliegen der Ergebnisse des Avifaunistischen Fachgutachtens und dem Fachgutachten zum Landschaftsbild aus dem Jahr 2012 begründet der Landkreis den frühzeitigen Ausschluss der Auswahlfläche von einer weiteren Planung zur Ausweisung von Windeignungsflächen. Dieser Ausschluss der Auswahlfläche ist nicht begründet und sachgerecht. Laut Karte 3 "Harte und weiche Tabuzonen" überlagern weiche Tabuzonen den Bereich der Auswahlfläche Nr. 05. In der Zeichnerischen Darstellung hingegen lassen sich keine entgegenstehende Belange bzw. Raumnutzungen feststellen. Das Vorranggebiet Natura 2000 kann allenfalls einen Puffer von 200 m entfalten. Artenschutz- und Landschaftsbildbelange können, wie von uns unter Ziff. 1. und 2. dargelegt, ebenfalls nicht als weiche Tabuzone begründet werden.	Die in einem früheren Vorentwurf 2012 dargestellte Fläche 05 erfüllt nach der Überarbeitung der Grundlagen des RROP, u. a. durch die Überprüfung der Waldflächen und hier insbesondere das Einbeziehen von kürzlich vorgenommenen Erstaufforstungen, größtenteils nicht die weichen Tabukriterien. Sowohl aus Karte 2 als auch aus der Zeichnerischen Darstellung des ausgelegten Entwurfs wird deutlich, welche weiche Tabuzone die ehemalige Auswahlfläche 5 überlagert. Die nunmehr in diesem Bereich entstandenen zwei Flächen haben jeweils nicht die Mindestgröße von 30 ha, erfüllen auch nicht die Voraussetzungen zur Arrondierung und werden deshalb im weiteren Verfahren nicht mehr berücksichtigt. Die weitere Stellungnahme zum Avifaunistischen Fachgutachten und zum Landschaftsbild ist somit gegenstandslos und wird nicht weiter behandelt, weil die Nichteignung der Fläche schon aufgrund anderer Kriterien festgestellt wurde.

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
101	4.2 02	7	33, 42	<p>Im 1. Entwurf des RROP werden lediglich 1,4 % der Landkreisfläche als Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen. Der Windenergieerlass des Landes Niedersachsen sieht für den Landkreis Uelzen einen Zielwert von 2,06 % vor. Diese Zielgröße ist Grundlage für die Maßgabe, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen.</p> <p>Es darf deshalb angezweifelt werden, dass dem Kriterium des "substanziell Raum schaffen" mit der Ausweisung von 1,4 % der Potenzialflächen im Landkreis Uelzen damit genüge getan ist.</p> <p>Es wird angeregt, die Größe der Potenzialkulisse noch einmal zu überarbeiten.</p>	<p>Da der Landkreis Uelzen als Träger der Regionalplanung im eigenen Wirkungskreis tätig wird, dient der Nds. Windenergieerlass vom 24.02.2016 lediglich als Orientierungshilfe zur Abwägung. Dieser führt als Zielvorgabe für die Planung aus, dass bis zum Jahr 2050 mindestens 20 Gigawatt Windkraftleistung errichtet werden sollen, was einer Bereitstellung von 1,4 % der Landesfläche für eine Windenergienutzung entspricht. Diese Vorgabe – die lediglich eine unverbindliche politische Willenserklärung ist – ist zudem auf jeden Landkreis unter Angabe einer Flächenzahl heruntergebrochen worden. Bei diesen Flächenangaben handelt es sich ausdrücklich entsprechend der Fußnote 2 des Windenergieerlasses nicht um verbindliche Vorgaben für die aktuelle Regionale Raumordnungsplanung. Für den Landkreis Uelzen wird die Zielgrößen von 2,06 % (3.005,4 ha) angegeben. Insofern dient dieser Wert als in der Planung zu beurteilendes und abzuwägendes Kriterium im Hinblick auf die rechtliche Maßgabe, dass der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen ist. Aber keinesfalls darf diese Flächenangabe so verstanden werden, dass nur bei Erreichen dieser Prozentangabe der Windenergie substantiell Raum verschafft worden ist.</p>
102	4.2 02	7	33, 42	<p>Es wird angeregt, eine Überarbeitung der weichen Tabukriterien vorzunehmen. Insbesondere wird vorgeschlagen, das Kriterium des Mindestabstandes zwischen den Windparks von derzeit 3 km auf 2 km zu reduzieren. Dadurch würden 8 Gebiete mit einem Potenzial von 400 ha hinzukommen. Der Ansatz mit der Reduzierung des Mindestabstandes ist somit geeignet, auf einfacher nachvollziehbarer Grundlage das Flächenpotenzial für Windenergieanlagen erheblich nachzubessern.</p>	<p>Der Landkreis geht davon aus, dass im Rahmen des schlüssigen Gesamtkonzeptes der Windenergie substantiell Raum verschafft wird. In der Begründung in Kapitel 3.2.6 zu Ziffer 4.2 02 wird ausführlich dargelegt, welche Erwägungen dazu geführt haben, das 3-km-Abstandskriterium zu wählen. Der Abstand von 2 km würde zu einer unerwünschten höheren Dichte von Windparks und zu einer unerwünschten vermehrten Umzingelung von Ortslagen führen.</p>
103	4.2 02	7	33, 42	<p>Unter Maßgabe des 2-km-Abstandes zu benachbarten WEA ergibt sich die Einhaltung dieses Kriteriums für die Potenzialfläche Stadorf (7). Bei der Überprüfung wurde festgestellt, dass eine Überschneidung mit dem angrenzenden Landschaftsschutzgebiet "Marschbruch und Schwinauniederung" Nr. UE 3 vorliegt. Aufgrund der aktuellen Nutzung der Fläche erfüllt sie nicht mehr die Kriterien eines LSG und steht somit einer Ausweisung als Potenzialfläche für WEA nicht entgegen. Die Zuordnung des gesamten südwestlichen Gebietes in die Kategorie IV (besondere Bedeutung) der Landschaftsbildbewertung erscheint fragwürdig. Nach Auffassung eines beigefügten Fachgutachtens sollen etwa 40 ha in der Gebietskategorie III (allgemeine Bedeutung) und etwa 7 ja in der Gebietskategorie IV verbleiben. Dadurch unterschreitet die Auswahlfläche nicht wie bislang die Mindestgröße von 30 ha und soll in die weitere Betrachtung mit einbezogen werden.</p>	<p>Die in Abbildung 1 dargestellte Potenzialfläche entstammt einem Vorentwurf des Fachgutachtens zum Landschaftsbild aus 2013. Eine Potenzialfläche 7 hat nie Eingang in den ausgelegten RROP-Entwurf 2015 gefunden. In Anwendung der harten und weichen Tabuzonen des ausgelegten Entwurfes 2015 ergibt sich für die Fläche Stadorf lediglich eine Größe von 23,2 ha. Der Ausschluss der LSG als weiche Tabuzone erfolgt in pauschaler Betrachtungsweise. Für eine flächenbezogene Einzelabwägung ist daher kein Raum. Deshalb wurde die Fläche nicht weiter betrachtet. Hinzu kommt, dass diese Fläche auch nicht den geforderten Abstand von 3 km zur Potenzialfläche Gerdau (19) einhält. Die ausführliche dargelegte Argumentation zur Landschaftsbildbewertung in der südwestlichen Teilfläche laufen ins Leere, da diese innerhalb des LSG liegt, und die Fläche schon aus anderen Gründen vorher ausgeschlossen wurde.</p>

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
104	4.2 02	7	33, 42	Neben der rein technischen Herangehensweise bei der Suche und Ausweisung von Potenzialflächen für Windenergie hat die Regionalplanung auch die Möglichkeit im Rahmen ihres Abwägungsprozesses ggf. weitere Argumente, die lokal eine spezielle Rolle spielen können, mit einfließen zu lassen. Auch die Flächeneigentümer stehen als Befürworter eines Windparks hinter diesem Projekt. Die Fläche konnte eigentumsrechtlich vollständig gesichert werden.	Die eigentumsrechtliche Sicherung der Potenzialflächen für die Windenergienutzung sind nicht Bestandteil des Abwägungsprozesses im Rahmen des RROP.
105	4.2 02	11	16, 17, 18, 20, 23, 24, 25, 26, 28, 32, 36, 43, 78	Grundstückseigentümer der Auswahlfläche 11 (Velgen-Bornsen) bitten um erneute Prüfung, ob diese Fläche nicht als Vorranggebiet für Windenergienutzung dargestellt werden kann. Diese hält alle Abstände bezüglich harter und weicher Tabuzonen ein, außer der Lage im Landschaftsschutzgebiet (LSG). Das Landschaftsbild ist nur von allgemeiner Bedeutung und hinsichtlich der Avifauna sind keine grundlegenden Konflikte erkennbar. Das beigefügte Gutachten belegt, dass die Errichtung von WEA hier verträglich mit Natur- und Landschaftsschutz möglich ist.	Landschaftsschutzgebiete sind als weiches Tabukriterium festgelegt. Diese Kriterien werden pauschal für den gesamten Planungsraum angewandt. Für ein Abweichen in Einzelfällen gibt es im Rahmen des schlüssigen Gesamtkonzeptes keine rechtliche Grundlage. Auf die allgemeinen Ausführungen zur Festlegung von LSG als weiche Tabuzone in der Begründung wird in Kapitel 3.1.2 zu Ziffer 4.2 02 hingewiesen. Eine erneute Prüfung des Sachverhalts durch das Umweltamt des Landkreises hat auch ergeben, dass aus naturschutzfachlicher Sicht aufgrund der Schutzwürdigkeit und ggf. Erweiterung des Gebietes einer Entlassung der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet sowie einer Veränderung der Schutzgebietsverordnung, die auf einer Teilfläche den Bau von Windenergieanlagen zulassen würde, nicht zugestimmt wird.
106	4.2 02	11	27	Es wird beantragt, die in der Anlage 1 zu dieser Stellungnahme dargestellte Fläche Potenzialfläche Windenergie vollständig als Vorrang- und Eignungsgebiet für die Windenergienutzung auszuweisen.	Die Forderung wird an dieser Stelle zur Kenntnis genommen. Die Abwägung erfolgt zu den vorgebrachten Punkten.
107	4.2 02	11	27	Bei der hier beantragten Potentialfläche handelt es sich um die Potentialfläche 1 1, die ursprünglich ebenfalls als Auswahlfläche im Rahmen der Aufstellung des RROP-Entwurfs 2015 herausgearbeitet wurde.	Die als Anlage 2 beigefügten Karten 3 und 4 entstammen einem Vorentwurf des Avifaunistischen Fachgutachten und des Fachgutachtens zum Landschaftsbild aus 2013. Eine Potenzialfläche 11 hat nie Eingang in den ausgelegten RROP-Entwurf 2015 gefunden.

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
108	4.2 02	11	27	<p>I. Bewertung der regionalplanerisch geplanten Kriterien zur Ausweisung von Vorranggebieten - besondere Geeignetheit des beantragten Gebiets als Vorrang- und Eignungsgebiet für die Windenergienutzung</p> <p>Das zur Ausweisung beantragte Gebiet ist unter Berücksichtigung der vom Planungsträger angewendeten Planungskonzepts und der darin festgelegten harten und weichen Tabukriterien als Vorrang- und Eignungsgebiet für die Windenergienutzung besonders geeignet.</p> <p>Durch das als Anlage beigefügte aktuelle Gutachten eines anerkannten Sachverständigenbüros wird bestätigt, dass infolge der Einzelfallbetrachtung des Landschaftsschutzgebietes Süsing und Bewertung seiner Schutzfunktionen hinsichtlich der Ausweisung der beantragten Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ein Ausschluss des kompletten Landschaftsschutzgebietes nicht gerechtfertigt ist. Folglich hätte eine einzelfallbezogene Auseinandersetzung mit den Schutzzwecken des Landschaftsschutzgebietes dazu führen müssen, dass zumindest der Ausschluss der beantragten Fläche des Landschaftsschutzgebietes nicht gerechtfertigt werden kann. Daher kann der Ausschluss des vollständigen Landschaftsschutzgebietes zumindest in diesem Einzelfall nicht gerechtfertigt werden und würde zur Fehlerhaftigkeit des gesamten Planungskonzepts des regionalen Planungsträgers führen.</p>	<p>Landschaftsschutzgebiete sind als weiches Tabukriterium festgelegt. Diese Kriterien werden pauschal für den gesamten Planungsraum angewandt. Diese planerische Vorgehensweise wird durch die aktuelle Rechtsprechung gedeckt. Der Planungsträger kann pauschal Flächen ausschließen, die nach seinen planerischen Zielsetzungen für die Windenergienutzung von vornherein nicht zur Verfügung stehen sollen (sog. weiche Tabuzonen). Auf diesen Flächen wäre Windenergienutzung aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen zwar generell möglich. Der Plangeber schließt diese Flächen aber nach eigenem Ermessen durch selbst gesetzte, abstrakte, typisierte und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendende Kriterien für die Windenergienutzung aus. Dies ist hier für alle Landschaftsschutzgebiete des Planungsraums erfolgt. Anstelle einer Pauschalierung der LSG als weiche Tabuzone hätte der Landkreis Uelzen die LSG jeweils flächenbezogen bei der Abwägung seiner Potenzialflächen prüfen und entsprechend einzelfallbezogen festlegen können. Diesen Weg hat der Landkreis Uelzen jedoch nicht gewählt. Für ein Abweichen in Einzelfällen gibt es im Rahmen des schlüssigen Gesamtkonzeptes keine rechtliche Grundlage. Auf die allgemeinen Ausführungen zur Festlegung von LSG als weiche Tabuzone in der Begründung wird in Kapitel 3.1.2 zu Ziffer 4.2 02 hingewiesen. Eine erneute Prüfung des Sachverhalts durch das Umweltamt des Landkreises hat auch ergeben, dass aus naturschutzfachlicher Sicht aufgrund der Schutzwürdigkeit und ggf. Erweiterung des Gebietes einer Entlassung der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet sowie einer Veränderung der Schutzgebietsverordnung, die auf einer Teilfläche den Bau von Windenergieanlagen zulassen würde, nicht zugestimmt wird.</p>
109	4.2 02	11	27	<p>Der Ausweisung des beantragten Gebietes als Vorrang- und Eignungsgebiet steht auch nicht das als weiches Tabukriterium eingestufte Kriterium Wald entgegen. Somit steht auch dieses Kriterium einer Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht entgegen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
110	4.2 02	11	27	<p>II. Unzulässige auf eine bestimmte Ausweisungsmenge gerichtete Planung - fehlende substantielle Raumschaffung für die Windenergienutzung</p> <p>Aus dem RROP-Entwurf 2015 folgt, dass bereits im 2. Arbeitsschritt (Entscheidung über die weichen Tabukriterien (Landschaftsschutzgebiete und Wald)) in den 4. Arbeitsschritt (Prüfung, ob der Windenergienutzung in substantieller weise Raum verschafft wurde) vorgegriffen wurde und die notwendige einzelfallbezogene Auseinandersetzung mit den einzelnen Tabukriterien mit der Begründung weggelassen wurde, dass der Windenergienutzung auch sonst ausreichend Raum verschafft werde.</p>	<p>Der Ausschluss des Waldes für eine Windenergienutzung wurde damit begründet, dass genügend Offenlandpotenzial verfügbar ist. Diese Aussage ist keine Vorwegnahme der Prüfung, ob der Windenergie substantiell genügend Raum gegeben wird. Dies wird ordnungsgemäß im 4. Arbeitsschritt überprüft. Es handelt sich um eine Auseinandersetzung mit der Vorgabe des Landes gemäß Ziffer 4.2 04 Satz 9 LROP. Auch wird in der Begründung in Kapitel 3.1.2 zu Ziffer 4.2 02 ausreichend dokumentiert, warum Landschaftsschutzgebiete pauschal als weiche Tabuzonen eingestuft wurden.</p>

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
111	4.2 02	11	27	III. Besonderes öffentliches Interesse an der beantragten Gebietsausweisung An der beantragten Gebietsausweisung besteht außerdem auch ein besonderes öffentliches Interesse: Die Erhöhung des Stromanteils aus erneuerbaren Energien am gesamten Strombedarf ist erklärtes Ziel der Bundesrepublik Deutschland und gesetzgeberischer Wille. Im Einzelnen: Völkerrecht/Europarecht, Verfassungsrang des Klimaschutzes, Bundesrecht und Landesrecht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aus den genannten Rechtsgebieten wird für den betroffenen Planungsraum keine konkrete Vorgabe gemacht, in welchem Umfang der Windenergie Raum geschaffen werden soll. Ein besonderes öffentliches Interesse, das über die Privilegierung der Windenergienutzung in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB hinausgeht, und damit dazu führt, dass die vorgeschlagene Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung auszuweisen wäre, wird nicht erkannt.
112	4.2 02	11	130	Hiermit legt der Ortsvorsteher von Bornsen, Einspruch ein gegen das RROP des Landkreises Uelzen in vorliegender Fassung, da das Wind-Energiegebiet Bornsen nicht berücksichtigt worden ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Herausnahme dieses Gebiets aus dem LSG Süsing Beschlusslage der Gremien der Gemeinde Bienenbüttel aus dem Jahr 2014 ist. Diese aktuelle Beschlusslage wird so in die Aufstellung des neuen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bienenbüttel einfließen, sowie auch bei der Stellungnahme der Gemeinde zum RROP.	Landschaftsschutzgebiete sind als weiches Tabukriterium festgelegt. Diese Kriterien werden pauschal für den gesamten Planungsraum angewandt. Für ein Abweichen in Einzelfällen gibt es im Rahmen des schlüssigen Gesamtkonzeptes keine rechtliche Grundlage. Auf die allgemeinen Ausführungen zur Festlegung von LSG als weiche Tabuzone in der Begründung wird in Kapitel 3.1.2 zu Ziffer 4.2 02 hingewiesen. Eine erneute Prüfung des Sachverhalts hat auch ergeben, dass aus naturschutzfachlicher Sicht aufgrund der Schutzwürdigkeit und ggf. Erweiterung des Gebietes einer Entlassung, der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet sowie einer Veränderung der Schutzgebietsverordnung, die auf einer Teilfläche den Bau von Windenergieanlagen zulassen würde, nicht zugestimmt wird. Die Gemeinde Bienenbüttel in ihrer Stellungnahme zum RROP die Entlassung der Fläche zwischen Velgen und Bornsen aus dem LSG Süsing beantragt. Der Antrag wurde an das zuständige Fachamt zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet. Eine Entlassung der Fläche aus dem LSG wurde aus den oben genannten Gründen abgelehnt. Solange sich dies nicht ändert, steht die Fläche auf Grundlage des schlüssigen Gesamtkonzeptes für eine raumbedeutsame Windenergienutzung nicht zur Verfügung.
113	4.2 02	11	133	Die Errichtung von Windkraftträdern in dem Geplanten Gebiet zwischen Velgen und Bornsen wird in die Zugkorridore der jährlichen Vogelwanderungen eingreifen. Die Zugkorridore im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Süsing sind von überregionaler Bedeutung. Es ist außerdem auf das „Helgoländer Papier hinzuweisen“ welches für die Errichtung von Windenergieanlagen als Grundlage Richterlicher Entscheidungen hinzugezogen wird. Bitte beachten Sie bei Ihren Entscheidungen auch das NABU-Positionspapier - NABU-Position Windenergie. Windkraftanlagen würden den im oben genannten Gebiet ansässigen Brutpaaren von Rotmilan, Wiesenweihe und Schwarzstorch schaden, bzw. voraussichtlich ganze Populationen vernichten.	Landschaftsschutzgebiete sind als weiches Tabukriterium festgelegt. Diese Kriterien werden pauschal für den gesamten Planungsraum angewandt. Solange sich dies nicht ändert, steht die Fläche auf Grundlage des schlüssigen Gesamtkonzeptes für eine raumbedeutsame Windenergienutzung nicht zur Verfügung.

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
114	4.2 02	11	133	Zu bedenken ist ebenfalls der für den Landkreis Uelzen und Bienenbüttel touristische Naherholungswert des Landschaftsschutzgebietes Süsing. Eine von eiszeitlichen Endmoränen geprägte, historische Landschaft würde durch den Bau von Windkraftanlagen zerstört und touristisch unattraktiv werden. Die wirtschaftlichen Folgen für touristische geprägte Betriebe wäre erheblich.	Landschaftsschutzgebiete sind als weiches Tabukriterium festgelegt. Diese Kriterien werden pauschal für den gesamten Planungsraum angewandt. Solange sich dies nicht ändert, steht die Fläche auf Grundlage des schlüssigen Gesamtkonzeptes für eine raumbedeutsame Windenergienutzung nicht zur Verfügung.
115	4.2 02	11	133	Der Bau von Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet Süsing bedeutet für die gesamte Region, durch die Größe der Anlagen auch darüber hinaus, eine Ruhestörung durch die Windenergieanlagen, eine Verunstaltung der Landschaft, Schädigung der Natur und eine Beeinträchtigung des Naturgenusses weit über den Raum Bornsen und Velgen hinaus. Durch die Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet wird der Bau von landwirtschaftlichen Großanlagen, (Schweineställe, Hähnchenmastanlagen) sowie die Errichtung von Verkehrswegen (Y-Trasse) erheblich begünstigt. Es wird daher darum gebeten, den o.g. Bereich nicht aus dem Landschaftsschutzgebiet Süsing herauszulösen und nicht als Potenzialfläche Windenergie im RROP auszuweisen.	Landschaftsschutzgebiete sind als weiches Tabukriterium festgelegt. Diese Kriterien werden pauschal für den gesamten Planungsraum angewandt. Solange sich dies nicht ändert, steht die Fläche auf Grundlage des schlüssigen Gesamtkonzeptes für eine raumbedeutsame Windenergienutzung nicht zur Verfügung. Eine Darstellung als Potenzialfläche erfolgt nicht.
116	4.2 02	11	134	Es sollte nicht anzunehmen sein, dass der Landkreis einen Beschluss, Landschaftsschutzgebiete vor den Bau von Windkraftträdern zu schützen, nur 1 Jahr nach der Entscheidung wieder zurücknimmt. Auch wenn nur 0,8 % des Süsing entlassen werden würden, würde dies den Weg ebnen für weitere Entnahmen. Auf den Lebensraum wird keine Rücksicht genommen, wenn es ums Geld geht. Die finanzielle Interessengemeinschaft aus Bauern und der Windkraftfirma hat sich eine Strategie zurecht gelegt, in der Hoffnung, dass der Landkreis irgendwann zustimmt und sie ihr Ziel doch erreichen. Die betroffenen Bürger werden nicht gefragt und erfahren es aus der Zeitung. Aus Bienenbüttel kommt wenig Unterstützung, da Bornsen zu weit weg ist, um von den Rädern zu hören und zu sehen. Die Frage wäre noch, wie lange dieses denn wirklich weiter gehen kann und man ganz klar sagen könnte, es ist Schluss: Landschaftsschutzgebiete sind Tabuzonen, sie sind zum Schutze der Landschaft da, wir haben kein Recht dieses zu ändern.	Landschaftsschutzgebiete sind als weiches Tabukriterium festgelegt. Diese Kriterien werden pauschal für den gesamten Planungsraum angewandt. Solange sich dies nicht ändert, steht die Fläche auf Grundlage des schlüssigen Gesamtkonzeptes für eine raumbedeutsame Windenergienutzung nicht zur Verfügung. Eine Darstellung als Potenzialfläche erfolgt nicht.

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
117	4.2 02	11	136	In diesem Raum wechseln die Arten mit ausgeprägter Dynamik in der Brutplatzbesetzung regelmäßig ihre Brutplätze. Dazu benötigen diese einen sehr großen intakten Raum. Im LSG Süsing als Wohnhabitat und den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen als Fang- und Wohnhabitat kommt in den Bereichen um Rieste, Varendorf, Bornsen und Velgen den dort wohnenden Menschen eine große Verantwortung zu. Dieser Raum muss auch für die jetzt schon existierenden Arten in den Lebensräumen gesichert werden. Der Zusammenhang von Klimawandel spielt da jetzt schon eine wichtige Rolle. Der Rotmilan bleibt auch im Winter hier! Kraniche kehren wesentlich eher zurück. Diese ganzen Zusammenhänge werden uns nur gelingen, wenn es großräumige Schutzansätze, Ausbreitungsmöglichkeiten und robuste, gut vernetzte Schutzgebiete gibt. Es sollte auch nochmal über Abstände zu Wohnraum und Fanghabitaten und Wohnraumhabitats nachgedacht werden, denn mir sind andere Maße bekannt. Somit kann man den Standort Bornsen/Velgen als NO GO Standort für WEA sehen.	Landschaftsschutzgebiete sind als weiches Tabukriterium festgelegt. Diese Kriterien werden pauschal für den gesamten Planungsraum angewandt. Solange sich dies nicht ändert, steht die Fläche auf Grundlage des schlüssigen Gesamtkonzeptes für eine raumbedeutsame Windenergienutzung nicht zur Verfügung. Eine Darstellung als Potenzialfläche erfolgt nicht. Die Schutzabstände kann der Träger der Regionalplanung selbstverantwortlich für seinen Planungsraum festlegen. Eine Änderung der Abstände wird für nicht erforderlich gehalten, da mit dem Planungskonzept ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Belangen des Wohnumfeldschutzes und der privilegierten Windenergienutzung festgelegt wird.
118	4.2 02	11	140	Die im Plan der Vorranggebiete für Windenergie nicht mehr aufgeführte Fläche bei Bornsen soll nach Vorstellung der Gemeindeverwaltung Bienenbüttel doch noch aus dem LSG entlassen werden. Dies Vorhaben unterstützen wir nicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Landschaftsschutzgebiete sind als weiches Tabukriterium festgelegt. Solange sich dies nicht ändert, steht die Fläche auf Grundlage des schlüssigen Gesamtkonzeptes für eine raumbedeutsame Windenergienutzung nicht zur Verfügung. Eine Darstellung als Potenzialfläche erfolgt nicht.
119	4.2 02	12+13	119	Es wird nicht die Auffassung geteilt, dass die Potentialfläche bei Natendorf - Luttmissen (12 + 13) für die Windenergienutzung aufgrund des Landschaftsbildes nicht weiter zu berücksichtigen ist. Deshalb wurde eine Expertise durch einen Gutachter in Auftrag gegeben. Ein Ergebnis dieser Expertise auf Grundlage einer Ortsbegehung am 13.11.2013 ist, dass die Abwägungen zum Landschaftsbild fehlerhaft sind und zweifelhaft ist, dass das Landschaftsbild als einziges Kriterium zum Ausschluss eines Standortes führen kann. Sollte die Fläche, die auch von der Gemeinde Natendorf, ausdrücklich gewollt ist, weiterhin ausgeschlossen werden, so behält sich der Einwender vor rechtliche Mittel einzulegen.	Die Einwände werden an dieser Stelle zur Kenntnis genommen. Die beigefügte Kurzexpertise trägt das Datum 10.12.2013 und bezieht sich auf einen nicht in das förmliche Verfahren gegebenen Vorentwurf des RROP. Die Abwägung erfolgt nachfolgend zu den einzelnen Punkten. Der Rechtsweg steht allen Berechtigten nach Genehmigung des RROP offen.

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
120	4.2 02	12+13	119	<p>Einschätzung von Datengrundlagen und Bewertung allgemein Die Bewertung der Bedeutung des Landschaftsbildes nach Köhler/Preiß von BMS ist generell nachvollziehbar und plausibel, ausgenommen die Frage der Berücksichtigung von Vorbelastungen. Für die Bewertung des Landschaftsbildes macht sich das Fehlen einer flächendeckenden Kartierung bemerkbar, die erst eine Einordnung in einen landkreisbezogenen Maßstab erlauben würde. Insoweit handelt es sich um eine relative Bewertung. In Folge dessen muss das Landschaftsbild nicht als entgegenstehender Belang, sondern als planerisches Kriterium verstanden werden. Zudem ist anzumerken, dass die Nachvollziehbarkeit der Bewertung der einbezogenen Kriterien anhand der textlichen Darstellung nicht optimal ist. In Bezug auf die Vorbelastungen des Landschaftsbildes bleibt unklar, ob diese in die Bewertung eingeflossen sind.</p>	<p>Für das schlüssige Gesamtkonzept ist es ausreichend, dass nur die in Frage kommenden Potenzialflächen beurteilt werden. Dadurch ist es auch selbstverständlich, dass z. B. für das Landschaftsbild besonders wertvolle Bereiche bereits vorher aufgrund anderer Kriterien, z. B. weil sie in Schutzgebieten liegen, ausgeschlossen wurden. Eine objektive Bewertung ist dadurch trotzdem möglich. In Kapitel 3.2.3 zu Ziffer 4.2 02 ist dargelegt, wie die Bewertung des Landschaftsbildes in das schlüssige Gesamtkonzept eingebunden wird. Hiernach werden im 3. Arbeitsschritt aufgrund der Wertigkeit des Landschaftsbildes ungeeignete Potenzialflächen nicht weiter betrachtet. Die Nachvollziehbarkeit der Bewertung einschließlich des Bezugs auf Vorbelastung ist gegeben.</p>
121	4.2 02	12+13	119	<p>Berücksichtigung von Landschaftsschutzgebieten Ein Problem hinsichtlich einer Berücksichtigung als regionalplanerisches Auswahlkriterium besteht darin, dass für die Flächenvorauswahl eine Berücksichtigung bestehender LSG noch nicht erfolgt ist und auch in der Expertise von BMS eine Berücksichtigung von LSG nur nachrichtlich erfolgt. Die Prüfung der LSG soll durch den Planungsträger erst in einem zweiten Schritt erfolgen. Es ist nicht davon auszugehen, dass innerhalb eines LSG die Festlegung eines regionalplanerischen Vorranggebietes (als Bündelungsstandort mit Ausschlusswirkung) möglich ist. Vor diesem Hintergrund fragt sich, ob die Berücksichtigung der LSG nicht in einem vorgelagerten Schritt erfolgen sollte.</p>	<p>Die Ausführungen zur Berücksichtigung von LSG beziehen sich auf einen nicht in das förmliche Verfahren gegebenen Vorentwurf. Inzwischen werden LSG als weiche Tabukriterien pauschal für eine raumbedeutsame Windenergienutzung ausgeschlossen. Insofern ist der Einwand gegenstandslos.</p>

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
122	4.2 02	12+13	119	<p>Verwendbarkeit der Landschaftsbildbewertung für die Potenzialflächenvorauswahl</p> <p>Für eine Verwendbarkeit der Landschaftsbildbewertung in der Potenzialflächenvorauswahl ergeben sich darüber hinaus aus methodischer Sicht unterschiedliche Fragen und Unklarheiten:</p> <p>Die Bewertung des Landschaftsbildes berücksichtigt nicht die Empfindlichkeit der Landschaft gegenüber dem Vorhaben "Windenergieanlage". Es wäre eine adäquate Einbeziehung der Vorbelastung in die Bewertung wäre erforderlich. Offenbar hat die Vorbelastung keine Auswirkung auf die Bewertung. Demnach muss davon ausgegangen werden, dass die Festlegung einer Vorrangfläche durch WEA als zu erwartende Belastung nicht zu einer Veränderung der vorgenommen Einstufung führt.</p> <p>Die Betrachtung des Landschaftsbildes dürfte nicht auf die eigentliche Potenzialfläche beschränkt bleiben, gerade angesichts der zu erwartenden Wirkungen auf Ebene der Regionalplanung. Die Beeinträchtigung reicht weit über den eigentlichen Standort einer WEA und damit über die Potenzialfläche hinaus. Als Anhaltspunkt für die Reichweite dieser Wirkung kann die diesbezügliche Empfehlung des Leitfadens „Naturschutz und Windenergie des NLT (2011, S. 19) herangezogen werden. Hier wird für den Regelfall im Bereich der fünfzehnfachen Anlagenhöhe von möglichen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgegangen. Dies entspricht bei den zu erwartenden Anlagenhöhen einer Entfernung bis zu 3 km.</p> <p>Vor diesem Hintergrund erlaubt die auf die eigentlichen Potenzialflächen beschränkte und den Aspekt der Empfindlichkeit nicht umfassende Bewertung keine adäquate Berücksichtigung des Belanges „Landschaftsbildbeeinträchtigung“ als Auswahlkriterium in der Einzelfallprüfung.“</p>	<p>Vorbelastungen wie Windenergieanlagen führten in der Regel zu einer Bewertung mit der Wertstufe II (geringe Bedeutung), wenn die jeweilige Landschaftsbildeinheit von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III) war. Im Einzelfall wurde hiervon abgewichen, wenn die besondere Eigenart der Landschaft im Gelände weiterhin erkennbar war oder aber der Strukturreichtum eine weitere Abwertung der jeweiligen Landschaftsbildeinheit verhinderte bzw. die Landschaftsbildeinheit laut LRP (2012) bereits als LSG-würdig eingestuft war.</p>
123	4.2. 02	12+13	119	<p>Die Bewertung des Landschaftsbildes 12+13 ist nachvollziehbar, jedoch bleibt die sichtverschattende Wirkung der Waldflächen und dadurch begrenzte Einsehbarkeit aus dem Nahbereich unberücksichtigt (keine Empfindlichkeitsbewertung).</p> <p>In beiden Fällen würde sich unter Einbeziehung sichtverschattender Wirkungen im Zuge einer Empfindlichkeitsbewertung, die über die eigentliche Potenzialfläche hinaus reicht, voraussichtlich eine geänderte Bewertung ergeben. Wie sich die Flächen in diesem Fall im Zusammenhang einer landkreisweiten Betrachtung darstellen würden, kann aufgrund der hierzu fehlenden Bewertungsgrundlage jedoch nicht beurteilt werden.</p>	<p>Die Potenzialflächen 12 und 13 sind Teil einer der großräumigen, vielfältigen „Schierer Feldflur und Oetzfelder Heide“, die lt. LRP 2012 LSG-würdig ist, wie dem Fachgutachten Landschaftsbild zu entnehmen ist. Daher verbleibt es bei der Bewertung "besondere Bedeutung" (Wertstufe IV).</p>

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
124	4.2 02	14	55	In etwa 1 km-Entfernung zur Auswahlfläche wird ein Rotmilan-Horst vermutet. Der genaue Horststandorte konnte jedoch nicht genau verortet werden. Die Beobachtungen lassen vermuten, dass das Vorhandensein eines Brutstandortes als hoch eingeschätzt wird. Der Windenergieerlass gibt vor, dass bei einer Unterschreitung des Radius von 1.500 m zu einem Rotmilan-Horst tiefergehende Untersuchungen zur Raumnutzung durchzuführen sind. Es wird deshalb gebeten, die Auswahlfläche als Potenzialfläche im Verfahren zu belassen. Auf Ebene des Genehmigungsverfahrens könnten dann gezielte Untersuchungen zum Artenschutz durchgeführt werden.	Trotz umfassender Untersuchungen konnte der Brutplatz eines Rotmilans nicht nachgewiesen werden. Aus diesem Grund wird die Potenzialfläche 14 nunmehr im Avifaunistischen Fachgutachten als grundsätzlich geeignet eingestuft. Dies führt jedoch nicht dazu, dass diese Potenzialfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung dargestellt wird, weil der Mindestabstand zur Potenzialfläche 15 von 3 km nicht eingehalten wird und sich die Fläche 14 als die kleinere darstellt.
125	4.2 02	15	84	Unter Bezugnahme des vorgelegten avifaunistischen Gutachtens vom 10.10.2014 wird der Ausschluss der westlichen Teilfläche als Tabuzone für nicht sachgerecht gehalten und die Berücksichtigung der gesamten Auswahlfläche im weiteren Verfahren beantragt. Das Avifaunistische Fachgutachten wurde mit den eigenen Untersuchungsergebnissen aus dem Jahr 2012/13 verglichen. Insbesondere hinsichtlich der Einstufung zum Konfliktpotenzial des Rotmilans scheint der LKUE die Aussagen des Gutachters fehl zu interpretieren.	Aufgrund des vorgebrachten Einwands wurde die avifaunistische Bewertung der Potenzialfläche 15 erneut überprüft, mit dem Ergebnis, dass sich der Zuschnitt und die Größe der Fläche deutlich verändern. Das Avifaunistische Fachgutachten wird entsprechend geändert und begründet die nunmehr getroffene Abgrenzung.
126	4.2	15	84	Die Einstufungen, die der Landkreis hinsichtlich der avifaunistischen Empfindlichkeit der Auswahlflächen vorgenommen hat, begründen sich vielfach nicht auf "harte" Ausschlusskriterien, sondern werden einfach nur vermutet. Erstaunlich ist vor diesem Hintergrund, dass vielfach Auswahlflächen als "unkritisch" oder "grundsätzlich geeignet" eingestuft werden, obwohl keine eigenen Untersuchungen vom LK durchgeführt worden sind. Die Einstufung als kritisch oder Tabuzone begründen sich daher in vielen Fällen nicht auf tatsächliche oder mit hoher Wahrscheinlichkeit eintretende artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, sondern verfolgen oft eine vorsorgliche Vorgehensweise. Dies muss nicht grundsätzlich falsch sein, kann aber dazu führen, dass möglicherweise Gebiete, die sich nach vertiefenden Untersuchungen als naturschutzfachlich weniger problematisch erweisen würden, frühzeitig von einer weiteren Planung zur Ausweisung von Windpotenzialflächen ausgeschlossen werden würden.	Der Landkreis geht davon aus, dass das Avifaunistische Fachgutachten ausreichend ist im Sinne einer überschlägigen Prüfung der artenschutzrechtlichen Eignung der Fläche. Die Datenlage hat sich auch durch die im Rahmen der Beteiligung eingegangenen Gutachten, die im Avifaunistischen Gutachten benannt sind, verbessert und ist dadurch gesicherter und belastbarer. Eine umfangreichere Prüfung des Artenschutzes findet im Rahmen des nachfolgenden Zulassungsverfahrens statt.

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
127	4.2	15	84	Nach eigenen Daten zur Raumnutzung ließ sich für das westliche Teiluntersuchungsgebiet nur eine geringfügig höhere Nutzungsintensität durch Rotmilane feststellen als im Ostteil. Dies rechtfertigt die Einstufung des Rotmilans als zwar regelmäßigen, aber nicht überdurchschnittlich häufigen Nahrungsgast. Aus diesen Daten lässt sich im Vergleich mit anderen im Rahmen von Windenergieplanungen untersuchten Gebieten weder eine besondere Bedeutung als Rotmilan-Nahrungshabitat ableiten noch die Lage eines nahegelegenen Brutplatzes. Auch die vorhandenen Habitatstrukturen mit einem hohen Anteil an Ackerflächen und nur geringen Anteilen an Grünland oder Brachen, gerade auch im westlichen Teil, begründen insbesondere zu Brutzeit, wenn die hoch und dicht gewachsenen Ackerpflanzen ungünstige Jagdbedingungen bieten, keine erhöhte Bedeutung als Nahrungsraum für den Rotmilan.	Ein Brutvorkommen des Rotmilans wurde vermutet, konnte jedoch nicht bestätigt werden. Aus diesem Grund wird lediglich das Rotmilan-Nahrungshabitat als Tabufläche berücksichtigt. Der übrige Bereich wird als grundsätzlich geeignet eingestuft, wobei im Zuge des Genehmigungsverfahrens weitere Untersuchungen anhängig sind.
128	4.2	15	84	Eine Wiesenweihe-Brut südlich der Straße Barum - Hohenbünstorf erscheint aufgrund der Beobachtungen möglich. Aufgrund der Entfernung zu den nun offenbar schon mehrfach durch Wiesenweihen zur Brut genutzten Flächen in etwa einem Kilometer Entfernung kann ein „signifikant erhöhtes“ Kollisionsrisiko sicherlich ausgeschlossen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko auszuschließen ist, hat das Vorkommen der Wiesenweihe keinen Einfluss auf den Zuschnitt und Eignung der Potenzialfläche.
129	4.2	15	84	Trotz eines erheblichen Beobachtungsaufwandes konnte der Wespenbussard nur einmal und zudem ganz im Nordwesten des engeren Untersuchungsgebietes festgestellt werden. Eine nicht entdeckte Brut kann aufgrund der Heimlichkeit der Art nicht ausgeschlossen werden.	Ein Brutvorkommen des Wespenbussards konnte vermutet werden, ist jedoch nicht bestätigt. Aus diesem Grund sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens weitere Untersuchungen anhängig. Das Vorkommen des Wespenbussards hat daher keinen Einfluss auf den Zuschnitt und Eignung der Potenzialfläche.
130	4.2	15	84	Zur Heidelerche wird gemäß dem Avifaunistischen Fachgutachten ein Abstand von mind. 150 m zum Waldrand empfohlen. Dies steht im Einklang mit den Empfehlungen des NLT, nach denen zu Wäldern ein Abstand von 200 m einzuhalten wäre. Hinweise, dass Heidelerchen die Nähe zu WEA meiden, gibt es nicht. Z.T. wurden sogar Bestandsanstiege nach Errichtung der Anlagen beobachtet. Allenfalls besteht eine Kollisionsgefahr beim Singflug, die aber mit zunehmender Höhe des Freiraums zwischen Boden und Rotorenbereichen moderner WEA geringer einzuschätzen ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und führen nicht zu einer Änderung der Eignung und des Zuschnitts der Potenzialfläche.
131	4.2 02	16	120	Es wird bedauert, dass bisher kein Dialog über die Herausnahme der Potenzialfläche Vinstedt trotz sachlicher und gutachterlicher Stellungnahmen erfolgt ist. Die erstmalig am 13.10.2013 vorgebrachten Begründungen gegen die Herausnahme der Potenzialfläche 16 sind nicht beantwortet.	Die Anfrage vom 13.10.2013 wurde durch den Landkreis Uelzen am 27.11.2013 ausführlich beantwortet und sich mit dort gebrachten Argumenten auseinandergesetzt. Darin wurde auch die Absage für einen Dialog begründet.

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
132	4.2 02	16	120	Es wurde eine Expertise bei einem Gutachter in Auftrag gegeben. Ergebnis dieser Expertise ist, dass die Fläche Nr. 16 aufgrund des benannten Rotmilanvorkommens nicht als Ganzes verworfen werden sollte. Vielmehr sollte eine flächenbezogene, möglichst detaillierte Berücksichtigung der Raumannsprüche des Rotmilans (konkret entfallende Teilflächen) erfolgen. Die verbleibende Flächen sollten mit der Fläche Nr. 17 gemeinsam als zusammenhängender Standort weitergehend geprüft werden. Dabei liegt die Erwartung nahe, dass der verbleibende Teil der Fläche 16 in diesem Fall gleichfalls in die Bewertungsstufe „Planungsvorbehalt“ einzustufen wäre.	Die Einwände werden an dieser Stelle zur Kenntnis genommen. Die beigelegte Kurzexpertise trägt das Datum 25.09.2013 und bezieht sich auf einen nicht in das förmliche Verfahren gegebenen Vorentwurf des RROP. Die Abwägung erfolgt nachfolgend zu den einzelnen Punkten.
133	4.2 02	16	120	Es wird darum gebeten, das Anliegen, einen Bürgerwindpark in Vinstedt zu verfolgen, der bereits auf einer Bürgerversammlung in Vinstedt den Bürgern vorgestellt wurde, zu berücksichtigen und weiterhin zu berücksichtigen, dass dieses Projekt in Zusammenarbeit und mit Unterstützung der Gemeinde Natendorf durchgeführt wird.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Unterstützung der Gemeinde führt jedoch nicht zu einer veränderten Sichtweise, denn diese Erwägungen sind im Rahmen eines vom Bundesverwaltungsgericht geforderten schlüssigen Gesamtkonzeptes unmaßgeblich. Durch die nachfolgend beschriebene veränderte Bewertung aus avifaunistischer Sicht wird nunmehr die Potenzialfläche 16 im 3. Arbeitsschritt weiter betrachtet.
134	4.2 02	16	120	Einschätzung von Datengrundlage und Bewertung Grundlage für die Einstufung bei BMS ist ein Brutvorkommen des Rotmilans in der unmittelbaren Nachbarschaft des Gebietes (nach Angaben des NABU Uelzen). Diese Angaben werden zwar als plausibel bewertet. Jedoch fehlen um deren Planungsrelevanz einschätzen zu können, Angaben zur räumlichen Lokalisierung sowie zur Aktualität.	Für die Bewertung des Rotmilan-Vorkommens ist zu berücksichtigen, dass dem Büro BMS-Umweltplanung bei der Bearbeitung des Avifaunistischen Gutachtens auch die nicht öffentlich verfügbaren Datensammlungen des NABU Uelzen z.B. zu den Brutplätzen bzw. -gebieten besonders sensibler Großvogelarten zugänglich waren. Der Bewertung lagen daher Angaben zugrunde, die der Einwander nicht kennt. Es wird an dieser Stelle explizit darauf verwiesen, dass die Daten zum Rotmilan überwiegend von L. Wellmann bereit gestellt wurden, der im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte im NLWKN die landesweite Verbreitung des Rotmilans aktuell untersucht hat. Die bestehende aktuelle Datenlage des NABU Uelzen und der Staatlichen Vogelschutzwarte im NLWKN zu den Brutgebieten und Nahrungshabitaten des Rotmilans ist somit als abgesichert zu beurteilen.

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
135	4.2 02	16	120	<p>Planungskonzept des LK Uelzen</p> <p>Im Zuge der Einzelfallprüfung ist der Landkreis gehalten, für die ermittelten Potenzialflächen den möglichen Vorrang für die Windenergienutzung auf einer Potenzialfläche zu den dort dazu jeweils konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen. Die Belange, die gegen die Vorrangfestlegung für die Windenergienutzung sprechen, sind flächenbezogen im Einzelfall mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung gemäß ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB an geeigneten Standorten Raum zu geben. Die Abwägungsentscheidung ist jeweils nachvollziehbar darzulegen. Eine abschließende Abwägung ist derzeit noch nicht erfolgt. Jedoch hat der Landkreis Uelzen offenbar die Absicht bekundet, mit Bezug auf das o. g. Gutachten Flächen mit der Einstufung „Tabuzone“ bzw. „kritisch“ nicht weiter verfolgen zu wollen.</p>	<p>Die beigelegte Kurzexpertise trägt das Datum 25.09.2013 und bezieht sich auf einen nicht in das förmliche Verfahren gegebenen Vorentwurf des RROP. Die abschließende Abwägung ist inzwischen erfolgt und ergibt sich aus dem schlüssigen Planungskonzept, das in der Begründung zu Kapitel 4.2 02 ausführlich dargelegt ist.</p>
136	4.2 02	16	120	<p>Berücksichtigung der Fläche 16 (östlich Ziegelei) und insbesondere berührter Belange des Vogelschutzes (Artenschutzrecht) im Zuge der Einzelfallprüfung</p> <p>Ein Vorgehen, bei dem die Fläche 16 aufgrund eines benachbarten Brutvorkommens des Rotmilans insgesamt und pauschal für eine weitere Berücksichtigung ausgeschlossen wird, ist aus mehreren Gründen problematisch.</p> <p>Durch die große Gesamtausdehnung der Fläche sollte, auch unter Einhaltung des einzuhaltenden Schutzabstandes von 1000 m zum Horststandort des Rotmilans, eine genügend große Restfläche für die Ausweisung als Potenzialfläche verbleiben.</p>	<p>Eine erneute Überprüfung des Sachverhaltes hat stattgefunden. Mittlerweile liegen neuere Daten zum Rotmilanvorkommen vor. Der Horststandort liegt ca. 850 m nordöstlich der Potenzialfläche. Dadurch verändert sich die Gebietskulisse. Es entfällt nur der nordöstliche Teil aufgrund der Entfernung von 1.500 m zum Brutstandort. Der übrige Teil der Fläche von ca. 60 ha wird nunmehr als grundsätzlich geeignet eingestuft. Das Avifaunistische Fachgutachten wird entsprechend überarbeitet.</p>
137	4.2 02	16	120	<p>Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet:</p> <p>Der östliche Teil der Potenzialfläche befindet sich randlich innerhalb des LSG UE 15. U. a. dieser Belang bleibt im Zuge der Einzelfallprüfung zu würdigen.</p>	<p>Die Ausführungen zur Berücksichtigung von LSG beziehen sich auf einen nicht in das förmliche Verfahren gegebenen Vorentwurf. Inzwischen werden LSG als weiche Tabukriterien pauschal für eine raumbedeutsame Windenergienutzung ausgeschlossen. Insofern ist der Einwand gegenstandslos.</p>

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
138	4.2 02	16	120	<p>Benachbarung zu Fläche 17:</p> <p>In einem Mindestabstand von ca. 300 m in südlicher Richtung grenzt, getrennt durch eine Waldfläche, die Potenzialfläche 17 an. Eine Grobprüfung der Potenzialflächenkulissee zeigt, dass in ähnlichen Fällen für benachbarte Teilflächen einerseits ebenfalls eigenständige Nummern verwendet wurde. In anderen Fällen erhalten benachbarte Potenzialflächen bei deutlich größeren Mindestabständen jedoch eine einheitliche Nummer und werden somit offenbar gemeinsam bewertet. Die zu Grunde liegende Systematik erschließt sich nicht. Aufgrund funktionaler Zusammenhänge ist unter Berücksichtigung der Abstände zwischen modernen WEA innerhalb eines Windparks von 300 – 500 m für Teilflächen mit einem Abstand von < 500 m eine Zusammenfassung zu einheitlichen Standorten angebracht. Hieraus ergibt sich nach Auffassung des Autors die Notwendigkeit, die Flächen Nr. 16 und 17 für die Einzelfallprüfung als einen Standort zusammen zu fassen.</p>	<p>Die Potenzialflächen 16 und 17 sind durch einen breiteren Waldstreifen von ca. 150 m voneinander getrennt. Gemäß dem einheitlichen Planungskonzept ist der Wald als trennendes Element anzusehen (siehe auch Kapitel 3.2.1 der Begründung zu Ziffer 4.2 02), sodass es sich nicht mehr um ein einheitliches Landschaftsbild handelt. Deshalb werden die Flächen getrennt voneinander betrachtet. Für die angeführten Vergleichsfälle 31 und 32 sind die jeweils die Teilflächen durch Infrastruktureinrichtungen getrennt und damit nicht vergleichbar mit dem vorliegenden Fall.</p>
139	4.2 02	16	120	<p>Abwägung / Gleichbehandlung:</p> <p>Im Zuge der Einzelfallprüfung sind die jeweiligen Belange mit dem ihnen zukommende Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen. Mit dem bisherigen Vorgehen räumt der Landkreis Uelzen dem Belang des Rotmilanschutzes ein sehr hohes Gewicht ein. Zugleich ist unklar, ob für die in Frage kommenden Potenzialflächen für diesen Belang eine systematische Ermittlung erfolgt (oder ggf. noch geplant) ist. Es sollte großer Wert darauf gelegt werden, dass die Berücksichtigung des Belanges des Rotmilanschutzes erkennbar nicht zu einer Ungleichbehandlung unterschiedlicher Potenzialflächen führt.</p>	<p>Dem Landkreis Uelzen kommt mit 50 Brutpaaren des Rotmilans eine sehr hohe Verantwortung für den weltweiten Erhalt der Art zu. Aus diesem Grund wird dem Belang Rotmilanschutz ein verhältnismäßig hohes Gewicht beigemessen, was aufgrund der Tatsache, dass der Bestandstrend in Niedersachsen stark negativ ist, gerechtfertigt ist. Dieser Belang ist mit einem gleichhohen Gewicht bei allen Potenzialflächen in die Abwägung eingeflossen.</p>
140	4.2 02	17	56	<p>Es wird gebeten zu prüfen, die im LSG gelegenen Ackerflächen einer Einzelfallprüfung zu unterziehen und diese Fläche mit der möglichen Vergrößerung als Vorranggebiet für Windenergienutzung dargestellt werden kann. Die Vergrößerung hält alle Abstände bezüglich harter und weicher Tabuzonen ein, außer der Lage im Landschaftsschutzgebiet (LSG). In einer eigenen avifaunistischen Untersuchung wurden 2015 in einem Umkreis von 1,5 km um die Potenzialfläche keine Horste von planungsrelevanten Großvogelarten nachgewiesen. Zudem ist die Fläche durch zwei bereits vorhandene WEA vorbelastet.</p>	<p>Landschaftsschutzgebiete sind als weiches Tabukriterium festgelegt. Diese Kriterien werden pauschal für den gesamten Planungsraum angewandt. Für ein Abweichen in Einzelfällen gibt es im Rahmen des schlüssigen Gesamtkonzeptes des Landkreises keine rechtliche Rechtfertigung. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Fläche im Rahmen der Überarbeitung des RROP-Entwurfes nicht mehr dargestellt wird, da sie durch den 3-km-Abstandsradius um die größere Potenzialfläche 16 (Ziegelei Vinstedt) entfällt.</p>

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
141	4.2 02	19	47	<p>Es wird dringend angeraten und beantragt, die Ausweisung/Erweiterung des Gebietes 19 (Gerdau) als Vorranggebiet für die Windenergienutzung beizubehalten und diese in den RROP zu übernehmen.</p> <p>Folgende Aspekte wurden bereits geprüft und widersprechen nicht einer Erweiterung des Windparks Schwienau/Gerdau:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Menschen und Siedlung (Schall und Schatten), - Natur-, Landschafts- und Artenschutz (Windkraftempfindliche Arten und Schutzgebietssituation), - Landschaftsbild und prägende Landmarken, - militärischer Tiefflug, - Wirtschaftlichkeit, - Landeigentümer und Bürgerbeteiligung. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. An dem dargestellten Vorranggebiet Windenergienutzung wird festgehalten. Eine Erweiterung findet aufgrund des Planungskonzeptes des Landkreises nicht statt. Die angesprochenen Aspekte werden im nachfolgenden Zulassungsverfahren für die WEA abschließend geprüft.</p>
142	4.2 02	21	38, 49, 51, 66, 67, 77, 122	<p>Die Darstellung des Vorranggebietes Windenergienutzung ist nicht korrekt. Die Verkleinerung wird mit einem Kranichbrutplatz in einer Entfernung von 470 m begründet. Mit dem aktuellen Gebietszuschnitt beträgt der Abstand zwischen dem angeblichen Kranichbrutplatz und dem Vorranggebiet für die Windenergie über 800 m.</p>	<p>Es verbleibt bei einer Verkleinerung durch Aussparung des 2014 durch BMS festgestellten Kranich-Brutplatzes und des Kranich-Nahrungshabitates sowie zugleich des landesweiten Rotmilan-Nahrungshabitats 3028.4/7 als Tabubereich im Süden, die sich in diesem Fall überlagern.</p>
143	4.2 02	21	38, 49, 51, 66, 67, 77, 122	<p>Der Kranich-Brutplatz wurde nicht gutachterlich festgestellt, sondern ehrenamtlich bzw. vom Nabu erhoben. Wenn der Brutplatz eines Vogels nicht exakt lokalisiert werden kann, muss wie bei anderen Vorranggebieten die Entscheidung in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert werden.</p>	<p>Der Kranichbrutplatz und das Nahrungshabitat des Rotmilans wurden während der avifaunistischen Untersuchungen durch BMS 2014 festgestellt und nicht ehrenamtlich erfasst. Die Entscheidung über eine Bewertung kann deshalb bereits im Rahmen des Avifaunistischen Fachgutachtens getroffen werden. Die Bewertung der südlichen Spitze verbleibt bei tabu.</p>
144	4.2 02	21	49	<p>Die Unschärfe zwischen Aussagen im Gebietsblatt und im avifaunistischen Gutachten lassen sich nicht auflösen. Es ist nicht zweifelsfrei nachzuvollziehen, woher die - anscheinend neue - Erkenntnis zum Vorkommen eines möglichen Kranichbrutplatzes kommt.</p> <p>Die Kartierung des Brutplatzes sagt nichts über eine Raumnutzungsstudie aus. Wenn der Sachverhalt nicht eindeutig ist, so ist die Entscheidung hierüber in das Genehmigungsverfahren zu geben, denn erst auf der nachgeordneten Ebene sind durch Raumnutzungsstudien zu relevanten Arten eindeutige Aussagen zu deren Raumverhalten zu machen. Eine Streichung dieses Bereiches ohne fachlich hinreichende Grundlage ist jedoch nicht gerechtfertigt.</p>	<p>Die Formulierung in der Gesamtbewertung im Avifaunistischen Fachgutachten wird überarbeitet, um die Nachvollziehbarkeit zu erhöhen. Das landesweite Rotmilan-Nahrungshabitat 3028.4/7 und zugleich das Kranich-Nahrungshabitat wird als Tabubereich im Süden festgelegt, der übrige Bereich ist grundsätzlich geeignet. Weitere Großvogeluntersuchungen sind dann auf der nachgeordneten Ebene beizubringen.</p>

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
145	4.2 02	21	38, 49, 51, 66, 67, 77, 122	In vergleichbaren Fällen z. B. bei der Fläche 52 wurde die Entscheidung darüber in das nachfolgende Zulassungsverfahren abgeschichtet und keine Pufferung des Hoststandortes vorgenommen. Darin wird eine ungleiche Gewichtung derselben Kriterien gesehen. Sollte weiterhin davon ausgegangen werden, dass der mögliche Brutplatz zu puffern ist, so soll wie in anderen Gebieten ein Abstand von 500 m gewählt werden. Dadurch müsste die nicht berücksichtigte Fläche von 3,3 ha nicht komplett gestrichen werden.	Die Situation zur Potenzialfläche 52 ist nicht vergleichbar, da bei Fläche 52 der Brutplatz nicht bekannt ist. Auch stellt das NLWKN für die Fläche 52 keinen avifaunistisch wertvollen Bereich dar.
146	4.2 02	21	38, 49, 51, 66, 67, 77, 122	Es wird eine Überarbeitung der Gesamtbewertung gefordert.	Die Gesamtbewertung im avifaunistischen Fachgutachten wird aufgrund der Stellungnahme überprüft und modifiziert, führt jedoch zu keiner Änderung der Gesamtbewertung.
147	4.2 02	22	22	Es wird Einspruch gegen die Ausweisung der Auswahlfläche/Potenzialfläche für Windkraftanlagen ehemaliges Vorranggebiet, Bahnsen - Bargfeld, eingelegt.	Die Fläche 22 stellt sich auf Grundlage des schlüssigen Gesamtkonzeptes zwar als Potenzialfläche dar, ist jedoch als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht geeignet, da der erforderliche 3-km-Abstand um die überprüften Altstandorte Klein Süstedt (21) und Suderburg (D) nicht eingehalten wird. Da der Standort nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung im RROP dargestellt wird, erübrigt sich die Abwägung der Stellungnahme.
148	4.2 02	22	22	Durch die 5 bestehenden WEA südlich von Bahnsen haben die Bahnsener Bürger bereits viel an Lebensqualität durch Lärmbelästigung und Schlagschatten eingebüßt. Neben den Rotationsgeräuschen belastet bei niedrig stehender Sonne der rotierende Schlagschatten. Weitere Belästigungen sind bedingt durch die Fahrgeräusche der Bundesbahn auf der Strecke Hamburg - Hannover und durch die Tätigkeiten von der Schießbahn der Rheinmetall AG.	Da die Potenzialfläche Bahnsen-Bargfeld (22) weiterhin nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung dargestellt wird, werden die Hinweise zur Kenntnis genommen.
149	4.2 02	22	22	Diese Störungen haben auch die wildlebenden Tiere zu ertragen, insbesondere Vögel und Fledermäuse. Einige Wildarten würden nicht zuletzt durch die Belästigungen der Baufahrzeuge verscheucht werden, was eine Pachtminderung der Jagd für die Verpächter bedeuten würde.	Da die Potenzialfläche Bahnsen-Bargfeld (22) weiterhin nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung dargestellt wird, werden die Hinweise zur Kenntnis genommen.
150	4.2 02	22	22	Die Fläche liegt in einer "Einflugschneise" der Hubschrauber der Heeresflieger aus Faßberg, die oft bis 23 Uhr fliegen.	Da die Potenzialfläche Bahnsen-Bargfeld (22) weiterhin nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung dargestellt wird, werden die Hinweise zur Kenntnis genommen.
151	4.2 02	22	22	Sollte die Auswahlfläche irgendwann einmal Vorrang- bzw. Windparkfläche werden, sind rund um Bahnsen alle Himmelsrichtungen verbaut, was sich auch wertmindernd auf die Häuser in Bahnsen auswirkt.	Um einer Umzingelung vorzubeugen, wurde das 3-km-Abstandskriterium zwischen Vorranggebieten eingeführt. Durch dieses Kriterium ist die Potenzialfläche im weiteren Verfahren entfallen.

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
152	4.2 02	22	22	Es herrscht kein Verständnis dafür, dass weitere WEA neu erstellt werden, während bestehende Anlagen nicht voll ausgelastet sind. So stehen von den 5 in Betrieb befindlichen Anlagen oft mindestens 2 Anlagen still. Gibt es hier etwa eine Überversorgung? Kann man nicht die bestehenden Windparks besser vernetzen, um Effektivität zu steigern und so einer weiteren Verschandelung unserer Landschaft entgegen wirken. Neben der Windenergie wird eine große menge Solarenergie produziert, da fast jedes Haus in Bahnsen Solarzellen auf dem Dach hat.	Da die Potenzialfläche Bahnsen-Bargfeld (22) weiterhin nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung dargestellt wird, werden die Hinweise zur Kenntnis genommen.
153	4.2 02	22	34, 72, 127, 128, 129, 131	Die Dorfgemeinschaft Böddenstedt mit 48 Bewohnern wendet folgendes ein: Die Potenzialfläche 22 (Bahnsen) ist durch die Anwendung des 3-km-Abstandes zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung entfallen. Ungeachtet dessen hat ein Windkraftunternehmen ein Zielabweichungsverfahren beim Landkreis Uelzen beantragt. Gegen eine Änderung des RROP-Entwurfes 2015 und damit Stattgabe des Antrags des Zielabweichungsverfahrens sprechen folgende Gründe: - <u>Umweltbelange:</u> - Erhebliche Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen - mit den 9 zusätzlichen WEA entsteht eine Einkreisung der Orte Böddenstedt und Bahnsen - der Lärmpegel würde steigen, - Beeinträchtigung der Landschaft - <u>wirtschaftliche Belange:</u> - Beeinträchtigung des bedarfsgerechten Wohnens (Bestand), - Vermeidung des Wertverfalls (Teilentignung) von Bestandsimmobilien, - Vermeidung von Immobilien-Leerständen durch Wegzug bzw. Abwanderung, - Verstärkte Nutzung und Belastung vorhandener Wirtschaftswege durch Bauschwerlastverkehr, - Entstehung keiner neuen Arbeitsplätze, - Bereicherung einiger, weniger Grundstückseigentümer als Verpächter zu Lasten der Mehrheit der betroffenen Dorfbewohner, - Fragliche Steuermehreinnahmen. Vor dem Hintergrund der oben aufgeführten Argumente ist die Lage wie im Entwurf des RROP 2015 zu belassen und eine Genehmigung für ein Zielabweichungsverfahren zu versagen.	Maßgeblich ist allein der ausgelegte Entwurf 2015 des RROP. Darin ist die Potenzialfläche 22 nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung dargestellt. Der Entwurf des RROP bleibt an dieser Stelle unverändert. Das Zielabweichungsverfahren ist mittlerweile eingestellt.
154	4.2 02	22	72, 129, 131	Naturschutzbelange: Karte 6 des Landschaftsrahmenplanes stellt durch seine Darstellungen die Errichtung von WEA in Frage.	Da die Potenzialfläche Bahnsen-Bargfeld (22) weiterhin nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung dargestellt wird, werden die Hinweise zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
155	4.2 02	22	102, 129, 131	<p>46 Bewohner aus Bahnsen wenden folgendes ein: Die Potenzialfläche 22 (Bahnsen) ist durch die Anwendung des 3-km-Abstandes zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung entfallen. Ungeachtet dessen hat ein Windkraftunternehmen ein Zielabweichungsverfahren beim Landkreis Uelzen beantragt. Gegen eine Änderung des RROP-Entwurfes 2015 und damit Stattgabe des Antrags des Zielabweichungsverfahrens sprechen folgende Gründe:</p> <p><u>- Umweltbelange:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhebliche Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen - mit den 9 zusätzlichen WEA entsteht eine Einkreisung der Orte Bahnsen und Böddenstedt - der Lärmpegel würde steigen, - Beeinträchtigung der Landschaft <p><u>- wirtschaftliche Belange:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung eines Unternehmers - Verstärkte Nutzung und Belastung vorhandener Wirtschaftswege durch Bauschwerlastverkehr, - Infragestellen ungünstiger Standorte einiger Windkraftträger: Standort direkt an der Kreisstraße (Eisabwurf) und an Waldgebieten (thermische Aufwinde). <p><u>- Naturschutzbelange:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Karte 6 des Landschaftsrahmenplanes stellt durch seine Darstellungen die Errichtung von WEA in Frage. <p>Vor dem Hintergrund der oben aufgeführten Argumente ist die Lage wie im Entwurf des RROP 2015 zu belassen und eine Genehmigung für ein Zielabweichungsverfahren zu versagen.</p>	<p>Maßgeblich ist allein der ausgelegte Entwurf 2015 des RROP. Darin ist die Potenzialfläche 22 nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung dargestellt. Der Entwurf des RROP bleibt an dieser Stelle unverändert. Das Zielabweichungsverfahren ist mittlerweile eingestellt.</p>
156	4.2 02	22	129, 131	<p>Der Einwender spricht sich gegen eine Aufweichung des 3 km Kriteriums aus, da es südlich des Ortes bereits einen Windpark mit 5 Windrädern gibt, der bis 550 m an die erste Bebauung des Ortes heranreicht. Dieser Windpark erzeugt einen Schattenwurf auf die gesamte Ortschaft von ca. 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Die Geräuschentwicklung der Windräder ist auf dem eigenen Grundstück vernehmbar, sehr deutlich bereits am Tage, wenn eine Windrichtung Südost oder Süd vorherrscht. Ein weiterer Windpark, der sich von unserem Grundstück aus von Nordwest bis Nordost erstreckt würde die Lärmbelastung weiter spürbar erhöhen und zu einer deutlichen Lärmbelastung bei Nordwest bis Nordostwind führen. In den Sommermonaten wird morgens ein Schattenwurf aus Nordost und am Abends aus Nordwest hinzukommen.</p>	<p>Da die Potenzialfläche Bahnsen-Bargfeld (22) weiterhin nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung dargestellt wird, werden die Hinweise zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
157	4.2 02	22	129, 131	<p>Aktuell gibt es inklusive des Windparks im Süden bereits weitere negative Faktoren/Belastungen, die durch einen weiteren Windpark mit bis zu 15 Windrädern mit einer Nabenhöhe über 100 m zu einem erheblichen Wertverlust der Immobilien führen werden. Diese Windanlagen schaffen in der Region keine Arbeitsplätze und erwirtschaften lediglich ein zusätzliches Einkommen für ein paar wenige Landbesitzer, die innerhalb des geplanten Windparks liegen. Wir „jungen“ Anwohner investieren in die Region und zahlen die Steuern, die die Region dringend benötigt. Die bereits bestehenden Belastungen sind die Bahnlinie im Süden (Hauptstrecke der DB) und den Schießplatz der Firma Rheinmetall im Westen, mit den Knallgeräuschen am Tag (teilweise bis 22.00 Uhr), die selbst in Bahnsen deutlich hörbar und spürbar sind (Vibrationen).</p> <p>Die Region als geringer schützenswertes Gebiet zu bezeichnen, wie es durch die Gemeinde Suderburg geschehen ist, widersprechen wir hiermit ebenfalls. Es sind sehr wohl sehr viele naturbelassene Gebiete vorhanden, die in einer Prüfung als Landschaftsschutzgebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit geeignet sind. In den Bereichen westlich der Kreisstraße Bahnsen K38 und nordwestlich der K9 zwischen Bahnsen und Böddenstedt erschließt sich dieses naturbelassene Gebiet (Wasserläufe mit angrenzendem moorähnlichem Gebieten) mit seltenen Tieren, die sich aktuell in einer ungestörten Natur artgerecht entwickeln und leben können.</p> <p>Der Einwender schließt sich den ergänzenden Ausführungen der Ortsmitbewohner aus Bahnsen sowie die durch Mitbürger der Ortschaft Böddenstedt thematisierten Kritikpunkte an, die einer Aufweichung des 3-km-Kriteriums, welches zu einer Errichtung von rund 15 WEA führen soll, widersprechen.</p>	<p>Da die Potenzialfläche Bahnsen-Bargfeld (22) weiterhin nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung dargestellt wird, werden die Hinweise zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
158	4.2 02	22	131	<p>Das Argument, die regenerativen Energien mit unserem Einspruch zu unterbinden, kann nicht für den Ort Bahnsen zählen. Aufgrund des bereits bestehenden Windparks sowie den zahlreichen Photovoltaikanlagen (mit mehreren 100 KW Leistung) leisten wir mit Sicherheit bereits jetzt einen riesigen Beitrag zum Unabhängigkeit bzw. Ausstieg vom Atomstrom. Weiterhin ist es für uns nicht hinnehmbar, dass von uns eine Entwertung unserer Grundstücke auf Kosten des sogenannten "Allgemeinwohls" hingenommen werden soll. Lediglich die Landbesitzer, auf deren Grundstücke die Windkraftanlagen entstehen sollen, werden ausreichend entschädigt.</p> <p>Vergessen darf man auch nicht den Rheinmetall Schießplatz. Der mit seinen Knallgeräuschen und Vibrationen am Tage bis spät in die Abendstunden hinein, die Bewohner Bahnsens belastet. Die Belastung ist aus unserer Sicht am ehesten zu akzeptieren, da durch diesen Arbeitgeber eine Vielzahl von Mitbewohnern der Umgebung eine Arbeitsstelle gefunden haben. Dieses können wir von dem geplanten Windpark nicht erwarten. Selbst der Aufbau wird nur durch nicht regional Ansässige Firmen erfolgen, so dass hiervon keine Infrastrukturverbesserungen für die Region zu erwarten sind.</p> <p>Selbst Einnahmequellen der Gemeinde, wie z.B. durch die Gewerbesteuer, sind durch den Windpark aufgrund der hohen Abschreibungszahlen in den nächsten Jahren nicht zu erwarten. Umso verwunderlicher ist es für uns, dass die Gemeinde Suderburg eine nicht nachvollziehbare Zustimmung zu diesem Projekt erteilt hat. Die Beeinträchtigungen der Bevölkerung spielen scheinbar nur eine untergeordnete Rolle. Vielmehr ist ein drohendes Verfahren bei einer möglichen Ablehnung des Planungsgebietes von der Windkraftfirma wohl der Grund dafür, dass eine Zustimmung erteilt wurde. Schließlich will sich die Gemeinde an das kostspielige Verfahren zur Verweigerung der Genehmigung des ersten Windparks nur ungern erinnern.</p> <p>Der Einwender schließt sich den ergänzenden Ausführungen der Ortsmitbewohner aus Bahnsen sowie die durch Mitbürger der Ortschaft Böddenstedt thematisierten Kritikpunkte an, die einer Aufweichung des 3-km-Kriteriums, welches zu einer Errichtung von rund 15 WEA führen soll,</p>	Da die Potenzialfläche Bahnsen-Bargfeld (22) weiterhin nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung dargestellt wird, werden die Hinweise zur Kenntnis genommen.
159	4.2 02	23	108	Die Auswahlfläche 23 wurde ebenfalls aus avifaunistischen Gründen als Tabufläche gewertet. Die relevante Art ist dort gem. Avifaunagutachten zum RROP-Entwurf ebenfalls der Schwarzstorch. Die Herausnahme der Fläche ist daher ebenso ungerechtfertigt wie bei Fläche 37 (Begründung analog zur Stellungnahme zu Fläche Nr. 37).	Der Sachverhalt wurde erneut überprüft, führt jedoch nicht zu einer Änderung in der Bewertung der der Potenzialfläche 23. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass ein Großteil der Potenzialfläche auch aus Gründen des Landschaftsbildes ungeeignet ist. Dadurch würde die Mindestgröße von 30 ha nicht erreicht werden.
160	4.2 02	25	140	Das Vorranggebiet Windenergienutzung Wulfstorf (25) wird unterstützt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
161	4.2 02	26	40, 48, 52, 68, 69, 70, 76, 103, 118, 121, 123	Der ausgelegte Entwurf weist in mehrerer Hinsicht sachliche und rechtliche Fehler auf und ist daher entsprechend zu überarbeiten. Wie im Einzelnen im Folgenden dargelegt wird, ist die Bewertung der Potenzialfläche Nr. 26 (Aljarn) fehlerhaft. Es wird daher beantragt, die geplante Ausweisung der Potenzialfläche Nr. 26 (Aljarn) als Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebietes im RROP ersatzlos zu streichen.	Der Hinweis wird an dieser Stelle zur Kenntnis genommen. Die Abwägung erfolgt zu den einzelnen Punkten. Das Vorranggebiet Windenergienutzung Aljarn (26) wird jedoch aus anderen Gründen nicht weiter verfolgt.
162	4.2 02	26	40, 48, 52, 68, 69, 70, 76, 103, 118, 121, 123	<p>1. Entgegenstehende naturschutzrechtliche Belange</p> <p>Der Festlegung der Potenzialfläche Nr. 26 als Vorrang- und Eignungsgebiet für Windenergie stehen artenschutzrechtliche Belange entgegen. Die naturschutzfachlich einzuhaltenden Abstände führen zu einer mangelnden Eignung der Fläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung und stellen damit ein planerisches Vollzugshindernis im Hinblick auf die beabsichtigte Wirkung als Eignungsgebiet nach § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 ROG dar. Durch die überwiegende Betroffenheit der Fläche muss diese ausscheiden.</p> <p>Die entgegenstehenden artenschutzrechtlichen Belange führen zur Fehlerhaftigkeit des Abwägungsergebnisses und damit der vorgesehenen Planung.</p> <p>Die geplante Ausweisung der Fläche Nr. 26 (Aljarn) als Potenzialfläche geht von unzutreffenden Annahmen aus und ist rechtsfehlerhaft.</p> <p>Im Rahmen der Flächenauswahl wurden die rechtlichen Ausschlusskriterien nicht beachtet. Das Tötungsrisiko für Individuen besonders und streng geschützter Arten würde durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich der als Potenzialfläche erachteten Auswahlfläche signifikant erhöht. Vorliegend besteht ein solches Risiko insbesondere im Hinblick auf zu schützende Individuen des Rotmilans (<i>Milvus milvus</i>) und des Schwarzstorchs (<i>Ciconia nigra</i>). Es sind jedoch auch weitere geschützte Arten (Rohrweihe, Wiesenweihe) gesichtet worden, die keine Berücksichtigung in der Bewertung gefunden haben.</p>	In Nr. 2.2 des Artenschutzleitfadens vom 24.02.2016 werden die Naturschutzfachlichen Grundlagen hinsichtlich des Vogelschutzes geregelt: "Auf der Planungsebene helfen bei den WEA-empfindlichen Vogelarten artspezifische Empfehlungen für die planerische Berücksichtigung der Hauptaktivitätszentren um Brut- und Rastplätze (siehe Abbildung 3). Durch die Empfehlungen sollen keine Zonen geschaffen werden, in denen die Errichtung von WEA ausgeschlossen werden soll. Das Einhalten der empfohlenen Abstände indiziert das Fehlen eines relevanten Tötungsrisikos, d. h. bei Einhaltung der entsprechenden Empfehlungen wird im Regelfall ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden (z. B. OVG Magdeburg, Urteil vom 26. 10. 2011 — 2 L 6/09; VG Kassel, Urteil vom 8. 5. 2012 — 4 K 749/11.KS). Soweit der fachlich empfohlene Abstand unterschritten wird, könnte dies ein Anhalt für eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos sein. In diesem Fall ist eine Einzelfallprüfung angezeigt." Die dort empfohlenen Abstände werden bei der Ausweisung der Fläche eingehalten, sodass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten ist. Bezüglich des Rotmilans wurde die Einwendung zum Anlass genommen, die Fläche detailliert avifaunistisch zu untersuchen. Durch den Abstandsradius von 1.500 m um die Brutplätze ist nicht mehr von einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko auszugehen. (...)

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
162	4.2 02	26	40, 48, 52, 68, 69, 70, 76, 103, 118, 121, 123		<p>... Fortsetzung</p> <p>Die Unterstellung, dass die Bewertung der Fläche und insbesondere die Aussage zur Nichteignung als Nahrungshabitat sind fachlich fundiert. Für die Potentialfläche wurde ein weiteres avifaunistischen Gutachten eines Planungsbüros vorgelegt, dass die Aussagen des Avifaunistischen Gutachtens der Fa. BMS stützt. Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung auf der Ebene des RROP besteht gemäß Nr. 4 des Artenschutzleitfadens nicht. Eine Abschichtung in das nachfolgende Zulassungsverfahren ist zulässig. Im Avifaunistischen Fachgutachten wird eine Raumnutzungsanalyse für den Rotmilan im nachfolgenden Zulassungsverfahren als erforderlich angesehen. Der Schwarzstorch wurde lediglich gesichtet, der Brutplatz ist nach wie vor nicht bekannt. Im Avifaunistischen Fachgutachten eines Planungsbüros (Stand April 2016) zu dieser Fläche wurden keine Überflüge des Schwarzstorchs gesichtet.</p> <p>Aus diesen Gründen wird die Fläche als grundsätzlich geeignet aus avifaunistischer Sicht eingestuft. Im Rahmen der Raumnutzungsanalyse im nachfolgenden Zulassungsverfahren können ggf. weitere Untersuchungen anhängig sein. Es besteht der Verdacht einer Rohrweihenbrut ca. 1 km südlich der Potenzialfläche, der in 2015 jedoch nicht bestätigt wurde. Eine Wiesenweihenbrut wird ausgeschlossen. Das Avifaunistische Fachgutachten wird entsprechend überarbeitet. Die Hinweise führen jedoch nicht zu einer Änderung in der Bewertung der Potenzialfläche. Das Vorranggebiet Windenergienutzung Aljarn (26) wird jedoch aus anderen Gründen nicht weiter verfolgt.</p>

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
163	4.2 02	26	40, 48, 52, 68, 69, 70, 76, 103, 118, 121, 123	<p>b.) Unzureichende Datenlage</p> <p>Insgesamt ist die Datenlage unzureichend, um eine grundsätzliche Eignung zu bejahen. Die vorhandenen Informationen legen vielmehr ein Ausscheiden der Fläche wegen der anzunehmenden signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für die gesichteten Individuen des Schwarzstorchs und des Rotmilans und ggf. weiterer Individuen geschützter Arten nahe. Es gibt demgegenüber aus den durchgeführten Untersuchungen und vorhandenen Informationen keine Hinweise dafür, die diese Annahme ausräumen könnten und für eine grundsätzliche Eignung der Fläche sprechen würden. Generell setzt die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im potenziellen Einwirkungsbereich vorhandenen Tierarten und ihrer Lebensräume voraus. Erforderlich sind dabei aussagekräftige Daten, denen sich in Bezug auf das Untersuchungsgebiet Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie der Lebensräume entnehmen lassen. Diesen Anforderungen genügt die Bewertung der Auswahlfläche Nr. 26 jedoch nicht.</p> <p>Grundlage einer planerischen Entscheidung ist eine ordnungsgemäße Ermittlung der Tatsachengrundlagen. Dies ist hier sogar ausweislich der ausgelegten Planunterlagen nicht geschehen und somit abwägungsfehlerhaft.</p>	<p>Der Landkreis geht davon aus, dass das Avifaunistische Fachgutachten aufgrund einer ausreichenden Datenlage erstellt wurde und ausreichend ist im Sinne einer überschlägigen Prüfung der artenschutzrechtlichen Eignung der Fläche. Die Datenlage stellt sich auch durch die im Rahmen der Beteiligung eingegangenen Gutachten, die im Avifaunistischen Gutachten benannt sind, gesicherter und belastbarer dar. Darüber hinaus wird in Nr. 2.2 des Artenschutzleitfadens vom 24.02.2016 geregelt, dass eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung auf Ebene des RROP nicht besteht, sondern erst im nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren. Die geforderten Ermittlungen sind erst im nachfolgenden Zulassungsverfahren beizubringen.</p> <p>Das Vorranggebiet Windenergienutzung Aljarn (26) wird jedoch aus anderen Gründen nicht weiter verfolgt.</p>
164	4.2 02	26	48, 69, 70, 76, 103, 118, 121, 123	<p>2. Denkmalschutzrechtliche Belange</p> <p>Der Belang des Denkmalschutzes ist weder als hartes noch als weiches Tabukriterium benannt. Er wird laut Begründung durch Abstände zu Zonen mit dem Planzeichen 15.15 miterfasst, da sich Baudenkmäler überwiegend in diesen Bereichen befänden. Mit dieser Bewertung wird dem Belang des Denkmalschutzes jedoch nicht hinreichend Rechnung getragen. Es liegt damit bereits ein fehlerhaftes Auswahlkonzept vor. In der Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts ist geklärt, dass die Kollisionslagen zwischen Denkmalschutz und Windenergienutzung auch regionalplanerisch relevant sind und die Eignung von Vorrangflächen großflächig in Frage stellen kann.</p> <p>Das geschützte Baudenkmal, das Rundlingsdorf Aljarn, würde durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich der Auswahlfläche Nr. 26 massiv optisch beeinträchtigt. Wann eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds eines Baudenkmal anzunehmen ist, lässt sich nicht allgemeingültig bestimmen, sondern hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls, insbesondere von dem Denkmalwert und der Intensität des Eingriffs, ab.</p>	<p>Der Belang des Denkmalschutzes ist nicht als hartes oder weiches Tabukriterium benannt, da es sich um eine Einzelfallentscheidung im Rahmen der Abwägung handelt. Die Abwägung zwischen Windenergie und Denkmalschutz ist auf den Gebietsblättern im 3. Arbeitsschritt erfolgt. Im Rahmen der Erstellung des RROP hat eine Ortsbesichtigung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde stattgefunden. Insgesamt haben sich in der Abwägung die Belange des Denkmalschutzes nicht gegenüber der privilegierten Windenergienutzung bei der Potenzialfläche 26 durchsetzen können.</p> <p>Das Vorranggebiet Windenergienutzung Aljarn (26) wird jedoch aus anderen Gründen nicht weiter verfolgt.</p>

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
165	4.2 02	26	40, 48, 52, 68, 69, 70, 76, 103, 118, 121, 123	Es ist eine unzulässige Verunstaltung des schützenswerten Landschaftsbildes zu befürchten. Die Bürgerinitiative "Keine Windkraftanlagen im Mausestal (Bohdorf/Aljarn)", der unser Mandant angehört, hat bereits wiederholt darauf hingewiesen, dass die Auswahlfläche im Fachgutachten zum Landschaftsbild zu Unrecht nur als Gebiet allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III) und nicht ein Gebiet besonderer Bedeutung (Wertstufe IV) ausgewiesen worden ist. Die vorliegend vorgenommene Bewertung ist demnach fehlerhaft. Das Gebiet weist folgende Charakteristika auf: - frei von störenden Objekten, Geräuschen, - hoher Anteil naturnaher bzw. natürlich wirkender Biotoptyp mit an drei Seiten direkt umgrenzenden Wald, - überdurchschnittlich ausgeprägte walddnahe Tierpopulationen und natürlich landschaftsbildprägende Oberflächenformen in hügeliger Umgebung. Die Errichtung von Windenergieanlagen würde das schützenswerte Landschaftsbild in unzulässiger Weise verunstalten.	Die Einstufung des Landschaftsbildes in die Wertstufe III (allgemeine Bedeutung) wurde nachvollziehbar durch BMS-Umweltplanung vorgenommen. Es handelt sich um eine „großflächig offene, nur wenig durch - vielfach junge - Hecken aus Eiche und Birke sowie Einzelbäume strukturierte und von Kiefernforsten umgebene Ackerlandschaft auf gering bis mäßig bewegten Sandstandorten“, wie auch den Bildern 66 – 67 in der Abbildung 43 des Fachgutachtens Landschaftsbild zu entnehmen ist. Hintergrund ist, dass die Bewertung des Landschaftsbildes für alle 65 Einzelflächen einheitlich nach der Methode Köhler & Preiß (2000) durchgeführt wurde. Eine höherwertige Einstufung der Auswahlfläche 26 ist daher nicht gerechtfertigt. Das Vorranggebiet Windenergienutzung Aljarn (26) wird jedoch aus anderen Gründen nicht weiter verfolgt.
166	4.2 02	26	52	Bei der Realisierung der WEA wird sich die Familie einen neuen Erholungsort suchen, seine Firma mit sämtlichen Arbeitsplätzen selbstverständlich mitziehen und Altenmedingen als Hauptsitz verlassen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung Aljarn (26) wird jedoch aus anderen Gründen nicht weiter verfolgt.
167	4.2	26	40, 52, 68, 69, 70, 76, 103, 118, 121, 123	Hoher Geräuschpegel: Der Geräuschpegel ist durch die Kreisstrasse mit 40 dB bei einem Abstand zur Auswahlfläche hoch und reduziert sich nicht bis zu dem Wohngrundstück. 40dB sind so laut wie "eine leise Unterhaltung. Schlafstörungen treten auf. Lern- und Konzentrationsstörungen". 35 dB werden sogar noch bis weit über den Ortsrand Ost von Bohdorf seitens der Windkraftanlagenplaner eingeräumt.	Der im RROP festgelegte Abstand zu Bohdorf und Aljarn von 1.000 m bzw. zu Bahnhof Bavendorf von 500 m ist so groß, dass die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte gegeben ist. Der Abstand der Potenzialfläche zu dem Siedlungssplitter Bahnhof Bavendorf beträgt ca. 750 m. Lärm-Immissionen sind detailliert im Zulassungsverfahren zu prüfen. Zur Einhaltung der Richtwerte nach TA-Lärm sind ggf. Maßnahmen vorzusehen, um die Gesundheit des Menschen sicherzustellen. Dabei sind dann auch Anlagentyp und - höhe zu berücksichtigen. Die TA Lärm sieht keine Addition von Verkehrs- und Gewerbelärm vor. Das Vorranggebiet Windenergienutzung Aljarn (26) wird jedoch aus anderen Gründen nicht weiter verfolgt.

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
168	4.2 02	26	40, 52, 68, 69, 70, 76, 103, 118, 121, 123	<p>Gesundheitliche Schäden durch Infraschall der WKA: Windkraftanlagen erzeugen bekanntlich zwei Arten von Lärm: den direkt gehörten Lärm in dB gemessen und den Lärm niedriger Frequenzen (Infraschall). Der monotone und ständige Geräuschpegel bewirkt gesundheitliche Schäden mit teilweise schweren medizinischen Problemen und Schlafstörungen. Die gesundheitlichen Schäden gehen nicht nur vom direkt hörbaren Lärm sondern auch vom tieffrequenten Lärm hoher und niedriger Stärke (bis etwa 10-15 km) aus mit Kopfschmerzen, unzeitigem Gleichgewicht, Brechreiz, Schlafstörungen, Reizbarkeit, Depressionen, Konzentrations- und Gedächtnisprobleme. Gerade durch die Belästigung in der sonst geräuscharmen Nachtzeit wird der Windkraftlärm unsere Gesundheit beeinträchtigen. Solange wie eine Gesundheitsgefährdung nicht definitiv ausgeschlossen bleibt, ist von einer Gefährdung der Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger in Bohndorf und Aljarn durch Infraschall auszugehen.</p>	<p>Nach den derzeitigen Erkenntnissen reicht der im RROP gewählte Abstand zu Einzelhäusern bzw. zu Siedlungsbereichen für Lärm und optische Wirkung aus, um den erzeugten Infraschall körperlich nicht mehr wahrzunehmen. Gesundheitsschädliche Wirkungen sind nach heutigem Stand der Wissenschaft durch Infraschall bei WEA nicht zu erwarten (s. auch Begründung in Kapitel 3.1.2 zu Ziffer 4.2 02). Das Vorranggebiet Windenergienutzung Aljarn (26) wird jedoch aus anderen Gründen nicht weiter verfolgt.</p>
169	4.2 02	26	40, 52, 68, 69, 70, 76, 103, 118, 121, 123	<p>Schattenwurf und Lichtreflexe: Bei Sonnenschein werfen Windkraftanlagen Schatten. Die sich drehenden Rotorblätter bewirken ein Flackern des Schattens (Discoeffekt). Ferner kann das Sonnenlicht an den Rotorblättern reflektieren. Laut Information der Windkraftanlagenplaner (WPD) selbst reicht der Schattenwurf auf das eigene Gelände und weit in das Wohngebiet Bohndorf hinein zumal gerade in den Nachmittags- und Abendstunden die westliche Lage der Auswahlfläche 26 das Problem verstärkt. Lichtbelästigung in der Nacht: Unser Blick von unserem Grundstück aus in Richtung Lüneburg wird zudem nachts beeinträchtigt durch das weit sichtbare Blitzen der roten Markierungslampen.</p>	<p>Für Beeinträchtigungen durch Schlagschatten muss im Rahmen des Zulassungsverfahrens nachgewiesen werden, dass die diesbezüglichen Grenzwerte (max. Schattenwurfdauer 30 h/a und 30 min/d) eingehalten werden. Im RROP werden keine Anlagentypen und -höhen festgelegt. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Schlagschatten können, ggf. mithilfe entsprechender Maßnahmen (z.B. Abschaltzeiten), ausgeschlossen werden. Die roten Signalleuchten stellen hinsichtlich der Lichtfarbe und Lichtstärkenregulierung bereits einen Kompromiss zwischen zu gewährleistender Flugsicherheit und den Bedürfnissen der Anwohner dar. Bei einer hohen Sensibilität gegenüber den blinkenden Lichtern sind individuelle Lösungen möglich. Das Vorranggebiet Windenergienutzung Aljarn (26) wird jedoch aus anderen Gründen nicht weiter verfolgt.</p>
170	4.2 02	26	40, 52, 68, 69, 70, 76, 103, 118, 121, 123	<p>Landschaftszerstörung, Verspargelung der Landschaft: Mit einer Höhe von 20 mal so hoch wie der Wald sind die Windkraftträder im Mausetal weit sichtbar und verschandeln (auch mit ihren Stromleitungen) eines der wenigen verbliebenen naturbelassenen Gebiete in diesem nördlichen Teil des Landkreises. Diese Landschaftszerstörung verhindert die Erholung in einer nichttechnisierten Umwelt. Sie zementiert den Natureingriff auf unbestimmte Zeit und verhindert dadurch neue effizientere Technologien.</p>	<p>Mit der Festlegung von VRG Windenergienutzung soll gerade einer Verspargelung der Landschaft durch Steuerung und Konzentration der Windenergie entgegen gewirkt werden. Das Landschaftsbildgutachten belegt für dieses Vorranggebiet keine besondere Wertigkeit für das Landschaftsbild. Das Mausetal liegt im Landkreis Lüneburg. Mit dem Bau von WEA sind in der Regel nicht der Bau von Stromleitungen verbunden. Der Anschluss der WEA an das regionale bzw. überregionale Stromnetz erfolgt mittels Erdkabel. Das Vorranggebiet Windenergienutzung Aljarn (26) wird jedoch aus anderen Gründen nicht weiter verfolgt.</p>

Stellungnahmen und Abwägung zum RROP für den Landkreis Uelzen Entwurf 2015

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
171	4.2 02	26	40, 52, 68, 69, 70, 76, 103, 118, 123	Naturschutz: Schädigung unserer unmittelbaren Umwelt: Die Umwelt und die Menschen werden durch herumfliegende abgebrochene Teile und Eisblöcke gefährdet und beschädigt. Die Flächen im Mausestal werden zudem durch Fundamente und Zufahrtswege der Anlage dauerhaft weiter verändert.	Das Thema Versiegelung besteht bei jedem Windpark und ist genauso wie der Eisabwurf im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu behandeln. Die in Niedersachsen eingeführten Technischen Baubestimmungen zu WEA stellen sicher, dass Umwelt und Menschen nicht gefährdet werden. Das Vorranggebiet Windenergienutzung Aljarn (26) wird jedoch aus anderen Gründen nicht weiter verfolgt.
172	4.2 02	26	40, 52, 68, 69, 70, 76, 103, 118, 121, 123	Wertminderung aller Grundstücke: Durch die Auswahlfläche 26 werden alle Grundstücke in Bohndorf und Aljarn an ökonomischen Wert stark verlieren. Gerade die bisherige windkraftlose Situation hat viele von uns hierher ziehen lassen. Diese Situation wird durch die Auswahlfläche 26 zerstört. Auch die Gaststätte Stössel, die nicht zuletzt wirtschaftlich von den Altenmedingen besuchenden Touristen abhängt, wird durch die WKA schon im laufenden Betrieb wirtschaftliche Einbußen erfahren. Die ganz erhebliche Beeinträchtigung der Grundstückswerte wird zu Entschädigungsklagen führen.	Ein möglicher Wertverlust von Grundstücken und Immobilien ist nicht Bestandteil der Planung. Auch belegen internationale wissenschaftliche Untersuchungen, dass langfristig kein wertmindernder Effekt gegeben ist. Das Vorranggebiet Windenergienutzung Aljarn (26) wird jedoch aus anderen Gründen nicht weiter verfolgt.
173	4.2 02	26	68, 70	Es ist schon aus diesen Gründen für die Bewohner des Maustalgebiets nicht hinnehmbar, dass für den Gewinn von nur wenigen Landbesitzern und Windkraftbetreibern die Allgemeinheit, die Umwelt und sie persönlich derart belastet werden (Externalisierung der Kosten). Eine Ausweisung der Auswahlfläche 26 als Potenzialfläche für Windkraftanlagen ist somit abzulehnen.	Das Vorranggebiet Windenergienutzung Aljarn (26) wird aus anderen Gründen nicht weiter verfolgt.

Stellungnahmen und Abwägung zum RROP für den Landkreis Uelzen Entwurf 2015

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
174	4.2 02	26	39, 40, 69, 76, 103, 118, 121, 123	<p>Unzureichender Abstand der WKA zum Wohngebiet Bohndorf 3 am Bahnhof Bohndorf/Bavendorf: In dem RROP Entwurf wird fälschlicherweise nur ein Abstand von 500 m von dem Wohngebiet um den Bahnhof Bohndorf/Bavendorf berücksichtigt. Da es sich mit diesem Wohngebiet (Bohndorf 3, zum Landkreis Uelzen gehörend) mit 11 teilweise von mehreren Familien bewohnten Häusern um eine geschlossene bewohnte Siedlung handelt (siehe auch 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Altenmedingen mit persönlicher Einsicht vom 28.5.2015), es sich somit nicht um eine Ackerfläche handelt, müssen nicht 500 m, sondern die von Ihnen vorgesehenen 1.000 m als Abstandsgrenze zur Auswahlfläche 26 herangezogen werden. Damit ist eine erhebliche Reduktion der geplanten Auswahlfläche 26 vorzunehmen. Im Vergleich zu anderen geplanten Flächen im Bereich der Gemeinde Altenmedingen dürfte auch aus diesem Grund wegen einer vergleichsweise kleineren Fläche die Auswahlfläche 26 als Potenzialfläche für Windenergienutzung entfallen.</p>	<p>Eine erneute Überprüfung und eine durchgeführte Ortsbesichtigung haben die bisherige Auffassung des Landkreises bestätigt, dass die Siedlung Bahnhof Bavendorf im Außenbereich gem. § 35 BauGB liegt. Der Flächennutzungsplan der ehemaligen Samtgemeinde Bevensen in Fassung der 34. Änderung stellt für diesen Bereich eine landwirtschaftliche Nutzfläche und keine Baufläche dar. Ein im Zusammenhang bebauten Ortsteil“ im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB liegt nicht vor, auch da westlich des Wohnhauses 5 "Hinter der Bahn 5" eine Lücke besteht, die den Siedlungssplitter noch in zwei Teile trennt. Eine geschlossene Bebauung von 11 Wohngebäuden liegt daher nicht vor. Die Anhäufung von Wohngebäuden in Bahnhof Bavendorf ist einer Splittersiedlung im Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen. Aufgrund der fehlenden Bauflächendarstellung im Flächennutzungsplan und zugleich der Lage im Außenbereich wird Bahnhof Bavendorf nicht mit dem Planzeichen 15.15. versehen (siehe auch Kapitel 3.1.2 zu Ziffer 4.2 02 in der Begründung). Die Wohnhäuser sind daher als Einzelhäuser im Außenbereich erfasst und mit einem 500-m-Puffer versehen. Die angeführten Argumente rechtfertigen keine Veränderung der rechtlichen Einstufung. Das Vorranggebiet Windenergienutzung Aljarn (26) wird jedoch aus anderen Gründen nicht weiter verfolgt.</p>
175	4.2 02	26	40, 68, 69, 76, 103, 118, 121, 123	<p>Neben all den auf die Situation in Bohndorf und Aljarn bezogenen Einwendungen ist allgemein festzuhalten, dass der bisherige erhebliche Ausbau der Windenergie mittlerweile für das Jahr 2015 einen Netto Stromexport von 50,1 Mrd. KWh erbracht hat. Dieser Stromnettoexport, der zudem zu Dumpingpreisen auch noch den nationalen Strompreis erhöht, reicht aus, um 20,91 Mio. Zweipersonenhaushalte ein Jahr lang mit Strom zu versorgen. Es wird somit Zeit, dem weiteren weitgehend ungehemmten Ausbau, zudem auch eine WKA im Mausestal gehören würde, Einhalt zu gebieten. Zusammengenommen: Eine Ausweisung der Auswahlfläche 26 als Potenzialfläche für Windkraftanlagen ist mit den aufgeführten detaillierten Einwendungen abzulehnen. ... Diese Stellungnahme wird von der überwiegenden Mehrheit der beiden Gemeinden Bohndorf und Aljarn der Bürgerinitiative „Keine Windkraftanlage im Mausestal (Bohndorf/Aljarn)“ getragen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen und Abwägung zum RROP für den Landkreis Uelzen Entwurf 2015

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
176	4.2 02	26	70	Noch eine Bemerkung zur RROP Begründung des Landkreises: Wenn der Landkreise eine Behauptung aufstellt (wie bspw. dass die Rotmilane quasi nach 1500 in eine andere Gegend abbiegen würden) dann hat der Landkreis das auch direkt zu belegen und nicht einer nachgeordneten Situation mit sogar evtl. Umkehrung der Beweislast zu übertragen.	Die Nichteignung der Fläche als Nahrungshabitat wurde von dem Fachgutachter BMS festgestellt und von einem weiteren Fachgutachten eines Planungsbüros bestätigt. Diese beiden Fachexpertisen sollten ausreichend als Beleg dienen, dass nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Die Abschichtung ins nachfolgende Zulassungsverfahren ist gemäß Nr. 4 des Artenschutzleitfadens vom 24.02.2016 legitim. Das Vorranggebiet Windenergienutzung Aljarn (26) wird jedoch aus anderen Gründen nicht weiter verfolgt.
177	4.2 02	26	70, 76	Die Einwander wohnen in Bohndorf gerade wegen der unzerstörten landschaftlichen Lage und Einbettung des Dorfes in die Umgebung und wollen nicht, dass das Landschaftsbild und die Wohn- und Lebensumwelt durch die WEA im Mausestal zerstört werden	Ein Anspruch auf eine Unveränderlichkeit der freien Landschaft besteht nicht. Die freie Landschaft ist immer wieder Ansprüchen Dritter ausgesetzt, z. B. bei Infrastrukturmaßnahmen und landwirtschaftlichen Vorhaben im Außenbereich. Das Vorranggebiet Windenergienutzung Aljarn (26) wird jedoch aus anderen Gründen nicht weiter verfolgt.
178	4.2 02	26	86	Es wird begrüßt, dass der Standort Aljarn als Vorranggebiet für Windenergienutzung aufgenommen wurde. Das Gebiet ist für die Windenergienutzung besonders geeignet. Es wird jedoch auf einige abwägungsrelevante Belange eingegangen, die fehlerhaft und somit nicht hinnehmbar sind. Die privaten Interessen der Flächeneigentümer sind bei der Abwägung zu berücksichtigen.	Abwägungsfehler sind nicht erkennbar. Die Belange der Grundstückseigentümer wurden in die Abwägung eingestellt, überwiegen hier jedoch nicht. Das Vorranggebiet Windenergienutzung Aljarn (26) wird jedoch aus anderen Gründen nicht weiter verfolgt.
179	4.2 02	26	86	In das avifaunistische Gutachten sind Drittaussagen eingegangen, in denen in ca. 1.500 m Entfernung zu der Potentialfläche Aljarn zwei Rotmilanhorste festgestellt worden sind. Um diese Horste wurde ein pauschaler Abstandsradius von 1.500 m gezogen, was die Potentialfläche im Osten und im Süden verkleinert. Die Drittaussagen sind offensichtlich nicht verifizierten worden, was bei einer so weitreichenden Auswirkung hätte passieren müssen. Die eigenen detaillierten faunistischen Untersuchungen aus dem Jahr 2013 stellen keinen Horststandort des Rotmilans im 1.500 m-Radius fest. Aus den genannten Gründen ist daher dieser pauschale Abstand von 1.500m zu den erwähnten aber nicht verifizierten Horststandorten des Rotmilans zurückzunehmen.	Die beiden Brutplätze des Rotmilan wurden sowohl vom NABU als auch durch das Gutachten eines Planungsbüros für das Jahr 2015 bestätigt. Die beiden Aussagen sind hinreichend glaubwürdig. Somit gelten die Brutplätze als verifiziert. Die Fläche bleibt in ihrer jetzigen Bewertung und damit auch im Zuschnitt im Avifaunistischen Fachgutachten unverändert. Das Vorranggebiet Windenergienutzung Aljarn (26) wird jedoch aus anderen Gründen nicht weiter verfolgt.
180	4.2 02	26	86	Von der Notwendigkeit einer Raumnutzungsanalyse, die nach dem Artenschutzleitfaden zum Windenergieerlass nur notwendig ist, wenn regelmäßig genutzte Nahrungshabitats betroffen sein könnten, ist nach derzeitiger Datenlage nicht auszugehen. Es wird darum gebeten, diese Auflage aus dem Gebietsblatt zur Potentialfläche Aljarn zu streichen.	Da die Potenzialfläche nicht mehr als Vorranggebiet Windenergienutzung im überarbeiteten RROP-Entwurf 2016 dargestellt ist, existiert für diese Fläche kein Gebietsblatt. Insofern ist die Einwendung gegenstandslos.
181	4.2 02	26	118	Zu Natur und Landschaft: Das Mausestal ist ein feingegliedertes Naturraum und bietet eine Lebensraum für zahlreiche Arten der Flora und Fauna. Ein Errichten von Windkraftanlagen in diesem Refugium Mausestal zerstört die gesamte Landschaft und tötet viele Vögel.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung Aljarn (26) wird jedoch aus anderen Gründen nicht weiter verfolgt.

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
182	4.2 02	26	118	<p>Zu Rotmilanvorkommen: Von der Bürgerinitiative „Keine Windkraftanlage im Mausestal (Bohndorf/Aljarn)“ wurde im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung auf zwei bekannte Brutplätze des Rotmilans östlich und südlich der Auswahlfläche mit Gutachten hingewiesen. In der Auslegung zum RROP-Neuaufstellungsverfahren aus dem Dezember 2015 wird die Auswahlfläche 26 aus avifaunistischer Sicht in Teilbereichen als „tabu“ und im übrigen Bereich als „grundsätzlich geeignet“ eingestuft (BMS 2015). Dies ist widersprüchlich und daher falsch! Der Landkreis kann nicht in der RROP Auswahlfläche 26 behaupten, ein gewisser Bereich sei Tabu und angrenzende Gebiete als grundsätzlich geeignet einstufen. Greifvögel, schon jetzt der Rotmilan, nutzen den geplanten Standort Auswahlfläche 26 der Windanlagen, um auf Beutezug auf den Feldern und in Wäldern zu gehen. Dies konnte ich beobachten. Windkraftanlagen sind für Greifvögel Anziehungspunkte, da häufig unterhalb der Anlagen Kadaver als Nahrung präsentiert wird. Dadurch sind Windkraftanlagen in diesem Naturrevieren potentielle Todesfallen.</p>	<p>Die Einstufung einer Potentialfläche als tabu und direkt angrenzend als grundsätzlich geeignet ist im Rahmen des schlüssigen Gesamtkonzeptes durchaus möglich. Die mit tabu bewerteten Bereiche liegen innerhalb des 1,5-km-Abstandsradius gemäß dem Artenschutzleitfaden vom 24.02.2016. Darüber hinaus liegende Bereiche sind auf der Ebene des RROP grundsätzlich geeignet, wobei im nachfolgenden Zulassungsverfahren vertiefende Raumnutzungsanalysen beizubringen sind.</p>
183	4.2 02	26	118	<p>zu Abstand zum Wohngebiet Bahnhof Bohndorf/Bavendorf Der Landkreis Uelzen hat in der RROP unterschiedliche Abstände zu den geplanten Windenergieanlagen vorgesehen. Es gibt Unterscheidungen zwischen von 500 m – und nicht 1000 m -um das Wohngebiet um den Bahnhof Bohndorf/Bavendorf berücksichtigt wird. Mit Ihrem Antwortschreiben vom 24.8.2015 schreiben Sie, dass „die Siedlung Bahnhof Bohndorf .. nach § 35 BauGB im Außenbereich [liegt] ... und für diesen Bereich eine landwirtschaftliche Nutzfläche und keine Baufläche dar[stellt] und das demnach die Wohnhäuser als Einzelhäuser im Außenbereich mit einem 500 m Puffer versehen werden“. Für die Siedlung Bohndorf Bahnhof gibt es tatsächlich keinen Flächennutzungsplan und keinen Bebauungsplan. Die Siedlung besteht aus 11 Häusern. Doch hier leben mehr Menschen als in manch einem Dorf im Landkreis Uelzen, was dann mit 1000 m Abstand zu Windkraftanlagen geplant wird. Das Schutzgut Mensch kann nicht unterschiedlich in der Belastung bewertet werden. Auf der einen Seite gibt es ein Abstand von 1000 m und dann in dem Fall der Siedlung Bohndorf Bahnhof nur 500m. In unserer Republik gilt der Gleichheitsgrundsatz der auch hier einzuhalten ist und im Grundgesetz verankert ist.</p>	<p>Bei der Ortslage Bahnhof Bavendorf handelt es sich um einen Siedlungssplitter im Außenbereich, der im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist. Dieser besitzt z. B. nicht den gleichen Schutzstatus wie ein allgemeines Wohngebiet. Die gewählten Pufferflächen orientieren sich aber eher daran, dass im Außenbereich keine Siedlungsentwicklung stattfinden soll. Gemäß TA Lärm wird im Einzelzulassungsverfahren eine Splittersiedlung mit Mischgebieten gleichgesetzt. Damit werden die gesunden Wohnverhältnisse gewährleistet. Der hier angeführte Gleichheitsgrundsatz wird missinterpretiert. Eine Ungleichbehandlung liegt vor, wenn die öffentliche Gewalt miteinander vergleichbare Fälle nach unterschiedlichen Grundsätzen behandelt.</p>
184	4.2 02	26	118	<p>Der Bau von Windenergieanlagen auf der Auswahlfläche 26 wird abgelehnt. Sollten diese Einwände auch für andere Standorte im Landkreis Uelzen bezüglich der Einwendungen im Bereich des Naturschutzes zutreffen, werden diese Anlagen in die Ablehnung einbezogen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung Aljarn (26) wird jedoch aus anderen Gründen nicht weiter verfolgt. Da die Aussage sehr allgemein gehalten ist, kann daraufhin keine spezifische Abwägung erfolgen.</p>

Stellungnahmen und Abwägung zum RROP für den Landkreis Uelzen Entwurf 2015

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
185	4.2 02	26	121	<p>Der Einwender zog mit seiner Familie und seinem Betrieb wegen der einmalig schönen Landschaft und dem ländlich geprägten Umfeld nach Aljarn. Sollte dieser Ort durch aus unserer Sicht ökologisch und ökonomisch überflüssiger Windkraftanlagen zerstört werden, ziehen sie sich komplett mit allen Vorhaben, geplanten Investitionen, der Familie sowie mit der expandierenden Firma aus der Gemeinde zurück.</p> <p>Rechtliche Schritte wie Entschädigungsklage folgt selbstverständlich durch Wertverlust unseres Grundstückes. (Optische Beeinträchtigung, Windgeräusche, etc.)</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung Aljarn (26) wird aus anderen Gründen nicht weiter verfolgt.</p>
186	4.2 02	26	123	<p>Der Einwender zog mit seiner Familie wegen der einmalig schönen Landschaft und dem ländlich geprägten Umfeld nach Bohndorf. Die Errichtung von Windkraftanlagen in der Auswahlfläche 26 mindert erheblich den Wert des Grundstücks. Auch beeinträchtigen die Windkraftanlagen erheblich das Landschaftsbild. Westlich von Bohndorf ist der letzte naturbelassene Ausblick ohne Windkraftanlagen! Betriebslärm von 40 dB führt zu Belästigungen und Gesundheitsbelastungen. Weiterhin führt der von Windkraftanlagen ausgehende Infraschall nachweislich zu gesundheitlichen Schäden, wie z.B. Unwohlsein, Schlafstörungen, Bluthochdruck, Kopfschmerzen, Depressionen und Angstzuständen. Diese Infraschall-Belastungen erstrecken sich über mehrere Kilometer (bis ca. 12km).</p> <p>Ebenso ist der Schattenwurf und die Lichtreflexe der Rotorblätter, sowie die Lichtblitze der Markierungsleuchten eine unzumutbare Belastung. Die Erschließung der Auswahlfläche 26 und die Errichtung der Windkraftanlagen führen zu Baulärm und Behinderungen. Bau- und Schwertransportfahrzeuge beschädigen den Gemeindeweg "Zum Mausestal". Die Errichtung der Windkraftanlagen führt auch zu einem erheblichen Schaden in der Natur. Die Auswahlfläche 26 bedroht die in unmittelbarer Nähe lebenden Vögel, die nachweislich schützenswerten Rotmilanpaare sowie auch der Mäusebussard. Beeinträchtigungen und Belastungen werden nicht ohne weiteres hingenommen. Ökonomische Nachteile werden zu Entschädigungsklagen führen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung Aljarn (26) wird jedoch aus anderen Gründen nicht weiter verfolgt.</p>

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
187	4.2	30	21	Das Vorranggebiete Secklendorf (30) ist aus avifaunistischen Gründen nur geeignet, wenn es zum Bau der A 39 kommt, da die wertgebenden Arten dann wegziehen. Ohne den Bau der A 39 hätte diese Fläche einen deutlich höheren avifaunistischen Wert als nach einem vermeintlichen Bau.	In einem Vorentwurf des Avifaunistischen Fachgutachtens vom August 2014 war die Fläche als für eine WEA-Nutzung geeignet bewertet worden, unter der Annahme einer Eingriffsbündelung an der durchschneidenden A-39-Vorzugstrasse. Das aktuelle avifaunistische Fachgutachten, das maßgeblich für den ausgelegten Entwurf des RROP ist, geht von einer grundsätzlichen Eignung der Fläche aus. Für diese Bewertung kommt es auf die Realisierung der A 39 nicht an. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens werden ggf. weitere Untersuchungen in Bezug auf die Raumnutzung durch den Rotmilan anhängig.
188	4.2 02	30	63	Ich möchte als Bürger, Landwirt, Grundeigentümer und Jäger zur oben genannten Windenergiefläche Stellung nehmen. Als Bürger möchte ich anmerken, das die Firma S.in Secklendorf mit Grundeigentümern und Einwohnern einen Bürgerwindpark plant. Der Park soll auf einer Fläche nördlich und östlich der von Ihnen vorgesehenen Vorrangfläche A39 entstehen. Durch die geplante A39 ist in Secklendorf mit soviel Lärm zu rechnen, das ein Windpark akustisch nicht wahrnehmbar wäre. Optisch ist es so, das in Haßel bereits vier Windräder stehen, so das man eigentlich nur von einer Ergänzung sprechen kann. Secklendorf hat im kreisweiten Vergleich überdurchschnittlich viele Fremdenbetten. Dieser wirtschaftliche Bereich wird durch die, von Ihnen favorisierte Vorzugsvariante, A39 stark negativ beeinflusst. Ein entsprechend groß ausgelegter Windpark beidseits der Autobahn könnte hier Ausgleich schaffen. Zwischen WP und Autobahn ist ein 200m breiter Korridor geplant. Dann muss ein Abstand von 200m zur Wp-grenze eingehalten werden, so das der Autobahn nächste Mühlenstandort 400m entspräche. Diese Grenze sollte auf die Höhe der geplanten Windmühlen +20m reduziert werden, da dieser Raum sowieso ökologisch tot ist. Als Landwirt möchte ich darauf hinweisen, das Secklendorf durch die A39 ca. 12 ha Ackerland durch Trasse und Ausgleichsmaßnahmen, sowie den Bau der Anschlussstelle verliert. Unser Betrieb allein ca. 6,5 ha. Die Ausweisung eines entsprechend großen Parks, der gerade die Landwirte berücksichtigt, welche durch dieses Bundesbauprojekt am meisten wirtschaftlich geschädigt werden, könnte hier Linderung schaffen, da von einem Ausgleich durch Landzuweisung nicht auszugehen ist. (...)	Die Ausführungen, in denen die getroffene Ausweisung begrüßt wird, wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen eines schlüssigen Gesamtkonzeptes wird pauschal ein Abstand von 200 m zum Vorranggebiet Autobahn angewandt. An der bisherigen Abgrenzung des Vorranggebietes wird festgehalten. Ein Abweichen im Einzelfall ist auch nicht aufgrund der von Einwender vorgetragenen Sachverhalte geboten. Die Regelung der konkreten Zulässigkeit von WEA richtet sich im Zulassungsverfahren nach Straßenrecht. Auf Kap. 3.4.4.3 und 6.1 des Nds. Windenergieerlasses wird ergänzend hingewiesen.

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
188	4.2 02	30	63	<p>... Fortsetzung</p> <p>Als Jäger ist zu sagen, das die oben genannte Auswahlfläche fast ausnahmslos intensiv genutztes Ackerland ist, welches durch den Bau der geplanten A39 noch deutlich aus ökologischer Sicht abgewertet wird. Hier könnte durch die Produktion von CO2-neutralem Windstrom eine gewisse Aufwertung erfolgen. Ich möchte noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, das beide Seiten der A39 in den WP einbezogen werden sollten, da diese durch Lärm und andere Immissionen eine Aufwertung erfahren würden, der sowohl den Grundeigentümern, den Bürgern, als auch der Gemeinde zu Gute kommen würde. Das könnte die negativen Auswirkungen der A39 in Teilen entschädigen.</p> <p>Ich bedanke mich im Voraus für die Berücksichtigung der von mir vorgebrachten Argumente für einen Windpark Seckendorf in seiner ursprünglich beantragten Größe.</p>	s.o.
189	4.2 02	30	82, 85	<p>Es wird beantragt, unter Berücksichtigung der Eingriffsbündelung entlang des Vorranggebietes Autobahn und der Beeinträchtigungsprognose eines Gutachterbüros, die Auswahlfläche Nr. 30 Seckendorf um die Teilfläche Nord (in Karte 2: Windenergie-Ausflächen > 20 ha vom 15.09.2012, Fläche Nr. 43) zu erweitern.</p>	<p>Der Einwender bezieht sich hier auf eine Vorentwurf aus dem Jahr 2012 des RROP, die damals als Fläche 43 bezeichnete Fläche hat nie Eingang in den ausgelegten Entwurf des RROP 2015 gefunden. Damals wie heute wurde die Teilfläche Nord im Rahmen des Konzeptes zur Arrondierung von Flächen ausgeschlossen, da sie mehr als 500 m von der Potenzialfläche 30 entfernt liegt. Zudem erfüllt sie mit 27,7 ha nicht das 30 ha-Kriterium, um als eigenständige Potenzialfläche berücksichtigt zu werden.</p>

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
190	4.2 02	30	82, 85	<p>Die beigefügte Beeinträchtigungsprognose durch den Gutachter zeigt, dass die artenschutzrechtlichen Belange mit einer Windenergienutzung in der "Teilfläche Nord" vereinbar sind und somit eine Aufnahme der Gebietskulisse in das RROP möglich. Denn ein Brutrevier der Wachtel, für das aufgrund der Störsensibilität der Art mit einer Entwertung durch die möglichen WEA zu rechnen gewesen wäre, liegt unmittelbar im Trassenbereich der geplanten A 39. Ein Fortbestand dieses Bereichs als Lebensraum der Wachtel wäre ab dem Beginn des Baus der Autobahn ohnehin nicht mehr denkbar. Gleiches gilt für die beiden Plätze, an denen 2013 Brutzeitfeststellungen für den Kiebitz gelangen, allerdings auch schon außerhalb des anzunehmenden Störeinflusses von WEA liegen, sowie zumindest teilweise für die Flächen, in denen im Jahr 2009 noch 4 Reviere festzustellen waren. Für alle übrigen im Bereich der Windpotenzialfläche vorkommenden Brutvogelarten, insbesondere eine Reihe wertbestimmender Singvogelarten und das Rebhuhn, sind keine Lebensraumverluste durch Störeinflüsse möglicher WEA zu erwarten. Ein 500 Meter-Radius um den Mäusebussard-Horst am Ostrand der „Altenmedinger Wiesen“ überlagert sich nur im allernördlichsten Teil mit der Windpotenzialfläche, wobei das Plangebiet keine Bereiche der dortigen Grünlander, die als häufig genutztes Nahrungsgebiet für die hier brütenden Mäusebussarde von Bedeutung sind, umfasst.</p> <p>Für den Rotmilan lässt sich für die ortsansässigen Individuen weder aus der Entfernung zum einzigen 2013 besetzten Brutplatz im Untersuchungsraum, der fast 2,9 Kilometer südöstlich der Windpotenzialfläche „Secklendorf“ liegt, noch aus den Raumnutzungsdaten zur Brut-, Aufzucht- und Ausflugzeit im Frühjahr und Sommer, ein „signifikant erhöhtes“ Tötungsrisiko durch mögliche WEA im Plangebiet ableiten.</p>	<p>Eine artenschutzrechtliche Eignung der "Teilfläche Nord" kann dahingestellt bleiben, da diese Fläche bereits aus anderen Gründen nicht als Potenzialfläche aufgenommen wurde. Der Landkreis hat das Gutachten jedoch, da dessen Untersuchungsgebiet an die Potenzialfläche 30 angrenzt, zum Anlass genommen, die im Rahmen des avifaunistischen Fachgutachtens vorgenommene Bewertung der Potenzialfläche 30 zu prüfen. Allerdings bezieht sich das Gutachten auf einen Bereich, der nördlich der hier betrachteten Auswahlfläche 30 liegt und nach Auffassung der Firma S. als Erweiterung der Auswahlfläche 30 in die weitere Betrachtung der Auswahlflächen einzubeziehen wäre. Die Stellungnahme führt nicht zu einer Änderung der Bewertung und zu einer Änderung des Flächenzuschnitts der Potenzialfläche 30.</p>

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
191	4.2 02	31	73	<p>Auf S. 64 wird zur weiteren Planung eine Musterwindenergieanlage eingeführt. Diese Muster-WEA soll dabei „als tauglicher Referenzmaßstab dem Stand der Technik entsprechen, denn der Plangeber will seinem Planungskonzept keine unmodernen und damit ineffektiven Windenergieanlagen zugrunde legen.“ Die Muster-WEA wurde „in Anlehnung an benachbarte Planungsräume“ mit einem Rotordurchmesser von 100 m festgelegt. Es ist dabei allerdings nicht ersichtlich wie die Anlehnung an benachbarte Planungsräume sicherstellen soll, dass die Muster-WEA dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Insbesondere muss hier berücksichtigt werden, welche Technik (Stand: heute) im Realisierungszeitraum der neuen Windparks zum Einsatz kommen wird und nicht was ggf. in der Vergangenheit zum Einsatz gekommen ist. Aktueller Stand der Technik in einem Binnenstandort wie dem Landkreis Uelzen sind mittlerweile Anlagen mit Rotordurchmessern von 130-140 m. Insofern wird die Planung hier ihrem eigenen Maßstab nicht gerecht dem Stand der Technik zu entsprechen und moderne, für den Landkreis Uelzen relevante WEAs zu Grunde zu legen.</p> <p>Fazit: Die Planung sollte, wenn sie -wie selbst gefordert- dem Stand der Technik entsprechen möchte, eine Muster-WEA mit einem (realistischeren) Rotordurchmesser von 130-140 m enthalten.</p>	<p>Die im RROP benannt Musterwindenergieanlage entspricht nach wie vor dem Stand der Technik. Dem Landkreis liegen derzeit sogar Anträge zur Genehmigung von Anlagen vor, die lediglich eine Nabenhöhe von 100 m erreichen. Zudem entspricht die Musterwindenergieanlage der im Nds. Windenergieerlass angeführten aktuellen Anlagengeneration (siehe Fußnote 1 zu Anlage 2), sodass identische Bewertungsmaßstäbe zur Berechnung von Abständen zugrunde gelegt werden.</p>
192	4.2 02	31	73	<p>Auf S. 74 werden die Bedingungen erläutert unter denen mehrere Teilflächen zu einer großen Fläche zusammengefasst werden (Arrondierung). Dabei wird ausgeführt, dass die Trennung von Flächen durch Infrastruktureinrichtungen wie bspw. Straßen, Stromtrassen etc. kein Hindernis darstellt, diese raumplanerisch als eine Fläche zu betrachten. ... Dazu wird ein Maximalabstand zwischen Teilflächen von 500 m eingeführt. Dieser Abstand entspräche „etwa dem Abstand moderner Windenergieanlagen in einem Windpark“. Dies ist insofern korrekt, als dass moderne WEAs in Hauptwindrichtung (SW-NO) mit einem Abstand vom fünffachen des Rotordurchmessers zueinander gebaut werden. Allerdings beruht die Festlegung des Maximalabstands von 500 m auf den veralteten Prämissen der Muster-WEA (siehe Punkt 1). Würde ein realistischer Rotordurchmesser von 130-140 m angenommen, würde dies einem Abstand von 650-700 m zwischen den Anlagen entsprechen, den die WEAs in einem zusammenhängenden Gebiet ohnehin einhalten müssen.</p> <p>Fazit: Der Argumentation der Planung folgend, müssten die Gebiete Nr. 31 (Sasendorf) und Nr. 15 (Barum) raumplanerisch als ein Gebiet betrachtet werden. Der Abstand der beiden Gebiete zueinander ist geringer als der ohnehin notwendige Abstand moderner WEAs in einem Windpark (in Hauptwindrichtung).</p>	<p>Die im RROP benannt Musterwindenergieanlage entspricht nach wie vor dem Stand der Technik. Somit sind die Abstände mit 500 m als dem fünffachen Länge des Rotordurchmessers korrekt gewählt und auch beibehalten.</p> <p>Insofern bleibt die im RROP beschriebene Arrondierungsregelung bestehen. Dies hat zur Folge, dass die Potenzialflächen 15 (Barum) und 31 (Sasendorf) nicht als eine zusammenhängende Fläche gezählt werden. Der Abstand von ca. 600 m zwischen beiden Flächen ergibt sich durch die jeweils 200 m Puffer um die Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße und Leitungstrasse. Auf der Grundlage des schlüssigen Gesamtkonzeptes des Landkreises entfällt folglich die Fläche 31.</p>

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
193	4.2 02	31	73	Der gesamte relevante Teil der Begründung bezieht sich immer wieder auf den mittlerweile überholten und veralteten Windenergieerlass des Nds. ML aus dem Jahr 2004. Der neue Windenergieerlass, der seit Monaten im Entwurfsstadium verfügbar ist (aktueller [vermutlich finaler] Entwurf vom 03.12.2015), wird bislang nicht berücksichtigt. Spätestens aber nach Rechtskraft des neuen Erlasses (wird in Kürze erwartet), sollte dieser auch im RROP berücksichtigt werden.	Der Nds. Windenergieerlass war zum Zeitpunkt des Starts des Beteiligungsverfahrens noch nicht veröffentlicht. Da sich dies inzwischen geändert hat, wird die Begründung entsprechend aktualisiert.
194	4.2 02	31	73	Im neuen Windenergieerlass wird das Ausbauziel für Windenergie des Landes Niedersachsen konkret festgehalten. „Mindestens 20 Gigawatt Windkraftleistung sollen deshalb bis 2050 in Niedersachsen errichtet werden können.“ Um dieses für Niedersachsen so wichtige Ausbauziel zu erreichen, wird im Erlass errechnet, wie dieses Ziel konkret erreicht werden kann und wie sich der Ausbau auf die einzelnen Landkreise verteilen soll. Der für die Realisierung des Landesziels von mindestens 20 Gigawatt insgesamt erforderliche Flächenbedarf beträgt mindestens 1,4% der Landesfläche. Da die verschiedenen Landkreise über unterschiedlich große Potenziale für den Ausbau verfügen, verteilt sich der Flächenbedarf unterschiedlich über die Landkreise. Der Landkreis Uelzen hat dabei offenbar überdurchschnittlich großes Potenzial, weswegen ihm im Windenergieerlass ein Flächenbedarf von 3005,4 ha zugewiesen wird, was 2,06% der Fläche des Landkreises entspricht. Dabei wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass wenn sich aus der künftigen Rechtsprechung ergeben sollte, dass die Anlagen vollumfänglich innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen liegen müssen, sich ein höherer Flächenbedarf ergeben wird. Aus S. 90f der Begründung zum RROP-Entwurf wird jedoch ersichtlich, dass der Landkreis Uelzen derzeit lediglich 2035,1 ha als Windenergieflächen beabsichtigt auszuweisen. Dies würde nur einem Anteil an der Fläche des Landkreises von 1,40% entsprechen. Aus diesen Zahlen wird auf den ersten Blick ersichtlich, dass der Landkreis Uelzen hier bei weitem hinter seinem Potenzial zurückbleibt. Zusätzlich muss betrachtet werden, dass im weiteren Genehmigungsverfahren (BlmSch-Genehmigung, Bauleitplanung) von den ausgewiesenen Flächen weitere erfahrungsgemäß aus avifaunistischen oder anderen Gründen wegfallen werden. Insofern sind die 2035,1 ha eher ein theoretischer Maximalwert. Vor diesem Hintergrund ist es auch völlig unverständlich warum die Flächenkulisse durch die Einführung eines 3 km-Abstandskriteriums (siehe Punkt 4) künstlich reduziert wird. Gemäß S. 89 wäre die Flächenkulisse ohne eine Abstandsregelung 721,1 ha größer, läge also damit bei 2761,3 ha. D.h. selbst ohne die Abstandsregelung würde der Landkreis Uelzen knapp 250 ha weniger ausweisen, als für die Erreichung des Ausbauziels des Landes Niedersachsen notwendig wäre. (...)	Da der Landkreis Uelzen als Träger der Regionalplanung im eigenen Wirkungskreis tätig wird, dient der Windenergieerlass vom 24.02.2016 lediglich als Orientierungshilfe zur Abwägung (siehe Kapitel 1.5 des Erlasses). Dieser führt als Zielvorgabe für die Planung aus, dass bis zum Jahr 2050 mindestens 20 Gigawatt Windkraftleistung errichtet werden sollen, was einer Bereitstellung von 1,4 % der Landesfläche für eine Windenergienutzung entspricht. Diese Vorgabe – die lediglich eine unverbindliche politische Willenserklärung ist – ist zudem auf jeden Landkreis unter Angabe einer Flächenzahl heruntergebrochen worden. Bei diesen Flächenangaben handelt es sich ausdrücklich entsprechend der Fußnote 2 des Windenergieerlasses nicht um verbindliche Vorgaben für die aktuelle Regionale Raumordnungsplanung. Für den Landkreis Uelzen wird die Zielgrößen von 2,06 % (3.005,4 ha) angegeben. Insofern dient dieser Wert als in der Planung zu beurteilendes und abzuwägendes Kriterium im Hinblick auf die rechtliche Maßgabe, dass der Windenergie substanziiell Raum zu verschaffen ist, Aber keinesfalls darf diese Flächenangabe so verstanden werden, dass nur bei Erreichen dieser Prozentangabe der Windenergie substanziiell Raum verschafft worden ist.

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
194	4.2 02	31	73	<p>... Fortsetzung</p> <p>Mit dem aktuell geplanten 3 km-Abstand zwischen den Windparks liegt man sogar knapp 1000 ha unterhalb dieser Zielmarke. Somit plant der Landkreis Uelzen nur 67,71% oder etwa 2/3 des Bedarfs zur Erreichung des Landesziels beizusteuern. Würde dies von allen Landkreisen so gehandhabt, würde man statt des Ausbauziels von mindestens 20 GW bei nur etwa 13,5 GW landen. Da es (zumindest soweit die Autoren dieser Stellungnahme informiert sind) keine öffentlichen Aussagen von Kreispolitik und -verwaltung gibt, vom Ausbauziel des Landes abzuweichen, verwundert dieses Vorgehen doch sehr. Insgesamt muss vor dem Hintergrund, dass der Landkreis Uelzen so deutlich hinter dem Bedarf zur Erreichung des Landesziels zurückbleibt, stark in Zweifel gezogen werden, ob mit dem aktuellen RROP-Entwurf der Windenergie substanziiell Raum geschaffen wird. Fazit: Der Landkreis Uelzen plant mit dem aktuellen Entwurf des RROP nur etwa 2/3 des Flächenbedarfs zum Ausbauziel des Landes Niedersachsen beizutragen. Vor diesem Hintergrund ist es höchst fraglich, ob mit dem RROP-Entwurf der Windenergie im Landkreis substanziiell Raum geschaffen wird.</p>	s. o.
195	4.2 02	31	73	<p>Auf S. 84 wird „aus Gründen der Avifauna und des Landschaftsbildes“ ein Mindestabstand zwischen den Windenergieflächen von 3 km eingeführt. Des Weiteren soll der Abstand „Menschen vor übermäßiger Beeinträchtigung durch die Windkraftnutzung“ schützen und eine „raumverträgliche (vor allem sozialverträgliche) Windenergienutzung“ sicherstellen. Es soll außerdem verhindert werden, „dass Ortschaften von Vorranggebieten „umzingelt“ werden.“ Da die Themen Avifauna und Landschaftsbild in den ersten beiden Arbeitsschritten der Planung bereits intensiv berücksichtigt und elementar in die Planung eingeflossen sind, erscheint das Argument, dass mit dem Mindestabstand von 3 km diese beiden Themen erneut berücksichtigt werden sollen, wenig überzeugend. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Gebiet Nr. 31 (Sasendorf) sowohl im durch den Landkreis vorgelegten Avifaunistischen Fachgutachten („grundsätzlich geeignet“, mit Ausnahme einer kleinen Ecke im Südwesten), als auch im Fachgutachten zum Landschaftsbild („Wertstufe II und III“) als für Windenergie geeignet bewertet wird, erscheint die Logik, dies durch das Abstandskriterium von 3 km wieder in Frage zu stellen, fragwürdig. Somit betrachten wir die Stützung des 3 km-Kriteriums aus Gründen der Avifauna und des Landschaftsbildes für hinfällig. Die kumulative Wirkung durch Umzingelung von Ortschaften ist Gegenstand des BImSch-Genehmigung bzw. der Umweltverträglichkeitsprüfung und sollte somit auch keine Berücksichtigung im RROP finden. (...)</p>	<p>In der noch weiter ergänzten Begründung zu Kapitel 3.2.6 zu Ziffer 4.2 02 ist aus Sicht des Landkreises ausführlich dargelegt, aus welchen regionalplanerischen Gründen die Einführung eines 3-km-Abstandskriteriums erforderlich ist und dadurch auch die privaten Interessen der Grundstückseigentümer zurückgesetzt werden. Das 3-km-Abstandskriterium wird im Rahmen des 3. Arbeitsschrittes als Teilarbeitsschritt und unter Ausübung des zustehenden planerischen Ermessens einzelfallbezogen angewendet.</p> <p>Der großräumige Schutz des Landschaftsbildes war nicht vorrangiges Ziel des Landschaftsbildgutachtens. Die Auswirkungen von einer Ballung von WEA auf das Landschaftsbild sind im Rahmen des Gutachtens nicht untersucht worden. Die Entscheidung darüber kann erst im Einzelfall, also im Rahmen des 3. Arbeitsschrittes erfolgen.</p> <p>Im Rahmen des weiten Planungsermessens soll die Umzingelung von Ortschaften im Sinne eines Vorsorgegrundsatzes bereits auf Ebene der Regionalplanung verhindert werden. Der Begründung zu Kapitel 3.2.6 zu Ziffer 4.2 02 ist zu entnehmen, wie auf die konkrete Örtlichkeit eingegangen wurde.</p> <p>Der Nds. Windenergieerlass ist wie oben ausgeführt für den Träger der Regionalplanung nicht bindend. Die darin festgelegten Werte für Windenergienutzung dienen lediglich als Orientierungswert.</p>

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
195	4.2 02	31	73	<p>... Fortsetzung</p> <p>Darüber hinaus findet sich in der Begründung keine Erläuterung was die Planung konkret unter „übermäßiger Beeinträchtigung durch die Windkraftnutzung“ und „raumverträglicher Windenergienutzung“ versteht. Vor diesem Hintergrund scheint der 3 km-Abstand pauschal und willkürlich gewählt, zumal es keine Auseinandersetzung mit geringeren möglichen Abständen gibt. Warum diese nicht näher definierten Ziele nicht bspw. mit Abständen von 2,5 km, 2 km oder 1,5 km erfüllt werden können, wird nicht klar. Somit erscheint das 3 km-Kriterium weder nachvollziehbar noch plausibel. Erschwerend kommt durch die Anwendung des 3 km-Kriteriums hinzu, dass dringend benötigte Windenergieflächen, um das Ausbauziel des Landes Niedersachsen für den Landkreis Uelzen umzusetzen, verloren gehen (siehe Punkt 3). Selbst ohne eine Abstandsregelung würde der Landkreis nicht genügend Flächen zur Erreichung des Ziels ausweisen. Durch die Einführung des 3 km-Abstands verschärft sich die Situation zusätzlich. Fazit: Für die Einführung des 3 km-Abstandskriteriums im RROP kann kein einziger plausibler Grund vorgebracht werden. Es erscheint dadurch willkürlich. Zusätzlich verschärft es in unnötiger Art und Weise die Situation Flächen zum Ausbauziel des Landes Niedersachsen beizutragen und der Windenergie im Landkreis Uelzen substanziiell Raum zu schaffen. Die Planung sollte auf einen Mindestabstand zwischen den Windparks gänzlich verzichten.</p>	s. o.

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
196	4.2 02	31	73	<p>Auf S. 85 wird ausgeführt, dass Auswahlflächen durch die Anwendung des 3 km-Abstandskriteriums vollständig entfallen, wenn sie von dem 3 km-Radius nur geschnitten werden. Ein Schneiden oder Aufteilen der Fläche in ‚innerhalb‘ und ‚außerhalb‘ des 3 km-Radius findet nicht statt.</p> <p>Dieses Vorgehen ist weder gedanklich logisch noch konsistent mit der restlichen Planung im Rahmen des RROP. Bei der Definition von Tabubereichen im Rahmen der avifaunistischen Betrachtung werden entsprechende Tabuzonen aus den Auswahlflächen herausgenommen/ausgeschnitten. Bei der Anwendung des 3 km-Kriteriums hingegen entfallen die betroffenen Flächen komplett. Eine Begründung für diese Inkonsistenz innerhalb der Planung bzw. eine generelle Begründung für dieses Vorgehen findet sich nicht. Somit erscheint der Wegfall von Flächen bei Anschneiden durch das 3 km-Kriterium mehr als unplausibel und entbehrt jeglicher logischen Grundlage.</p> <p>Fazit: Generell sollte auf einen Mindestabstand zwischen den Windparks verzichtet werden. Sollten sich für ein Abstandskriterium hingegen doch plausible und sachlich begründete Argumente finden, sollte nur der Teil der Flächen entfallen, der tatsächlich vom Abstandsradius getroffen wird. Ein kompletter Entfall der betroffenen Fläche ist weder logisch nachvollziehbar noch konsistent mit der restlichen Planung.</p>	<p>Dem Einwand wird nachgegeben. Das Konzept zum Schneiden von Auswahlflächen wird überarbeitet. Der Grundsatz, dass "angeschnittene" Potenzialflächen vollständig entfallen, wird aufgehoben. Die Begründung in Kapitel 3.2.6 zu Ziffer 4.2 02 wird entsprechend geändert.</p> <p>Trotzdem wird die Potenzialfläche 31 nicht weiter verfolgt. Die durch das Schneiden verkleinerte Fläche entfällt, da sie innerhalb des 3-km-Radius um die deutlich größere Potenzialfläche 15 liegt.</p>
197	4.2 02	31	73	<p>Gesamtfazit: Wir gehen fest davon aus, dass bei Berücksichtigung der dargestellten Punkte die Eignung der Fläche Nr. 31 (Sasendorf) als Vorranggebiet zur Windenergienutzung herausgestellt wird und im überarbeiteten RROP so auch ausgewiesen wird.</p>	<p>Die Stellungnahme führt nicht zu einer Darstellung im RROP, da sie im Widerspruch zu verschiedenen Aspekten des Planungskonzeptes steht.</p>
198	4.2 02	31	92	<p>Im Folgenden wird eine Stellungnahme zur Nichtberücksichtigung der Fläche Nr. 31 "Sasendorf" als Windvorranggebiet im aktuellen Entwurf des RROP abgegeben.</p>	<p>Der Hinweis wird an dieser Stelle zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Argumente werden nachfolgend einzeln abgearbeitet.</p>

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
199	4.2 02	31	90, 92	<p>Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten</p> <p>Die im Entwurf vorgesehene Anwendung eines Mindestabstandes von 3 km zwischen Vorranggebieten wird im RROP-Entwurf durch den Landkreis wie folgt begründet:</p> <p>a) die landschaftliche Schönheit soll erlebbar bleiben,</p> <p>b) die visuelle Überprägung der Landschaft durch dominante Windparks wird so vermieden,</p> <p>c) eine Barrierewirkung für Zugvögel wird so vermieden,</p> <p>d) dient dem Schutz des Menschen vor übermäßiger Beeinträchtigung (wird durch Mindestabstände und Auflagen im BImSchG-Genehmigungsverfahren sichergestellt),</p> <p>e) eine "Umzingelung" von Ortschaften wird so vermieden.</p> <p>Wir halten diese Argumente für nicht ausreichend um einen 3-km-Abstand zu begründen zumal daraus nicht ersichtlich wird, warum es sich um einen 3-km-Abstand und nicht um einen größeren oder kleineren Abstand handelt.</p>	<p>In der Begründung zu Kapitel 3.2.6 zu Ziffer 4.2 02 ist aus Sicht des Landkreises ausführlich dargelegt, aus welchen regionalplanerischen Gründen die Einführung eines 3-km-Abstandskriteriums erforderlich ist und dadurch auch die privaten Interessen der Grundstückseigentümer zurückgesetzt werden. Das 3-km-Abstandskriterium wird im Rahmen des 3. Arbeitsschrittes als Teilarbeitsschritt und unter Ausübung des zustehenden planerischen Ermessens einzelfallbezogen angewendet.</p>
200	4.2 02	31	90, 92	<p>Zu a) und b): Dieser Aspekt betrifft das Thema "Landschaftsbild", das über die in Arbeitsschritt 3 durchgeführte "Landschaftsbild"-Bewertung und den Ausschluss entsprechend hochwertiger Gebiete bereits fachlich abgearbeitet sein muss.</p>	<p>Der großräumige Schutz des Landschaftsbildes war nicht vorrangiges Ziel des Landschaftsbildgutachtens. Die Auswirkungen von einer Ballung von WEA auf das Landschaftsbild sind im Rahmen des Gutachtens nicht untersucht worden. Die Entscheidung darüber kann erst im Einzelfall, also im Rahmen des 3. Arbeitsschrittes erfolgen.</p>
201	4.2 02	31	90, 92	<p>Zu c): hier wird ein Argument aus dem Artenschutz vorgebracht ohne fachlich eine erhöhte Barrierewirkung durch zwei bzw. mehrere getrennt voneinander errichtete Windparks nachweisen zu können und darauf einzugehen, wie groß der Abstand sein müsste um diese mit Sicherheit auszuschließen. Hierbei hängt es nämlich in erster Linie davon ab, ob Rast- bzw. Nahrungshabitate dadurch räumlich voneinander getrennt werden bzw. bestimmte Zugrouten potenziell gestört werden. Eine generelle Barrierewirkung bei Abständen < 3 km zu unterstellen ist daher falsch.</p>	<p>Der Planungsraum ist u. a. einer der Hauptzuggebiete für Kraniche. Zum Schutz der Zugvögel soll im Sinne eines Vorsorgewertes eine Barrierewirkung vermieden werden.</p>

Stellungnahmen und Abwägung zum RROP für den Landkreis Uelzen Entwurf 2015

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
202	4.2 02	31	90, 92	Zu d) und e): der Schutz des Menschen vor übermäßiger Beeinträchtigung durch Windparks und die kumulative Wirkung durch Umzingelung von Ortschaften ist Gegenstand des BImSchG-Verfahrens bzw. der Umweltverträglichkeitsprüfung, welche kumulative Effekte ermitteln und vermeiden soll. Außerdem werden Windparks in erster Linie negative Auswirkungen auf den Menschen unterstellt ohne die positiven Leistungen dieser sauberen Form der Energieerzeugung den potenziell negativen Aspekten gegenüberzustellen. Nicht alle Menschen fühlen sich "durch Windparks umzingelt" zumal eine optische Wahrnehmung eine Umzingelung nur dann eintreten kann, wenn man eine 360° Sicht vom Wohnsitz in die umgebende Landschaft hat. Insbesondere dieses Argument entbehrt daher jeder Grundlage und entspringt eher der planerischen Wahrnehmung.	Im Rahmen des weiten Planungsermessens soll die Umzingelung von Ortschaften im Sinne eines Vorsorgegrundsatzes bereits auf Ebene der Regionalplanung verhindert werden. Der Begründung zu Kapitel 3.2.6 zu Ziffer 4.2 02 ist zu entnehmen, wie auf die konkrete Örtlichkeit eingegangen wurde.
203	4.2 02	31	92	Für die Festlegung eines Mindestabstandes zwischen Windparks gibt es außerdem keine Rechtsgrundlage. Nach der Rechtsprechung ist für die Darstellung von Vorranggebieten für Windenergienutzung in einem Regionalplan, mit dem die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden soll, ein schlüssiges Planungskonzept erforderlich. Die planerische Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen werde, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten (BVerwG, Urteil v. 13.12.2012, Az. 4 CN 1/11).	In der Rechtsprechung ist anerkannt (z. B. OVG Berlin vom 14.09.2010 - 2 A 1.10), dass es grundsätzlich im weiten Planungsermessens des Trägers der Regionalplanung steht, einen Mindestabstand zwischen den Standorten von WEA festzulegen. Die Bestimmung eines Abstandswertes ist angesichts des bestehenden planerischen Ermessens erst dann fehlerhaft, wenn er nicht mehr begründbar ist. Dies ist jedoch in der Begründung zu Kapitel 3.2.6 zu Ziffer 4.2 02 aus Sicht des Landkreises ausführlich dargelegt.
204	4.2 02	31	92	Nicht nachvollziehbar ist zudem, warum der 3-km-Abstand zwischen den Vorranggebieten sowohl innerhalb des Landkreises, als auch zu den benachbarten Planungsräumen gelten soll. Soweit sich an den Landkreisgrenzen bereits Windparks befinden oder Vorranggebiete ausgewiesen werden sollen, würde ein Windpark auf Uelzener Gebiet nur eine Erweiterung darstellen.	Im Rahmen eines schlüssigen Gesamtkonzeptes soll im Rahmen des Planungsermessens das 3-km Kriterien auch zu Vorranggebiete außerhalb des Landkreises angewendet werden. Sollten aufgrund der Kriterien zur Arrondierung ein Vorranggebiet im LK und eines außerhalb zusammengefasst werden können, so erfolgt dies auch. Ein Beispiel dafür ist das Vorranggebiet Nienwohlde (39).

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
205	4.2 02	31	92	Der Landkreis Uelzen muss bei Festlegung eines Mindestabstandes unter Berücksichtigung aller Belange die Entscheidung über das Ob und das Ausmaß der Mindestabstandsregelung abwägen. Eine solche Abwägung ist hier nicht erfolgt, denn auch eine Auseinandersetzung mit geringeren Mindestabständen wie beispielsweise 2,5 km, 2 km oder 1,5 km findet nicht statt. Der Mindestabstand ist fachlich unzureichend begründet und willkürlich gewählt. Diese Vorgabe ist abwägungsfehlerhaft und daher aufzuheben.	Für den Mindestabstand wurde das 5-km-Kriterium aus dem RROP 2000 verwendet und dieses modifiziert übernommen, da es sich bisher bewährt hat. Es wurde dabei überprüft, welcher Abstandsradius der Zielsetzung zum Schutz der in der Begründung der Schutzgüter am besten entspricht. Dies war bei dem 3-km-Abstandsradius der Fall. In der Rechtsprechung ist anerkannt (z. B. OVG Berlin vom 14.09.2010 - 2 A 1.10), dass es grundsätzlich im weiten Planungsermessen des Trägers der Regionalplanung steht, einen Mindestabstand zwischen den Standorten von WEA festzulegen. Die Bestimmung eines Abstandswertes ist angesichts des bestehenden planerischen Ermessens erst dann fehlerhaft, wenn er nicht mehr begründbar ist. Dies ist jedoch in der Begründung zu Kapitel 3.2.6 zu Ziffer 4.2 02 aus Sicht des Landkreises ausführlich dargelegt.
206	4.2 02	31	90, 92, 97	Komplette Herausnahme von angeschnittenen Flächen (3km-Abstand) Wie oben dargestellt, halten wir die Einführung eines 3-km-Abstandes für unzureichend begründet und abwägungsfehlerhaft. Ist bereits die Anwendung des Abstandes zu bemängeln, so muss die zusätzliche Vorgehensweise der Herausnahme kompletter Potenzialflächen allein bei Anschnitt durch den 3-km-Abstand (ausgelöst durch eine benachbarte Fläche) als grob abwägungsfehlerhaft bezeichnet werden. Im RROP-Entwurf fehlt hierzu auch jede Begründung. Sofern der Landkreis überhaupt eine schlüssige Begründung für einen Mindestabstand zwischen zwei Vorrangflächen vorbringen kann, muss er dieses Kriterium für Flächen anwenden, die sich innerhalb dieses Abstandes befinden, da ansonsten die Argumentation zum Mindestabstand erst recht ins Leere läuft.	Das Konzept zum Schneiden von Auswahlflächen wird überarbeitet. Der Grundsatz, dass "angeschnittene" Potenzialflächen vollständig entfallen, wird aufgehoben. Die Begründung in Kapitel 3.2.6 zu Ziffer 4.2 02 wird entsprechend geändert.
207	4.2 02	31	92	Arrondierung von Flächen Moderne WEA benötigen aufgrund ihrer Rotorgrößen von 130-140 m (im Durchmesser) Mindestabstände von ca. 390-420 m in Nebenwindrichtung (NWSO) und ca. 650-700 m in Hauptwindrichtung (SW-NO). In der Arrondierung von nahe beieinander liegenden Teilflächen sollte daher ein Abstand von 700 m, statt wie im vorliegenden Entwurf 500 m, berücksichtigt werden, da nach Realisierung der beiden Teilflächen eine räumliche Trennung quasi nicht mehr wahrnehmbar und somit deren Ausschluss von der Arrondierung auch nicht begründbar ist. Ggf. kann die Lage der Teilflächen zueinander (Himmelsrichtung) mit berücksichtigt werden.	Die im RROP benannte Musterwindenergieanlage entspricht nach wie vor dem Stand der Technik. Somit sind die Abstände mit 500 m als dem fünffachen Länge des Rotordurchmessers korrekt gewählt und auch beibehalten. Insofern bleibt die im RROP beschriebene Arrondierungsregelung bestehen.

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
208	4.2 02	31	92	<p>Desweiteren wird durch die Anwendung veralteter Parameter für eine Musterwindenergieanlage (Rotordurchmesser = 100 m) die Tatsache ausgeblendet, dass es sich bei der westlich benachbarten Fläche Nr. 15 "Barum" und Fläche 31 in räumlicher Hinsicht um eine arrondierbare Fläche handelt (Abstand ca. 600 m) durch die lediglich die Trassen der Bundesstraße B4 und einer parallel dazu liegenden Hochspannungsleitung verlaufen. Bei Errichtung moderner WEA mit Rotordurchmessern bis 140 m wären diese beiden Flächen optisch als nur eine Windparkfläche wahrnehmbar. Eine Arrondierung beider Flächen ist daher angebracht.</p>	<p>Die Arrondierung erfolgte im Rahmen eines einheitlichen abstrakten Konzeptes. Darin wurde bestimmt, dass linienhafte Infrastrukturen kein trennendes Element darstellen und dass der Abstand zwischen den Potenzialflächen jedoch nicht mehr als 500 m betragen darf. Für ein Abweichen in Einzelfällen gibt es im Rahmen des schlüssigen Gesamtkonzeptes keine rechtliche Rechtfertigung. Da der Abstand zwischen den Flächen Barum (15) und Sasendorf (31) mehr als 500 m beträgt, werden sie nicht arrondiert.</p>
209	4.2 02	31	92	<p>Puffer von 200m zu Vorranggebieten Autobahn, Hauptverkehrsstraße und Straße von regionaler Bedeutung Ein Puffer von 200 m zu den Vorranggebieten "Autobahn", "Hauptverkehrsstraße" und "Straße von regionaler Bedeutung" ist unnötig. I.d.R. reichen weit geringere Abstände zur Realisierung auch großer, moderner Windenergieanlagen aus. Sofern am Standort für den Straßenverkehr eine Gefahr durch Eisabwurf bestehen sollte und dadurch entsprechende Abstände von der Fahrbahn resultieren, muss die Vereinbarkeit beider Belange über ein Fachgutachten im Rahmen der BImSchG-Genehmigung geprüft werden. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen gegen Eisabfall oder -abwurf an der WEA (Abschaltung bei Eisansatz, Rotorblattheizung etc.) kann i.d.R. eine Gefährdung des Straßenverkehrs ausgeschlossen werden. Die Kipphöhe der Musteranlage von 200 m als Abstand zugrunde zu legen ist sachlich nicht gerechtfertigt. Es besteht keine realistische Gefahr des Umkippens von WEA (siehe oben). Die Gefahr umstürzender Bäume, die bei Staats- und Kreisstraßen zum Teil bis nahe an den Straßenrand heranreichen, ist ungleich höher, als die Gefahr einer umstürzenden WEA.</p>	<p>Aus planerischer Sicht wird ein Vorsorgeabstand von 200 m gewählt. Dies entspricht der Kipphöhe der Musterwindenergieanlage. Durch die 200 m, die sich auch in der NLT-Arbeitshilfe "Regionalplanung und Windenergie" vom 06.02.2014 wiederfinden, soll ein vorsorgeorientierter Ausschluss von Beeinträchtigungen sichergestellt werden. Das vom Einwender zitierte Kapitel 6.1 zum Eisabwurf des Nds. Windenergieerlasses betrifft die Anlagenzulassung, jedoch nicht die Regionalplanung.</p>

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
210	4.2 02	31	92	<p>Vorranggebiet Leitungstrassen inkl. Puffer von 200m</p> <p>Als weiches Ausschlusskriterium führt der Landkreis einen Mindestabstand von 200 m zu Freileitungen ein. Die Einführung dieses Kriteriums lässt außer Acht, dass Freileitungen durch Erdkabel ersetzt werden können. Daher werden Potenzialflächen verhindert, die sich durch die Erdverlegung der Leitungen realisieren ließen. Die Einführung des weichen Kriteriums ist insbesondere auch deshalb fragwürdig, da ein möglicher Konflikt zwischen Freileitungen und Windenergieanlagen im Genehmigungsverfahren nach BImSchG geprüft wird. Der Rotor einer Windenergieanlage darf dabei lediglich nicht in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen. Dass durch den Betrieb der Anlagen die Freileitungen nicht beeinträchtigt werden, ist üblicherweise durch ein Gutachten im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Es bedarf deshalb keines Mindestabstandes zu Freileitungen. Die Kipphöhe der Musteranlage von 200 m als Abstand zugrunde zu legen ist sachlich nicht gerechtfertigt. Es besteht keine realistische Gefahr des Umkippens von Windenergieanlagen (siehe oben).</p> <p>Abschließend ist festzuhalten, dass der Landkreis darauf verzichten sollte, einen Mindestabstand von Freileitungen als weiches Kriterium festzulegen, da diese Problematik nicht auf Ebene des RROP zu regeln ist, sondern Teil des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG ist und es zudem technische Lösungen gibt, um Windenergieanlagen in der Nähe von Freileitungen zu ermöglichen.</p> <p>Durch eine Streichung des Vorsorgeabstandes von 200 m zu Freileitungen würde sich das Flächenpotenzial für die Windenergienutzung im Landkreis Uelzen folglich vergrößern.</p>	<p>Aus planerischer Sicht wird ein Vorsorgeabstand von 200 m gewählt. Dies entspricht der Kipphöhe der Musterwindenergieanlage. Durch die 200 m soll ein vorsorgeorientierter Ausschluss von Beeinträchtigungen sichergestellt werden. Die vom Einwender zitierten technischen Lösungen betreffen die Anlagenzulassung, jedoch nicht die Regionalplanung.</p>
211	4.2 02	31	92	<p>Ausschluss von avifaunistisch kritischen Bereichen</p> <p>Die Herausnahme von Flächen, die aufgrund einer eher oberflächlichen Begutachtung und unter Anwendung von wissenschaftlich fragwürdigen Tabubereichen als "avifaunistisch kritisch/tabu" eingestuft werden, entzieht der weiteren Betrachtung allein über 2.600 ha an Potenzialfläche. Hier besteht für den Landkreis großer Klärungsbedarf hinsichtlich der Frage, ob die gewählte Vorgehensweise einer fachlichen und rechtlichen Prüfung Stand hält.</p>	<p>Der Vorwurf einer eher oberflächlichen Begutachtung und die Verwendung von wissenschaftlich fraglichen Tabubereichen wird zurückgewiesen. Das avifaunistische Fachgutachten ist geeignet, um im Maßstab der Regionalplanung von 1:50.000 für die Windkraftnutzung geeignete Flächen zu ermitteln.</p>

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
212	4.2 02	31	92	Die Bewertung der südlichen Teilfläche 31 als in Teilen Tabufläche aus avifaunistischen Gründen ist u. E. fachlich unzureichend begründet. Starre Abstandskriterien zu nachgewiesenen Brutstandorten widersprechen der Tatsache, dass die Raumnutzung nicht in alle Himmelsrichtungen gleich stattfindet, sondern sich in erster Linie an der Habitatstruktur orientiert. Wir sind der Auffassung, dass sich die Fläche 31 bei Durchführung entsprechender Raumnutzungsanalysen für den Rotmilan durchaus als geeignet für die Errichtung eines Windparks darstellen kann. Die Verkleinerung der Gebietsgröße aufgrund des "ca. 1,2 km" entfernten Rotmilanhorstes halten wir daher für unnötig.	An der Bewertung des südlichen Teils der Potenzialfläche wird festgehalten. Flächen, die keinen Abstand von 1,5 km zum Rotmilanstandort einhalten, werden im avifaunistischen Fachgutachten grundsätzlich als tabu eingestuft.
213	4.2	33	100	Es wird bemängelt, dass die geplanten Betreiber-Systeme nicht berücksichtigt werden. Von der derzeitigen Planung profitieren finanziell meist nur einzelne Landbesitzer zu Lasten der Anwohner, die die Windkraftanlagen vor Augen haben und denen eine Entschädigung bzw. Beteiligung verwehrt bleibt. Dies ist kein sozialverträgliches Verfahren.	Die Auswahl der Vorranggebiete Windenergienutzung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage des schlüssigen Gesamtkonzeptes, das sich aus der Begründung zu Ziffer 4.2 02 ergibt. Eigentumsrechtliche Gegebenheiten sind ebenso wie Betreibersysteme kein Kriterium für die Festlegung der Vorranggebiete.
214	4.2	33	100	Die Fläche wurde aufgrund des Arrondierungskriteriums nicht weiter berücksichtigt. Das Abstandskriterium von 500 m sollte als weiche Tabuzone gewertet werden, um so auch Gebiete mit einem Abstand, der geringfügig über dem Grenzwert liegt, zu einem Gebiet zusammenzufassen. Die Optik als ein Windpark bliebe erhalten.	Die Abstände sind mit 500 m als dem fünffachen Länge des Rotordurchmessers der im RROP festgelegten Musterwindenergieanlage in Hauptwindrichtung korrekt gewählt und werden auch beibehalten. Insofern bleibt die im RROP beschriebene Abstandsregelung bestehen. Dies hat zur Folge, dass die Flächen 34 (Emmendorf) und 33 (Hoystorf) nicht als eine zusammenhängende Fläche gezählt werden und folglich die Fläche 33 entfällt. Die Abstandsregelung wird abstrakt angewendet, insofern ist es keiner Abwägung zugänglich, wenn dieses Kriterium nur knapp unterschritten wird. Aufgrund der Überarbeitung des Avifaunistischen Fachgutachtens ist die Fläche 33 nunmehr als tabu eingestuft und wird schon aus diesem Grund im weiteren Verfahren nicht weiter betrachtet.
215	4.2	35	11	Es wird negiert, dass sich ein Kranichbrutplatz im Hainteich befindet. Es wurde im April 2014 und im Dezember 2015 auf Veranlassung eines Landeigentümers durch eine Privatperson festgestellt, dass der Hainteich als Kranich-Biotop sowohl in der Vergangenheit ungeeignet war und auch jetzt noch ist, weil die Voraussetzungen für einen Neststandort nicht gegeben sind. Der Abstandsradius ist deshalb nicht notwendig und die Vorrangfläche soll entsprechend verändert werden.	Der Kranichbrutplatz wurde 2014 durch BMS festgestellt, war in den Jahren 2006 und 2010 nach Auskunft der Naturschutzbehörde besiedelt. Da 2015 und 2016 durch eine fachkundige Privatperson keine weiteren Brutversuche des Kranichs am Hainteich festgestellt wurden, ist davon auszugehen, dass es sich bei dem Hainteich nicht um ein für die Art geeignetes, regelmäßig besiedeltes Bruthabitat handelt. Sollte der Kranich in einzelnen Jahren am Hainteich brüten, sind Abschaltzeiten während der Brutzeit dieser Art für die Windenergieanlagen im Umkreis von 500 m um den Brutplatz einzuhalten. Die Abgrenzung wurde angepasst.

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
216	4.2	35	11	Das Gutachten der BMS-Umweltplanung vom August 2014 kommt zu dem Schluss, dass die untersuchte Fläche in Masendorf zur Größe von 134,4 ha komplett für einen Betrieb von WEA ungeeignet sei. Begründet wird dies damit, dass ein Schutzabstand von 500 m zum Kranichbrutplatz bestehe und ein Einzelhaus im Westen existiere. Weder der Kranichbrutplatz noch das Einzelhaus haben zur Folge, dass die gesamte Potenzialfläche ungeeignet ist. Auch ist es falsch, Wald als harte Tabuzone von vornherein "herauszuplanen".	Hier wird auf einen Vorentwurf des RROP vom August 2014 Bezug genommen, der nie in das formale Verfahren gelangt ist. Maßgeblich ist allein der ausgelegte Entwurf 2015 des RROP mit der dort getroffenen Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergienutzung Masendorf (35), die sich aus dem entsprechenden Gebietsblatt ergibt. Das festgelegte Vorranggebiet entspricht dem in der Begründung dargestellten schlüssigen Planungskonzept. Danach sind Vorbehaltsgebiete Wald weiche Tabuzonen, von Einzelhäusern im Außenbereich ist als harte Tabuzone 500 m Abstand zu halten.
217	4.2	37	108	Die Auswahlfläche westlich Wrestedt (Fläche 37) wurde bei der Erarbeitung des RROP-Entwurfs im dritten Arbeitsschritt als ungeeignet erachtet, bei dem avifaunistisch wertvolle Bereiche und das Landschaftsbild betrachtet wurden. Diese Entscheidung ist nicht sachgerecht. Da die Fläche bezüglich des Landschaftsbildes keine hohe Wertigkeit hat, bezieht sich der Wegfall auf die Beurteilung der avifaunistischen Situation. Aus dem entsprechenden Fachgutachten ist zu entnehmen, dass die Fläche als „Tabufläche“ gekennzeichnet wird wegen zweier angrenzender Schwarzstorch-Habitate (Brut- und Nahrungshabitat). Dabei wird insbesondere auf zu erwartende Überflüge von Schwarzstörchen über die Auswahlfläche hingewiesen. Die Erwähnung eines nicht exakt lokalisierten Rotmilan-Brutverdachtsfalls ist nicht der Grund für den Wegfall der Fläche bei der weiteren Betrachtung.	Das Brutvorkommen von zwei Schwarzstorchpaaren wurde aus gesicherten Quellen bestätigt. Das Avifaunistische Fachgutachten wird entsprechend überarbeitet. Dieses führt dazu, dass die Fläche nach wie vor als tabu bewertet wird.
218	4.2	37	108	Der gemeinsam mit den Windenergieerlass Niedersachsen vom Niedersächsischen Umweltministerium erlassene Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (Artenschutzleitfaden) stellt klar, dass in Niedersachsen keine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Schwarzstorches bezüglich des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 anzunehmen ist. Beim Schwarzstorch ist insofern zwar das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 zu beachten, dabei sind aber die Konsequenzen für die Windenergieplanung völlig andere als bei der Annahme, dem Schwarzstorch könnte ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko drohen. Da sich das Störungsverbot naturgemäß nur auf (eine) Windenergieanlage(n) in unmittelbarer Nähe zum entsprechenden Habitat beziehen kann, ist diese artenschutzrechtliche Fragestellung im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Artenschutzleitfaden ist verbindlich anzuwenden. Ein Ausschluss der Fläche 37 ist daher aus Gründen des Artenschutzes bezüglich der Art „Schwarzstorch“ nicht sachgerecht und wäre ein schwerwiegender Fehler im Planungskonzept des Landkreises.	Im Rahmen des planerischen Ermessens wird der im Nds. Windenergieerlass empfohlene Prüfradius 1 im Avifaunistischen Fachgutachten als tabu definiert. Bei der Einhaltung des Prüfradius 1 wird im Regelfall ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden. Der Artenschutzleitfaden ist für Regionalplanung unverbindlich (siehe Nr. 1.5 des Nds. Windenergieerlasses).

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
219	4.2	37	108	Beim nächsten Arbeitsschritt würde die Fläche ebenfalls nicht entfallen, weil sie 3 km (bzw., wie von uns vorgeschlagen, 2 km) von benachbarten Vorrangflächen Abstand hat. Wir möchten im Übrigen darauf hinweisen, dass das „Anschneiden“ von Auswahlflächen keine Herausnahme der Fläche aufgrund des 3-km-Kriteriums (bzw. 2-km-Kriteriums) rechtfertigt.	Das Konzept zum Schneiden von Auswahlflächen wird überarbeitet. Der Grundsatz, dass "angeschnittene" Potenzialflächen vollständig entfallen, wird aufgehoben. Die Begründung in Kapitel 3.2.6 zu Ziffer 4.2 02 wird entsprechend geändert. Die Fläche wird jedoch aufgrund der Einstufung als tabu aus avifaunistischen Gründen in diesem Arbeitsschritt schon nicht mehr betrachtet.
220	4.2	37	108	Gemäß unserer Kenntnisse über den zu betrachtenden Raum bei Fläche 37 sowie im Vergleich mit anderen Potenzialflächen kommen wir zu dem Schluss, dass die Fläche westlich Wrestedt (Fläche 37) bei einer sachgerechten Bearbeitung des Planungskonzeptes des Landkreises und einer fachlich plausiblen Abwägung als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, das Avifauna-Gutachten wird aufgrund der Stellungnahme ergänzt, führt jedoch nicht zu einer Änderung in der Bewertung der der Potenzialfläche 37.
221	4.2.	38	41, 44, 45	Es wird angeregt, die Nichtberücksichtigung der Fläche/des Gebietes westlich von Stadensen, Nr. 38 zu überprüfen. Die Nichtberücksichtigung des Standortes Nr. 38 wird mit der naturschutzfachlichen Einschätzung im Avifaunistischen Fachgutachten begründet. Der Gutachter BMS-Umweltplanung hat die Fläche Nr. 38 als eine Tabuzone für die Windenergie aufgrund des Schwarzstorchvorkommens in der Region Stadensen bewertet. Der Nachweis des Schwarzstorchvorkommens wird nicht durch Fachgutachten begründet; lediglich Angaben von Mitarbeitern des NABU wurden hier als Grundlage verwendet. Eine deckungsgleiche, auch mit dem Schwarzstorchvorkommen begründete, naturschutzfachliche Einschätzung wurde für das Gebiet/die Fläche Nienwohlde Nr. 39, erstellt. Die betroffenen Grundstückseigentümer aus dem Gebiet Nienwohlde haben Fachgutachten beauftragt, die die von BMS-Umweltplanung getroffenen naturschutzfachlichen Einschätzungen widerlegen. Dieser Argumentation wurde auch von Seiten des Landkreises gefolgt und das Gebiet Nienwohlde als Vorranggebiet für die Windenergienutzung Nr. 39 benannt. Nach unserer Auffassung ist die Datengrundlage und Einschätzung des Schwarzstorchvorkommens von BMS-Umweltplanung in der Region Stadensen/ Nienwohlde nicht richtig und somit der Standort Stadensen (Nr. 38), ähnlich dem Standort Nienwohlde (Nr. 39), als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen.	Im Gutachten für die benachbarte Fläche Nienwohlde (39), aus dem Jahr 2014 wurde aufgezeigt, dass der Bereich der Auswahlfläche 38 unmittelbar östlich eines bestehenden Brutplatzes des Schwarzstorchs liegt. Dies wird durch die Aussagen des Schwarzstorchbetreuers bestätigt. Der Landkreis folgt diesen Einschätzungen und behält die Bewertung tabu bei. Die avifaunistische Wertigkeit der Flächen 38 und 39 ist nicht vergleichbar. Selbst wenn die Fläche 38 aufgrund der Avifauna geeignet wäre, würde trotzdem die Fläche 39 den Vorzug erhalten, da zwischen beiden ein Abstand von 3 km eingehalten werden müsste und sich der Landkreis dann für die größere Potenzialfläche 39 entscheiden würde.

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
222	4.2 02	39	14	Die Fläche ist als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktion dargestellt und sollte deshalb als weiches Tabukriterium eingestuft werden. Es wird auf Ziffer 4.2 11 Satz 2 LROP verwiesen, dass Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft nicht durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in Anspruch genommen werden dürfen.	Im Rahmen des schlüssiges Gesamtkonzeptes werden Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft nicht als Tabuzonen festgelegt. Das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktion und die Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung widersprechen sich nicht. Der Belang Landwirtschaft, der nicht mit einem Vorranganspruch versehen wurde, wiegt nicht so schwer, als dass die Potenzialfläche nicht für eine Windkraftnutzung geeignet wäre. Der zitierte Absatz aus dem LROP bezieht sich lediglich auf solare Stromerzeugung, d. h. Photovoltaikanlagen und gilt nicht für eine Windkraftnutzung.
223	4.2 02	39	14	Die Fläche ist nicht geeignet für den Betrieb einer bäuerlichen Windkraftanlage. Die dort geplanten Anlagen sind Industriebetriebe, die nicht in die ländliche Region Nienwohlde gehören und deren Errichtung und Betrieb zu keinem Zeitpunkt genehmigt werden darf.	Durch den Gesetzgeber sind WEA gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Vorhaben im Außenbereich. Eine Unterscheidung zwischen bäuerlichen WEA und Groß-WEA ist dem BauGB und dem ROG fremd. Auch eine Höhenbegrenzung erfolgt durch das RROP nicht. Raumordnerisches Ziel ist die bestmöglich Ausnutzung der festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung. Es bleibt den Gemeinden unbenommen, dies auf Ebene der Bauleitplanung nachzuholen. Bäuerliche WEA werden durch das RROP nicht gesteuert.
224	4.2 02	39	14	Die Errichtung und der Betrieb solcher gigantischer WEA zerstört nachhaltig das übliche Landschaftsbild der Region Nienwohlde.	Das Landschaftsbild ist bei der Erstellung des RROP berücksichtigt worden. Dem Landschaftsbild wird durch die ausgeräumte und strukturschwache Agrarlandschaft eine allgemeine Bedeutung zugewiesen. Es führt deshalb nicht zu einem Ausschluss als Vorranggebiet Windenergienutzung.
225	4.2 02	39	14	Die Errichtung und der Betrieb solcher gigantischen Windenergieanlagen beeinträchtigt nachhaltig negativ den Lebensraum der in den Waldrändern, Knicken und den Feldrainen lebenden Kleinlebewesen wie z.B. der bodennah brütenden Vögel und Hasen. Dieses stellt einen nicht akzeptablen Eingriff in die Natur dar.	Die Auswirkungen der WEA auf die Avifauna ist im Rahmen der Erstellung des RROP untersucht worden. Eine umfangreichere Prüfung des Artenschutzes findet im Rahmen des nachfolgenden Zulassungsverfahrens statt. Der Ausweisung als Vorranggebiet stehen diese Belange nicht entgegen.
226	4.2 02	39	14	Die Errichtung und der Betrieb solcher gigantischen WEA zerstört nachhaltig die Lebensqualität der Einwohner von Nienwohlde durch akustische und optische Emissionen der Anlagen.	Die im RROP festgelegten Abstände zu Siedlungsbereichen sind so groß, dass die notwendige Distanz zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte gegeben ist. Akustische und optische Immissionen sind detailliert im Zulassungsverfahren zu prüfen. Zur Einhaltung der Richtwerte nach TA-Lärm sind ggf. Maßnahmen vorzusehen, um die Gesundheit des Menschen und somit eine hohe Lebensqualität sicherzustellen. Dieser gesetzliche Anspruch bedeutet jedoch nicht, dass die WEA nicht zu hören sein werden. Dabei sind dann auch Anlagentyp und -höhe zu berücksichtigen.

Stellungnahmen und Abwägung zum RROP für den Landkreis Uelzen Entwurf 2015

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
227	4.2 02	39	14	Die Errichtung und der Betrieb solcher gigantischen WEA entwertet nachhaltig die bestehende Immobiliensubstanz in Nienwohldede. Die Entwertung der Immobilien stellt einen Eingriff ins Privateigentum dar und ist einer nicht statthaften Enteignung gleichzusetzen.	Ein möglicher Wertverlust von Grundstücken und Immobilien ist nicht Bestandteil der Planung. Auch belegen internationale wissenschaftliche Untersuchungen, dass langfristig kein wertmindernder Effekt gegeben ist.
228	4.2 02	39	14	Es muss kritisch hinterfragt werden, wie ein Interessengutachten als einzige ausgewiesene gutachterliche Grundlage für ein objektives öffentliches Fachgutachten Verwendung finden konnte. Das Ergebnis des Avifaunistischen Fachgutachtens ist somit abzulehnen und die Fläche ersatzlos zu streichen.	Das Avifaunistische Fachgutachten der Firma BMS begründet die avifaunistische Eignung der Fläche 39 auf einer Vielzahl vorhandener Daten und Quellen. Das angesprochene Interessengutachten ist somit nicht die einzig vorliegende Fachgrundlage. Eine avifaunistische Nichteignung der Fläche 39 konnte bisher von keiner Seite ausreichend belegt werden.
229	4.2 02	39	14	Ergänzend zu der eigenen Stellungnahme schließt sich der Einwander der anwaltlichen Stellungnahme von F. an und verweist hilfsweise auf den dort enthaltenen Inhalt.	Der Hinweis wird an dieser Stelle zur Kenntnis genommen und bei der Stellungnahme des Verfassers Nr. 64 abgewogen.
230	4.2 02	39	53	Der bisherige Entwurf des RROP enthält formelle Fehler bei der Vollständigkeit der Zusammenstellung der abwägungserheblichen Belange auf der Ebene des Artenschutzes. Vorliegend hat es der Landkreis Uelzen, gemessen an den Vorgaben gemäß Nr. 5.1 und 5.2 des Entwurfes des Artenschutzleitfadens, im Bereich des Artenschutzes, soweit es um mögliche Vögel- und Fledermausvorkommen geht, an der erforderlichen Breite und Tiefe des gesammelten Abwägungsmaterials fehlen lassen.	Aus Sicht des Landkreises wurde das Abwägungsmaterial ausreichend ermittelt und gemäß § 7 Abs. 2 ROG in die Abwägung eingestellt. Der mittlerweile veröffentlichte Artenschutzleitfaden ist für Regionalplanung unverbindlich (siehe Nr. 1.5 des Nds. Windenergieerlasses).
231	4.2 02	39	53	Zur Avifaunistik: Der Landkreis hatte nahezu ohne belastbares Datenmaterial zur Avifaunistik deren Belange hinter das Interesse an der Ermöglichung der Errichtung eines Windparks zurücktreten lassen, obwohl der wegen der Zieleigenschaft der Festsetzung des Vorranggebiets mit Eignungswirkung zu besonders sorgfältigen Ermittlungen angehalten gewesen wäre. Untersucht wurden entgegen den ausdrücklichen Vorgaben in dem Leitfaden ausschließlich die Großvogelarten Schwarzstorch und Rotmilan. Weder im Umweltbericht, noch im avifaunistischen Gutachten und auch nicht im Gebietsblatt 39 finden sich Hinweise darauf, dass auch die anderen laut Leitfaden 34 (Abbildung 3) zu untersuchenden Vogelarten berücksichtigt worden wären. Das gilt namentliche für den Ortolan mit seinem norddeutschen Brutschwerpunkt im Landkreis Lüchow-Dannenberg. Für den Fall der Lückenhaftigkeit der bestehenden Datenlage ordnet der Leitfaden an, dass üblicherweise Weise ergänzende Kartierungen durchzuführen sind. Solche unterstützenden Kartierungen sind vorliegend nicht erfolgt. Im weiteren Planaufstellungsverfahren sind diese unterlassenen Unterstützungskartierungen nachzuholen.	Das Avifaunistische Fachgutachten hat sich durch Nr. 5.1.4 des Artenschutzleitfadens leiten lassen. Dort ist ausgeführt: "Auf der Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung sollten vorrangig vorhandene Daten, insbesondere zu den in Nummer 3 (Abbildung 3) genannten Brutvogelarten sowie zu bedeutsamen Gastvogelvorkommen auszuwerten sein." Darüber hinaus liegen inzwischen drei avifaunistische Gutachten vor, die belegen, dass die in Abb. 3 genannten Brut und Rastvogelarten im artenschutzrechtlichen Rahmen nicht betroffen sind.

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
232	4.2 02	39	53	Soweit es um die untersuchten Großvogelarten Schwarzstorch und Rotmilan selbst geht, verlagert der Landkreis Uelzen durch unzureichende Ermittlungen des Bestandes und des Verhaltens dieser Vögel im Plangebiet wesentliche Fragen in unzulässiger Weise unter Verstoß gegen das Konfliktbewältigungsverbot von der Planungs- auf die Zulassungsebene. Das wiegt hier umso schwerer, als mit der Ausweisung eines Vorranggebiets mit Eignungswirkung zugleich eine Sperrwirkung für Windkraftanlagen außerhalb solcher Gebiete bewirkt wird. Vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung, dass in dieser Situation einer Sperrwirkung der Windkraft "substantieller Raum" zu verschaffen ist, verbietet es sich, solche Flächen als mögliche Windenergiestandorte auszuweisen, die bereits auf Planungsebene erkennbar mit hoher Wahrscheinlichkeit ungeeignet sind.	Die grundsätzliche Eignung der Potenzialfläche ist gegeben, sodass die Verlagerung einer Raumnutzungsanalyse der im Artenschutzleitfaden genannten Vogelarten möglich ist.
233	4.2 02	39	53	Vorliegend hat der Landkreis Uelzen das hier in Rede stehende Gebiet als Potentialfläche Nienwohlde ausgewiesen, obwohl bekannt war, dass in der Umgebung dieses Gebiets Brutvorkommen von Schwarzstörchen und Rotmilanen existieren. Ausweislich des avifaunistischen Gutachtens befindet sich die Potenzialfläche Nienwohlde in 0,9 km Entfernung zum Quellgebiet des Bornbachs, wo Nahrungs- und Bruthabitate des Schwarzstorchs von landesweiter Bedeutung liegen. In Entfernung von 1,3 bis 3,0 km von der Potenzialfläche Nienwohlde kam es demnach auch wiederholt zu Schwarzstorchsichtungen. Rotmilane wurde an mehreren Untersuchungstagen innerhalb der Potenzialfläche Nienwohlde gesichtet. All dies hat der Landkreis Uelzen nicht zum Anlass genommen, durch ergänzende Gutachten das Brut- und Nahrungssuchverhalten der genannten Arten näher zu untersuchen. Stattdessen und entgegen den Vorgaben im Winderlass, Ziffer 4.9, wonach der individuumsbezogene Ansatz der artenschutzrechtlichen Vorschriften Ermittlungen verlangt, deren Ergebnisse die Behörde in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu überprüfen, wofür sie Daten benötigen, denen sich in Bezug auf das Plangebiet die Häufung und Verteilung der geschätzten Arten sowie deren Lebensräume entnehmen lassen, begnügt sich der Landkreis damit, dies auf der Ebene des Zulassungsverfahrens abschließend zu untersuchen.	Die eingewendeten einzelnen Sichtungen von Individuen sind nicht ausreichend, um daraus belastbare Daten ableiten zu können. Im Gegensatz dazu liegen dem Landkreis Gutachten von anerkannten Untersuchungsbüros vor, denen in der Abwägung ein höheres Gewicht beigemessen wird. Die vom Einwender geforderten ergänzenden Gutachten liegen somit mittlerweile vor und bestätigen die grundsätzliche avifaunistische Eignung der Fläche 39 für eine Windenergienutzung.

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
234	4.2 02	39	53	<p>Neben der vollständigen Ausklammerung der Untersuchung des Vorkommens botenbrütender Arten und der unzureichenden Ermittlung über Vorkommen und eventuelles Brutverhalten von Schwarzstörchen und Rotmilanen auf der oder in unmittelbarer Nähe zu der Potenzialfläche Nienwohlde, hat der Landkreis Uelzen auch eine formellen Gesichtspunkt übersehen, der zu unabhängigen eigenen Untersuchungen hätte Anlass geben müssen. So stamme das erste berücksichtigte Gutachten aus 2013 vom NABU Uelzen, das zweite Gutachten aus 2014 von dem auf Vorhabenträgerseite tätigen Planungsbüro. Das erste Gutachten stuft die Fläche als kritisch ein, das zweite Gutachten als grundsätzlich geeignet. Es kann hier nicht darum gehen, welchem der beiden Gutachten die größte Glaubwürdigkeit zu unterstellen ist. Der bloße Umstand, dass die beiden einzig verfügbaren Gutachten aus grundsätzlich interessegeleitetem Auftrag stammen und naheliegender Weise zu unterschiedlichen Bewertungen kommen, hätte unabhängige eigene Untersuchungen nahelegen müssen.</p>	<p>Die Datenlage ist ausreichend. Die eingereichten Gutachten wurden durch den eigenen Sachverständigen kritisch geprüft und mit anderen Datenquellen abgeglichen. Sollte der Einwander von der Nichteignung der Fläche überzeugt sein, so möge er dies durch ein Gutachten eines sachverständigen Büros belegen.</p>
235	4.2 02	39	53	<p>Zu den Fledermäusen: Ausweislich der bekannten Unterlagen hat der Landkreis Uelzen über die Potentialfläche Nienwohlde ohne Informationen zu Fledermäusen und zu deren Bedürfnissen entschieden, wieder obwohl er wegen der Zieleigenschaft der Festsetzung des Vorranggebiets mit Eignungswirkung zu besonders sorgfältigen Ermittlungen angehalten war. Während für die avifaunistische Bewertung zumindest noch die beiden Gutachten des NABU Uelzen und des Planungsbüros, wenigstens in Bezug auf Schwarzstorch und Rotmilan vorliegen, existieren zu Fledermäusen weder fremde noch eigene Untersuchungen.</p> <p>Obwohl der Leitfaden bestimmt, dass in der Regionalplanung wenigstens geprüft werden soll, ob aufgrund der gebietsspezifischen, strukturellen Ausstattung der Flächen Aktivitätsschwerpunkte gegeben sein könnten, ist nicht ersichtlich, dass irgendeine Bemühung erfolgte, wenigstens aus der Fachliteratur belastbares Material zur typischen Bedeutung von Offenflächen im Wald für Fledermäuse zu erlangen. Der Problembereich bleibt unbearbeitet und wird mit der Feststellung beiseitegeschoben, eine abschließende Bewertung sei nicht möglich, es bedürfe weiterer Ermittlungen, gleichwohl sei eine naturschutzrechtliche Relevanz weitgehend ausgeschlossen. Tatsächlich war ohne Informationen zum möglichen Vorkommen von Fledermäusen und ohne Untersuchung über die typische Bedeutung einer Offenfläche im Wald gar keine Bewertung möglich, weder vorläufig noch abschließend, schon gar nicht konnte eine seriöse Aussage dahin getroffen werden, dass eine naturschutzrechtliche Relevanz weitgehend ausgeschlossen sei. Richtig ist, dass zu Fledermäusen und Flächenbedeutung keine Informationen vorliegen und darum auch keine Bewertung erfolgen konnte.</p>	<p>Im Hinblick auf die Artengruppe der Fledermäuse verzichtet der Landkreis Uelzen auf eine vertiefende Sachstandsermittlung und Überprüfung des Konfliktrisikos im Einzelfall. Stattdessen prüft er in Orientierung an 5.2.5 des Artenschutzleitfadens, ob bedeutende Fledermausvorkommen bekannt sind und ob aufgrund der gebietsspezifischen, strukturellen Ausstattung der Flächen Aktivitätsschwerpunkte mit besonderer Bedeutung betroffen sein können. Die Relevanz der Fledermäuse im Rahmen des Artenschutzes wird damit sehr wohl in die Abwägung eingestellt. Zwar gehören alle Fledermausarten zu den europarechtlich streng geschützten Arten, für die im Zuge der Vorhabenzulassung ein Vorliegen von Verbotstatbeständen auszuschließen ist, jedoch stehen nach heutigem Stand der Technik wirkungsvolle Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, ausgelöst durch Windenergieanlagen, im Zusammenhang mit Fledermäusen zur Verfügung.</p>

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
236	4.2 02	39	53	<p>Materielle Abwägungsmängel</p> <p>Der Entwurf des RROP leidet in seiner gegenwärtigen Fassung auch unter materiellen Abwägungsmängeln im Bereich Artenschutz.</p> <p>Es wurde bereits aufgezeigt, dass artenschutzrechtliche Belange nur, und auch das nur eingeschränkt, zu den Großvogelarten Schwarzstorch und Rotmilan erfolgten, wohingegen bodenbrütende Vogelarten und Fledermäuse ohne Berücksichtigung blieben. Dieser formelle Fehler der Nichtermittlung relevanter artenschutzfachlicher Belange findet seine materielle Fortsetzung in der dahin fehlerhaften Abwägung, dass die Nichtkenntnis mit Geringgewichtung in die Bewertung gestellt wird.</p> <p>Besonders fällt ins Auge, dass der Landkreis Uelzen bei der Darstellung des Ermittlungsergebnisses und bei Darstellung des Abwägungsergebnisses widersprüchliche Angaben macht.</p> <p>Das Problem der womöglich fehlenden Eignung des Geländes als Potenzialfläche löst der Landkreis Uelzen nicht im Wege der Abwägung, sondern er lässt die Abwägung mangels Informationen schlicht entfallen und ersetzt eine wissenschaftlich-fachliche Einschätzung durch Spekulation: "Unwahrscheinlich, weitgehend ausgeschlossen."</p>	<p>Der vorgeworfene Abwägungsfehler ist nicht ersichtlich. Die Datenlage ist ausreichend, den Belang Artenschutz mit seinem entsprechenden Gewicht in die Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 ROG einzustellen.</p>
237	4.2 02	39	53	<p>Der Abwägungsausfall wiegt umso schwerer, als die so ungelösten Fragen entgegen des Gebots der Konfliktbewältigung nicht nur auf die Genehmigungsebene durchgereicht werden, sondern insbesondere und entgegen § 7 Abs. 3 ROG die notwendige Abstimmung mit Parallelplanung des Zweckverbands Großraum Braunschweig unterbleibt.</p> <p>Gerade wegen der vom Landkreis Uelzen selbst erkannten Relevanz der Koordination beider Planverfahren, die im Fall ihrer jeweiligen Verwirklichung die Errichtung eines Windparks auf einer Fläche von über 200 ha bewirken können, hätten artenschutzfachliche Fragestellungen einer vertieften Lösung zugeführt werden müssen. Es ist in sich widersprüchlich, wenn der Landkreis Uelzen im Gebietsblatt 39 gleichzeitig die Notwendigkeit der Plankoordination erkennt, sodass aber wesentliche Fragen des Artenschutzes aus der Planung ausgeklammert und in das Genehmigungsverfahren verlagert, in dem eine Koordination mit der Nachbarplanung schon rechtlich nicht mehr möglich ist. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Landkreis Uelzen entgegen der Empfehlung des eigenen avifaunistischen Gutachtens begründungslos diesen Rat ausschlägt und anders entscheidet.</p> <p>Die Fehlerhaftigkeit dieser Entscheidung drängt sich auch darum auf, als der hier als Abstimmungspartner angesprochene ZGB insbesondere aus artenschutzfachlichen Gründen gegenwärtig Planänderungen vornimmt.</p>	<p>Aufgrund der grundsätzlichen Eignung der Fläche ist ein Verschieben von Einzelfragen z. B. konkrete Standorte der WEA, Höhen der WEA, Abschaltzeiten der WEA auf das nachfolgende Zulassungsverfahren zulässig. Hier ist die Konfliktbewältigung in Detailfragen besser aufgehoben als bei einer Regionalplanung im Maßstab 1:50 000.</p> <p>Die Abstimmung gemäß § 7 Abs. 3 ROG ist im gesetzlichen Rahmen erfolgt. Auch hier können Detailfragen in das nachfolgende Zulassungsverfahren verlagert werden. Eine Koordination ist z. B. auch im Rahmen der Bauleitplanung (§ 204 Abs. 1 BauGB) jederzeit noch möglich.</p> <p>Die kritisierte mangende Abstimmung mit dem LK Gifhorn hinsichtlich der Raumnutzung von Schwarzstorch und Rotmilan ist missverstanden worden. Eine Raumnutzungsanalyse ist Bestandteil des nachfolgenden Zulassungsverfahrens.</p> <p>Im Rahmen der 2. Offenlage des RROP des ZGB ist die Fläche Bokel 01 aufgrund der auch aus Sicht des ZGB vorliegenden avifaunistischen Eignung nicht verkleinert, sondern von 65 ha auf 88 ha vergrößert worden.</p>

Stellungnahmen und Abwägung zum RROP für den Landkreis Uelzen Entwurf 2015

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
238	4.2 02	39	53	Es wird beantragt, die Festlegung der Potenzialfläche 39 als Vorranggebiet mit Eignungswirkung für Windkraftanlagen in tatsächlicher artenschutzfachlicher und in normativ naturschutzrechtlicher Weise neu zu prüfen und das Gelände nach dieser Prüfung aus der weiteren Planung herauszunehmen.	Die gewünschte Prüfung wurde vorgenommen mit dem Ergebnis, dass an der Planung unverändert festgehalten wird.
239	4.2 02	39	64	Es wird beantragt, die geplante Ausweisung der Potenzialfläche Nr. 39 (Nienwohlde) als Vorranggebiet für Windenergienutzung mit der Wirkung eines Eignungsgebiets im RROP ersatzlos zu streichen.	Die Hinweise werden an dieser Stelle zur Kenntnis genommen und im folgenden konkret abgewogen.
240	4.2 02	39	64	Der Eigentümer und Pächter von Jagdflächen, die durch die Windenergienutzung beeinträchtigt werden, werden in ihrem Wert erheblich gemindert, da das Wild durch die Errichtung von WEA und die mit dem Betrieb verbundenen optischen und akustischen Beeinträchtigungen erheblich gestört wird. Die Errichtung und der Betrieb von WEA in räumlicher Nähe zu Jagdbezirken führen regelmäßig zu einem Rückgang des Wildvorkommens.	Ein möglicher Wertverlust von Eigen- und Pachtjagden ist nicht Bestandteil der Planung. Wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse über einen möglichen Wertverlust liegen genauso wenig vor wie Erkenntnisse zum Rückgang oder Meidungsverhalten des Wildvorkommens.
241	4.2 02	39	64	Der Einwender hat eine Mietwohnung ca. 800 m von der Potenzialfläche entfernt. Es sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Schlagschattenwurf und Schallimmissionen zu erwarten.	Für Beeinträchtigungen durch Schlagschattenwurf und Schallimmissionen muss der Betreiber im Rahmen des Zulassungsverfahrens nachweisen, dass die diesbezüglichen Grenzwerte eingehalten werden.
242	4.2 02	39	64	Zudem ist der Einwender Eigentümer eines Forstbetriebs in Nienwohlde, der ebenfalls durch Windenergienutzung im Bereich der Potenzialfläche beeinträchtigt werden würde und eine persönliche Betroffenheit begründet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beeinträchtigung des Forstbetriebes durch die Windenergienutzung ist nicht erkennbar.

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
243	4.2 02	39	64	<p>1. Entgegenstehende naturschutzrechtliche Belange</p> <p>Der Festlegung der Potenzialfläche Nr. 39 als Vorrang- und Eignungsgebiet für Windenergie stehen artenschutzrechtliche Belange entgegen. Die naturschutzfachlich einzuhaltenden Abstände führen zu einer mangelnden Eignung der Fläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung und stellen damit ein planerisches Vollzugshindernis im Hinblick auf die beabsichtigte Wirkung als Eignungsgebiet nach § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 ROG dar. Durch die überwiegende Betroffenheit der Fläche muss diese ausscheiden.</p> <p>Die entgegenstehenden artenschutzrechtlichen Belange führen zur Fehlerhaftigkeit des Abwägungsergebnisses und damit der vorgesehenen Planung.</p> <p>Die Bewertung der Fläche Nr. 39 (Nienwohlde) als Potenzialfläche geht von unzutreffenden Annahmen aus und ist rechtsfehlerhaft.</p> <p>Im Rahmen der Flächenauswahl wurden die rechtlichen Ausschlusskriterien nicht beachtet. Das Tötungsrisiko für Individuen besonders geschützter Arten würde durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich der als Potenzialfläche erachteten Auswahlfläche signifikant erhöht. Vorliegend besteht ein solches Risiko insbesondere im Hinblick auf zu schützende Individuen des Rotmilans (<i>Milvus milvus</i>) und des Schwarzstorchs (<i>Ciconia nigra</i>). Es sind jedoch auch weitere geschützte Arten (Seeadler) gesichtet worden.</p>	<p>In Nr. 2.2 des Artenschutzleitfadens vom 24.02.2016 werden die Naturschutzfachlichen Grundlagen hinsichtlich des Vogelschutzes geregelt: "Auf der Planungsebene helfen bei den WEA-empfindlichen Vogelarten artspezifische Empfehlungen für die planerische Berücksichtigung der Hauptaktivitätszentren um Brut- und Rastplätze (siehe Abbildung 3). Durch die Empfehlungen sollen keine Zonen geschaffen werden, in denen die Errichtung von WEA ausgeschlossen werden soll. Das Einhalten der empfohlenen Abstände indiziert das Fehlen eines relevanten Tötungsrisikos, d. h. bei Einhaltung der entsprechenden Empfehlungen wird im Regelfall ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden (z. B. OVG Magdeburg, Urteil vom 26. 10. 2011 — 2 L 6/09; VG Kassel, Urteil vom 8. 5. 2012 — 4 K 749/11.KS). Soweit der fachlich empfohlene Abstand unterschritten wird, könnte dies ein Anhalt für eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos sein. In diesem Fall ist eine Einzelfallprüfung angezeigt." Die dort empfohlenen Abstände werden bei der Ausweisung der Fläche eingehalten, sodass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten ist. Die Einwendung wurde zum Anlass genommen, die Fläche detailliert avifaunistisch zu untersuchen. (...)</p>

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
243	4.2 02	39	64	s. o.	<p>... Fortsetzung</p> <p>Darüber hinaus liegen inzwischen drei avifaunistische Gutachten vor, die belegen, dass die genannten Arten im artenschutzrechtlichen Rahmen nicht betroffen sind. Die Fläche wird vom Rotmilan nur im geringen Umfang aufgesucht und Schwarzstörche wurden demnach überwiegend an der bzw. direkt außerhalb der 3.000 m-Radiuslinie gesichtet, sodass für beide Arten nicht von einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko auszugehen ist. Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung auf der Ebene des RROP besteht gemäß Nr. 4 des Artenschutzleitfadens nicht. Eine Abschichtung in das nachfolgende Zulassungsverfahren ist zulässig. Im Avifaunistischen Fachgutachten wird eine Raumnutzungsanalyse für den Rotmilan und den Schwarzstorch im nachfolgenden Zulassungsverfahren als erforderlich angesehen. Der Seeadler wurde lediglich gesichtet. Aus diesen Gründen wird die Fläche als grundsätzlich geeignet eingestuft. Im Rahmen der Raumnutzungsanalyse im nachfolgenden Zulassungsverfahren können ggf. weitere Untersuchungen anhängig sein. Das Avifaunistische Fachgutachten wird entsprechend überarbeitet. Die Hinweise führen jedoch nicht zu einer Änderung in der Bewertung der Potenzialfläche.</p>
244	4.2 02	39	64	In unzulässiger Weise unberücksichtigt bleiben vorliegend auch zu befürchtende Störungen streng geschützter Arten. § 44 Abs. 1 Nr. 2, 1. Halbsatz BNatSchG untersagt erhebliche Störungen wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Die vorstehend genannten Arten sind auch streng geschützte Arten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.	<p>Besonders und streng geschützte Arten, die in der Potenzialfläche 39 betroffen sein könnten, sind Brutvögel und Fledermäuse. Für windkraftempfindliche Brutvögel wurde auf Basis von mittlerweile drei Gutachten aufgrund der Entfernung zu den Brutplätzen kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG als einschlägig erachtet. Für die Artengruppe der Fledermäuse sind Abschaltzeiten und ggf. Abstände zu für Fledermäuse essenzielle Habitatstrukturen ein probates Mittel, um den Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.</p>

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
245	4.2 02	39	64	<p>b.) Unzureichende Datenlage</p> <p>Insgesamt ist die Datenlage unzureichend, um eine grundsätzliche Eignung zu bejahen. Die vorhandenen Informationen legen vielmehr ein Ausscheiden der Fläche wegen der anzunehmenden signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für die gesichteten Individuen des Schwarzstorchs und des Rotmilans und ggf. weiterer Individuen geschützter Arten nahe. Es gibt demgegenüber aus den durchgeführten Untersuchungen und vorhandenen Informationen keine Hinweise dafür, die diese Annahme ausräumen könnten und für eine grundsätzliche Eignung der Fläche sprechen würden. Hinzu kommt der Umstand, dass zu erwartende kumulative Auswirkungen der unmittelbar im Süden angrenzenden Windparkplanung des Landkreises Gifhorn (Bokel 01) auf die geschützten Arten und ihre Habitate nicht hinreichend berücksichtigt sind. Das avifaunistische Fachgutachten räumt diesbezüglich ein, dass zur Bewertung der Raumnutzung von Schwarzstorch und Rotmilan eine "synergetische Betrachtung mit kreisübergreifender WEA-Planung im LK Gifhorn erforderlich" sein wird. Dann muss aber eine solche Betrachtung auch schon auf der Regionalplanungsebene erfolgen. Nicht berücksichtigt wird dabei auch der Umstand, dass durch die beiden Planungen zwei unmittelbar aneinander grenzende Potenzialflächen benannt werden. Zu betrachten sind des Weiteren Austauschbeziehungen zwischen um die Auswahlfläche umgebenden Habitaten in den Bereichen Bornbachtal, Bokeler Bach, Röhser Bach, Schweimker Moor und Helmskenmoor. Generell setzt die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im potenziellen Einwirkungsbereich vorhandenen Tierarten und ihrer Lebensräume voraus. Erforderlich sind dabei aussagekräftige Daten, denen sich in Bezug auf das Untersuchungsgebiet Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie der Lebensräume entnehmen lassen. Diesen Anforderungen genügt die Bewertung der Auswahlfläche Nr. 39 jedoch nicht. Grundlage einer planerischen Entscheidung ist eine ordnungsgemäße Ermittlung der Tatsachengrundlagen. Dies ist hier sogar ausweislich der ausgelegten Planunterlagen nicht geschehen und somit abwägungsfehlerhaft.</p>	<p>Der Landkreis geht davon aus, dass das Avifaunistische Fachgutachten aufgrund einer ausreichenden Datenlage erstellt wurde und ausreichend ist im Sinne einer überschlüssigen Prüfung der artenschutzrechtlichen Eignung der Fläche. Die Datenlage stellt sich auch durch die im Rahmen der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen, die im Avifaunistischen Gutachten benannt sind, gesicherter und belastbarer dar. Darüber hinaus wird in Nr. 2.2 des Artenschutzleitfadens vom 24.02.2016 geregelt, dass eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung auf Ebene des RROP nicht besteht, sondern erst im nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren. Die geforderten Detailermittlungen sind erst im nachfolgenden Zulassungsverfahren beizubringen. Der Landkreis Uelzen und der ZGB sind im Austausch über die benachbarten Vorranggebiete Windenergienutzung. Die geforderte Raumnutzungsanalyse ist Bestandteil des nachfolgenden Zulassungsverfahrens. Darin wird der benachbarte Landkreis Gifhorn beteiligt. Aussagen zu Austauschbeziehungen zu genannten Habitaten werden im Avifaunistischen Fachgutachten ergänzt, führen jedoch nicht zu einer Ungeeignetheit der Fläche.</p>
246	4.2 02	39	93	<p>Es wird die Möglichkeit begrüßt, in der Fläche 39 "Nienwohlde" nach Rechtskraft des neuen RROP einen Windpark errichten zu können. Die mit der Errichtung und dem Betrieb des Windparks verbundenen immissionschutz- und artenschutzrechtlichen Anforderungen sowie militärischer Belange werden im Rahmen der Bauleitplanung bzw. im BImSchG-Genehmigungsverfahren berücksichtigt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
247	4.2 02	39	95	Es wird im Namen einer Interessengemeinschaft mit einer Unterschriftenliste mit 10 Bürgern beantragt, die Potenzialfläche Nr. 39 (Nienwohlde) im RROP 2015 nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung auszuweisen.	Der Hinweis wird an dieser Stelle zur Kenntnis genommen. An der Potenzialfläche wird festgehalten. Die Abwägung erfolgt nachfolgend.
248	4.2 02	39	95	Das obengenannte Gebiet ist bezüglich der Flora und Fauna besonders schützenswert. Es gilt zu bedenken, dass es Vorkommnisse von Überflügen des Schwarzstorchs und des Milans häufig gibt. Des Weiteren wird das Gebiet auch von Seeadlern durchflogen. Große Schwärme von Kranichen und Gänsen überfliegen die Flächen regelmäßig. Naheliegend zu der Fläche ist ein Ortolan von einem Jäger gesichtet worden. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es umfangreiche Vorkommnisse von Fledermäusen im Bereich der Waldränder und Feldhecken gibt. Für diese hat das Gebiet eine besondere Bedeutung.	Eine Bewertung der Avifauna ist im Rahmen des Avifaunistischen Gutachtens erfolgt. Dieses wird aufgrund der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen überarbeitet. Dies führt jedoch nicht dazu, dass die Bewertung der Potenzialfläche geändert wird. Die Fledermausproblematik wird im nachfolgenden Zulassungsverfahren untersucht.
249	4.2 02	39	95	An dem im avifaunistischen Gutachten zitierte Fremdquelle aus dem Jahr 2014 ist zu bemängeln, dass die Fläche zu normaler Tageszeit, ausdrücklich nicht zur morgendlichen und abendlichen Dämmerung vier Stunden beobachtet wurde. Die besonders relevanten Zeiten für den Fledermausflug und die dämmerungsaktiven Lebewesen ist in der Beurteilung vollkommen unberücksichtigt geblieben. ... Die Schwarzstorchuntersuchungen (während der Dämmerungsphasen) sind auf der nachgelagerten Ebene erforderlich. Dadurch wird die Fläche irrtümlich als grundsätzlich geeignet eingestuft. Es liegt in der Bewertung der Auswahlfläche 39 ein objektivierbarer Mangel vor, der zur Neubeurteilung drängt.	Der Mangel in der Methodik des Gutachtens ist im Avifaunistischen Gutachten benannt. Eine Verlagerung der näheren Untersuchungen zum Schwarzstorch in das nachfolgende Zulassungsverfahren ist jedoch zulässig, weil die grundsätzliche Eignung aufgrund der vorliegenden Gutachten außer Frage steht. In diesem Rahmen wird auch das Fledermausvorkommen geprüft. Ggf. ergeben sich für die Artengruppe der Fledermäuse weitere einzuhaltende Abschaltzeiten und/oder Mindestabstände zu essenziellen Habitatstrukturen.
250	4.2 02	39	95	Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist zudem dargestellt als Vorbehaltsgebiet Erholung. Das Auswahlgebiet ist umgeben von Vorbehaltsgebieten Erholung und wird im Norden und an den nördlichen Seiten nach Westen und Osten direkt von einem Vorranggebiet Ruhige Erholung in Natur und Landschaft umschlossen. Außerdem ist die Fläche 39 umschlossen vom Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Des Weiteren ist die das Gebiet umschließende Waldfläche als Vorbehaltsgebiet Wald eingestuft.	Die angesprochenen raumordnerischen Festlegungen widersprechen nicht einer Darstellung der Potenzialfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung.

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
251	4.2 02	39	95	Der Blick auf die massiven Masten und die riesigen Rotorblätter stört den erholsamen Weitblick in die Natur. Nienwohlde ist bisher nicht wesentlich vorbelastet bezüglich optischer und akustischer Störungen. Die an den WEA installierten Lichter stören das menschliche Auge stark und stellen grelle Reize dar, die den Erholungswert stark mindern. Damit wird die Einstufung der angrenzenden Vorranggebiete für ruhige Erholung ad absurdum geführt. Das Rauschen der Rotorblätter und das Summen der Generatoren bzw. deren Getriebe stellen eine dauernde Beeinträchtigung der Ruhe in dem Gebiet dar. Diese Auswirkungen sind als erheblich einzustufen, weil aktuell zumindest nachts keine Lärmbelastung im Ort vorhanden ist. Bei häufigen Winden aus südöstlicher und südwestlicher Richtung sind aufgrund der Nähe und der Höhe über dem Wald in Nienwohlde Lärmbelästigungen zu erwarten. Weiterhin sind starke optische Störungen aufgrund der Höhe der Bauwerke zu erwarten (siehe Anlagen 1 und 2).Damit sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erholung, die sich ja nicht nur auf den Tag bezieht, gegeben.	Für Beeinträchtigungen durch Schlagschattenwurf und Schallimmissionen muss im Rahmen des Zulassungsverfahrens nachgewiesen werden, dass die diesbezüglichen Grenzwerte eingehalten werden. Die Darstellung des Vorranggebietes Windenergienutzung angrenzend an ein Vorranggebiet für landschaftsbezogene Erholung (neue Bezeichnung) ist vereinbar.
252	4.2 02	39	95	Nienwohlde ist von der Fläche 39 minimal 1.000 m entfernt und es ist ein direkter Einfluss auf das Dorf zu erwarten. Eine von uns beigefügte Profilzeichnung (siehe Anlage 2) stellt deutlich dar, wie die WEA sich in der Landschaft abbilden. Angenommen sind hierbei eine Nabenhöhe von 130 Metern und eine Flügellänge von 40 Metern. Diese Annahmen basieren darauf, dass der die Fläche umgebende Wald zu Verwirbelungen führt und die WEA entsprechend weit über die Baumkronen hinausragen müssen, um einen ausreichenden Wirkungsgrad zu erreichen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und führt nicht zu einer Veränderung der Bewertung.
253	4.2 02	39	95	Im niedersächsischen Landesraumordnungsprogramm ist eine Schneisenbildung ausdrücklich nicht erwünscht. Die Fläche 39 stellt durchaus eine Schneise dar. Sie ist darüber hinaus dreiseitig vom LSG Wierener Berge und der ausgewiesenen weichen Tabuzone umrahmt und bildet einen kleinen Kessel mit erheblichen Auswirkungen auf die umgebenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete.	Der Landkreis vermag hier keine Schneisenbildung zu erkennen.
254	4.2 02	39	95	In direkter Nachbarschaft wird auf dem Gebiet des Zweckverbands Großraum Braunschweig ebenfalls ein Vorranggebiet Windenergienutzung geplant. Dieses Gebiet und das der Nr. 39 werden in der Beurteilung als ein zusammenhängendes Gebiet dargestellt. Mit dieser Begründung sollen Abstände zwischen den Gebieten nicht erforderlich sein, obwohl generell ein Abstand zwischen Windparks von 3 km einzuhalten ist. Es ist zu hinterfragen, weshalb die Landesempfehlung von 5 km fast halbiert wird.	Der Windenergieerlass von 2004 ist inzwischen aufgehoben worden. In der Begründung in Kapitel 3.2.6 bzw. 3.1.2 zu Ziffer 4.2 02 wird ausführlich dargelegt, welche Erwägungen dazu geführt haben, das 3-km-Abstandskriterium zu wählen und wann Gebiete zu einem zusammenhängenden Gebiet zusammengefasst werden.

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
255	4.2 02	39	95	<p>Gegensätzlich zu der Beurteilungen des Landkreises ist das Gebiet bei Nienwohlde nicht mit dem im Landkreis Gifhorn bei Bokel im Zusammenhang zu sehen. Die bei der Fläche Bokel 01 dargestellte Schneise im Norden des Gebietes (siehe Abbildung oben) als gedachte Verbindung zum Landkreis Uelzen ist falsch eingestuft. Zum einen widerspricht die Schneise dem ROP des Landes, zum anderen ist sie mittig mit Gehölzen bestockt, so dass sie richtigerweise eher dem Vorbehaltsgebiet Wald zuzuordnen ist. Weiterhin grenzt die Schneise nicht an die Fläche 39 sondern an eine weiche Tabuzone, so dass nicht von einer Einheit gesprochen werden kann! Es handelt sich nicht um einen zusammenhängenden Windpark, sondern richtigerweise um zwei Parks, deren Abstand weniger als 3000 Meter beträgt.</p> <p>Der LK spricht im RROP davon, das die WEA Bokel und die WEA Nienwohlde wie "eine Anlage wirken". Faktisch beschreibt das Wort "wirken" die Möglichkeit und nicht das Sein. Die beiden WEA können nicht EINE Anlage SEIN, da die Standorte weder geographisch zusammenhängend, politisch, planungsrechtlich und baurechtlich identisch sind. Das RROP soll aber das SEIN für alle Spielteilnehmer verbindlich abbilden. Eine Formulierung "wirken" ist somit nicht statthaft, da hier Interpretationsspielraum geschaffen wird, der gerade durch ein RROP ausgeschlossen werden soll.</p>	<p>Der Entwurf des ZGB wurde mittlerweile überarbeitet. Dieser Entwurf lag zur 2. Offenlage aus. Das Vorranggebiet auf Seiten des ZGB grenzt nun direkt an das Vorranggebiet Nienwohlde. Dadurch wird die bisherige Auffassung des Landkreises, dass es sich um eine einheitliche Windparkfläche handelt und ein landkreisübergreifender Standort entwickelt werden kann, gestärkt.</p>
256	4.2 02	39	95	<p>Die die Fläche von Süd nach Nord querende Richtfunktrasse, bildet die Basis der Mobilfunknutzung in den nahegelegenen Ortschaften. Wir rechnen damit, dass Windkrafträder, die in diesen Trassenverlauf reichen, die Verfügbarkeit und die Qualität des Mobilfunks stark einschränken. Von fachkundiger Seite (technischer Service Vodafone) ist uns bestätigt worden, dass Störungen des Empfangs durch WEA innerhalb des Bereiches der Richtfunktrasse nicht ausgeschlossen werden können.</p>	<p>Die Richtfunkbetreiber werden im Beteiligungsverfahren zur Stellungnahme aufgefordert. Bedenken wurden von dieser Seite nicht vorgetragen. Die Richtfunktrasse ist auf dem Gebietsblatt beschrieben. Die Richtfunktrasse ist bei der Planung der Standorte der einzelnen WEA zu berücksichtigen, sie steht jedoch einer Ausweisung des gesamten Gebietes als Vorranggebiet nicht entgegen.</p>
257	4.2 02	39	95	<p>Im Windenergieerlass wird unter Kapitel 3.4.3.6 der vorbeugende Brandschutz beschrieben. In Abs. 1 wird beschrieben, dass u.a. im Landkreis Uelzen ein Abstand zu Waldflächen größer 5 ha von im Umfang der 1,5-fachen Anlagengesamthöhe einzuhalten ist oder die Gondel über eine automatische Löschanlage verfügen muss, die einen Vollbrand verhindern kann. Rund um die Fläche liegen große Waldgebiete, überwiegend Nadelholzmonokulturen, z.T. mit geringem Laubholzanteil, die extrem brandgefährdet sind.</p>	<p>Die Prüfung des Brandschutzes, des Abstandes einzelner WEA zum Wald sowie die Ausgestaltung der WEA sind Bestandteil des nachfolgenden Zulassungsverfahrens. Die Begründung in Kapitel 3.1.2 zu Ziffer 4.2 02 wird um die Aussagen zum Brandschutz des Nds. Windenergieerlass ergänzt. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass der Nds. Windenergieerlass für die Träger der Regionalplanung lediglich eine Orientierungshilfe zur Abwägung (Nr. 1.5 Anwendungsbereich, Nds. Windenergieerlass vom 24.02.2016) darstellt.</p>

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
258	4.2 02	39	95	<p>Ergänzend zu den vorhergehenden Ausführungen werden weitere Anmerkungen als Anlage 3 beigefügt. Darin wird gebeten, die nachfolgend getroffenen Erkenntnisse zu bedenken:</p> <p>Im Frühjahr und Herbst herrscht reger Flugbetrieb von Gänsekettten und Kranichen. Bei tief hängender Bewölkung und Beeinträchtigung durch Nebel fliegen die Tiere relativ niedrig über Grund. Bei einem Wirkungsbereich der Rotorblätter von über 250 m tritt durchaus eine Gefährdung für diese Großvögel ein.</p> <p>Der Schwarzstorch wurde in ca. 1 km zur Potenzialfläche fotografiert werden. Dabei dürfte dieser Großvogel auch vorgenannte Fläche überflogen haben, zumal er aus dem westlichen gelegenen Bereich des Bornbachs kommen dürfte.</p> <p>Der Rote Milan ist in der Feldmark Nienwohlde und auch im Bereich der Potenzialfläche jedes Jahr wieder zu beobachten.</p> <p>Im angrenzenden Bereich zur Potenzialfläche in ca. 1 km Entfernung wurde der Ortolan beobachtet.</p>	Die angesprochenen Sichtungen werden im Avifaunistischen Gutachten ergänzt. Sie führen jedoch nicht zu einer Änderung in der avifaunistischen Bewertung der Fläche.
259	4.2 02	39	95	Die Erforschung der Fledermauspopulation ist bislang noch nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erfolgt. Auf der Fläche wurde ein reges Fledermausvorkommen beobachtet. Die optische Beobachtungsmöglichkeit ist begrenzt und bedarf einer Ergänzung durch Ultraschall-Aufzeichnungen.	Da die Fledermausproblematik über bestimmte Maßnahmen wie Abschaltzeiten lösbar ist, ist die Artengruppe im nachfolgenden Zulassungsverfahren gemäß Nds. Windenergieerlass detailliert zu untersuchen.
260	4.2 02	39	117	<p>Die mit der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 ausgewiesenen Flächen für Windkraftanlagen grenzen mit der Potenzialfläche Nr. 39 nahe Nienwohlde an die Flächen unserer Genossenschaftsjagd Reinstorf an.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass es mit der Errichtung von Windkraftanlagen zu Veränderungen der jagdlichen Struktur kommen kann. Verschiebungen der Einstände und der Wildwechsel sind nicht auszuschließen und würden den Wert Genossenschaftsjagd unter Umständen vermindern. Es wird gebeten, dieses bei der Standortfestlegung zu berücksichtigen.</p>	Wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse über einen möglichen Wertverlust liegen genauso wenig vor wie Erkenntnisse zum Rückgang oder Meidungsverhalten des Wildvorkommens. Ein möglicher Wertverlust von Eigen- und Pachtjagden ist nicht Bestandteil der Planung.

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
261	4.2 02	43	88	Die negative Bewertung der Auswahlfläche 43 wird bezweifelt. Zur Unterstützung dieser Auffassung wird als Anlage "Beurteilung avifaunistischer Auswahlkriterien" beigefügt.	Aufgrund neuer avifaunistischer Erkenntnisse wird das Avifaunistische Fachgutachten so verändert, dass die bisherige Einstufung eines Teils der Potenzialfläche als "kritisch" in "grundsätzlich geeignet" geändert wird. Der Tabubereich aufgrund des Kranichbrutplatzes wird aufrecht erhalten. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sowohl die NLT-Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie als auch der Leitfaden zum Artenschutz von 24.02.2016 nicht direkt für die Regionalplanung gelten. Die Rohrweihe wird nach der Stellungnahme eines Gutachterbüros nicht mehr als kritisch eingestuft, stattdessen wird vergleichbar der Fläche 52 vorgegangen: Eine unregelmäßige Nutzung der Potenzialfläche durch die Rohrweihe ist in einzelnen Jahren nicht auszuschließen und es sind dann gemäß Artenschutzleitfaden (NMUEK 2016b) Abschaltzeiten in der Brutzeit der Rohrweihe einzuhalten. Details regelt das nachfolgende Zulassungsverfahren.
262	4.2 02	43	88	Das dem RROP zugrunde liegende Planungskonzept ist abwägungsfehlerhaft, da <ul style="list-style-type: none"> - der Windenergie nicht substanziell Raum verschafft wird, - die Einstufung zwischen harten und weichen Tabuzonen fehlerhaft vorgenommen wurde, - ein pauschaler Schutzabstand von 1.000 m zu sämtlichen Wohnnutzungen vorgenommen wird, - das Wohnhaus "Zur Mühle 3" trotz Aufgabe der Wohnnutzung als Einzelhaus berücksichtigt wurde. 	Ein beachtlicher Abwägungsfehler wird nicht gesehen. <ul style="list-style-type: none"> - Der Windenergie wird substanziell Raum verschafft. Mit 1,4 % der Landkreisfläche liegt der Wert im Rahmen dessen, was durch die ständige Rechtsprechung als ausreichend anerkannt ist. - Die Einstufung von Naturschutzgebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten als harte Tabuzone ist gerichtlich mehrfach anerkannt. Ergänzend wird auf den Nds. Windenergieerlass und die NLT-Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie verwiesen, die auch beide Kategorien als harte Tabuzonen einstufen. - Im Rahmen seines planerischen Ermessens hat der Landkreis Uelzen auch aus Vorsorgegründen einen pauschalen Schutzabstand von 1.000 m zu sämtlichen Wohnnutzungen vorgenommen. - Zum Zeitpunkt der Erstellung des Entwurfes 2015 des RROP war die Einstufung des Wohnhauses "Zur Mühle 3" korrekt. Die Aufgabe der Wohnnutzung am 04.02.2016 konnte selbstverständlich zum Zeitpunkt der Erstellung des Entwurfes nicht berücksichtigt werden. Nunmehr entfällt der 500-m-Puffer um das Einzelhaus im Außenbereich, sodass sich die Potenzialfläche in westliche Richtung vergrößert.
263	4.2 02	43	88	Die Überarbeitung des Plankonzeptes ist zwingend erforderlich. Es sind keine Gründe ersichtlich, die gegen eine Ausweisung der Auswahlfläche 43 als Vorranggebiet Windenergienutzung sprechen. Durch den Wegfall der bislang noch berücksichtigten Wohnnutzung ergibt sich eine Potenzialfläche von 115 ha. Diese wird in Anlage 2 und 3 dargestellt. Durch die Einbindung der Gemeinde und der betroffenen Öffentlichkeit verfügt die Auswahlfläche 43 über eine hohe Akzeptanz vor Ort.	Das Plankonzept wird dahingehend überarbeitet, dass die avifaunistische Bewertung für einen Teil der Fläche 43 verändert wird und dass das Einzelhaus nicht mehr berücksichtigt wird. Die Hinweise zur Akzeptanz werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
264	4.2 02	43	99	<p>1. Beschreibung und Eignung der Fläche</p> <p>Nach einer eigenen Prüfung hat das Gebiet unter Berücksichtigung der harten und weichen Kriterien des RROP Entwurfs 2015 eine Größe von 88,4 ha. Die Ergebnisse der Prüfung verdeutlicht der Lageplan (s. Anlage 1). Entgegen der Auffassung des LK UE wird es als nicht erforderlich angesehen, den Kranichbrutplatz als Tabuzone zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Größe der Potenzialfläche 43 ergibt sich im Maßstab von 1:50 000 aufgrund der vom Landkreis Uelzen angewendeten Kriterien. An der Tabufläche für den Brutplatz des Kranich wird festgehalten.</p>
265	4.2 02	43	99	<p>2. Berücksichtigung des Artenschutzes</p> <p>Als Grund, die Auswahlfläche bei Bostelwiebeck nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung auszuweisen, werden allein artenschutzrechtliche Konflikte angenommen.</p> <p>Das Gutachten kommt auf Basis der avifaunistischen Untersuchung zu dem Schluss, dass die Rohrweihe einer Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht entgegensteht. Zudem konnte der Kranichbrutplatz nicht bestätigt werden. Das heißt, dass dieses einjährige Gutachten sowohl der Kranich bedingten Tabuzone als auch dem mit der Rohrweihe begründeten kritischen Bereich widerspricht.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird das Risiko gesehen, dass die privaten Belange der Eigentümer durch eine Nichtausweisung der Fläche nicht ausreichend berücksichtigt werden.</p>	<p>Zur Rohrweihe und dem Kranich liegen dem Landkreis unterschiedliche Einschätzungen zur Verträglichkeit der Art mit der Windenergienutzung für die Potenzialfläche 43 vor. In einem solchen Fall wird dem Plangeber zugestanden, im Rahmen der naturschutzrechtlichen Einschätzungsprärogative für einen Lösungsweg zu entscheiden.</p> <p>Eine unregelmäßige Nutzung der Auswahlfläche durch die Rohrweihe ist in einzelnen Jahren nicht auszuschließen und es sind dann gemäß Artenschutzleitfaden Abschaltzeiten in der Brutzeit der Rohrweihe einzuhalten, um den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden (SCHREIBER 2016). Hierzu bedarf es alljährlich einer Überprüfung durch Fachleute, ob die Rohrweihe in einem Umkreis von 1 km zur Auswahlfläche brütet. Dies ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu regeln. Daher wird im Avifaunistischen Fachgutachten der Bereich, der bisher wegen der Rohrweihe als kritisch eingeschätzt wurde, in grundsätzlich geeignet geändert.</p> <p>Da dauerhaft davon auszugehen ist, dass der Brutplatz wiederkehrend vom Kranich angenommen wird, wird weiterhin von einer Tabuzone von 500 m gemäß Artenschutzleitfaden ausgegangen. Dadurch entfällt jedoch nur ein kleinerer Teil der Potenzialfläche und es verbleibt eine Potenzialfläche, die über dem Mindestmaß von 30 ha liegt.</p> <p>Die privaten Belange der Flächeneigentümer wurden ausreichend in die Abwägung eingestellt, da die Potenzialfläche 43 nunmehr auf Grundlage der im RROP dargelegten Kriterien als Vorranggebiet Windenergienutzung dargestellt wird.</p>
266	4.2 02	43	99	<p>Abschließend wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Anwendung des 3 km Abstands zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung die beiden potenziellen Gebiete Bostelwiebeck und Aljarn gegeneinander abzuwägen sind, wobei die Fläche von Bostelwiebeck die von Aljarn übersteigt. Ein Abstand zu den nicht raumbedeutsamen WEA in Haaßel ist nicht einzuhalten.</p>	<p>Diesem Hinweis wird zugestimmt. Bei einer gleichgestellten Eignung der Potenzialflächen 26 und 43 wird nach dem schlüssigen Gesamtkonzept des Landkreises die größere Fläche ausgewählt. Dies ist in diesem Fall die Fläche 43. Eine Berücksichtigung des Windparks Haaßel erfolgt in der Tat nicht, da die Gemeinde Altenmedingen durch den Bebauungsplan "Windenergie Haaßel" nur nicht raumbedeutsame WEA zulässt.</p>

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
267	4.2 02	51	104, 126	<p>Die Erweiterungsfläche südlich des Vorranggebietes Hanstedt II (B) Fläche östlich Lehmke (51) ist nicht dargestellt. Es ist nicht nachvollziehbar dargestellt, welche Methode angewendet wurde und warum der gestrichene Teil ein Ortolandichtezentrum sein soll. Diese mangelnde Transparenz führt dazu, dass nicht nachvollzogen werden kann, ob das Kriterium einheitlich auf alle Bereiche des Landkreises Uelzen angewendet wurde.</p> <p>Es wird vermutet, dass hier mit verschiedenem Maß beurteilt wurde. Anders ist nicht zu erklären, dass das Vorkommen des Ortolan in der nun aufgenommen Fläche Hanstedt II (B) im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen ist, jedoch die Restfläche aufgrund des Vorkommens bereits auf Ebene des Regionalplans gestrichen ist.</p>	<p>Der Landkreis hat die Stellungnahme zum Anlass genommen, die Situation zu überprüfen. Das im Rahmen der Kartierung zur A 39 festgestellte Dichtezentrum des Ortolans wird nicht mehr generell als Tabufläche ausgeschlossen, sondern es wird nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde geprüft, ob durch einen Radius von 250 m um die Brutplätze genügend Fläche von mind. 30 ha verbleibt. So wird landkreisweit einheitlich verfahren. Sowohl der Radius 1 zur vertiefenden Prüfung um den Rotmilanstandort als auch das Rotmilan-Nahrungshabitat werden als Tabuzone ausgespart. Nordwestliche und nordöstliche Teilbereiche, die avifaunistisch grundsätzlich geeignet sind, werden mit dem überprüften Altstandort Hanstedt II arrondiert.</p>
268	4.2 02	51	104	<p>Es wird gefordert, auf einen Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten Windenergienutzung zu verzichten, um der Windenergie substanziell mehr Raum zu geben. Sollte ein Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten weiterhin Berücksichtigung finden, wird gefordert, diesen von 3 km auf 2 km zu reduzieren.</p>	<p>In der Begründung zu Kapitel 3.2.6 zu Ziffer 4.2 02 ist aus Sicht des Landkreises ausführlich dargelegt, aus welchen regionalplanerischen Gründen die Einführung eines 3-km-Abstandskriteriums erforderlich ist und die privaten Interessen des Grundstückseigentümers zurückgesetzt werden. Der Abstand von 2 km würde zu einer unerwünschten höheren Dichte von Windparks und zu einer unerwünschten vermehrten Umzingelung führen.</p>
269	4.2 02	51	104, 126	<p>Private Interessen sind bei der Abwägung zu berücksichtigen (OVG Bautzen, Urf. V. 07.04.2005 - 1 D 02/03 - juris RZ. 86)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die privaten Interessen des Grundstückseigentümers werden mit öffentlichen und anderen privaten Belangen gegeneinander und untereinander abgewogen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 ROG).</p>
270	4.2 02	54	21	<p>Das Vorranggebiet Schostorf (54) ist aus avifaunistischen Gründen nur geeignet, wenn es zum Bau der A 39 kommt, da die wertgebenden Arten dann wegziehen. Ohne den Bau der A 39 hätte diese Fläche einen deutlich höheren avifaunistischen Wert als nach einem vermeintlichen Bau.</p>	<p>In einem Vorentwurf des Avifaunistischen Fachgutachtens vom August 2014 war die Fläche als für eine WEA-Nutzung geeignet bewertet worden, unter der Annahme einer Eingriffsbündelung an der durchschneidenden A-39-Vorzugstrasse. Das aktuelle avifaunistische Fachgutachten, das maßgeblich für den ausgelegten Entwurf des RROP ist, geht von einer grundsätzlichen Eignung der Fläche aus. Für diese Bewertung kommt es auf die Realisierung der A 39 nicht an. Jedoch wurden die avifaunistisch wertvollen Bereiche als Tabubereiche ausgespart.</p>
271	4.2 02	55	35, 46, 74	<p>Die avifaunistische Flächenbewertung kann nicht nachvollzogen werden. Es wird bezweifelt, dass die Fläche 55 eine besondere Bedeutung für den Schwarzstorch und als Kranichbrut- und rastgebiet hat, da der Schwarzstorch die Fläche nicht nutzt und nur einzelne Kraniche dorthin kommen. Die großen Kranichschwärme von vielleicht 300 bis 400 Kranichen fliegen auf die Felder nordwestlich der Biogasanlage.</p>	<p>Eine Überprüfung hat ergeben, dass die Potenzialfläche 55 weiterhin aus avifaunistischer Sicht wegen des kreisweit bedeutsamen Kranichbrut- und rastgebietes des direkt westlich angrenzenden Schweimker Moor für eine Windenergienutzung ungeeignet ist. Das Avifaunistische Fachgutachten wird entsprechend ergänzt.</p>

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
272	4.2 02	55	35, 46, 74	Es wird bemängelt, dass die Beobachtung des Schwarzstorchs nur durch eine ehrenamtliche Person erfolgt ist. Es wird infrage gestellt, ob ein Ehrenamt mit einer Qualifikation gleichzusetzen ist, mit der man auch Haftung und Verantwortung für seine Ergebnisse übernehmen kann. Es wird die Bestellung eines offiziellen Gutachters durch den Landkreis gefordert, damit die Ergebnisse des Nabu durch qualifizierte und systematisch erhobene Daten ersetzt werden.	Die Meldung beruht in diesem Fall auf Daten eines Ehrenamtlichen sowie auf Daten und Aussagen des zuständigen Schwarzstorchbetreuers. Die Meldungen Ehrenamtlicher über zum Teil windkraftsensible Großvogelarten im Kreis Uelzen beruhen auf Beobachtungen von mit der Artengruppe der Brutvögel vertrauten Personen. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass sämtliche Meldungen Ehrenamtlicher von qualifizierten Ornithologen im NABU Uelzen (u.a. Dipl.-Ing. L. Wellmann, K.H. Köhler) auf Validität geprüft wurden, bevor sie Eingang in das avifaunistische Fachgutachten von BMS fanden. Die Daten sind somit von guter Qualität. Insbesondere die Daten, die darüber hinaus von der Staatlichen Vogelschutzwarte für die Abgrenzung von Großvogellebensräumen landesweiter Bedeutung genutzt werden, beruhen zum Teil auch auf von der Staatlichen Vogelschutzwarte geprüften Daten Ehrenamtlicher. Um die hohe Qualität der ehrenamtlichen Daten sicherzustellen, hat die Staatliche Vogelschutzwarte im NLWKN sämtlichen fachlich anerkannten Meldern in Niedersachsen eine jeweilige Meldernummer zugeordnet, damit die Nachvollziehbarkeit verwendeter ehrenamtlicher Daten und deren Bewertung zu jeder Zeit gewährleistet werden kann.
273	4.2 02	55	35, 46, 74	Bemängelt wird die unterschiedliche Einstufung der Flächen 55 und 56 bezüglich der Wertigkeit des Landschaftsbildes. Die Fläche 55 ist durch eine ca. 350 m entfernte Biogasanlage vorbelastet und ist nicht LSG-würdig. Es kann nicht nachvollzogen werden, weshalb auf Fläche 55 keine WEA gebaut werden können, im Vergleich kann auf der Fläche östlich des ESK die Autobahn gebaut werden.	Eine Überprüfung hat ergeben, dass die Fläche 55 in der Wertstufe IV verbleibt, da die angeführte Biogasanlage als sichtverschattet einzustufen ist und zudem aufgrund der Entfernung von > 350 m somit nicht als Vorbelastung einzustufen ist. Die Fläche 56 verbleibt in der Wertstufe III. Selbst wenn die Fläche 55 aufgrund des Landschaftsbildes und der Avifauna geeignet wäre, würde trotzdem die Fläche 56 den Vorzug erhalten, da zwischen beiden ein Abstand von 3 km eingehalten werden müsste und sich der Landkreis dann für die größere Fläche 56 entscheiden würde.
274	4.2 02	55	62	Das Windpotenzialgebiet Nr. 55 entspricht allen harten und weichen Kriterien. Die Regionalplanung des Landkreises Uelzen wird aufgefordert, das identifizierte Windpotenzialgebiet „Lüder“ im weiteren Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes zu berücksichtigen und als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ auszuweisen.	Die Aufforderung wird an dieser Stelle zur Kenntnis genommen. Die Abwägung erfolgt nachfolgend zu den vorgebrachten Punkten.

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
275	4.2 02	55	62	Die avifaunistische Bewertung der Fläche insbesondere zum Schwarzstorch als tabu fußt allein auf Aussagen einzelner Personen des NABU. Die Schlussfolgerung, aus diesen unspezifischen und nur von einer Person stammenden Daten, die Fläche zu tabuisieren und auszuschließen, können wir nicht nachvollziehen. Hier sollten von den dafür zuständigen Behörden (UNB) belastbarere Daten vorgelegt werden, um einen Ausschluss zu rechtfertigen.	Eine Überprüfung hat ergeben, dass die Potenzialfläche 55 weiterhin aus avifaunistischer Sicht für eine Windenergienutzung ungeeignet ist. Das Avifaunistische Fachgutachten wird entsprechend ergänzt. Dem Avifaunistischen Fachgutachten ist zu entnehmen, dass verschiedenste Datengrundlagen ausgewertet wurde. Außerdem verfügt der Gutachter durch die Erstellung des Landschaftsrahmenplans für den betroffenen Planungsraum über herausgehobene Ortskenntnisse.
276	4.2 02	55	62	Das konkrete Vorkommen und Verhalten des Schwarzstorches im Bereich der Fläche „Lüder“, Nr. 55 ist ohne weitere avifaunistische Untersuchung in Verbindung mit einer Raumnutzungsanalyse nicht konkret einzuordnen und somit intransparent und ein Fehler der Abwägung. Die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Hannover hat am 22.12.2012 (12A2305-11) deutlich gemacht, dass bei einem Abstand von 1 km zwischen Windenergieanlage und Horst ein zusätzlicher Nachweis geführt werden muss, um nachzuweisen, dass die gefährdete Art „Flächen im Umfeld oder jenseits der Anlagenstandorte trotz der 1.000 m übersteigenden Entfernung in einer Weise nutzt, die zu einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos führt“.	Eine Raumnutzungsanalyse ist Bestandteil des Zulassungsverfahrens und findet nicht auf der Ebene des RROP statt. Die vorliegenden Daten im Rahmen des avifaunistischen Gutachtens reichen aus, um eine Bewertung hinsichtlich des Schwarzstorches vornehmen zu können. Gemäß Artenschutzleitfaden ist von einem Störungsrisiko des Schwarzstorch durch Windkraft auszugehen. Das angeführte Urteil bezieht sich auf die Zulassungsebene und darf nicht mit der planerischen Ebene verwechselt werden. Für die Potenzialfläche 55 hat der Landkreis im Rahmen der Abwägung entschieden, dass hier die Belange des Artenschutzes vorgehen. Selbst wenn die Fläche 55 aufgrund des Landschaftsbildes und der Avifauna geeignet wäre, würde trotzdem die Fläche 56 den Vorzug erhalten, da zwischen beiden ein Abstand von 3 km eingehalten werden müsste und sich der Landkreis dann für die größere Fläche 56 entscheiden würde.
277	4.2 02	55	62	Das heutige Nahrungshabitat der Kraniche wird durch die BAB 39 vollständig zerschnitten und ist somit in naher Zukunft für die Kraniche nicht mehr verfügbar. Die Argumentation, „die täglichen Schlafplatzflüge verlaufen demnach durch die Auswahlfläche“ können im Hinblick auf den bereits detailliert vorliegenden Bauplan der BAB 39, in dieser Form nicht uneingeschränkt in die Abwägung eingestellt werden. In diesem Fall ist es erforderlich die Fläche „Lüder“, Nr. 55 im Detail avifaunistisch zu untersuchen und auch die möglichen Ersatzhabitate für Kraniche fest zu stellen. Erst dann kann der Auswahlstandort ausreichend beurteilt werden.	Im Rahmen des RROP ist die Berücksichtigung einer zeitlichen Komponente nicht möglich. Es ist also der jetzige Zustand von Natur und Landschaft anzunehmen und nicht der Zustand nach dem Bau der Autobahn, für die bislang kein Planfeststellungsbeschluss vorliegt. Das wichtigste Nahrungs- und Tagesrastgebiet für Kraniche wird durch die Autobahn nicht durchschnitten, sondern liegt östlich von Langenbrügge.

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
278	4.2 02	55	62	Die im Fachgutachten zum Landschaftsbild beschriebene Landschaft entspricht nicht der Wertstufe IV, da kein höherer Anteil naturnaher bzw. natürlich wirkender Biotoptypen, keine historische Landnutzungsform (vgl. oben „Maisäcker“), mit charakteristischer Eigenart sowie kein höherer Umfang naturraumtypischer Vielfalt an Flächennutzungen und naturraumtypischen Landschaftselementen (vgl. oben „entwässertes Bruchgebiet mit zahlreichen Gräben“) vorherrscht. Das Landschaftsbild im Bereich der Auswahlfläche Lüder, Nr. 55 ist mit der landwirtschaftlich intensiver Nutzung sehr gut für die Nutzung durch Windenergieanlagen geeignet und bedarf keinem besonderen Schutz, weder nach Wertstufe III noch IV. Die Bewertung ist dementsprechend anzupassen und in die Abwägung einzustellen.	Eine Überprüfung hat ergeben, dass die Fläche 55 in der Wertstufe IV verbleibt, da der Großteil der Auswahlfläche lt. LRP 2012 als LSG-würdig einzustufen ist. Das Fachgutachten zum Landschaftsbild basiert auf einer anerkannten Methodik zur Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes und wurde von einem renommierten Gutachter durchgeführt.
279	4.2 02	57	107	Es wird die Berücksichtigung der Fläche 57 Klein Thondorf/Boecke im nächsten Entwurf des RROP gefordert. Die Stellungnahme der Eigentümergemeinschaft sowie des Windkraftplaners sind beigelegt.	An der Nichteignung der Potenzialfläche wird festgehalten. Eine Abwägung zu beiden Stellungnahmen erfolgt nachfolgend.
280	4.2 02	57	107	Die Auswahlfläche 57 erfüllt sämtliche Kriterien, um als Vorranggebiet ausgewählt zu werden, weshalb sie als Auswahlfläche in Positivdarstellung (Karte 3) dargestellt wurde. Sie findet jedoch im Entwurf des RROP keine Berücksichtigung aufgrund der Existenz eines geschlossenen Dichtezentrums des Ortolans und der räumlichen Nähe zum Vogelschutzgebiet Östliche Heide bei Himbergen. Eine Abwägung auf diesen Grundlagen ist fehlerhaft.	Die Potenzialfläche wird aufgrund des Vorkommens des Ortolan und weiterer Ackervogelarten weiterhin ausgeschlossen. Im Rahmen der Abwägung wird hier aufgrund der europäischen Bedeutung des Ortolans ein raumordnerischer Vorrang für den Erhalt dieser Ackervogelgemeinschaften gesehen.
281	4.2 02	57	107	Der Ortolan genießt aufgrund seines Status als stark gefährdet einen besonderen Schutz im LK Uelzen, weshalb EU-Vogelschutzgebiete in den Bereichen ausgewiesen wurden, in denen der Ortolan seinen Verbreitungsschwerpunkt hat. In der Begründung wird nun Bezug genommen auf sog. Dichtezentren des Ortolan. Es erschließt sich sowohl aus dem avifaunistischen Fachgutachten und der Begründung nicht, warum und nach welchen Kriterien diese Dichtezentren ausgewählt wurden. Es stellt sich ferner die Frage, welchen Unterschied es zwischen diesen sog. Dichtezentren und den für den Schutz des Ortolan festgesetzten EU-Schutzgebieten gibt.	Der Kreis Uelzen liegt an der westlichen Verbreitungsgrenze des Ortolans und hat daher eine hohe Verantwortung für die Art. Im aktuellen LRP wurde aufgezeigt, dass der Ortolan überwiegend im östlichen Teil des Kreises noch verbreitet vorkommt. Durch verschiedene Kartierungen (u.a. A 39) wurde in den vergangenen fünf Jahren aufgezeigt, dass der Ortolan auch im Kreis Uelzen für die Art optimale Bereiche annimmt, wo die Vorkommensdichte der Dichte in den gemeldeten Vogelschutzgebieten entspricht. Nur diese Dichtezentren wurden einer gesonderten Prüfung unterzogen. Es wurde dazu das kreisweit mit der Naturschutzbehörde abgestimmte Verfahren angewendet, zu den Brutrevieren/-plätzen der Art ein Abstand von 250 m einzuhalten. Verblieb nach Abzug der 250 m Abstandsflächen zu den gutachterlich nachgewiesenen Brutplätzen des Ortolans noch eine Potenzialfläche > 30 ha, wäre diese Fläche der Windkraftnutzung kreisweit einheitlich weiter zugänglich, sprich in die Wertstufe "grundsätzlich geeignet" eingestuft worden.

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
282	4.2 02	57	107	Da es sich bei dem Dichtezentrum nicht um ein Kriterium handelt, bei dem es sich um einen Einzelfall in einer Potenzialfläche handelt, bei dem gemäß einschlägiger Rechtsprechung von der einheitlichen Anwendung eines weichen Kriteriums abgewichen werden darf, ist zu überprüfen, ob und in welcher Weise dieses Kriterium einheitlich und schlüssig auf den ganzen Planungsraum angewendet wurde. Die Flächenstreichung der Potenzialfläche wird mit der Existenz eines geschlossenen Dichtezentrums des Ortolans und der räumlichen Nähe zum Vogelschutzgebiet Östliche Heide bei Himbergen begründet. Diese Kriterien sind als pauschale Ausschlusskriterien unzulässig.	Der Landkreis hat die Stellungnahme zum Anlass genommen, die Situation zu überprüfen. Das im Rahmen der Kartierung festgestellte Dichtezentrum des Ortolans wird nicht mehr generell als Tabufläche ausgeschlossen, sondern es wird geprüft, ob durch einen 250 m - Abstand um die gutachterlich festgestellten Brutplätze genügend Fläche > 30 ha verbleibt. So wird landkreisweit einheitlich verfahren. Die Bewertung der Flächen aus dem Avifaunistischen Fachgutachten fließt in den 3. Arbeitsschritt des RROP ein.
283	4.2 02	57	107	Es gibt wissenschaftliche Erkenntnisse, die keine Auswirkungen von Windkraftanlagen auf den Ortolanbestand festgestellt haben. Eine artenkonforme Lösung kann im nachgelagerten Bauleitplan- oder Zulassungsverfahren gefunden werden. Artenschutzrechtliche Belange stehen einer Planung vor allem dann nicht entgegen, wenn einer Beeinträchtigung der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten die ökologische Funktion dieser Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG). Dies gilt auch wenn die Verletzung des Verbottbestandes vermieden werden kann, z. B. durch Nebenbestimmungen in künftigen Genehmigungsverfahren.	In Kapitel 2.2.11 des Avifaunistischen Fachgutachtens wird auf die Problematik zwischen WEA und dem Ortolanvorkommen hingewiesen. Dichtezentren des Ortolan werden nicht mehr generell als Tabufläche ausgeschlossen.
284	4.2 02	57	107	Im Vergleich zur Fläche in Dalldorf (63), die sich ebenfalls mit einem Dichtezentrum des Ortolans befindet, wurde für die Fläche 57 keine differenzierte Betrachtung vorgenommen.	Im Rahmen der Überarbeitung des RROP wurden für die Dichtezentren des Ortolan eine differenzierte Betrachtung vorgenommen, da überprüft wurde, ob nach Anwendung des 250 m - Abstandskriteriums noch genügend Fläche zur Verfügung steht.
285	4.2 02	57	107	Bei einer Anwendung der Kriterien von Fläche 63 auf Fläche 57, indem ein 250-m-Puffer um die "ortolansensiblen" Hecken und Wälder gelegt wird, wird die Errichtung von mindestens 6 WEA möglich (siehe Anlage).	Legt man allein für den Ortolan einen 250 m-Puffer zugrunde (der nach Auffassung des Landkreises Uelzen als verträglich einzustufen wäre), wäre die Auswahlfläche bereits aus den inliegenden Ortolanrevieren komplett von diesen Puffern überdeckt, hinzukommen südlich angrenzende Reviere. Wie die vorgelegte Abgrenzung in der vorliegenden Stellungnahme zustande kommt, kann nicht nachvollzogen werden, da sowohl BMS als auch dem Windkraftplaner das Gutachten aus dem Jahr 2013 vorlag. Demnach hat der Windkraftplaner nicht alle 2013 kartierten Ortolane im Schutzabstand von 250 m berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
286	4.2 02	57	107	Die räumliche Nähe zum Vogelschutzgebiet Östliche Heide bei Himbergen ist, neben der Tatsache, dass das Gebiet 200 m entfernt ist, für die Flächenauswahl im Rahmen der Aufstellung des RROP also nicht von Relevanz.	Natura 2000 - Gebiete, insbesondere Europäische Vogelschutzgebiete, gelten gemäß Ziff. 2.8 i.V.m. Anlage 2 des Nds. Windenergieerlasses auf Ebene der Raumordnung als "harte Tabuzone". Bei WEA-Planungen im unmittelbaren Umfeld kann die Einhaltung eines Puffers zu Teilen des Gebietes oder zum gesamten Gebiet notwendig werden. Gemäß Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAGVSW 2015) sollten zu Vogelschutzgebieten mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck (hier u.a. Rotmilan) mind. 1.200 m eingehalten werden. Der Kreisausschuss hat in diesem Zusammenhang beschlossen, zu Natura 2000-Gebieten ein Schutzabstand von 200 m als "weiche Tabuzone" einzurichten, um den Grundschutz dieser Schutzgebiete zu gewährleisten.
287	4.2 02	57	107	Es wird darauf hingewiesen, dass in dem avifaunistischen Gutachten eine unterdurchschnittliche Nutzungsintensität durch Greifvögel während der Brutzeit festgestellt wurde. Darüber hinaus hat die Potenzialfläche keine Bedeutung für Zug-/Rast-/ und Gastvögel.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, führt jedoch nicht zu einer Änderung der avifaunistischen Bewertung der Fläche.
288	4.2 02	57	107	Es gibt einen positiven Ortsbeiratsbeschluss für das Potenzialgebiet Klein Thondorf, der sich explizit für die Ausweisung des Potenzialgebietes ausspricht. Die außergewöhnlich hohe Zustimmung vor Ort und die fachliche Eignung des Gebietes für die Windkraftnutzung erfordern die Aufnahme des Potenzialgebietes in das Regionale Raumordnungsprogramm.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Ortsbeiratsbeschluss und die hohe Zustimmung vor Ort führen jedoch nicht zu einer veränderten Sichtweise, denn diese Erwägungen sind im Rahmen eines vom Bundesverwaltungsgericht geforderten schlüssigen Gesamtkonzeptes unmaßgeblich.
289	4.2 02	59	54	Der Unteren Waldbehörde des LK Uelzen wird demnächst ein Antrag auf Waldumwandlung zugehen. Mit einem positiven Bescheid sollte es möglich werden, beide Flächen zu einer Potenzialfläche zusammenzufassen.	Künftige Planungen und Maßnahmen werden im Rahmen des schlüssigen Gesamtkonzeptes für die Windenergienutzung bei der Erstellung des RROP nicht berücksichtigt. Der angekündigte Antrag auf Waldumwandlung liegt dem Landkreis nicht vor.
290	4.2 02	59	71	Es wird dringend angeraten und beantragt, die Ausweisung des Gebietes 59 (Hohenzethen) als Vorranggebiet für die Windenergienutzung beizubehalten und diese in den RROP zu übernehmen. Am Standort Hohenzethen sollen 5 WEA mit einer Nabenhöhe von 137 m (Gesamthöhe 200 m) errichtet werden. Folgende Aspekte wurden bereits geprüft und widersprechen nicht einer Ausweisung des Windparks Hohenzethen: <ul style="list-style-type: none"> - Menschen und Siedlung (Schall und Schatten), - Natur-, Landschafts- und Artenschutz (Windkraftempfindliche Arten und Schutzgebietssituation), - Landschaftsbild und prägende Landmarken, - militärischer Tiefflug, - Wirtschaftlichkeit, - Landeigentümer und Bürgerbeteiligung. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. An dem dargestellten Vorranggebiet Windenergienutzung wird festgehalten.

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
291	4.2 02	59	54, 80	<p>Die Steuerung der Windenergienutzung durch das Kriterium "Flächen kleiner 30 ha bzw. Arrondierung von Flächen" dient nicht dazu, die Fläche mit der Nummer 311 nicht als Vorranggebiet aufzunehmen und räumlich sinnvoll mit der Potenzialfläche 59 zu arrondieren.</p> <p>Die Vorschlagfläche 311 mit zwar nur 5,1 ha bietet einer WEA Platz, wobei die notwendigen Abstände eingehalten werden würden und sie sich in das Landschaftsbild einfügen würden.</p> <p>Der Rotor sowie die für den Bau notwendigen Einrichtungen wie Kranstellflächen lägen innerhalb der Vorschlagfläche, da die WEA mit einem Rotor von 122 m Durchmesser lediglich 1,2 ha benötigen würde.</p> <p>Die Vorschlagfläche 311 liegt in einem deutlich geringeren Abstand als 500 m zu der Potenzialfläche 59, nämlich in einem Abstand von 270 m bis 320 m. Demnach erfüllt die vorgeschlagene Fläche die Anforderungen des RROP zur Arrondierung der Flächen.</p> <p>Die Vorschlagfläche 311 und die Potenzialfläche 59 würden nach Bebauung mit WEA ein einheitliches Landschaftsbild aufweisen bzw. nach Bebauung mit WEA wie ein zusammenhängendes Gebiet erscheinen.</p> <p>Zudem ist unklar, was unter dem Begriff "breitere Waldstreifen, die die Flächen optisch deutlich und wahrnehmbar trennen" konkret zu verstehen ist.</p>	<p>Zwischen der Potenzialfläche 59 und der Vorschlagfläche 311 liegt ein breiterer Waldstreifen von ca. 300 m. Gemäß dem einheitlichen Planungskonzept ist der Wald als trennendes Element anzusehen, sodass es sich nicht mehr um ein einheitliches Landschaftsbild handelt.</p> <p>In der Begründung in Kapitel 3.1.2 zu Ziffer 4.2 02 ist ausführlich dargelegt, unter welchen Rahmenbedingungen eine Arrondierung von Auswahlflächen stattfindet. Diese sind hier für die Fläche Hohenzethen (59) richtig angewendet worden. Selbst wenn der Waldstreifen geringer wäre, d. h. nicht als "breiter Waldstreifen" im Sinne des Planungskonzeptes des Landkreises, würde die nördliche Teilfläche 311 nicht zur Potenzialfläche 59 arrondiert werden, da sie kleiner ist als 10 ha.</p>
292	4.2 02	59	54, 80	<p>Die Mindestgröße von 10 ha für eine einzelne WEA aufgrund einer Annahme von 3 bis 4 ha/MW ist sachlich nicht begründbar und somit willkürlich.</p> <p>Tatsächlich kann nicht von einem doppelten Flächenbedarf einer WEA mit 2 MW Leistung gegenüber einer WEA mit 1 MW Leistung ausgegangen werden. Diese Annahme ist fachlich falsch.</p>	<p>Die Grundlage für die Festlegung der Mindestgröße von 10 ha sind dem Nds. Windenergieerlass entnommen. Danach liegt der Flächenbedarfswert pro WEA auf der Grundlage des DEWI im Bereich von 3 bis 4 ha/MW oder 0,25 bis 0,34 MW/ha. Im Rahmen des planerischen Ermessens werden daher Flächen < 10 ha von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen.</p>
293	4.2 02	59	54, 80	<p>Offenbar gelten Waldstreifen zwischen Teilflächen folgender aktuell vom Landkreis Uelzen im Entwurf des RROP geführter Potenzialflächen 30, 35, 54, 62, 64, 74 nicht als Hinderungsgrund für ein einheitliches Landschaftsbild bzw. eine visuelle Trennung desselben.</p> <p>Vor dem Hintergrund von Wäldern unterschiedlicher Breite (bis ca. 470 m) und Ausdehnung zwischen Teilflächen und vor dem Hintergrund von Abständen von mind. 400 m, die durch das Vorranggebiet Autobahn begründet sind, können ein "einheitliches Landschaftsbild" (...) bzw. eine Einsehbarkeit der Teilflächen untereinander (...) nicht begründet werden. Die Sichtbeziehungen zwischen Teilflächen, durch ein einheitliches Landschaftsbild begründet werden soll ..., existieren schlechthin vielfach nicht. Eine objektiv nachvollziehbare und für jedermann verständliche Erklärung für die unterschiedliche Beurteilung der vorbenannten Gebiete im Vergleich zu der vorgeschlagenen Fläche 311 gibt es nicht. Die Differenzierung erscheint daher ebenfalls unwillkürlich und unangemessen.</p>	<p>Die vorgebrachten Hinweise zu den vorgebrachten Vergleichsfällen wurden detailliert überprüft, dabei konnte kein Verstoß gegen das im RROP festgelegte und begründete Konzept festgestellt werden. Bei den Vergleichsflächen liegen keine breiteren Waldstreifen oder lediglich Infrastruktur mit Pufferflächen zwischen den Teilflächen, sodass hier eine Arrondierung im Sinne des schlüssigen Gesamtkonzeptes (siehe Begründung 3.1.2 in Kapitel zu Ziffer 4.2 02) gerechtfertigt ist. Das Vorranggebiet 59 bleibt ohne Veränderung bestehen.</p>

Stellungnahmen und Abwägung zum RROP für den Landkreis Uelzen Entwurf 2015

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
294	4.2 02	59	54, 80	Das Planungskonzept des Landkreises ist daher unschlüssig und damit rechtlich angreifbar. Eine fachgerechte Abwägung fand bei der Aufstellung der Anforderungskriterien für Windeignungsflächen nicht statt.	Die Begründung zu Ziffer 4.2 02 macht deutlich, dass es sich um ein schlüssiges Gesamtkonzept handelt, in dem der Landkreis seine Abwägungsspielräume nutzt.
295	4.2 02	59	54, 80	Es wird auf die aktuelle Rechtsprechung zur Arrondierung von Flächen anhand von Einwirkungsbereichen von WEA hingewiesen.	Die zitierte Rechtsprechung betrifft nicht die Arrondierung von Flächen im Rahmen der Regionalplanung, sondern Fragestellungen des Immissionsschutzrechtes auf der Zulassungsebene (Windfarm, Kumulation, Umweltverträglichkeit).
296	4.2	59	54, 80	Es wird deshalb beantragt, die Vorschlagfläche 311 zu der Potenzialfläche 59 im RROP hinzunehmen und insgesamt als Vorranggebiet für Windkraftanlagen darzustellen.	Die Fläche 311 wird nicht der Potenzialfläche 59 zugeschlagen. An dem im RROP-Entwurf dargestellten Vorranggebiet Windenergienutzung wird festgehalten.
297	4.2	60	50	Im Zuge der Auswahl der Vorranggebiete Windenergienutzung liegt beim Landkreis Uelzen ein Interessenkonflikt vor, der nicht zulässig ist. Der für die Ausweisung von Windvorrangflächen zuständige Landkreis führt als Vorrangfläche eine eigene auf. Damit ist er neben seiner hoheitlichen Aufgabe auch Verfahrensbeteiligter.	Die Auswahl der Vorranggebiete Windenergienutzung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage des schlüssigen Gesamtkonzeptes, das sich der Begründung zu Ziffer 4.2 02 ergibt. Eigentumsrechtliche Gegebenheiten sind kein Kriterium für die Festlegung der Vorranggebiete. Der Landkreis verfügt zudem lediglich über 5 ha des 60 ha großen Vorranggebietes Windenergienutzung.
298	4.2 02	60	50	Die 3-km-Grenze wird mit der Vermeidung der "Umzingelung" von Siedlungen begründet. Dieser Sachverhalt ist für den Raum Schwemlitz-Bankewitz nicht zu erkennen. Betroffen ist ein Flurstück in der Gemarkung Bankewitz des eigenen landw. Betriebes.	In der Begründung zu Kapitel 3.2.6 zu Ziffer 4.2 02 ist aus Sicht des Landkreises ausführlich dargelegt, aus welchen regionalplanerischen Gründen die Einführung eines 3-km-Abstandskriteriums erforderlich ist und dadurch die privaten Interessen des Grundstückseigentümers zurückgesetzt werden. Einer der Gründe ist auch die Verhinderung einer Umfassung der Ortschaft Bankewitz, um die allein vier Potenzialflächen 59, 60, 62 und 73 liegen. Daher wird an diesem Kriterium festgehalten.

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
299	4.2. 02	60	89	<p>Es wird beantragt, die Auswahlfläche Bankewitz (60) als Vorranggebiet Windenergienutzung im RROP darzustellen, denn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die derzeit vorgeschlagene endgültige Flächenkulisse ist das Ergebnis einer fehlerhaften Abwägung, • das im Rahmen der letzten Planungsphase eingeführte Mindestabstandskriterium ist in abwägungsfehlerhafter Weise angewandt worden. Denn es sind getrennte Potentialflächen entweder zu einheitlichen Auswahlflächen zusammengefasst oder als unterschiedliche Auswahlflächen behandelt, ohne dass die unterschiedliche Vorgehensweise nachvollziehbar ist. Dies betrifft insbesondere das Gebiet Nr. 62. • Unabhängig davon kommt dem Gebiet Nr. 62 gegenüber der Potenzialfläche im Bereich der Grundstücke unseres Mandanten kein Vorrang zu, da das vorgesehene Gebiet Nr. 62 landschaftsbildnerisch und avifaunistisch - anders als die Fläche unseres Mandanten - stark konfliktrichtig ist. • Bei ordnungsgemäßer Abwägung muss deshalb das WEG 60 erhalten bleiben und das WEG 62 sowie das WEG 59 aus der Planung herausgenommen werden. 	Die Hinweise werden an dieser Stelle zur Kenntnis genommen und im folgenden konkret abgewogen.
300	4.2 02	60	89	Es wird auf den Beschluss des Ausschusses für Planung und Straßenbau vom 13.02.2013 und zur Auswahl der 65 Auswahlflächen hingewiesen.	Hier wird auf veraltete Daten zurückgegriffen. Maßgeblich ist allein der ausgelegte Entwurf 2015 des RROP mit inzwischen nur noch 60 Auswahlflächen mit dessen Begründung, in der das schlüssige Planungskonzept ausführlich dargelegt wurde. Der Waldstreifen, der die beiden Teilflächen der Fläche Schwemlitz (62) trennt, ist lediglich knapp 80 m breit, daher ist eine Zusammenlegung der beiden Teilflächen auf Grundlage der planerischen Vorgaben des Landkreises berechtigt.
301	4.2 02	60	89	Es wird auf das Avifaunistische Gutachten und das Fachgutachten zum Landschaftsbild hingewiesen, das im Ausschuss für Planung und Straßenbau am 19.06.2013 vorgestellt wurde.	Beide Gutachten wurden nach der Vorstellung im Ausschuss überarbeitet und waren mit Stand September 2015 Gegenstand des ausgelegten Entwurfes 2015 des RROP. Nur diese aktualisierten Gutachten fanden Eingang in die Abwägung für die endgültige Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung.
302	4.2 02	60	89	Die Fläche Schwemlitz (62) wurde aufgenommen trotz eines hohen Kollisionsrisikos innerhalb des Rotmilan-Naturhabitats.	Die avifaunistische Eignung der Potenzialfläche 62 wurde erneut überprüft mit dem Ergebnis, dass der Großteil der Potenzialfläche für eine Windenergienutzung geeignet ist.
303	4.2 02	60	89	Auf den Beschluss vom 03.03.2015 für Planung und Straßenbau zur endgültigen Kulisse und zur Einführung eines Mindestabstandes zwischen zwei Vorranggebieten wird hingewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen und Abwägung zum RROP für den Landkreis Uelzen Entwurf 2015

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
304	4.2 02	60	50, 89	Die Flächen 60 und 73 müssen als ein Gebiet zusammengefasst werden. Zum anderen stellt sich die Fläche 62 nicht als zusammenhängendes Gebiet dar. Die zusammenhängende Fläche 60/73 ist größer als die Summe der Flächen 62 und 59.	Auf Grundlage des Planungskonzeptes des Landkreises sind die Flächen 60 und 73 als getrennte Flächen anzusehen, da zwischen ihnen ein ca. 270 m breiter Waldstreifen verläuft. Dagegen sind die beiden Teilflächen der Fläche Schwemlitz (62) durch einen Waldstreifen von lediglich 80 m getrennt und nach dem Konzept des Landkreises in der Begründung zu Kapitel 3.1.2 (Arrondierung von Flächen) zu Ziffer 4.2 02 zusammenzufassen. Da die Fläche 73 nicht mit der Fläche 60 zusammenaddiert wird, bleibt die Summe der Flächen 59 und 62 somit größer als die Fläche 60.
305	4.2 02	60	89	Es wird auf den Zielcharakter der Vorranggebiete Windenergienutzung mit gleichzeitiger Wirkung von Eignungsgebieten hingewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
306	4.2 02	60	89	Es wird auf die Rechtsfolgen der Vorranggebiete Windenergienutzung in Zusammenhang mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB hingewiesen und die Anforderungen an ein schlüssiges Plankonzept hingewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
307	4.2 02	60	89	Es wird auf das Erfordernis der sachgerechten Abwägung gemäß § 7 Abs. 7 ROG hingewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
308	4.2 02	60	89	Die privaten Interessen des Grundstückseigentümers sind als grundrechtlich nach Art. 14 GG bei der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die privaten Interessen des Grundstückseigentümers werden mit öffentlichen und anderen privaten Belangen gegeneinander und untereinander abgewogen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 ROG).
309	4.2 02	60	50, 89	Die Anwendung des 3-km-Kriteriums steht außer Verhältnis zur Gewichtung anderer Belange. Die Einführung eines Abstandskriteriums stellt für sich genommen keinen Abwägungsfehler dar, allerdings muss diesem eine nachvollziehbare städtebauliche Begründung zugrunde liegen. Bei zwei sich wegen des Mindestabstandskriteriums ausschließenden Standorten ist genau abzuwägen, welcher der beiden Standorte erhalten bleibt. Wird das Kriterium eines Mindestabstandes angewendet, müssen die Kriterien hierfür einheitlich angewendet werden. Dies erfolgt hier jedoch fehlerhaft, da die Flächen 60 und 73 als ein Gebiet zusammengefasst werden müssen und sich die Fläche 62 nicht als zusammenhängendes Gebiet darstellt. Der dargelegte Abwägungsfehler wirkt sich auf das Ergebnis der Abwägung aus.	In der Begründung zu Kapitel 3.2.6 zu Ziffer 4.2 02 ist aus Sicht des Landkreises ausführlich dargelegt, aus welchen regionalplanerischen Gründen die Einführung eines 3-km-Abstandskriteriums erforderlich ist und dadurch die privaten Interessen des Grundstückseigentümers zurückgesetzt werden. Das 3-km-Abstandskriterium wird im Rahmen des 3. Arbeitsschrittes als Teilarbeitsschritt und unter Ausübung des zustehenden planerischen Ermessens einzelfallbezogen angewendet. Auf Grundlage des Planungskonzeptes des Landkreises sind die Flächen 60 und 73 als getrennte Flächen zusehen, da zwischen ihnen ein ca. 270 m breiter Waldstreifen verläuft. Dagegen sind die beiden Teilflächen der Fläche Schwemlitz (62) durch einen Waldstreifen von lediglich 80 m getrennt und nach dem Konzept des Landkreises in der Begründung zu Kapitel 3.1.2 (Arrondierung von Flächen) zu Ziffer 4.2 02 zusammenzufassen. Ein Abwägungsfehler liegt nicht vor.
310	4.2 02	60	89	In der Begründung wird das Kriterium der größten zusammenhängenden Fläche eingeführt. Hierbei müssen die Waldfläche im Gebiet Nr. 62 im Hinblick auf die raumordnerische Zielsetzung der Windenergienutzung in Abzug gebracht werden und die nördliche und südliche Teilfläche nicht zusammengefasst werden. Daher ist die Fläche 60 größer als die Fläche 62, 59 und 73.	Bei der ermittelten Größe der Potenzialfläche 62 mit 61,6 ha sind keine Waldflächen enthalten. Wie bereits dargelegt sind die Flächen 62 und 59 zusammen größer als Fläche 60.

Stellungnahmen und Abwägung zum RROP für den Landkreis Uelzen Entwurf 2015

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
311	4.2 02	60	50, 89	Der Abstandsradius zur Wohnbebauung für die Fläche 60 ist nicht zutreffend ermittelt werden. Die Brennerei in Bankewitz wird nicht mehr betrieben, und es handelt sich nicht um eine Wohnnutzung. Die Fläche 60 ist daher zu vergrößern.	Die Fläche der alten Brennerei ist im F-Plan der SG Rosche als Gewerbegebiet (GE) dargestellt. Es zählt somit zu Vorhandener Bebauung/Bauleitplanerisch gesicherter Bereich gemäß Planzeichen 15.15. Insofern ist der bauleitplanerisch gesicherte Bereich korrekt dargestellt und wird beibehalten, solange der Flächennutzungsplan nicht geändert wird. Um diese Flächen wird gemäß Begründung in Kapitel 3.1.2 zu Ziffer 4.2 02 auch aus Vorsorgegründen ein pauschaler Schutzabstand von 1.000 m vorgenommen.
312	4.2.02	60	89	Eine Gegenüberstellung der Größe der beiden Flächen 62 und 59 auf der einen und der Fläche 60 auf der anderen Seite ist demgegenüber nicht zulässig. Die Auswahlfläche 60 hätte nicht mit der Fläche von zwei anderen Flächen, sondern nur mit der jeweiligen einzelnen Auswahlfläche verglichen werden dürfen.	Die vorgenommene Abwägung im Rahmen des schlüssigen Gesamtkonzeptes ist zulässig, da sie begründbar ist. Dies ist in der Begründung zu Ziffer 4.2 02 dargelegt.
313	4.2 02	60	89	Beim Auswahlvorgang sind auch andere Belange in ihrer Bedeutung verkannt und deshalb nicht im richtigen Verhältnis gewichtet worden. Die Fläche Schwemlitz (62) wurde aufgenommen trotz landschaftsbildnerischer und avifaunistischer Bedenken insbesondere bezüglich eines hohen Kollisionsrisikos innerhalb des Rotmilan-Naturhabitats. Dagegen ist die Auswahlfläche 60 landschaftsbildnerisch und avifaunistisch als unkritisch bewertet worden. Konflikte mit späterer Windparkprojekte mit dem Rotmilan in Fläche 62 sind höchstwahrscheinlich. Ferner bedarf es nach dem Gutachten weiterer Untersuchungen der für die Heidelerche sehr bedeutenden Waldrandbereiche. Es ist daher nicht sichergestellt, dass die Fläche 62 überhaupt für die Windenergienutzung geeignet ist.	Eine unterschiedliche Beurteilung im Avifaunistischen Fachgutachten und im Fachgutachten zum Landschaftsbild sind bei dem 3-km-Abstandskriterium nicht relevant. Das avifaunistische Fachgutachten belegt, dass von der Potenzialfläche 62 eine Fläche von 61,6 ha auch aus avifaunistischer Sicht geeignet sind.
314	4.2 02	60	89	Ein Teich mit einer Gesamtgröße von ca. 9 ha in ca. 1.000 in Entfernung von Fläche 62 in westlicher Richtung ist bislang aus avifaunistischer Sicht unberücksichtigt geblieben. Dies gilt ebenso für das Schwemlitzer Moor. Die Flächen 60 und 61 sind demgegenüber bereits im Fachgutachten als avifaunistisch völlig unproblematisch und deshalb unkritisch eingestuft worden.	Bei dem angeführten Teich handelt es sich um ein Speicherbecken des Bewässerungsverband Uelzen und somit um eine künstliche Wasserfläche. Da das Speicherbecken erst vor kurzem errichtet wurde, ist die Bedeutung für den (Wasser-)Vogelschutz gering. Sie liegt ca. 1,3 km von der Potenzialfläche 62 entfernt. Aufgrund dieser Entfernung zwischen der Potenzialfläche 62 und dem Becken sind derzeit keine Beeinträchtigungen anzunehmen. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens sind dann die Vorgaben des Artenschutzleitfadens hinsichtlich der avifaunistischen Bedeutung des Speicherbeckens und des Schwemlitzer Moores näher zu untersuchen.
315	4.2 02	60	89	Bezüglich des Landschaftsbildes ist die Auswahlfläche Nr. 60 vorzugswürdig gegenüber Nr. 62. Insbesondere ist die erhebliche Vorbelastung durch die sichtbare und aktive Müllhalde im Südwesten des Gebietes nicht ausreichend berücksichtigt worden.	Das Landschaftsbildgutachten vom Stand 30.09.2015 bewertet sowohl die Fläche 60 als auch die gesamte Fläche 62 als Gebiet mit allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III). Hieraus leitet sich keine vorzugswürdige Fläche ab.

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
316	4.2 02	60	89	Diese Abwägungsfehler waren auch für das Abwägungsergebnis von Bedeutung.	Der Abwägungsfehler wird nicht gesehen.
317	4.2 02	60	89	Es sind vorliegend im Zuge der Abwägung auch keine sachlich gerechtfertigten Gründe erkennbar, die einer Ausweisung des beantragten WEG Nr. 60 entgegenstehen.	Die Abwägung wurde sachgerecht durchgeführt. Gründe, die gegen die Darstellung der Fläche 60 als Potenzialfläche sprechen, sind dem Planungskonzept beschrieben. Darüber hinaus ist es planerisch nicht geboten, alle für eine Windenergienutzung geeignete Flächen als Vorranggebiet Windenergienutzung darzustellen.
318	4.2 02	60	106	Es wird gefordert, die Fläche Nr. 60/73 Bankewitz/Polau im nächsten Entwurf des RROP für den Landkreis Uelzen zu berücksichtigen. Die Auswahlflächen 60 und 73 erfüllen sämtliche Kriterien, die an ein Vorranggebiet gestellt werden. Folgerichtig werden die Flächen in der Veröffentlichung im Rahmen der Neuaufstellung des RROP 2015 als Auswahlfläche berücksichtigt. Die gesamte Potenzialfläche findet tatsächlich jedoch im Entwurf des RROP keine Berücksichtigung. Dies wird mit der geringeren Größe der Auswahlfläche (60 und 73) im Vergleich zur Auswahlfläche 59 und 62 begründet, die sich aufgrund des 3-km-Kriteriums ausschließen. Es wird in der Nicht-Berücksichtigung aus folgenden Gründen eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Gebieten gesehen:	Der Hinweis wird an dieser Stelle zur Kenntnis genommen. Die Abwägung erfolgt nachfolgend zu den einzelnen Punkten:
319	4.2 02	60	106	Die Fläche 60 müsste auf rd. 100 ha vergrößert werden. Die alte Brennerei wurde vermutlich als Wohnhaus eingestuft, wodurch die Fläche irrtümlich reduziert wurde. Die alte Brennerei wird jedoch nicht mehr genutzt. Auch ist die Fläche dieser Brennerei weder als Baugebiet noch als Siedlungsgebiet in den Fachplanungen festgesetzt. Findet die Brennerei als Abstand zur Wohnbebauung keine Beachtung, so ist die Summe der Auswahlflächen 62 und 59 nahezu identisch mit der Fläche 60 bei rd. 100 ha.	Die Fläche der alten Brennerei ist im F-Plan der SG Rosche als Gewerbegebiet (GE) dargestellt. Es zählt somit zu Vorhandener Bebauung/Bauleitplanerisch gesicherter Bereich gemäß Planzeichen 15.15. Insofern ist der bauleitplanerisch gesicherte Bereich korrekt dargestellt und wird beibehalten, solange der Flächennutzungsplan nicht geändert wird. Um diese Flächen wird gemäß Begründung in Kapitel 3.1.2 zu Ziffer 4.2 02 auch aus Vorsorgegründen ein pauschaler Schutzabstand von 1.000 m vorgenommen.
320	4.2 02	60	106	Mit Beachtung der tatsächlichen Flächengröße und der Ausweitung nach Norden der Auswahlfläche 60 mit rd. 100 ha ergibt sich eine Sichtbeziehung zu der Auswahlfläche 73. Die "Waldfläche" zwischen den Gebieten ist sehr licht und transparent und es besteht eine direkte Blickbeziehung zwischen den beiden Auswahlflächen. Somit müssten beide Flächen als ein Gebiet betrachtet werden.	Da die Fläche nicht vergrößert wird (s. o.) ist dieser Hinweis gegenstandslos.
321	4.2 02	60	106	Dadurch wächst die Gesamtgröße des Gesamtgebietes (60 und 73) auf über 140 ha, sodass die Auswahlflächen 60 und 73 deutlich größer sind als die Summe der Auswahlflächen 59 und 62. Dem Prinzip der Konzentration von Windenergieanlagen wäre mit der Ausweisung der Auswahlflächen 60 und 73 als kompaktes Gebiet eher Rechnung getragen, als mit der Ausweisung der Auswahlflächen 59 und 62.	Da die Fläche nicht vergrößert wird (s. o.) ist dieser Hinweis gegenstandslos. Auf Grundlage des Planungskonzeptes des Landkreises sind die Flächen 60 und 73 als getrennte Flächen zusehen, da zwischen ihnen ein ca. 270 m breiter Waldstreifen verläuft. Da die Fläche 73 nicht mit der Fläche 60 zusammenaddiert wird, bleibt die Summe der Flächen 59 und 62 somit größer als die Fläche 60.

Stellungnahmen und Abwägung zum RROP für den Landkreis Uelzen Entwurf 2015

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
322	4.2 02	60	106	Die gesamten Auswahlflächen 60 und 73 stehen aus fachlicher und planerischer Sicht u. a. aufgrund des avifaunistischen Gutachtens der Bebauung durch WEA zur Verfügung. Im Gegensatz dazu wurden bereits im Entwurf des RROP für die Auswahlfläche 62 im Bereich der Deponie Borg Bedenken im Hinblick auf den Vogelschutz geäußert. Es sind weite Teile der Fläche 62 für die Windenergie nicht nutzbar, einerseits weil es bewaldete Gebiete sind, andererseits weil die Deponiefläche als Grund nicht für die Windkraftnutzung geeignet ist.	Die Potenzialfläche 62 wurde auf den avifaunistisch geeigneten Bereich reduziert und sind somit für eine Windenergienutzung generell geeignet. Bei der Potenzialfläche 62 sind keine Waldflächen enthalten. Auch ist das ausgewiesene Gelände für eine Windkraftnutzung geeignet, es handelt sich dabei nicht um planfestgestelltes Deponiegelände. Eine Nichteignung von weiten Teilen der Fläche 62 wird nicht gesehen.
323	4.2 02	60	106	Es ist zu bedenken, dass eigentumsrechtliche Argumente bei der Flächenfindung keine Rolle spielen dürfen.	Die Eigentumsverhältnisse spielen bei der Anwendung des Planungskonzeptes und auch durch die Maßstabebene keine Rolle. Bei dem genannten Punkt handelt es sich nicht um eine Darstellung der positiven Aspekte. Es wurde ordnungsgemäß geprüft, ob die Flächenausweisung mit den Belangen des Entsorgungszentrums als Vorranggebiet Abfallbeseitigung/Abfallverwertung übereinstimmt, ansonsten wäre die Fläche nicht weiter betrachtet worden.
324	4.2 02	62	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 12, 125	Neun Grundstückseigentümer im Vorranggebiet Windenergienutzung 62 (Schwemlitz) und ein Windkraftplaner begrüßen die Ausweisung des Vorranggebietes, weil ihres Erachtens keine stichhaltigen Argumente aus planerischer und rechtlicher Sicht gegen das Gebiet sprechen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung des Vorranggebietes Windenergienutzung (62) bleibt bestehen.
325	4.2 02	62	3	Es wird zur Förderung des Tourismus eine begehbare Plattform auf einer Windkraftanlage gefordert. Darauf soll die Topografie sowie die entstanden Veränderungen (Verkopplung Hochmoorentwicklung, Mülldeponie, Stapelteich, usw.) dokumentiert werden.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Die konkrete Gestaltung einer Windenergieanlage ist nicht Gegenstand des RROP. Hierzu hat sich der Einwander direkt an den Windkraftbetreiber zu wenden.
326	4.2 02	62	125	Private Interessen sind bei der Abwägung zu berücksichtigen (OVG Bautzen, Urf. V. 07.04.2005 - 1 D 02/03 - juris RZ. 86)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die privaten Interessen des Grundstückseigentümers werden mit öffentlichen und anderen privaten Belangen gegeneinander und untereinander abgewogen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 ROG).
327	4.2 02	63	142	Es wird Widerspruch gegen die geplanten WEA in Dalldorf eingelegt.	Ein Widerspruch ist derzeit rechtlich nicht möglich, da kein Verwaltungsakt erlassen wurde. Es liegt derzeit lediglich der Entwurf des RROP vor. Der Rechtsweg gegen das RROP ist erst nach seinem Inkrafttreten möglich.

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
328	4.2 02	66	96	<p>Die Methodik und die Einstufung im avifaunistischen Fachgutachten insbesondere für die Flächen 59, 60, 62 und 73 ist widersprüchlich und nicht nachvollziehbar. Es ist unklar, worauf sich die Bewertung stützt, da für diese Flächen keine eigenen Untersuchungen durchgeführt wurden.</p> <p>Besonders deutlich wird die unsichere Bewertungslage bei Betrachtung der Auswahlfläche Nr. 62. Es ist bekannt, dass Deponieflächen eine besondere Anziehungskraft auf Greifvögel - insbesondere auch Rotmilane - ausüben. Dieses Konfliktfeld sieht der LKUE offenbar auch bei Auswahlfläche Nr. 62. Die BMS Umweltplanung sieht eine regionale bis landesweite Bedeutung für Brutvögel, in Teilbereichen eine sehr starke Nutzung durch Großvögel wg. der Deponienutzung. Die UNB LKUE hat in einer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Detailprüfung z.B. der Beeinträchtigung der Heidelerche und des Rotmilans vor Ausweisung eines Vorranggebietes zu erfolgen hat. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, wie die vom LKUE vorgesehene Reduktion der Auswahlfläche Nr. 62 einen Konflikt mit Greifvögeln wie dem Rotmilan lösen kann. Ob dieser Konflikt auf Ebene des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens lösbar wäre, ist derzeit äußerst fraglich.</p> <p>Die Untersuchungsergebnisse des eigenen und dem LK zur Verfügung gestellten Gutachten zeigen eindeutig, dass die Auswahlfläche Nr. 66 artenschutzfachlich grundsätzlich mit einer Windenergienutzung vereinbar ist und einzelne Konfliktfelder sicher im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu lösen sind. Warum die Auswahlfläche Nr. 66 dennoch mit der gleichen avifaunistischen Empfindlichkeit wie Auswahlfläche Nr. 62 eingestuft wird und sogar schlechter als die Auswahlflächen Nr. 60, Nr. 62 und Nr. 73 - die offenbar alle nur mittels Datenrecherche oder bestenfalls stichprobenartig untersucht wurden sind - ist nicht begründbar.</p>	<p>Die Auswirkungen der WEA auf die Avifauna ist im Rahmen der Erstellung des RROP untersucht worden. Das Avifaunistische Fachgutachten der Firma BMS begründet die avifaunistische Eignung der Fläche 66 auf einer Vielzahl vorhandener Daten und Quellen. Der Landkreis geht davon aus, dass das Avifaunistische Fachgutachten aufgrund einer ausreichenden Datenlage erstellt wurde und ausreichend ist im Sinne einer überschlägigen Prüfung der artenschutzrechtlichen Eignung der Fläche. Die Datenlage hat sich auch durch die im Rahmen der Beteiligung eingegangenen Gutachten, die im Avifaunistischen Gutachten benannt sind, verbessert und ist dadurch gesicherter und belastbarer. Der Ausweisung als Vorranggebiet stehen diese Belange nicht entgegen. Eine umfangreichere Prüfung des Artenschutzes findet für Fläche 62 im Rahmen des nachfolgenden Zulassungsverfahrens statt.</p>
329	4.2 02	66	96	<p>Die Auswahlfläche Nr. 66 steht mit Auswahlflächen Nr. 59, Nr. 60, Nr. 62 und Nr. 73 über das vom LKUE definierte 3-km-Kriterium in einer Konkurrenzsituation. Es ist nicht nachvollziehbar, dass Auswahlflächen, für die dem LKUE keine umfassenden und gesicherten artenschutzfachlichen Erkenntnis vorliegen, überhaupt der Auswahlfläche Nr. 66 entgegenstehen sollen.</p>	<p>Die Potenzialflächen 59, 60, 62, 66 und 73 sind auf Grundlage des Avifaunistischen Fachgutachtens für eine Windenergienutzung geeignet. Die dafür auf regionalplanerischer Ebene erforderlichen Daten liegen vor. Die in Kapitel 3.2.6 zu Ziffer 4.2 02 beschriebene Ballung von Potenzialflächen ist daher gegeben.</p>

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
330	4.2 02	66	96	Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass selbst bei Anwendung des 3-km-Abstandes noch ein Flächenpotenzial von ca. 35 ha verbleiben würde, welches die Mindestgröße von 30 ha sicher einhalten würde.	Die vorgeschlagene Fläche besteht aus zwei Teilbereichen. Die angesprochene nördliche Teilfläche liegt innerhalb des 3-km-Puffers um die größere Auswahlfläche 62. Das Planungskonzept (s. Begründung in Kapitel 3.1.2 zu Ziffer 4.2 02) wird dahingehend überarbeitet, dass auch angeschnittene Flächen weiter zu berücksichtigen sind. Allerdings liegt die angeschnittene nördliche Teilfläche mit ca. 8,9 ha unterhalb der im Planungskonzept festgelegten Mindestgröße von 10 ha. Die südöstliche Teilfläche hat lediglich eine Größe von 25,2 ha. Daher hat die Potenzialfläche lediglich eine Größe von Fläche von ca. 25,2 ha und wird nicht weiter betrachtet.
331	4.2 02	66	96	Hinsichtlich der Anforderungen an ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept und die Anwendung des 3-km-Abstandes erhalten Sie als Anlage die Stellungnahme einer Kanzlei vom 04.02.2016 zur Berücksichtigung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung erfolgt nachfolgend:
332	4.2 02	66	96	Die Stellungnahme der Kanzlei beschäftigt sich mit den beiden Bereichen 1. schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept und 2. Anwendung des 3-km-Abstandskriteriums. Dabei erfolgen zu 1. Ausführungen zu: - Gestaltungsspielraum der Träger der Regionalplanung, - Nds. Windenergieerlass sowie Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie des NLT, - Höhenbegrenzungen, - harte und weiche Tabuzonen - der Windenergie substanziell Raum geben - Bildung von Arbeitsschritten und die Zuordnung der Arbeitsschritte zum 2. bzw. 3. Arbeitsschritt. Zu 2 Ausführungen zu: - Zulässigkeit zu Abständen zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung - Verbot einer Willkür bei der Anwendung pauschaler Mindestabstände - Pauschalisierung der Abstände zwischen den Vorranggebieten Windenergienutzung - Bevorzugung von Altstandorten - Schneiden von Auswahlflächen 3. Auch aus diesen Gründen wird die Schlüssigkeit des Gesamtkonzepts des RROP 2015 in Frage gestellt. Da die beiden Flächen 01 (Schatensen) und 66 (Polau) erst nach Anwendung des 3 km-Abstandskriteriums weggefallen sind und beide die Mindestgröße von 30 ha überschreiten, hätten beide Flächen in die gebiets-(flächen-)bezogene Abwägung (3.2.7 des RROP) einbezogen werden müssen.	Das Planungskonzept wird dahingehend überarbeitet, dass die beschriebenen Unklarheit hinsichtlich der Abgrenzung zwischen dem zweiten und dritten Arbeitsschritt beseitigt wird und eine Unterschreitung des Mindestabstandes von 3 km nicht zu einem vollständigen Wegfall eines Neustandortes führt. - Die Hinweise zum Gestaltungsspielraum der Träger der Regionalplanung werden zur Kenntnis genommen. - Die Bedeutung des Nds. Windenergieerlasses sowie der Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie des NLT für das Planungskonzept des Landkreises Uelzen wird in der Begründung in Kapitel 2 und 3.3 zu Ziffer 4.2 02 ausgeführt, - In der Begründung in Kapitel 5 zu Ziffer 4.2 02 wird neu ausführlicher dargelegt, dass keine pauschale Höhenbegrenzung vorliegt und kein Verstoß gegen die als Grundsatz der Raumordnung formulierte Festlegung des LROP besteht. - Die Hinweise zu harten und weichen Tabuzonen werden zur Kenntnis genommen. - Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung wird weiterhin davon ausgegangen, dass der Windenergie durch den vorliegenden Entwurf des RROP substanziell Raum geben wird. - Die Bildung von Arbeitsschritten und die Zuordnung der Arbeitsschritte zum 2. bzw. 3. Arbeitsschritt wurde überarbeitet und eine klarere Zuordnung zu den einzelnen Arbeitsschritten vorgenommen. (...)

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
332	4.2 02	66	96	s. o.	<p>... Fortsetzung</p> <p>Zu 2 Ausführungen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Hinweise zur Zulässigkeit zu Abständen zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung werden zur Kenntnis genommen. - In der Begründung in Kapitel 3.2.6 zu Ziffer 4.2 02 wird deutlicher hervorgehoben, dass einzelfallbezogen und nicht pauschaliert das Abstandskriterium angewendet wird. - An der Bevorzugung von Altstandorten wird festgehalten. Eine differenzierte Einzelfallbetrachtung ergibt sich sowohl in der Begründung in Kapitel 3.2 5 zu Ziffer 4.2 02 als auch in den zugehörigen Gebietsblättern. - Das Konzept zum Schneiden von Auswahlflächen wird überarbeitet. Der Grundsatz, dass "angeschnittene" Potenzialflächen vollständig entfallen, wird aufgehoben. Die Begründung in Kapitel 3.2.6 zu Ziffer 4.2 02 wird entsprechend geändert. <p>Zu 3: Die Schlüssigkeit des Gesamtkonzeptes ist gegeben. Als Vorranggebiet Windenergienutzung Wulfstorf (01) wird die Fläche dargestellt, die sich auf Grundlage des 3. Arbeitsschrittes (z. B. Avifaunistischen Fachgutachtens, Fachgutachtens zum Landschaftsbild, 3-km-Abstandskriteriums) als Restteilfläche ergibt. Dagegen entfällt die Fläche Polau (66) im 3. Arbeitsschritt, weil durch den 3-km-Abstand zur größeren Fläche Schwemlitz (62) sich der nördliche Teil der Fläche 66 von 21,2 ha auf 8,5 ha reduziert und damit unter 10 ha fällt. Flächen unter 10 werden jedoch nicht weiter betrachtet. Der verbleibende südliche Teil der Potenzialfläche 66 mit 25,2 ha unterschreitet die erforderliche Mindestgröße von 30 ha und entfällt damit auch.</p>
333	4.2 02	66	96	Der Ausschluss der Fläche 66 im 1. Beteiligungsentwurf wird für nicht sachgerecht und möglicherweise rechtsfehlerhaft gehalten. Daher wird die Berücksichtigung der Auswahlfläche 66 im weiteren Verfahren beantragt.	Die Aufnahme der Potenzialfläche 66 bzw. die nach dem Schneiden reduzierte Fläche 66 würde dem schlüssigen Gesamtkonzept des Landkreises widersprechen und wird daher nicht weiter verfolgt.

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
334	4.2 02	71	57	Die Potentialfläche wird im Süden durch den 1.000 m-Schutzabstand um die Ortslage Hohnstorf begrenzt. Im aktuellen Entwurf wurde bei der Abgrenzung der Fläche offenbar eine Wohnbaufläche am nordwestlichen Rand von Hohnstorf berücksichtigt. Für diese wurde in der Vergangenheit ein FNP-Änderungsverfahren begonnen, welches jedoch nicht zu Ende geführt wurde. Die Ausweisung der Wohnbaufläche wurde nach unserer Information nicht beschlossen, so dass dieser Bereich nach wie vor als Fläche für Landwirtschaft im Flächennutzungsplan vorgesehen ist. Ausgehend von der tatsächlichen Wohnbebauung vergrößert sich die Potentialfläche erheblich. Es wird gebeten, den Hinweis zu prüfen und eine Vergrößerung der Potentialfläche auf Grundlage der tatsächlichen Wohnbebauung in Erwägung zu ziehen.	Die Prüfung hat ergeben, dass die Wohnbaufläche am nördlichen Ortsrand von Hohnstorf im Rahmen der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bienenbüttel dargestellt wurde. Diese Darstellung ist weiterhin aktuell und damit rechtskräftig. Diese Darstellung ist somit im Rahmen des schlüssigen Planungskonzept (siehe Begründung in Kapitel 3.1.2 zu Ziffer 4.2 02) zu berücksichtigen und nicht die tatsächlich vorhandene Wohnbebauung. Für eine geänderte Darstellung des Vorranggebietes 71 besteht keine planerische Rechtfertigung.
335	4.2 02	71	98, 101, 105	Das Naturschutzgebiet "Vierenbach" befindet sich in teilweise weniger als 200 Metern Entfernung von der ausgewiesenen Fläche. Das ausgewiesene Gebiet ist daher als Fläche für Windenergieanlagen nicht geeignet.	Das schlüssige Gesamtkonzept sieht für Naturschutzgebiete keine Pufferzonen vor. Der Vierenbach ist Bestandteil des FFH-Gebietes 71 "Ilmenau mit Nebenbächen". Von diesem ist eine Pufferzone von 200 m festgelegt. Das Vorranggebiet Windenergienutzung hält diesen Wert ein. Ein größeres Abstandserfordernis wird derzeit nicht gesehen.
336	4.2 02	71	98, 101, 105	Der Elbe-Seiten-Kanal befindet sich in direkter Nähe des ausgewiesenen Gebietes. Bauwerke sind zum Schutz des ESK teilweise nicht erlaubt (wie z.B. Tiefbrunnen im Bereich von 3 km vom Kanaldeich). Es ist seitens der Wasser- und Schifahrtsbehörden eine Gefährdung des ESK durch Bau und Betrieb der Windkraftanlagen auszuschließen. Eine solche Stellungnahme liegt offensichtlich nicht vor.	Durch die im schlüssigen Gesamtkonzept vorgesehene Pufferzone von 200 m zum ESK werden auf planerischer Ebene die Belange der Wasser- und Schifahrtsverwaltung sichergestellt. Außerdem wurde die Wasser- und Schifahrtsverwaltung gemäß § 10 ROG am Verfahren beteiligt und hat keine Bedenken vorgetragen. Ein größeres Abstandserfordernis als 200 m ist gesetzlich nicht vorgesehen. § 61 Abs. 1 BNatSchG sieht lediglich einen Abstand von 50 m vor. Die konkreten technischen Details wie z. B. Gründungsarbeiten sind Bestandteil des nachfolgenden Zulassungsverfahrens für die WEA.
337	4.2 02	71	98, 101, 105	Durch Schattenwürfe können Verkehrsteilnehmer der in Planung befindlichen Autobahn A39 (Planfeststellung wird bis 2016 erwartet) beeinträchtigt werden. Eine Stellungnahme der niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr liegt nicht vor.	Der Schutz vor Schattenwurf ist Bestandteil des nachfolgenden Zulassungsverfahrens. Außerdem wurde die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gemäß § 10 ROG am Verfahren beteiligt und hat keine Bedenken vorgetragen. Das Planfeststellungsverfahren zur Autobahn A 39 auf der Ostseite des ESK hat noch nicht begonnen.
338	4.2 02	71	98, 101, 105	Das vorgenannte gilt auch für die auf der geplante Park- und WC Anlage ruhenden Verkehrsteilnehmer. Diese befindet sich später ebenfalls in direkter Nähe zu den Windkraftanlagen.	Aufgrund der Entfernung der PWC-Anlage zum Vorranggebiet, dem dazwischen liegenden ESK in Dammlage und dem fehlenden Schutzanspruch einer PWC-Anlage ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen.

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
339	4.2 02	71	98, 101, 105	Das ausgewiesene Gebiet wird von Kranichen zur Nahrungsaufnahme genutzt. Ebenso nisten in der Gemarkung Hohnstorf diverse Großvogelarten. Die entsprechenden Gutachten sind dahingehend zu prüfen. Entsprechende Nachweise sind nicht ersichtlich.	Die Datenlage stellt sich auch durch die im Rahmen der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen, die im Avifaunistischen Gutachten benannt sind, gesicherter und belastbarer dar, sodass eine grundsätzliche Eignung aus avifaunistischer Sicht gegeben ist.
340	4.2 02	71	98, 101, 105, 132	Im Zuge der Planungen der A39 wurden Fledermausvorkommen (u. a. der Große Abendsegler) und deren Wegebeziehungen bereits kartiert. Hier sind sehr wohl Vorkommen in der Nähe des Gebietes verzeichnet.	Die bestehenden Daten zu Fledermausvorkommen und deren Wegebeziehungen wurden ausgewertet. Dadurch ergibt sich jedoch keine Nichteignung der Potenzialfläche 71. Die detaillierte Auswirkung von WEA auf Fledermäuse werden im nachfolgenden Zulassungsverfahren untersucht.
341	4.2 02	71	98, 101, 105	Im Falle des Baus der geplanten A39 benötigt das Wild, insbesondere Großvögel und Fledermäuse, entsprechende Ausweichrouten. Eine weitere Zerschneidung des Lebensraumes durch weitere Großprojekte muss vermieden werden.	Eine weitere Zerschneidung des Lebensraumes findet aufgrund der punktierten Ausformung der Bauwerke für WEA nicht statt. Zudem ist dies eine Fragestellung, die im nachfolgenden Zulassungsverfahren behandelt wird.
342	4.2 02	71	98, 101, 105	Es ist nicht ersichtlich, wie Beeinträchtigungen für die Hohnstorfer Bevölkerung durch nächtliche Lichtvorkommen (Warnlampen) vermieden werden.	Die konkrete Gestaltung einer Windenergieanlage ist nicht Gegenstand des RROP. Die zwingend vorgeschriebene Befeuern von Windkraftanlage ist als sozialadäquat hinzunehmen. Durch den im schlüssigen Gesamtkonzept vorgesehenen Abstand von 1.000 m zu den Ortslagen wird der größtmögliche Schutz des Menschen vor von WEA ausgehenden Lichtemissionen sicher gestellt.
343	4.2 02	71	98, 101, 105, 135	Die Grundlagen für die Ausweisung der weichen Tabuzonen und deren Größenbestimmung sind nicht nachvollziehbar. Für den an das Naturschutzgebiet "Vierenbach" angrenzenden Bereich erscheint diese Zone zu schmal ausgewiesen.	Aus der Begründung in Kapitel 3.1.2 zu Ziffer 4.2 02 ergibt sich, welche Gründe zu den gewählten Abgrenzungen geführt haben. Das schlüssige Gesamtkonzept sieht für Naturschutzgebiete keine Pufferzonen vor. Der Vierenbach ist Bestandteil des FFH-Gebietes 71 "Ilmenau mit Nebenbächen". Von diesem ist eine Pufferzone von 200 m festgelegt. Das Vorranggebiet Windenergienutzung hält diesen Wert ein. Ein größeres Abstandserfordernis wird derzeit nicht gesehen.
344	4.2 02	71	98, 101, 105	Die Ausweisung von Windenergiestandorten kollidiert an dieser Stelle mit den derzeitigen Planungen der Autobahn A39. Die endgültigen Auswirkungen der Autobahnplanungen müssen abgewartet werden, um die Auswirkungen auf die Natur und die dort lebenden Menschen beurteilen zu können. Die Autobahnplanungen sind nicht abgeschlossen. Daher ist auf die Planung von Windenergieanlagen und Ausweisung von Potenzialgebieten dafür zu verzichten bis die Planungen der A39 abgeschlossen sind.	Das Raumordnungsverfahren für die Streckenführung der A 39 auf der Ostseite des Kanals ist abgeschlossen. Die Darstellung der A 39 als Vorranggebiet Autobahn im LROP erfolgt ebenfalls auf der Ostseite des ESK und auch die Linienbestimmung ist für die Ostseite des ESK erfolgt. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass die A 39 östlich des Kanals verlaufen wird, sodass eine Kollision mit der Vorrangfläche Windenergienutzung nicht zu erwarten ist. Eine Veränderungssperre für Planungen auf der Westseite des ESK besteht nicht, sodass die A 39-Planung nicht abgewartet werden muss. Die konkreten Auswirkungen sind bei den nachfolgenden Zulassungsverfahren zu betrachten.

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
345	4.2 02	71	98, 101, 105	Die Lärmentwicklungen der Windkraftanlagen kann, mit den zu erwartenden Lärmentwicklungen der geplanten Autobahn A39, zu Überschreitungen von Grenzwerten führen. Auch daher kann die Ausweisung solcher Flächen erst nach Abschluss der Planungen für die Autobahn A39 erfolgen.	Die Prüfung der Zulässigkeit der Autobahn erfolgt nach der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung). Eine gesetzliche Vorgabe zur Addition beider Lärmarten liegt nicht vor. Die konkrete Prüfung, ob eine WEA aus Gründen des Lärmschutzes unzulässig ist, ergibt sich im nachfolgenden Zulassungsverfahren.
346	4.2 02	71	98, 101, 105	Es wird beantragt, das Vorranggebiet Windenergienutzung 71 (Hohnstorf) aus dem RROP zu streichen.	An der bestehenden Darstellung des Vorranggebietes Windenergienutzung Hohnstorf (71) wird festgehalten. Die Begründung dazu erfolgt in den nachfolgenden Punkten.
347	4.2 02	71	98	Die Errichtung eines Windparks erfordert, laut Auskunft des Betreibers WPD vom 16.02., pro Windrad ca. 100 Schwerlasttransporte, also 300 Schwerlasttransporte für die vorgesehenen Anlagen. Diese bedeuten eine erhebliche Belastung für die Tierwelt während der Bauphase. Durch die Rotoren werden nicht unerhebliche Mengen an Vögeln jährlich getötet. Im RROP ist festzulegen, dass im Zulassungsverfahren eine genaue UVP den Antragsunterlagen beizufügen ist.	Das Erfordernis einer UVP ergibt sich bundesrechtlich aus Teil 2 Abschnitt 1 des UVPG und kann nicht im RROP eines Landkreises festgelegt werden. Die Erschließung und auch die Auswirkung auf die Avifauna werden im Detail im nachfolgenden Zulassungsverfahren geklärt.
348	4.2 02	71	98	Im Bereich der Gemarkung Hohnstorf befinden sich das Vorbehaltsgebiet Autobahn (A39 mit PWC-Anlage), die Potenzialfläche Windenergie, und das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung. Diese ziehen sich über den gesamten Osten, den Norden bis in den westlichen Bereich des Gemarkungsgebietes. Die Ausweisung derart vieler Infrastrukturf lächen senkt in erheblichem Maße den Wohnwert und den Erholungswert. Die Immobilienpreise werden sinken. Die Landwirtschaft ist in großen Bereichen nicht mehr oder nur eingeschränkt möglich. Emissionen durch Lärm, Lichtreflexe, Schattenwurf und Staubbelastung betreffen nicht nur einzelne sondern vielmehr den gesamten Ort. Es handelt sich dabei um die Einschränkung bzw. Gefährdung öffentlicher Interessen. Der Landkreis sollte daher zumindest auf einen Teil der Flächenausweisungen (z.B. Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung und/oder Potenzialfläche Wind) verzichten.	Ein möglicher Wertverlust von Grundstücken und Immobilien ist nicht Bestandteil der Planung. Auch belegen internationale wissenschaftliche Untersuchungen, dass langfristig kein wertmindernder Effekt gegeben ist. Für die Landwirtschaft ergeben sich aufgrund der Planungen im RROP eher unerhebliche Einschränkungen. Eine Gesamtbetrachtung der benannten raumordnerischen Auswirkungen wird als nicht beeinträchtigend angesehen. Die konkrete Ausgestaltung einer WEA ist Bestandteil der nachfolgenden Zulassungsverfahren. An der Potenzialfläche Hohnstorf (71) mit dem im Entwurf des RROP 2015 dargestellten Zuschnitt wird festgehalten.

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
349	4.2 02	71	98	Im Entwurf des RROP wird im Gebietsblatt der Potenzialfläche 71 (3.2.2) keinerlei Gefährdung von Brut- und Rastvögeln oder Fledermäusen erwartet. Diese Annahme ist nicht richtig. Es sind in der Gemarkung Hohnstorf sowohl Kranichpaare als auch der Rotmilan anzutreffen. An Fledermausarten ist unter anderem der Große Abendsegler anzutreffen, welche aufgrund der Nähe des Schutzgebietes „Vierenbach“ auch auf der Potenzialfläche Flugrouten haben dürfte. Der Landkreis möge vor dem Beschluss des RROP aktualisierte Prüfungen der Flora und Fauna vorzunehmen und das RROP den Ergebnissen gemäß anzupassen. Im Minimum ist aber die Vorlage eines entsprechenden Untersuchungsergebnisses zum Zeitpunkt der Antragsstellung zur Zulassung festzulegen. Unter 3.4 wird angeführt, dass nach derzeitiger Datenlage weitere Großvogelarten „nicht in erheblichem Maße“ betroffen sind. Die aktuelle Rechtsprechung geht davon aus, dass eine Gefährdung von Arten nicht nur bei Gefährdung in erheblichem Maße oder für eine Population zu vermeiden ist, sondern dass dies ebenfalls für einzelne Individuen gilt. Daher ist eine genauere Prüfung der Auswirkungen der Ausweisung dieser Potenzialfläche vor dem Beschluss des RROP erforderlich.	Die Prüfung des Sachverhalts ist erfolgt. In der Folge werden das Gebietsblatt zur Potenzialfläche 71 und das Avifaunistische Fachgutachten entsprechend überarbeitet. Diese führt jedoch nicht zu einer Veränderung der Fläche hinsichtlich der Bewertung und des Zuschnitts. Vertiefende Untersuchungen zur Raumnutzung und der Avifaunistischen Fachgutachten benannten Vogelarten und der Fledermäuse sind im Zulassungsverfahren beizubringen. Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung auf der Ebene des RROP besteht gemäß Nr. 4 des Artenschutzleitfadens nicht. Sie sind jedoch auf der Ebene der RROP in einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen. Dies ist mit dem Avifaunistischen Fachgutachten erfolgt. Diese Vorgehensweise wird von der aktuellen Rechtsprechung mitgetragen.
350	4.2 02	71	98	Unter 3.5 wird festgehalten, dass Beeinträchtigungen des Natura-2000 Gebietes „Ilmenau mit Nebenbächen“ nicht vollständig auszuschließen sind. Diese Beeinträchtigungen müssen jedoch ausgeschlossen werden, das Gebiet ist daher nicht als Potenzialfläche Windenergie auszuweisen oder entsprechend zu verkleinern.	Jegliche Beeinträchtigung kann nicht ausgeschlossen werden. Dies ist aber auch nicht gesetzlich vorgegeben, denn gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind nur erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes unzulässig. Daher ist die Planung der Potenzialfläche 71 mit den Zielen des europäischen Netzes Natura 2000 vereinbar.
351	4.2 02	71	98	Ferner wird unter 3.5 beschrieben, dass der Rotmilan oder Kranich nicht vorkommen. Der Kranich wurde am heutigen Tage, 18.2.16, in der Nähe des Potenzialgebietes gesehen (in Höhe des Biotops „Fischteich“ am Wulfstorfer Weg. Auch der Rotmilan wird seit Jahren in der Gemarkung gesehen. Die Ausführungen des RROP sind entsprechend zu überarbeiten und das Potenzialgebiet nicht als solches auszuweisen.	Die eingewendeten einzelnen Sichtungen von Individuen sind nicht ausreichend, um daraus belastbare Daten ableiten zu können, die zu einer Ungeeignetheit der Potenzialfläche für eine raumbedeutsamen Windenergienutzung führen. Im Gegensatz dazu liegen dem Landkreis Gutachten von anerkannten Untersuchungsbüros vor, denen in der Abwägung ein höheres Gewicht beigemessen wird.

Stellungnahmen und Abwägung zum RROP für den Landkreis Uelzen Entwurf 2015

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
352	4.2.02	71	98	<p>Das Wegenetz in der Gemarkung Hohnstorf ist nicht für eine Belastung mit Schwerlasttransporten, die bei einer Errichtung eines Windparks und einem Sandabbau entstehen, ausgelegt. Die vorhandene Beregnungsinfrastruktur befindet sich dicht neben Straßen und Zuwegungen. Eine Beschädigung durch Überfahung in der Bauphase ist zu erwarten.</p> <p>Im Regionalen Raumordnungsprogramm ist daher festzuhalten, das im Falle der Zulassung eine Bürgschaft oder anderweitige Absicherung des Betreibers zu erbringen ist, um Schäden ersetzen zu können. Weiterhin ist die fachliche Ausführung der Bauarbeiten mit entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung solcher Schädigungen vom Betreiber darzulegen und mit den Antragsunterlagen für den Bau einzureichen.</p>	<p>Konkrete Fragestellungen der Erschließung und möglicher Schäden an der Beregnungsinfrastruktur bleiben dem nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. Regelungen zu Bürgschaften und Ähnlichem sind rechtlich im RROP nicht zulässig.</p>
353	4.2 02	71	98	<p>Es befinden sich in der Gemarkung Hohnstorf mehrere Infrastrukturprojekte in der Planung, welche allesamt Auswirkung auf die Einwohner haben. Die geplante Autobahn A39, das Gebiet zur Rohstoffgewinnung sowie die Potenzialfläche Windenergie. Die Auswirkungen der einzelnen Projekte und deren Emissionen müssen stets zusammen und nicht einzeln für sich betrachtet werden. Dies gilt auch, wenn die Projekte zeitlich versetzt voneinander oder in verschiedenen Abschnitten erfolgen, da bestehende Infrastruktur wie Wege oder Beregnungsanlagen auf einen langjährigen Betrieb ausgelegt sind. Ein entsprechender Vermerk ist im RROP aufzunehmen.</p>	<p>Die konkreten Auswirkungen, die Kumulations- und Wechselwirkungen der verschiedenen Infrastrukturprojekte sind bei den nachfolgenden Zulassungsverfahren - insbesondere in der Umweltprüfung - zu betrachten, soweit dies gesetzlich geboten ist. Der gewünschte Vermerk wird nicht in das RROP aufgenommen, da eine notwendige Rechtsgrundlage fehlt.</p>
354	4.2 02	71	98, 135	<p>Auf einer feuchten Wiesenfläche (Weddel) werden seit Jahren Schwarzstörche beobachtet. Diese haben dort offensichtlich Ihr Nahrungshabitat. Wo genau die Brutstätten sind, müsste der Einwender noch in Erfahrung bringen (wahrscheinlich etwas weiter nördlich in Richtung Vierenbach). Die Wiesenfläche befindet sich ca. 200 Meter neben dem am weitesten westlich liegenden Windrad. Dieser Umstand sollte auf jeden Fall vor Beschluss des RROP von naturschutzfachlicher Seite her geprüft werden.</p>	<p>Dem Prüfauftrag wurde gefolgt. Inzwischen liegen aktuelle gutachterliche Erkenntnisse zur Avifauna vor. Danach gibt es derzeit keinerlei Hinweise auf ein Brutvorkommen des Schwarzstorch in der Potenzialfläche und in dem laut Artenschutzleitfaden festgelegten vertiefenden Prüfbereich von 3 km. Die grundsätzliche Eignung der Potenzialfläche steht deshalb nicht in Frage. Vertiefende Untersuchungen zur Raumnutzung des Schwarzstorchs erfolgen im nachfolgenden Zulassungsverfahren.</p>
355	4.2 02	71	105	<p>Das Vorranggebiet Windenergienutzung Hohnstorf liegt in einem bedeutsamen Flugkorridor von Kranichen, Gänsen und Schwänen. Dieses ist nach dem Helgoländer Papier II von WEA freizuhalten. Ist gutachterlich ausgeschlossen worden, dass das Potenzialgebiet 71 im Korridor von bedeutsamen Flug- und Zugrouten liegt. Dieser Sachverhalt ist zu berücksichtigen.</p>	<p>Das angesprochene Gebiet ist nicht als Zugkorridor mit hervorgehobener Bedeutung für die angeführten Arten bekannt. Der Kranich ist im Kreisgebiet weit verbreitet. Der Kranichzug über den Landkreis Uelzen hinweg wurde im Herbst 2005 und 2007 großräumig untersucht, wonach dieser überwiegend in großen Höhen (> 150 m) stattfand und Einflüsse bestehender Windparks nicht nachgewiesen werden konnten.</p>

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
356	4.2 02	71	109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116	Maßgebliche Auswirkungen dürften sich anhand des Fehlers in der Fläche 71 zeigen, die bei richtiger Bewertung der Waldfläche < 30 ha ist und nach den Festlegungen der Kriterien für die Aufstellung des RROP damit die Mindestgröße unterschreitet (Anlage 17).	Die angesprochene Waldfläche hat eine Größe von ca. 1,8 ha, wovon sich ca. 1,4 ha innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung befinden. Da jedoch die gesamte Waldfläche wegen seiner Größe nicht als Vorbehaltsgebiet Wald dargestellt wird (< 2,5 ha), findet keine Reduzierung des Vorranggebietes Windenergienutzung Hohnstorf (71) statt.
357	4.2 02	71	132	Das an die geplante WEA angrenzende FFH-Gebiet Ilmenau und Nebenbäche ist Brutgebiet des Kranich. Die Tischvorlage des Facharbeitskreises Umwelt vom 25.08.2011 zum Neubau der A 39 (Abschnitt 2) weist ein Kranichvorkommen am Rand des FFH-Gebietes aus (Folie 17), dessen Abstand zum Potenzialgebiet weniger als 500 m beträgt. Auf die Nutzung der umliegenden Äcker und Wiesen als Nahrungshabitat des Kranichs wird hingewiesen.	Inzwischen liegen aktuelle gutachterliche Erkenntnisse zur Avifauna vor, die als verlässlicher gewertet werden als die Daten zur Autobahnkartierung aus dem Jahr 2011. Danach gibt es derzeit keinerlei Hinweise auf ein Brutvorkommen des Kranichs in der Potenzialfläche 71 und in dem laut Artenschutzleitfaden festgelegten vertiefenden Prüfbereich von 500 m. Es wurden 2016 zwei Brutplätze des Kranichs durch einen Gutachter festgestellt; beide in einer Entfernung von > 500 m im Dieksbachtal sowohl westlich als auch östlich des Elbe-Seitenkanals.
358	4.2 02	71	132, 135	Das Offenland zwischen ESK und Hohnstorf ist Brutgebiet der Wiesenweihe. Der empfohlene Schutzradius von 1 km zu Brutplätzen der Wiesenweihe umfasst große Teile des Potenzialgebietes.	Ein Brutplatz der Wiesenweihe ist nach vorliegender Datenlage bislang weder durch den NLWKN noch durch andere Daten im Bereich der Potenzialfläche nachgewiesen worden. Sollten Wiesenweihen zukünftig im Abstand von < 1 km zur Potenzialfläche brütend durch Fachleute festgestellt werden, sind Abschaltzeiten gemäß Windenergieerlass einzuhalten, die auf Ebene des nachfolgenden Zulassungsverfahrens zu regeln sind.
359	4.2 02	71	132	Entlang der Gebüschsäume am ESK und der kleinräumig gegliederten östlichen Randbereiche des FFH-Gebietes wurde der Raubwürger wiederholt beobachtet. Da die ausgewiesene Potenzialfläche den Lebensraumsansprüchen des Raubwürgers entspricht, ist es nicht unwahrscheinlich, dass hier ein Brutgebiet des Raubwürgers vorliegt, in dem Störungsfreiheit zu gewährleisten wäre.	Brutvorkommen des Raubwürgers sind für Teile der Vierenbachniederung und somit des FFH-Gebietes nicht vollständig auszuschließen; zwischen potenziellen Brutplätzen der Art in der Vierenbachniederung und der Potenzialfläche liegen mind. 200 m ackerbaulich genutzter Fläche und Kiefernforst, die für den Raubwürger u.a. nach NLWKN (Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Stand 2011) nicht von Bedeutung sind. Da der Raubwürger zudem nicht als WEA-empfindliche Brut- und Rastvogelart gemäß Abbildung 3 des Artenschutzleitfadens gilt, ist dieser auf der Ebene der Raumordnung nicht näher zu betrachten. Eine vertiefende Analyse zum Artenschutz erfolgt im nachfolgenden Zulassungsverfahren.
360	4.2 02	71	132, 137	Im Bereich der vorgesehenen Potenzialfläche 71 befindet sich ein durch das MU ausgewiesener wertvoller Bereich für Brutvögel. Dem entspricht auch die wiederholte Beobachtung des Rotmilans in diesem Gebiet.	Brutplätze des Rotmilans konnten durch ein Gutachterbüro 2016 im Umkreis von 1,5 km nicht nachgewiesen werden.

Stellungnahmen und Abwägung zum RROP für den Landkreis Uelzen Entwurf 2015

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
361	4.2 02	71	132	Für die Potenzialfläche Hohnstorf werden als Datengrundlage für das avifaunistische Fachgutachten ausschließlich Daten des NABU Uelzen genutzt. Diese sind offensichtlich lückenhaft, da u. a. das Brutgebiet des Kranich und das Brutgebiet der Wiesenweihe nicht aufgeführt sind.	Inzwischen liegen aktuelle gutachterliche Erkenntnisse zur Avifauna vor, dadurch hat sich die Datenlage verbessert, sodass weiterhin von einer grundsätzlichen Eignung der Potenzialfläche auszugehen ist.
362	4.2 02	71	132	Die Tischvorlage des Facharbeitskreises Umwelt vom 25.08.2011 zum Neubau der A 39 (Abschnitt 2) weist ein Schwarzstorchvorkommen im Vierenbachtal nordöstlich des ESK aus. Der Abstand zur ausgewiesenen Potenzialfläche beträgt mehr als 1.000 m. Der Mindestabstand zu WEA beträgt nach Empfehlungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelwarten jedoch 3.000 m. Die Tabuzone müsste dementsprechend angepasst werden.	Eine Anpassung der Tabuzone ist nicht erforderlich. Inzwischen liegen aktuelle gutachterliche Erkenntnisse zur Avifauna vor, die als verlässlicher gewertet werden als die Daten zur Autobahnkartierung aus dem Jahr 2011. Danach gibt es derzeit keinerlei Hinweise auf ein Brutvorkommen des Schwarzstorch in der Potenzialfläche und in dem laut Artenschutzleitfaden festgelegten vertiefenden Prüfbereich von 3 km. Die grundsätzliche Eignung der Potenzialfläche steht deshalb nicht in Frage. Vertiefende Untersuchungen zur Raumnutzung des Schwarzstorchs erfolgen im nachfolgenden Zulassungsverfahren.
363	4.2 02	71	132	Aufgrund des Vorkommens geschützter Vogelarten (Kranich, Wiesenweihe, Raubwürger, Rotmilan, Schwarzstorch), notwendiger Abstände sowie geschützter Fledermausarten und die Untersuchungsergebnisse der Planung der A 39 soll das Vorranggebiet Windenergienutzung einer Neubewertung unterzogen werden. Genauere Bestandsaufnahmen sind unumgänglich.	Die vorgetragenen Einwendungen wurden überprüft und mit aktuellen Daten abgeglichen. Diese führt jedoch nicht zu einer Veränderung der Fläche hinsichtlich der Bewertung und des Zuschnitts. Vertiefende Untersuchungen zur Raumnutzung der im Avifaunistischen Fachgutachten benannten Vogelarten und der Fledermäuse sind im Zulassungsverfahren beizubringen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung Hohnstorf (71) wird weiterhin in der Zeichnerischen Darstellung dargestellt.
364	4.2 02	71	135	Die Sichtungen von Schwarzstörchen und Wiesenweihen sind in eine eventuelle weitere Planung des Windparkstandortes mit einzubeziehen. Es ist ohnehin verwunderlich, wie man einen Windpark in so unmittelbarer Nähe eines der wenigen Naturschutzgebiete in unserer Ecke planen kann...siehe hierzu auch die im Entwurf des Raumordnungsprogramms unter 3.5 Natura 2000 Gebiete genannten Bedenken bezüglich der nicht "auszuschließenden Bedenken hinsichtlich Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele". Wenn man sich die räumliche Nähe nur mal vor Augen führt, muss doch davon ausgegangen werden, dass da, bei genauerer Betrachtung noch viel mehr Beeinträchtigungen eher sicher sein dürften, als "nicht auszuschließen"....	Inzwischen liegen aktuelle gutachterliche Erkenntnisse zur Avifauna vor. Danach gibt es derzeit keinerlei Hinweise auf ein Brutvorkommen des Schwarzstorch und der Wiesenweihe in der Potenzialfläche und in dem laut Artenschutzleitfaden festgelegten vertiefenden Prüfbereichen. Die grundsätzliche Eignung der Potenzialfläche steht deshalb nicht in Frage. Vertiefende Untersuchungen zur Raumnutzung des Schwarzstorchs und der Rohrweihe erfolgen im nachfolgenden Zulassungsverfahren.

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
365	4.2 02	71	138	<p>Die Grundstückseigentümer bitten, die folgende Historie und Merkmale der Projektidee "Windpark Hohnstorf" zu berücksichtigen. Die Grundstückseigentümerparteien in der Gemarkung Hohnstorf haben zu einer Flächenpoolgemeinschaft zusammengeschlossen und ein Bieterverfahren zur Findung eines geeigneten Projektpartners durchgeführt. Die Flächenpoolgemeinschaft hat mit Ausgestaltung des Bieterpapiers großen Wert auf Angebotskomponenten gelegt, die aus den Erträgen der WEA regelmäßig Mittel für gemeinnützige Aufgaben in der Gemeinde Bienenbüttel und in den Gemeinden Hohnstorf zur Verfügung stellen sollen. Weiterhin wurde der Flächenpoolgemeinschaft vertraglich die Option auf den Eigenbetrieb des Windparks zu Vorzugsbedingungen eingeräumt. Zudem wurde zugesichert, den Geschäftsführungssitz der Betreibergesellschaft in der Gemeinde anzusiedeln, um sicherzustellen, dass die Gewerbesteuer vor Ort anfällt.</p> <p>Neben den finanziellen Anreizen für jeden Einzelnen sehen wir aber auch, dass, wenn ein Umdenken hinsichtlich der Energiewende einsetzen soll, gerade die Grundstückseigentümer gefordert sind, bei der Auswahl und Umsetzung solcher Großprojekte auf ein nachhaltiges Konzept zu achten, bei der auch Betroffene vor Ort mit berücksichtigt werden.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die gemachten Ausführungen gehören nicht zu den im Konzept berücksichtigten Kriterien.
366	4.2 02	71	139	<p>Aufgrund der Veränderung und Entwicklung in der Landwirtschaft (Erhöhung Pacht- und Bodenpreise) wurde die Entscheidung getroffen, für die Zukunft ein zweites Standbein aufzubauen.</p> <p>Die Wirtschaftswege in der Gemeinde sind in einem desolaten Zustand. Gemeinde und Landeigentümer werden zur Kasse gebeten. Durch die Windkraftbetreiber werden die Wirtschaftswege in einen ordnungsgemäßen Zustand wieder hergestellt, auch für die Bürger der Gemeinde. Langfristig können die Kosten von der Landwirtschaft nicht getragen werden. Die Gemeindekasse wird dadurch entlastet.</p> <p>Die Lage in der Landwirtschaft ist angespannt, deswegen wurde entschieden, diesen Weg zu gehen, um die Zukunft und Weiterentwicklung des Betriebes aufrecht zu erhalten.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die gemachten Ausführungen gehören nicht zu den im Konzept berücksichtigten Kriterien.
367	4.2 02	71	140	Das Vorranggebiet Hohnstorf (71) wird unterstützt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
368	4.2 02	71	141	<p>Zurzeit befinden sich keine Flächen in dem im RROP ausgewiesenen Gebiet. Eine Teilfläche könnte aber im besagten Gebiet liegen, dieses wird durch die Ausweisung eines Wohngebietes am Ort Hohnstorf verhindert, welches es real aber gar nicht gibt und zur Zeit auch nicht mehr geplant ist.</p> <p>Die Ausweisung von Windvorranggebieten ist wichtig für die Landwirtschaft vor Ort. In Hohnstorf wird fast die gesamte landwirtschaftliche Fläche noch von ortsansässigen Betrieben bewirtschaftet. Alle jetzigen Betriebe haben einen Hofnachfolger. Da der Boden sehr schlecht ist, sind diese auf eine mehr oder weniger große Viehhaltung angewiesen.</p> <p>Durch die jetzige gesellschaftliche Diskussion über die Tierhaltung in Deutschland droht ein wichtiges Standbein der hiesigen Landwirtschaft abhanden zu kommen. Es ist fraglich, ob die Höfe in Zukunft noch rentabel betrieben werden können.</p> <p>Es ist wichtig, wirtschaftsfähige landwirtschaftliche Betriebe vor Ort zu haben. Ansonsten würden die Flächen von Außerhalb bewirtschaftet. Dies kann wohl nicht das Ziel der Gemeinde sein.</p> <p>Die Windkraft würde den Betrieben vor Ort ein zusätzliches Standbein zur Sicherung der Existenz geben. Da landwirtschaftliche Betriebe ihr Geld hauptsächlich vor Ort investieren, würde die heimische Wirtschaft auch im hohen Maße von dieser Sache profitieren.</p>	<p>Die Prüfung hat ergeben, dass die Wohnbaufläche am nördlichen Ortsrand von Hohnstorf im Rahmen der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bienenbüttel dargestellt wurde. Diese Darstellung ist weiterhin aktuell und damit rechtskräftig. Diese Darstellung ist somit im Rahmen des schlüssigen Planungskonzept (siehe Begründung in Kapitel 3.1.2 zu Ziffer 4.2 02) zu berücksichtigen und nicht die tatsächlich vorhandene Wohnbebauung. Für eine geänderte Darstellung des Vorranggebietes 71 besteht keine planerische Rechtfertigung. Die sonstigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die gemachten Ausführungen gehören nicht zu den im Konzept berücksichtigten Kriterien.</p>
369	4.2 02	74	29, 30, 31, 79	<p>Verschieben von Fragen des Landschaftsbildes und der Avifaunistik in das nachfolgende Planungsverfahren</p> <p>Auf der Basis der im Beteiligungsverfahren zum RROP Lüneburg vorgelegten Unterlagen zu dem Verfahren Boitze ist die Schlussfolgerung, dass der Eintritt eines Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die genannten Arten unwahrscheinlich ist, nicht haltbar. Vielmehr muss von einer möglichen Bedeutung der Avifaunistik ausgegangen werden, die einen erheblichen Einfluss auf die Eignung der Fläche haben kann. Deshalb ist es nicht zulässig, dass dieser Frage erst im Zuge des Zulassungsverfahrens nachgegangen wird.</p>	<p>Aus den vorgelegten Unterlagen ist ein Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG weiterhin nicht zu erkennen. Gemäß Nr. 4.1 des Artenschutzleitfadens vom 24.02.2016 gibt es keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung auf Ebene des RROP. Eine überschlägige Vorabschätzung ist ausreichend. Diese liegt mit dem Avifaunistischen Fachgutachten vor.</p>

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
370	4.2 02	74	29, 30, 31, 79	<p>Die im RROP dargestellten Grundsätze zur Arrondierung von Flächen müssen nachvollziehbar abgewogen werden.</p> <p>Für die ausgewählten beiden Teilflächen mit jeweils ungünstigem Zuschnitt und Lage zueinander im Gebiet fehlt in den vorliegenden Unterlagen eine nachvollziehbare Abwägung, weshalb beide Teilflächen als eine Potentialfläche zusammengefügt werden können. Dazu bedarf es, dass die allgemeinen Grundsätze für eine Arrondierung der RROP in Bezug auf die Besonderheiten der beiden Teilflächen für jedes Kriterium der dort angeführten Grundsätze nachvollziehbar abgewogen werden müssen.</p> <p>Dies betrifft insbesondere den Zuschnitt der einzelnen Teilflächen, den zwischen beiden Teilflächen befindlichen Wald bezüglich der Wahrnehmung als Gesamtfläche, die einzelnen erforderlichen Teilflächengrößen hinsichtlich der Lage an der Lüneburger Kreisgrenze, den nicht berücksichtigten Abstand zu den Waldflächen bei beiden Teilflächen, der Anforderung eines Abstandes von 500 Metern zwischen den einzelnen WEAs und bezüglich des Abstandes zu den die Teilflächen durchschneidende öffentliche Wege.</p>	<p>In der Begründung in Kapitel 3.1.2 zu Ziffer 4.2 02 ist ausführlich dargelegt, unter welchen Rahmenbedingungen eine Arrondierung von Auswahlflächen stattfindet. Diese sind hier für die Fläche Groß Thondorf (74) richtig angewendet worden. Zwischen beiden Teilflächen, die jeweils größer als 10 ha sind, besteht ein Abstand von ca. 300 m bedingt durch die Strachau mit Niederung, die im RROP als Vorranggebiet Natur und Landschaft dargestellt ist, und damit sich als weiche Tabuzone auswirkt. Die vorgetragenen Gründe führen nicht zu einer veränderten Auffassung.</p>
371	4.2 02	74	29, 30, 31, 79	<p>Nicht berücksichtigter Abstand zum Wald</p> <p>Der für Waldränder festgelegte Orientierungswert von 100 m Abstand wird weder für die Vorranggebiete Windenergienutzung angewendet noch findet dazu eine entsprechende Abwägung statt.</p>	<p>Im Rahmen der Überarbeitung des RROP wird das Ziel 3.2.1 10 verändert. Der Begriff Orientierungswert und die Angabe 100 m entfallen. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf die Windkraftkulisse. Für die Waldflächen ist keine Pufferfläche im abstrakten Planungskonzept vorgesehen, sodass die Potenzialflächen bis direkt an den Wald ragen. Gleichwohl besitzen die Waldränder eine wichtige Klima- und Artenschutzfunktion und sollen daher von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freigehalten werden. Da dies jedoch nicht in einer generellen und abstrakten Betrachtungsweise erfolgen kann, sondern einer einzelfallbezogenen Abwägung bedarf, wird dieser Aspekt im konkretisierenden Bauleitplanverfahren bzw. nachfolgenden Zulassungsverfahren abschließend zu regeln sein. Daneben wird der Abstand zum Waldrand oftmals über den erforderlichen Grenzabstand der Nds. Bauordnung sichergestellt.</p>
372	4.2 02	74	29, 30, 31, 79	<p>Einfluss vom Waldabstand auf die erforderliche Flächengröße</p> <p>Bei der Anwendung des 100-m Orientierungswertes würde nahezu gar keine nutzbare Potenzialfläche übrig bleiben.</p>	<p>Im Rahmen der Überarbeitung des RROP wird das Ziel 3.2.1 10 verändert. Der Begriff Orientierungswert und die Angabe 100 m entfallen. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf die Windkraftkulisse.</p>

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
373	4.2 02	74	29, 30, 31, 79	<p>Turmposition am Waldrand</p> <p>Die Ausführungen zu einem sinnvollen und nutzbaren Flächenzuschnitt sowie der Abstandsregelung zu Wald können so ausgelegt werden, dass der Mastfuß der Anlage direkt an die Waldränder platziert werden könnten.</p> <p>Es fehlt eine Analyse und Abwägung, ob die Flächen 74 auch unter der Bedingung, dass Anlagen vollflächig in der Potenzialfläche liegen müssen, geeignet ist. Als Grundsatz bei der Aufstellung einer WEA im Gelände gilt, dass sich am Fuß einer WEA kein Bewuchs befinden sollte, der als konzentriertes Nahrungshabitat für im Gebiet vorkommende Tierwelt dienen kann. Für die, an diesem für die Jagd attraktiven Ort, jagenden Vögel und Fledermäuse stellt die WEA eine erhebliche Schlaggefahr dar.</p> <p>Wird am Waldrand als Übergangzone zwischen Wald und Offenland ein Turm einer WEA errichtet, kann das genau der Situation entsprechen, die, wie vorstehend ausgeführt, unbedingt zu vermeiden ist.</p>	<p>Der Landkreis verbleibt, solange keine abweichende höchstrichterliche Rechtsprechung vorliegt, bei seiner Auffassung, dass lediglich der Mastfuß innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung stehen muss. Auf mögliche Vermeidungsmaßnahmen für die angesprochene Situation z. B. die unattraktive Gestaltung des Mastfußes, wird unter 3.3 auf den jeweiligen Gebietsblättern eingegangen. Dies im jeweiligen Zulassungsverfahren abschließend zu klären. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass ein Vorranggebiet Windenergienutzung nicht bedeutet, dass jeder Quadratmeter dieses Gebietes mit WEA bebaut werden kann. Eine Überprüfung hat ergeben, dass große Bereiche des angesprochenen Vorranggebietes Windenergienutzung nicht von Wald umgeben sind.</p>
374	4.2 02	74	29, 30, 31, 79	<p>Anlagen vollumfänglich innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen</p> <p>Die Auffassung des Landkreises, dass sich lediglich der Turm der Windenergieanlage innerhalb der ausgewiesenen Flächen befinden muss, entspricht der Zielsetzung des Landkreises zur Erzielung einer möglichst großen Anzahl geeigneter Potentialflächen. Wie vorstehend gezeigt, sprechen für die Flächen 74 massive Gründe gegen diese Auffassung und welche auch durch keine verwaltungsgerichtliche Entscheidung gestützt wird.</p>	<p>Der Landkreis verbleibt auch im Einklang mit dem Nds. Windenergieerlass, solange keine abweichende höchstrichterliche Rechtsprechung vorliegt, bei seiner Auffassung, dass lediglich der Mastfuß innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung stehen muss. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass ein Vorranggebiet Windenergienutzung nicht bedeutet, dass jeder Quadratmeter dieses Gebietes mit WEA bebaut werden kann.</p>
375	4.2 02	74	29, 30, 31, 79	<p>Brandschutz</p> <p>Im Entwurf RROP ist keine Abwägung der Brandproblematik der für die Teilflächen 74 anzusetzenden Voraussetzungen (u. a. Kiefernwald) zu entnehmen. Gerade bei Flächen die von Nadelwald - hier um großen Teil von Kiefern - umgeben sind, ist die Gefahr eines großen Waldbrands, ausgelöst durch eine WEA außerordentlich groß.</p>	<p>Die Prüfung des Brandschutzes, des Abstandes einzelner WEA zum Wald sowie die Ausgestaltung der WEA sind Bestandteil des nachfolgenden Zulassungsverfahrens. Die Begründung in Kapitel 3.1.2 zu Ziffer 4.2 02 wird um die Aussagen zum Brandschutz des Nds. Windenergieerlass ergänzt.</p>
376	4.2 02	74	29, 30, 31, 79	<p>Fehlerhafte Vorgehensweise im Verhältnis Regionalplanung - Zulassungsverfahren</p> <p>Zum Abschluss des Regionalplanungsverfahrens müssen neben allen planungsrelevanten Anforderungen auch die Gesichtspunkte für die Beurteilung der Flächen eingehen, wie diese aus den Anforderungen des nachgelagerten Planungsverfahrens unumgänglich sind und die sich direkt auf die Kriterien zum Nachweis der Eignung der Fläche auswirken können. Aus den Planungsunterlagen ist eine solche Berücksichtigung und eine dahingehende Abwägung nicht erkennbar. Insofern liegt ein Mangel in dem Regionalplanungsverfahren vor.</p>	<p>Im 3. Arbeitsschritt des schlüssigen Planungskonzeptes des Landkreises wird die geforderte Abwägung vollzogen. Dokumentiert ist dies auf dem entsprechenden Gebietsblatt.</p>

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
377	4.2 02	74	29, 30, 31, 79	<p>Mindestabstand zu WEAs Boitze</p> <p>Die im RROP festgelegten Abstände zwischen Windvorranggebieten wird für die 4 WEA in Boitze (LK Lüneburg) nicht berücksichtigt.</p>	<p>Wie sich aus der Begründung in Kapitel 3.2.6 zu Ziffer 4.2. 02 entnehmen lässt, wird der 3-km-Abstand nur zu bestehenden Vorranggebieten Windenergienutzung angewandt. Die 4 WEA nordöstlich von Boitze sind durch das aktuelle RROP des Landkreises Lüneburg raumordnerisch nicht durch ein Vorranggebiet Windenergienutzung abgesichert. Daher braucht hier kein 3-km-Abstand gehalten werden.</p>
378	4.2 02	74	29, 30, 31, 79	<p>Barrierewirkungen für Zugvögel</p> <p>Das Vorranggebiet liegt in unmittelbarer Nähe der Flugrouten für Zug- und Rastvögel (u. a. Kranich).</p>	<p>Das angesprochene Gebiet ist - wie auch im Avifaunistischen Fachgutachten beschrieben - nicht als Brut- und Rastplatz des Kranich bekannt. Auch eine hervorgehobene Bedeutung für den Kranichzug wurde bislang nicht fachlich dokumentiert. Der Kranich ist im Kreisgebiet weit verbreitet. Der Kranichzug über den Landkreis Uelzen hinweg wurde im Herbst 2005 und 2007 großräumig untersucht, wonach dieser überwiegend in großen Höhen (> 150 m) stattfand und Einflüsse bestehender Windparks nicht nachgewiesen werden konnten.</p>
379	4.2 02	74	29, 30, 31, 79	<p>Mindestabstand zum Schutz des Menschen</p> <p>Die Abweichung von dem in den Leitlinien vorgegebenen Abstand zwischen Vorranggebieten von 5000 m auf 3000 m muss für die tatsächlich gegebene Situation vor Ort berücksichtigt werden. Die Nichtanwendung des 3000-m-Kriteriums betrifft die Bürger von Boitze und Fladen, da die bestandsbeschützten WEA nördlich von Boitze nicht berücksichtigt werden.</p>	<p>Wie sich aus der Begründung in Kapitel 3.2.6 zu Ziffer 4.2. 02 entnehmen lässt, trifft der Nds. Windenergieerlass keine Aussagen zu Abständen zwischen Windparks. Dennoch wird der 3-km-Abstand nur zu bestehenden Vorranggebieten Windenergienutzung aus den in der Begründung genannten Gründen angewandt. Eine negativ beeinträchtigende Umfassung des Siedlungsbereichs Boitze und der Splittersiedlung Fladen findet nicht statt. Die 4 WEA nordöstlich von Boitze sind durch das aktuelle RROP des Landkreises Lüneburg raumordnerisch nicht durch ein Vorranggebiet Windenergienutzung abgesichert. Daher braucht hier kein 3-km-Abstand gehalten werden.</p>

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
380	4.2 02	74	29, 30, 31, 79	Bundesprogramm Wiedervernetzung Biotopverbundsystem Die Schlussfolgerung der Planungsbehörde „Die Schaffung weiterer Waldflächen im Bereich der Potenzialfläche 74 zählt nicht zum Zielkonzept“ greift inhaltlich zu kurz, indem nur auf die Schaffung weiterer Waldflächen abgehoben wird, und die Abwägung nicht am Maßstab der eigenen Vorgaben der LRP Kap. 4.3 erfolgte. Auch hat die Planungsbehörde Uelzen weder den BfN – Korridor noch die Sachlage aus dem Verfahren des Kreises Lüneburg für die Fläche Boitze mit der Stellungnahme des NLWKN zum Biotopverbund berücksichtigt.	Vom Bundesprogramm Wiedervernetzung ist der Landkreis Uelzen nicht betroffen. Dies wird auch deutlich durch den Entwurf 2016 des LROP. Dort werden die Flächen des Bundesprogramms Wiedervernetzung als ein Baustein des Vorranggebietes Biotopverbund angeführt. Für den Landkreis Uelzen sind aufgrund dieser Vorgabe keine Flächen im Planungsraum dargestellt. Betroffen ist der Raum zwischen Wiebeck und Gohrde vom länderübergreifenden Biotopverbund von Waldlebensraumkomplexen des BfN (2011). Dieser Vorschlag wurde in die Abwägung bzgl. der Eignung der Fläche 74 als Vorranggebiet Windenergienutzung eingestellt mit dem Ergebnis, dass hier dem Belang der privilegierten Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt wurde. Begründet wird dies damit, dass durch das BfN lediglich eine Grobplanung auf Bundesebene vorliegt. Diese hat auch keinen Eingang in den landesweiten Biotopverbund des LROP Entwurf 2016 gefunden, was eine landesweite Bedeutung fraglich erscheinen lässt. Das NLWKN hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf des RROP lediglich die "Empfehlung" ausgesprochen, diese Biotopverbundachsen in der Abwägung zu berücksichtigen. Auch wird eine herausgehobene Bedeutung dieses Biotopverbundes für den Landkreis Uelzen nicht gesehen. Der Schwerpunkt des eigenen Biotopverbundes liegt beim Fließgewässerschutzsystem der Ilmenau (Ziffer 3.1.2 02). Auch wird nicht gesehen, warum das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung den beabsichtigten Biotopverbund unmöglich machen würde. Ein Biotopverbund ist auch noch realisierbar trotz der Darstellung des Vorranggebietes Windenergienutzung. Sowohl nordöstlich als auch südwestlich des Vorranggebietes Windenergienutzung verbleibt ausreichend Potenzial für die Schaffung von Waldachsen. Dass der Landkreis Lüneburg im Rahmen seiner Abwägung zu einer anderen Entscheidung gekommen ist, kann dahingestellt bleiben.
381	4.2 02	74	30, 31, 79	Der Einwender macht sich die Stellungnahme von H. (Nr. 29) vollumfänglich zu eigen und regt an, die Fläche 74 als ungeeignet aus der Vorrangplanung zu nehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wird bei der Stellungnahme von H. mit der Verfassernummer 29 abgewogen.
382	4.2 02	74	31, 79	Die im Landschaftsbildgutachten vorgenommene Einstufung mit Wertstufe III ist nicht zutreffend. Die Bilddokumente im Landschaftsbildgutachten verfremden die tatsächlichen Gegebenheiten der Fläche.	Eine Überprüfung hat ergeben, dass die vorgebrachten Argumente nicht zu einer andern Bewertung führen, da diese vollumfänglich im Fachgutachten zum Landschaftsbild berücksichtigt wurden.

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
383	4.2 02	74	31, 79	Das Wegenetz ist lediglich für eine landwirtschaftliche Nutzung des Gebietes ausgelegt und stark begrenzt durch Waldränder und Feldraine mit starkem Baumbesatz. Die ursprünglichen Breiten sind schon seit längerem kaum noch verfügbar. Die Annahme eines befestigten internen Wirtschaftsweges trifft nicht zu. Umfangreiche Infrastrukturmaßnahmen wären daher notwendig, um WEAs in diesem dafür ungeeigneten Gebiet aufzustellen und zu betreiben. Auf der anderen Seite hätte das gravierende Folgen für den Natur- und Artenschutz.	Die fehlerhafte Einstufung bzgl. eines befestigten internen Wirtschaftsweges wird korrigiert. Dies ändert jedoch nichts an einer potenziell möglichen verkehrlichen Erschließung. Groß Thondorf ist über die K 4 und K 31 gut an das überregionale Verkehrsnetz angebunden. Die konkrete verkehrliche Erschließung der einzelnen WEA ist eine Frage des nachfolgenden Zulassungsverfahrens, genau wie die Kompensation der durch den ggf. erforderlichen Ausbau vorhandener Wege erzeugte Eingriffe in Natur und Landschaft. Es ist nicht Aufgabe der Regionalplanung, zu diesem frühen Zeitpunkt detailliert Erschließungsfragen zu betrachten.
384	4.2 02	74	37	Die Einwände beziehen sich vorwiegend auf die Umweltauswirkungen der WEA auf die Gesundheit des Menschen. Die Annahme, dass bei einem Regelabstand von ca. 1 km die Schallbelastung keine Beeinträchtigung der Gesundheit der Bevölkerung erwarten lässt, ist in mehrerlei Hinsicht falsch. Aus der Machbarkeitsstudie des Bundesumweltamtes (2014) lässt sich folgern, dass Wirkungen des Infraschalls bislang nur unzureichend untersucht worden sind, was aber keinesfalls zu der Behauptung berechtigt, dass der Infraschall für Mensch und Tier unschädlich sei. Der staatliche Gesundheitsschutz muss so lange von einer Schädigungsmöglichkeit ausgehen, so lange nicht schlüssig bewiesen ist, dass die derzeit zulässigen Abstandsregeln nicht zu einem Gesundheitsschaden führen.	Nach den derzeitigen Erkenntnissen reicht der im RROP gewählte Abstand zu Einzelhäusern bzw. zu Siedlungsbereichen für Lärm und optische Wirkung aus, um den erzeugten Infraschall körperlich nicht mehr wahrzunehmen. Gesundheitsschädliche Wirkungen sind nach heutigem Stand der Wissenschaft durch Infraschall bei WEA nicht zu erwarten (s. auch Begründung in 3.1.2 zu Ziffer 4.2 02).
385	4.2 02	74	37	Die TA Lärm (Din 45680) aus dem Jahr 1998 berücksichtigt nur den hörbaren Schall, aber nicht den nicht hörbaren, den Infraschall.	Die tieffrequenten Geräusche werden in Abschnitt 7.3 der TA Lärm berücksichtigt und sind Gegenstand des Zulassungsverfahrens.
386	4.2 02	74	37	Der staatliche Gesundheitsschutz muss so lange von einer Schädigungsmöglichkeit ausgehen, so lange nicht schlüssig bewiesen ist, dass die derzeit zulässigen Abstandsregeln nicht zu einem Gesundheitsschaden führen. Bedenken Sie unabhängig von der Beeinträchtigung der Gesundheit von Mensch und Tier, welche Schadensersatzforderungen auf Sie als Aufsichtsbehörde und die Betreiber zukommen könnten, wenn im Vorfeld einer solchen Entscheidung wesentliche, sich später bewahrheitende Bedenken ignoriert werden würden.	Die Argumentation ist nicht durch die höchstrichterliche Rechtsprechung gedeckt. Die Argumentation verläuft gegensätzlich. Solange nicht nachgewiesen ist, dass öffentlich rechtliche Vorschriften entgegenstehen, ist eine Genehmigung für eine WEA zu erteilen. Der Landkreis ist sich der Auswirkungen seines als Satzung beschlossenen RROP bewusst. Durch das RROP werden keine WEA genehmigt.
387	4.2 02	74	37	Der Abstand zwischen WKA und den Wohnbereichen müsste unter Berücksichtigung der geplanten Größe der WKA und der Fachliteratur bei wenigstens 3 km, wenn nicht gar mehr, liegen.	Maßgeblich ist hier nicht die Fachliteratur, sondern die höchstrichterliche Rechtsprechung, nach der privilegierten Windenergienutzung substanziiell Raum zu geben. Abstände von 3 km von Vorranggebieten Windenergienutzung zu Wohnbereichen würden zu einer unzulässigen Verhinderungsplanung führen.
388	4.2 02	74	37	Aus den o. g. Gründen ist die Fläche 74 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung nicht geeignet.	An dem bestehenden Planungskonzept wird festgehalten. Die vorgebrachten Argumente führen nicht zu einer Veränderung.

Stellungnahmen und Abwägung zum RROP für den Landkreis Uelzen Entwurf 2015

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
389	4.2 02	74	75, 79, 124	Die Ausweisung der Potenzialfläche erfolgte mit der Auslegung und Präsentation der Planungsunterlagen ab dem 01. Dezember 2015 inkl. der Darstellung der Kulisse 12.2015 (mit der neuen Potenzialfläche Nr. 74). Diese Aufnahme steht im Gegensatz zur Beschlussvorschlag, der im März 2015 dem Kreisausschuss empfahl, die Kulisse 03.2015 der geplanten Vorranggebiete Windenergie (ohne Flächen im Bereich Groß Thondorf) zu beschließen und mit dieser Kulisse in das Beteiligungsverfahren gemäß § 10 ROG zu gehen.	Nach dem Beschluss des Kreisausschuss vom März 2015 wurden aktuelle Daten (Siedlungsentwicklung, Wald, Avifauna) in den Entwurf eingearbeitet, mit der Folge, dass ein veränderter Entwurf im Dezember 2015 ausgelegt wurde. Weder das NROG, das ROG noch die Verwaltungsvorschriften zu NROG/ROG enthalten rechtliche Vorgaben zum Erfordernis eines Entwurfsbeschlusses und zum Umgang mit RROP-Entwürfen. Geregelt ist nach § 5 Abs. 5 Satz 1 NROG lediglich, dass das RROP vom Träger der Regionalplanung als Satzung erlassen wird. Hierfür ist der Kreistag abschließend zuständig. Dass für den ausgelegten Entwurf ein anders lautender Entwurfs- und Auslegungsbeschluss vorliegt, ist daher formalrechtlich nicht zu missbilligen. Ein evtl. vorliegender formeller Fehler würde auch durch den abschließenden Satzungsbeschluss des Kreistages geheilt werden.
390	4.2 02	74	75, 79, 124	Es werden Planungs- und Abwägungsmängel, sowie Schwächen und Risiken in Bezug auf die nun vorgestellte Vorrangfläche festgestellt. Da diese die Grundzüge der Planung derart berühren, dass sich die ausgewiesene Vorrangfläche Nr. 74 als ungeeignet darstellt, wird von einer unmittelbar betroffenen Eigentümerin einer Resthofstelle in ca. 1.000 m Entfernung angeregt, die Fläche Nr. 74 Groß Thondorf aufgrund der vorgetragenen Sachverhalte als ungeeignet aus der Vorrangplanung herauszunehmen.	Der Hinweis wird an dieser Stelle zur Kenntnis genommen. Die Abwägung erfolgt zu den einzelnen Punkten.
391	4.2 02	74	75, 79, 124	Nachträgliche Aufnahme der Flächen Nr. 74 in die Kulisse 12.2015 ohne Berücksichtigung des Mindestabstandes von 3 km zwischen dem Vorranggebiet Nr. 74 Groß Thondorf und den vorhandenen Windenergieanlagen in Boitze: Hierbei berücksichtigt der Kreis Uelzen sein im Entwurf des RROP 2015 selbst angesetztes Mindestabstandskriterium von 3 km nicht, obwohl dies auch im Verhältnis zu benachbarten Planungsräumen gelten soll, und obwohl die Windenergieanlagen in Boitze aktuell raumordnerisch durch den Landkreis Lüneburg abgesichert sind. Die Nichtbeachtung dieses 3 km Abstandes gegenüber den vier Windenergieanlagen in Boitze wird außerdem in den Planungsunterlagen hinsichtlich der Veränderung gegenüber der Kulisse 03.2015 nicht begründet. Der alleinige Verweis auf die durch Satzung beschlossene Änderung der RROP 2003 des Landkreises Lüneburg genügt den Anforderungen an eine Begründung nach § 7 ROG nicht. Eine solche Darstellung ist formell und materiell fehlerhaft.	Wie sich aus der Begründung in Kapitel 3.2.6 zu Ziffer 4.2. 02 entnehmen lässt, wird der 3-km-Abstand nur zu bestehenden Vorranggebieten Windenergienutzung angewandt. Die 4 WEA nordöstlich von Boitze sind durch das aktuelle RROP des Landkreises Lüneburg raumordnerisch nicht durch ein Vorranggebiet Windenergienutzung abgesichert. Daher braucht hier kein 3-km-Abstand gehalten werden.

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
392	4.2 02	74	29, 31, 75, 79, 124	Keine Berücksichtigung einer Pufferzone von 200 Metern (Orientierungswert) zur Kreisgrenze des Landkreises Lüneburg entgegen den Anforderungen an die Regionalplanung des Kreises Uelzen im Entwurf der RROP 2015: Eine Auseinandersetzung mit den Mindestabstandserfordernissen ist bereits auf dieser Planungsebene erforderlich, da bereits hier erkennbar ist, dass bei Berücksichtigung der Pufferzonen die Eignung der Vorrangfläche grundsätzlich infrage gestellt ist (nutzbare Fläche kleiner als 30 ha). Im Übrigen wird auch hier die Nichtberücksichtigung nicht begründet. Auch diese Darstellung ist deshalb formell und materiell fehlerhaft.	Die Berücksichtigung einer Pufferzone zu Kreisgrenzen bei der Erstellung von RROP gibt es in der Regionalplanung nicht. Gerade im Gegenteil ist der Träger der Regionalplanung gezwungen, seine Planung mit der Planung des benachbarten Trägers der Regionalplanung abzustimmen (§ 7 Abs. 3 ROG), damit z. B. auch kreisübergreifende Planungen (z. B. gemeinsame Windparkprojekte, gemeinsame Gewerbegebietsausweisungen und gemeinsame Infrastrukturprojekte) ermöglicht werden können. Der Einwand geht deshalb ins Leere.
393	4.2 02	74	75, 79, 124	Keine Berücksichtigung der sozial-und raumordnerischen Planung des Landkreises Lüneburg: Damit wird in Kauf genommen, dass die Menschen in Fladen und Boitze von der Vorrangflächenplanung Nr. 74 und damit der geplanten Windkraftnutzung übermäßig beeinträchtigt werden, da dort bereits 4 Windkraftanlagen vorhanden sind. (Stichwort: "Umzingelung"). Das Fehlen einer Abwägung der privaten Belange der Bürger von Fladen und Boitze, die geboten wäre, weil schutzwürdige Interessen betroffen sind, begründet auch hier einen formellen und materiellen Planungsfehler. Im Übrigen fehlt auch eine Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BVerwG zum Umgang mit Altstandorten, die bereits auf dieser Planungsebene hätte berücksichtigt werden müssen, da bei einer Berücksichtigung erkennbar die grundsätzliche Eignung der ausgewählten Vorrangfläche in Frage gestellt ist. Daneben wird auch in die raumordnerische Planung des Landkreises Lüneburg eingegriffen, ohne dass die nach § 7 Abs. 3 ROG erforderliche Abstimmung erfolgt wäre. Auch dieses Planungsverfahren ist fehlerhaft.	Eine negativ beeinträchtigende Umfassung des Siedlungsbereichs Boitze und der Splittersiedlung Fladen findet nicht statt. Der Vorwurf einer fehlenden Abwägung der privaten Belange der Bürger von Fladen und Boitze wird zurückgewiesen. Für diese Bürger gelten die gleichen Kriterien wie für die Bürger innerhalb des Landkreises Uelzen. In Kapitel 3.2.5 zu Ziffer 4.2 02 wird genau dargelegt, wie mit überprüften Altstandorten umgegangen wird. Diese Systematik gilt auch für die Altstandorte in den Nachbarlandkreisen. Die vier WEA in Boitze auf dem Gebiet des Landkreises Lüneburg sind nicht raumordnerisch durch den LK Lüneburg abgesichert. Im derzeit gültigen RROP des Landkreises Lüneburg wird an dieser Stelle kein Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen. Vor der offiziellen und rechtlich vorgeschriebenen Beteiligung ist vorab eine informelle Beteiligung des Landkreises Lüneburg erfolgt, sodass dem Argument der mangelnden Abstimmung nicht gefolgt wird. Die formelle Abstimmung mit dem Landkreis Lüneburg erfolgt über § 10 ROG. Die durch § 7 Abs. 3 ROG gebotene Abstimmung bedeutet nicht, dass beide Träger der Regionalplanung im Rahmen der Abwägung gleiche Belange gleich gewichten und zu gleichen Ergebnissen kommen müssen.

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
394	4.2 02	74	75, 79, 124	Keine Berücksichtigung des Mindestabstandes zu Waldrändern und zu zusammenhängenden Waldflächen: Die Planung der Potentialflächen Nr. 74 in Groß Thondorf, die in großen Bereichen von Wald umsäumt und teilweise durchtrennt sind, erfolgt ohne Berücksichtigung einer Pufferzone von 100 Metern (Orientierungswert). Dies steht im Widerspruch zu den Anforderungen an die Regionalplanung des Kreises Uelzen, wie diese im Entwurf der RROP 2015 im Abschnitt 3.2.1 Nr. 10 auf Seite 25 festgelegt sind. Eine Abwägung mit den aufgestellten Grundsätzen ist in den Planungsunterlagen nicht erfolgt. Da unter Anwendung der Abstandsregelung auch hier die grundsätzliche Eignung der Fläche Nr. 74 in Frage gestellt wird, muss eine Abwägung schon im Rahmen der Regionalplanung erfolgen und darf nicht in das nachfolgende Zulassungsverfahren verschoben werden.	Im Rahmen der Überarbeitung des RROP wird das Ziel 3.2.1 10 verändert. Der Begriff Orientierungswert und die Angabe 100 m entfallen. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf die Windkraftkulisse. Für die Waldflächen ist keine Pufferfläche im abstrakten Planungskonzept vorgesehen, sodass die Potenzialflächen bis direkt an den Wald ragen. Gleichwohl besitzen die Waldränder eine wichtige Klima- und Artenschutzfunktion und sollen daher von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freigehalten werden. Da dies jedoch nicht in einer generellen und abstrakten Betrachtungsweise erfolgen kann, sondern einer einzelfallbezogenen Abwägung bedarf, wird dieser Aspekt im konkretisierenden Bauleitplanverfahren bzw. nachfolgenden Zulassungsverfahren abschließend zu regeln sein. Ein Erfordernis, dies auf der Ebene der Regionalplanung vorzunehmen, wird nicht gesehen. Daneben wird der Abstand zum Waldrand oftmals über den erforderlichen Grenzabstand der Nds. Bauordnung sichergestellt.
395	4.2 02	74	65, 75, 79, 124	Grobe Zerstörung des Landschaftsbildes, die auf dieser Planungsebene unberücksichtigt bleibt: Eine Auseinandersetzung mit den Auswirkungen auf das Landschaftsbild wäre bereits auf dieser Planungsebene erforderlich und möglich gewesen, da Unterlagen zum landschaftlichen Potenzial des an das ausgewiesene Vorranggebiet unmittelbar angrenzenden Landkreises Lüneburg im Rahmen dessen Regionalplanung vorliegen, die eine erhebliche Beeinträchtigung bei großer Schutzwürdigkeit annehmen. Auch hinsichtlich dieses Punktes wäre eine grundsätzliche Eignung der Potenzialfläche in Anlehnung an die Beurteilung des Landkreises Lüneburg nicht mehr gegeben. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die ausgewiesene Vorrangfläche Nr. 74 unmittelbar an die Kreisgrenze zum Landkreis Lüneburg anschließt, und die beiden Flächen wegen Ihrer unmittelbaren Nachbarlage als gleichwertig anzusehen sind.	Eine Auseinandersetzung mit dem Landschaftsbild für alle Potenzialflächen ist durch das Gutachten zum Landschaftsbild erfolgt. Aus den Unterlagen des Landkreises Lüneburg geht nicht hervor, dass Gründe des Landschaftsbildes gegen diesen Standort sprechen. So führt der Landkreis Lüneburg im Umweltbericht der 2. Änderung des RROP im Rahmen der 2. Offenlage aus: "In Verbindung wäre die Potenzialfläche vor dem Hintergrund der erfolgten Alternativenprüfung als Repoweringstandort unter reinen Umweltgesichtspunkten und bezogen auf den heutigen Umweltzustand des Gebiets für Windenergie geeignet." Die Gründe, die zum Wegfall geführt haben, mögen für den Landkreis Lüneburg zutreffen. Die Abwägung des Landkreises Uelzen ist jedoch abweichend.
396	4.2 02	74	75, 79, 124	Keine zusammenhängende Mindestfläche von 30 ha, sondern nachträgliche Einbringung von zwei Teilflächen: Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Flächegegebenheiten fehlt eine nachvollziehbare Abwägung, weshalb hier zwei Teilflächen mit zudem noch ungünstigem Zuschnitt zu einer Potenzialfläche zusammengefügt wurden. Bei der Auswahl der Flächen ist hinsichtlich der grundsätzlichen Eignung schon auf dieser Planungsebene eine Abwägung zu treffen, wenn die Eignung des Vorranggebietes von der Arrondierung abhängt.	In der Begründung in Kapitel 3.1.2 zu Ziffer 4.2 02 ist ausführlich dargelegt, unter welchen Rahmenbedingungen eine Arrondierung von Auswahlflächen stattfindet. Diese sind hier für die Fläche Groß Thondorf (74) richtig angewendet worden. Zwischen beiden Teilflächen, die jeweils größer als 10 ha sind, besteht ein Abstand von ca. 300 m bedingt durch die Strachau mit Niederung, die im RROP als Vorranggebiet Natur und Landschaft dargestellt ist, und damit sich als weiche Tabuzone auswirkt.

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
397	4.2 02	74	65, 75, 79, 81, 124	Nichtberücksichtigung der tatsächlichen Erschließungsmöglichkeit, die tatsächlich schwieriger ist, als dargestellt. Schon auf dieser Planungsebene ist die Erschließung zu berücksichtigen, wenn schon hier erkennbar ist, dass eine Erschließung in dem Ausmaß, wie sie bei Verwirklichung der Planung notwendig sein wird, nicht möglich sein wird. Insofern ist eine mögliche Ausweisung als Vorranggebiet grundsätzlich betroffen. Fotos, die die abweichend von der Darstellung tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten verdeutlichen, überreiche ich als Anlage 1. Daraus wird sich jedem Betrachter erschließen, dass ein Ausbau, wie er für die Verwirklichung der Planung notwendig wäre, auszuschließen ist. Insofern ist die erfolgte Darstellung und Begründung auch hier fehlerhaft.	Groß Thondorf ist über die K4 und K 31 gut an das überregionale Verkehrsnetz angebunden. Die konkrete verkehrliche Erschließung der einzelnen WEA ist eine Frage des nachfolgenden Zulassungsverfahrens, genau wie die Kompensation der durch den ggf. erforderlichen Ausbau vorhandener Wege erzeugte Eingriffe in Natur und Landschaft. Es ist nicht Aufgabe der Regionalplanung, zu diesem frühen Zeitpunkt detailliert Erschließungsfragen zu betrachten. Dass eine verkehrliche Erschließung nicht möglich ist, ist auf der Ebene der Regionalplanung zu jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.
398	4.2 02	74	75, 79, 124	Nichtberücksichtigung der Stichstraße "Im Hagen", Mindestabstand zum Vorranggebiet unter 1000 Meter Ein Eingehen auf die privaten schutzwürdigen Belange der Anwohner der Stichstraße "Im Hagen", insbesondere der Eigentümer des letzten Hauses "Im Hagen" 14, das in einer Entfernung von 900 Metern zum Vorranggebiet liegt, fehlt ganz. Da eine Beplanung von 4 bis 5 Windenergieanlagen mit einer Höhe von 200 Metern beabsichtigt ist, sind die Mindestabstandsregelungen im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Menschen schon auf dieser Planungsebene zu berücksichtigen und abzuwägen, vor allem vor dem Hintergrund, dass Erfahrungen mit Windenergieanlagen dieser Höhe und deren gesundheitliche Auswirkungen auf die Anwohner noch nicht vorliegen.	Eine Überprüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass der Vorwurf des Nichteingehens auf private schutzbedürftige Belange, insbesondere des Hauses "Im Hagen 14" nicht zutrifft. Der im Konzept vorgesehene Abstand von 1.000 m zu Siedlungsflächen wird auch in diesem Fall eingehalten.

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
399	4.2 02	74	65, 75, 79, 124	<p>Nichtberücksichtigung der zu erwartenden Lärmwerte Infraschall bei nachfolgender Beplanung</p> <p>Bezogen auf den Punkt 3.2.1 des RROP 2015, der sich mit den Umweltauswirkungen der Windenergieanlagen auf die Gesundheit der Menschen befasst, rüge ich als unmittelbar betroffene Anwohnerin, die in einer Entfernung von 1000 Metern zur geplanten Vorrangfläche wohnt, dass die dort getroffenen Aussagen nicht mehr dem heutigen Erkenntnisstand entsprechen, und eine Abwägung diesbezüglich nicht stattgefunden hat. Um mein und das der anderen unmittelbar betroffenen Anwohner Groß Thondorfs grundrechtlich geschütztes Gut der Gesundheit nicht zu gefährden, rege ich insbesondere auch aus diesem Grund an, das Planungsverfahren und dessen Umsetzung bis zur Klärung nationaler Abstandsstandards bei Windenergieanlagen der geplanten Höhe auszusetzen.</p> <p>Hierbei berufe ich mich auf die "Machbarkeitsstudie zum Infraschall" aus dem Jahr 2014, die das Bundesumweltamt in Auftrag gegeben hat und dessen Ergebnisse nun vorliegen. Hier wurde der Stand der Wissenschaft über die Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen, die Identifizierung von Infraschallquellen und die potentiellen Betroffenheiten durch Infraschall erarbeitet. Das UBA kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass die Ernsthaftigkeit des Themas eine spezielle Untersuchung erfordert. Jedoch ist bereits heute schon klar, dass die Abstände zu Wohnbebauung ausreichend groß zu halten sind, so dass auch empfindliche Mitbürger nicht beeinträchtigt werden. Eine Studie von schwedischen Ärzten (Quelle:http://www.lakartidningen.se/Opinion/DebattJ2013/07/infraschall-och-vindkraftverk---en-halsorisk/) kommt zu dem Ergebnis, dass 30 % der Anwohner, also jeder Dritte!, an den Auswirkungen von Infraschall, emittiert von Windkraftanlagen, erkrankt. Daher wird von verantwortungsbewussten Ärzten international ein Sicherheitsabstand von 3 bis 5 km zu Wohnbebauung gefordert, der hier nicht eingehalten würde. Wäre das der Fall, käme eine Eignung des vorgenannten Vorranggebietes nicht in Frage.</p>	<p>Nach den derzeitigen Erkenntnissen reicht der im RROP gewählte Abstand zu Einzelhäusern bzw. zu Siedlungsbereichen für Lärm und optische Wirkung aus, um den erzeugten Infraschall körperlich nicht mehr wahrzunehmen. Gesundheitsschädliche Wirkungen sind nach heutigem Stand der Wissenschaft durch Infraschall bei WEA nicht zu erwarten (s. auch Begründung in 3.1.2 zu Ziffer 4.2 02).</p>

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
400	4.2 02	74	65, 75, 79, 124	<p>Nichtberücksichtigung der Immissionswerte hörbarer Schall</p> <p>Gerügt wird auch eine unzureichende Auseinandersetzung mit der durch die in Planung stehenden Windkraftanlagen verursachten akustischen Lärmbelastigung, durch die ich in einer Entfernung von nur 1000 Metern zum Vorranggebiet ebenfalls betroffen bin. Denn der hauptsächlich verursachte (hörbare) Lärm ist überwiegend aerodynamischen Ursprungs, der nicht durch entsprechende Maßnahmen zu dämmen ist. Typische Geschwindigkeiten der Rotorblätter an den Enden sind ca. 322 km/h, also die Geschwindigkeit eines startenden Düsenjägers. (Quelle: GuSZ Gutachten und Sachverständigen Zentrum für Umwelt-Messungen GmbH). Diese aerodynamischen Geräusche werden von Fachleuten mit 120 dB(A) bestätigt.</p> <p>Da sich sämtliche konventionellen Messmethoden zur Ermittlung des Lärms bei Windkraftanlagen in Deutschland auf die in der aktuell gültigen Fassung der TA Lärm 1998 berufen, sind die Windkraftemissionen der heutigen Anlagengeneration bei allen Messungen nur unzureichend berücksichtigt. Eine Abwägung bei der Abstandsplanung mit den privaten Belangen der Betroffenen oder eine Aussetzung des Planungsverfahrens, bis angemessene Abstandsstandards vorliegen, wäre deshalb schon auf dieser Planungsebene zu treffen.</p>	<p>Die privaten Belange der Betroffenen wurden ausreichend in die Abwägung eingestellt. Mit den gewählten 1.000 m Abstand wird der Schutz des Menschen ausreichend sichergestellt. Die 1.000 m beinhalten mit 500 m weiche Tabuzone einen ausreichend großen Vorsorgeabstand. Mit den gewählten 1.000 m bewegt sich der Landkreis Uelzen an der Obergrenze der in der NLT-Arbeitshilfe empfohlenen Abstände.</p>
401	4.2 02	74	75, 79, 124	<p>Nichtberücksichtigung der optischen Bedrängung der Anwohner am Dorfrand ("Holzstraße") bei möglicher Beplanung von 4-5 WEA:</p> <p>Eine Abwägung mit den privaten schutzwürdigen Belangen der Anwohner in der Holzstraße vor dem Hintergrund einer möglichen Beplanung mit 4 bis 5 Windkraftanlagen auf einer in nur 1000 Metern entfernt liegenden Vorrangfläche fehlt ganz. Dabei ist wieder zu berücksichtigen, dass es sich bei der Beplanung um eine neue Generation von Windkraftanlagen handelt, die die bisherigen Dimensionen bei weitem übertrifft.</p>	<p>Die privaten Belange der Anwohner der Holzstraße wurden mit den gewählten 1.000 m Abstand ausreichend in die Abwägung eingestellt.</p>
402	4.2 02	74	75, 79, 124	<p>Keine Berücksichtigung der Barrierewirkung für Vogelzug, insbesondere Wildgänse und Kraniche, sowie keine Berücksichtigung der Schlaggefahr bei zwei aufeinander folgenden Windparks</p> <p>Eine Abwägung diesbezüglich mit den Auswirkungen der vorhandenen Altanlagen bei Boitze im Nachbarkreis Lüneburg fehlt ganz, ist aber auf dieser Planungsebene bereits zu berücksichtigen, da die Eignung des Vorranggebietes bei Berücksichtigung grundsätzlich in Frage gestellt wird. Im Übrigen weise ich diesbezüglich nochmals daraufhin, dass auch eine Abstimmung mit der Planung des Nachbarkreises Lüneburg erforderlich gewesen wäre, der aufgrund der Barrierewirkung für den Vogelzug auf die Ausweisung eines weiteren Vorranggebietes jenseits der Kreisgrenze verzichtet hat. Eine Befassung mit dem dort vorliegenden Gutachten ist fehlerhaft nicht erfolgt.</p>	<p>Das angesprochene Gebiet ist - wie auch im Avifaunistischen Fachgutachten beschrieben - nicht als Brut- und Rastplatz des Kranich bekannt. Auch eine hervorgehobene Bedeutung für den Kranich- und Gänsezug wurde bislang nicht fachlich dokumentiert. Der Kranich ist im Kreisgebiet weit verbreitet. Der Kranichzug über den Landkreis Uelzen hinweg wurde im Herbst 2005 und 2007 großräumig untersucht, wonach dieser überwiegend in großen Höhen (> 150 m) stattfand und Einflüsse bestehender Windparks nicht nachgewiesen werden konnten.</p>

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
403	4.2 02	74	65, 75, 79, 124	Fehlende Einholung eines avifaunistischen Gutachtens (Vorrangfläche ist Habitat von Fledermäusen und Rotem Milan) Das Verschieben auf die nächste Planungsebene ist auch bezüglich der Avifaunistik wegen der grundsätzlichen Bedeutung für die Auswahl der Vorrangfläche nicht zulässig. Da eine Auseinandersetzung mit den vorliegenden Unterlagen zum RROP Lüneburg und dort der Fläche in Boitze nicht stattgefunden hat, ist die Schlussfolgerung in der Begründung der RROP zur Vorrangfläche Nr. 74: "nach derzeitiger Datenlage ist der Eintritt eines Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die genannten Arten unwahrscheinlich" aufgrund einer unvollständigen Abwägung zustande gekommen. Wären die Unterlagen aus dem Verfahren Boitze ausgewertet worden, hätte die Eignung des Vorranggebietes aufgrund der Empfehlung des NLWKN grundsätzlich anders bewertet werden müssen.	Aus den vorgelegten Unterlagen ist ein Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG weiterhin nicht zu erkennen. Gemäß Nr. 4.1 des Artenschutzschutzleitfadens vom 24.02.2016 gibt es keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung auf Ebene des RROP. Eine überschlägige Vorabschätzung ist ausreichend. Diese liegt mit dem Avifaunistischen Fachgutachten vor. Wie auch aus den Unterlagen des Landkreises Lüneburg wird nicht ersichtlich, dass eine avifaunistische Eignung nicht gegeben ist. Auch das NLWKN hat im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine avifaunistischen Bedenken vorgetragen. Auch sieht der Umweltserver des MU hier keinen bedeutsamen Brutvogellebensraum vor.

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
404	4.2 02	74	75, 79, 124	Keine Einbeziehung des Bundesprogramms Wiedervernetzung, beschlossen vom Bundeskabinett am 29. Februar 2012 Durch die Nichtberücksichtigung des dort ausgewiesenen Wildzugkorridors, der die Potenzialfläche des Kreises Uelzen überdeckt (BfN-Karte für Korridore und Funktionsräume für den Wildtierzug) und die fehlende Abwägung bezüglich der Empfehlung des NLWKN für die Regionalplanung Lüneburg, Potenzialfläche Boitze, werden schwergewichtige fachliche Planungsgrundlagen nicht einbezogen, die bei einer Berücksichtigung die Frage der grundsätzlichen Eignung der ausgewiesenen Vorrangfläche beeinflusst hätten. Die fehlende Auseinandersetzung in den Planungsunterlagen bedeutet, dass formell und materiell Planungsfehler vorliegen.	Vom Bundesprogramm Wiedervernetzung ist der Landkreis Uelzen nicht betroffen. Dies wird auch deutlich durch den Entwurf 2016 des LROP. Dort werden die Flächen des Bundesprogramms Wiedervernetzung als ein Baustein des Vorranggebietes Biotopverbund angeführt. Für den Landkreis Uelzen sind aufgrund dieser Vorgabe keine Flächen im Planungsraum dargestellt. Betroffen ist der Raum zwischen Wiebeck und Gohrde vom länderübergreifenden Biotopverbund von Waldlebensraumkomplexen des BfN (2011). Dieser Vorschlag wurde in die Abwägung bzgl. der Eignung der Fläche 74 als Vorranggebiet Windenergienutzung eingestellt mit dem Ergebnis, dass hier dem Belang der privilegierten Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt wurde. Begründet wird dies damit, dass durch das BfN lediglich eine Grobplanung auf Bundesebene vorliegt. Diese hat auch keinen Eingang in den landesweiten Biotopverbund des LROP Entwurf 2016 gefunden, was eine landesweite Bedeutung fraglich erscheinen lässt. Das NLWKN hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf des RROP lediglich die "Empfehlung" ausgesprochen, diese Biotopverbundachsen in der Abwägung zu berücksichtigen. Auch wird eine herausgehobene Bedeutung dieses Biotopverbundes für den Landkreis Uelzen nicht gesehen. Der Schwerpunkt des eigenen Biotopverbundes liegt vorrangig beim Fließgewässerschutzsystem der Ilmenau (Ziffer 3.1.2 02). Auch wird nicht gesehen, warum das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung den beabsichtigten Biotopverbund unmöglich machen würde. Ein Biotopverbund ist auch noch realisierbar trotz der Darstellung des Vorranggebietes Windenergienutzung. Sowohl nordöstlich als auch südwestlich des Vorranggebietes Windenergienutzung verbleibt ausreichend Potenzial für die Schaffung von Waldachsen. Dass der Landkreis Lüneburg im Rahmen seiner Abwägung zu einer anderen Entscheidung gekommen ist, kann dahingestellt bleiben.
405	4.2 02	74	79	Der Einwender macht sich die Stellungnahme von 29, 30, 31 und 75 vollumfänglich zu eigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wird bei den entsprechenden Stellungnahmen mit den Verfasser Nummern 29, 30, 31 und 75 abgewogen.
406	4.2 02	74	124	Der Einwender macht sich die Stellungnahme von K. (Nr. 75) vollumfänglich zu eigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wird bei der Stellungnahme von K. mit der Verfasser Nummer 75 abgewogen.

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
407	4.2 02	74	81	Gegen die Ausweisung der Fläche sprechen: Ornithologische Gründe: -Vogelzuglinie der Gänse - Brutgebiet vieler Vögel wie z. B. Schwarzstorch, Kolkrabe, Milane und seit einiger Zeit auch Kraniche - die ausgewiesene Fläche liegt in direkter Nachbarschaft zu der größten als Tabu-Zone aufgrund einer ungewöhnlich hohen Population von Kranichen ausgewiesenen Fläche	Das angesprochene Gebiet ist - wie auch im Avifaunistischen Fachgutachten beschrieben - nicht als Brut- und Rastplatz des Kranich bekannt. Auch eine hervorgehobene Bedeutung für den Kranichzug wurde bislang nicht fachlich dokumentiert. Der Kranich ist im Kreisgebiet weit verbreitet. Der Kranichzug über den Landkreis Uelzen hinweg wurde im Herbst 2005 und 2007 großräumig untersucht, wonach dieser überwiegend in großen Höhen (> 150 m) stattfand und Einflüsse bestehender Windparks nicht nachgewiesen werden konnten. Auch die anderen genannten ornithologischen Gründe und die Fotostrecke sprechen nach Rücksprache mit dem Gutachter des Landkreises nicht für eine andere Bewertung.
408	4.2 02	74	81	Touristische Gründe: Die WEA wirken sich schädlich auf den Tourismus und die Zufriedenheit der Gäste aus. Infolgedessen ist während und nach der Bauphase von WEA auf diesen Flächen mit einem Rückgang von Nebeneinkünften zu rechnen.	Groß Thondorf hat keine regionale Bedeutung für Tourismus und Erholung. Der Belang ist deshalb auf nachfolgenden Planebenen im Bauleitplanverfahren abzuhandeln. Darüber hinaus ist die Wirkung der Windenergienutzung auf den Tourismus und die Zufriedenheit der Feriengäste umstritten.
409	4.2 02	74	81	Pragmatische Gründe: Aufgrund zahlreicher einzuhaltender Abstände wie z. B. zwischen Windparks, zwischen Besiedlung und Windpark, zwischen zwei WEA, zum Waldrand und zu Brutgebieten ergibt sich schon bei erster Betrachtung des zu beiden Seiten walddreichen Geländes ein - wenn überhaupt - winziges mögliches Gebiet, in dem dann auch nur sehr wenige Anlagen Platz hätten. Vor dem Hintergrund oben genannter infrastruktureller Gründe wird die Errichtung von sehr wenigen WEA vollends unrentabel.	Trotz der angeführten Gründe geht der Landkreis weiterhin davon aus, dass die Potenzialfläche 74 für eine raumbedeutsame Windenergienutzung mit mindestens 3 modernen WEA geeignet ist. Die Wirtschaftlichkeitsprüfung findet nicht auf Ebene der Raumordnung, sondern im Zulassungsverfahren statt und obliegt dem Betreiber.
410	4.2 02	A	19	Zwölf Bürger haben die Interessengemeinschaft Windparkerweiterung Oetzen gegründet und beantragen die Erweiterung des Gebietes. Diese hält alle Abstände bezüglich harter und weicher Tabuzonen ein und hat eine Größe von 16 ha. Mittelfristig wird das Einzelhaus Karlsgrün aufgegeben, der 3-km-Abstand zu Nachbarwindparks wird eingehalten. Durch die ehemalige Kiesgrube, den bestehenden Windpark und den Biogasanlagen ist das Gebiet bereits technisch vorgeprägt. Das Landschaftsbild wird nicht zusätzlich beeinträchtigt. Zudem wird die A 39 durch das Gebiet der Gemeinde laufen. Die Erweiterungsfläche liegt mehr als 1.000 m vom EU-Vogelschutzgebiet entfernt. Ob es den erwähnten Uhu-Horst nordwestlich überhaupt gibt, kann im Genehmigungsverfahren geklärt werden.	Die angesprochene Erweiterungsfläche stellt sich in abweichender Ausformung dar, da nach dem Planungskonzept des Landkreises auch der derzeit noch unbebaute Siedlungsbereich im Nordosten der Ortslage Oetzen zu berücksichtigen ist. Die potenzielle Erweiterungsfläche hat daher nur eine Fläche von ca. 13,4 ha. Der südliche Teil der vorgeschlagenen Potenzialfläche fällt weg, sodass die Erweiterungsfläche nicht mit der Potenzialfläche 46 arrondiert werden kann, da sich zwischen den beiden Flächen ein breiterer Waldstreifen befindet. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Potenzialfläche aus avifaunistischen Gründen nicht weiter betrachtet wird.

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
411	4.2 02	A	60	Es wird die Ausweisung der nordwestlichen Erweiterung des Vorranggebiets Windenergienutzung Dörnte (A) mit einer Größe von ca. 16 ha beantragt. Der Erweiterungsfläche stehen keine Tabuzonen entgegen.	Die angesprochene Erweiterungsfläche stellt sich in abweichender Ausformung dar, da nach dem Planungskonzept des Landkreises auch der derzeit noch unbebaute Siedlungsbereich im Nordosten der Ortslage Oetzen zu berücksichtigen ist. Die potenzielle Erweiterungsfläche hat daher nur eine Fläche von ca. 13,4 ha. Der südliche Teil der vorgeschlagenen Potenzialfläche fällt weg, sodass die Erweiterungsfläche nicht mit der Potenzialfläche 46 arrondiert werden kann, da sich zwischen den beiden Flächen ein breiterer Waldstreifen befindet. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Potenzialfläche aus avifaunistischen Gründen nicht weiter betrachtet wird.
412	4.2 02	A	60	Eine Winterkartierung zum Uhu belegt, dass weder Uhuindividuen gesehen, noch Rufaktivitäten registriert werden konnten. Es wird für sinnvoll gehalten, die Untersuchung der Avifauna ins Genehmigungsverfahren zu verlegen. So werden, möglicherweise geeignete Flächen für die Windenergienutzung, nicht vorschnell dem Auswahlverfahren entzogen.	Da die Auswahlfläche nordöstlich von Oetzen nach dem 2. Arbeitsschritt nicht weiter betrachtet wurde, wird die Fläche nicht weiter avifaunistisch untersucht. Daher ist das vermeintliche Uhuvorkommen für die Eignung der Fläche nicht von Bedeutung. Die Fläche ist aus anderen Gründen entfallen.
413	4.2 02	A	60	Die Bestandsfläche des Windparks nordwestlich Dörnte (46/1) wird hinsichtlich des Landschaftsbildes in die Wertstufe III eingeordnet und kommt daher weiter für eine Windenergienutzung infrage. Die nordwestliche Erweiterungsmöglichkeit wurde im Fachgutachten zum Landschaftsbild aus 2013 ebenfalls mit Wertstufe III bewertet.	Da die Auswahlfläche nordöstlich von Oetzen nach dem 2. Arbeitsschritt nicht weiter betrachtet wurde, ist die Einstufung hinsichtlich des Landschaftsbildes nicht relevant. Die Fläche ist aus anderen Gründen entfallen.
414	4.2 02	E	13	Es wird gefordert, den bestehenden Standort "E" so zu belassen und einen Neubau von Anlagen auszuschließen. Hintergrund ist die Ankündigung eines Betreibers, den Standort nach Osten zu erweitern.	Bei dem Vorranggebiet Windenergienutzung handelt es sich um den überprüften Altstandort Halligdorf (E). In Kapitel 3.2.5 zu Ziffer 4.2.02 ist der Umgang mit den überprüften Altstandorten dargelegt. Auf der gesamten Fläche besteht eine Höhenbegrenzung auf 100 m Nabenhöhe. Die angesprochene östliche Erweiterungsfläche ist im aktuellen Entwurf des RROP nicht dargestellt. Der Schutz vor Lärm und Schattenwurf im Rahmen des Repowerings ist im Zulassungsverfahren sicherzustellen.
415	4.2 02	E	61	Es soll geprüft werden, ob eine Fläche südlich des Vorranggebiets Windenergienutzung Halligdorf (E) als Erweiterungsfläche des Vorranggebiet Windenergienutzung dargestellt werden kann. Der Erweiterungsfläche stehen keine Tabuzonen entgegen. Zwischen den beiden Teilflächen der Erweiterungsmöglichkeit besteht ein Abstand von 90 m (Waldstück). Die bei der Arrondierung festgeschriebenen Maximalabstände von 500 m werden also deutlich unterschritten.	Die vorgeschlagene Fläche besteht aus zwei Teilbereichen. Die angesprochene nördliche Teilfläche stellt sich in abweichender Ausformung dar, da auch die Wohnhäuser im Südosten der Ortslage Halligdorf zu berücksichtigen sind, hat daher nur eine Fläche von ca. 1 ha und wird nicht weiter betrachtet. Die südliche Teilfläche ist mit über 500 m zum überprüften Altstandort Halligdorf so weit entfernt und durch einen breiteren Waldstreifen getrennt, dass die Erweiterungsfläche nicht mit dem Vorranggebiet E arrondiert werden kann, da der Abstand (s. Begründung in Kapitel 3.1.2 zu Ziffer 4.2 02) zu groß ist.

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
416	4.2 02	E	61	Im Umkreis des bestehenden Vorranggebietes Windenergienutzung gibt es einen Brutplatz des Rotmilan. Untersuchungen zum geforderte Abstandsradius von 1,5 km um das Vorranggebiet sowie in dem erweiterte Prüfradius von 4 km können im Genehmigungsverfahren geleistet werden.	Da die Auswahlfläche südöstlich von Halligdorf nach dem 2. Arbeitsschritt nicht weiter betrachtet wurde, wird die Fläche nicht weiter avifaunistisch untersucht. Die Fläche ist aus anderen Gründen entfallen.
417	4.2 02	E	61	Die südliche Erweiterungsmöglichkeit wird ebenso wie die Fläche des bestehenden Windparks intensiv landwirtschaftlich genutzt. Von einem einheitlichen Landschaftsbild kann gesprochen werden, trotz des schmalen Waldstreifens zwischen den beiden Teilflächen der Süderweiterung. Aufgrund der Vorbelastung durch die bestehenden Windenergieanlagen führt die Errichtung von 3 zusätzlichen Windenergieanlagen nicht zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung.	Da die Auswahlfläche südöstlich von Halligdorf nach dem 2. Arbeitsschritt nicht weiter betrachtet wurde, ist die Einstufung hinsichtlich des Landschaftsbildes nicht relevant. Die Fläche ist aus anderen Gründen entfallen.
418	4.2. 02	Hohenbünstorf	58	Unter Berücksichtigung der Kriterien 750-m-Abstand zu Siedlungen sowie Abstand zur Kreisstraße ergibt sich eine Potenzialfläche von 13 ha. Es wird gebeten, ob die Potenzialfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung aufgenommen werden kann.	Der hier gewählte Abstand zu den Siedlungsflächen entspricht nicht den Festlegungen im Planungskonzept des Landkreises. Als Tabukriterium wurde ein Abstand von 1.000 m zu Siedlungen festgelegt. Zudem liegt die Fläche unter der Mindestgröße von 30 ha, die pauschal als weiche Tabuzone für den gesamten Planungsraum angewandt wird. Ferner liegt innerhalb der vorgeschlagenen Potenzialfläche ein Vorbehaltsgebiet Wald, was zu einer weiteren Verkleinerung der 13 ha großen Fläche führen würde.
419	4.2 02	süd-östlich Rein- storf	108	Beim Arbeitsschritt „harte und weiche Tabuzonen“ ist bezüglich „Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße“ hier nicht korrekt vorgegangen worden; der aktuelle Bundesverkehrswegeplan enthält die hier berücksichtigte mögliche Trasse der B190n nicht. Windenergieanlagen (WEA) können bei später auch nahe einer Bundesstraße errichtet werden, eine Herausnahme der geeigneten Flächen in diesem Planungsstadium der Straßenplanung ist nicht angemessen (siehe Anlage).	Die B 190n ist mit ihrem Verlauf in der zeichnerischen Darstellung des LROP enthalten und auch in Ziffer 4.1.3 01 Satz 2 als bedarfsgerecht auszubauen festgelegt. Die Trasse ist auch durch das BMVI linienbestimmt und im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen enthalten. Eine Nichtdarstellung der Trasse wäre ein Verstoß gegen § 8 Abs. 2 Satz 1 ROG. Danach sind die Regionalpläne aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet (hier: LROP Niedersachsen) zu entwickeln. Daher bleibt die bestehende Darstellung erhalten.

Lfd. Nr.	Ziffer RROP	Gebiet Nr.	Verf. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
420	4.2 02	süd-östlich Rein-storf	108	Die vorgeschlagene Fläche ist ca. 23 ha groß und unterschreitet somit die vom Landkreis vorgeschlagene Mindestgröße von 30 ha. Es wären nach eigenen Planungen drei Windenergieanlagen wegen des länglichen Flächenzuschnittes in diesem Gebiet gut realisierbar. Eine Größenordnung von 3 WEA wird weit verbreitet als Mindestgröße für einen „Windpark“ angesehen, der durch Konzentrationsplanung in FNPs oder RROPs ausgewiesen werden sollte. Ein starres Festhalten an der Mindestgröße von 30 ha wird nicht als zielführend angesehen, da – wie eingangs erwähnt – die im Entwurf abschließend enthaltene Gesamtfläche für Windenergienutzung nicht ausreicht, um der Windenergie im Landkreis Uelzen substanziell Raum zu verschaffen. Die Mindestgröße sollte auf 20 ha herabgesetzt werden. Diese Größenordnung ist in Niedersachsen nicht unüblich. Auch bei 20 ha wird vermieden, zu kleine Splitterflächen mit aufnehmen zu müssen. Bei Zulassen von Flächen auch mit nur 20 ha wird jedoch insgesamt ein größerer Anteil der Landkreisfläche für die Windkraftnutzung verfügbar. Somit würde der Landkreis Uelzen seiner gesellschaftlichen Pflicht, einen angemessenen Beitrag zur Bereitstellung von Windkraftflächen beizusteuern, genügen.	An der in der Begründung in Kapitel 3.1.2 zu Ziffer 4.2 02 beschriebenen Vorgehensweise wird festgehalten. Planerisches Ziel des Landkreises ist eine Konzentration der Windenergienutzung an geeigneten Standorten. Kleinere Mindestgrößen würden diesem planerischen Ziel entgegen stehen. Die Mindestgröße von 30 ha wird pauschal als weiche Tabuzone für den gesamten Planungsraum angewandt. Für ein Abweichen in Einzelfällen gibt es im Rahmen des schlüssigen Gesamtkonzeptes keine rechtliche und sachliche Rechtfertigung. Da die Fläche nach dem 2. Arbeitsschritt entfallen ist, wurde sie nicht weiter hinsichtlich Avifauna und Landschaftsbild untersucht.
421	4.2 02	Schaf wedel	9, 10, 15, 59	Für die Errichtung von Windenergieanlagen wird eine weitere Potenzialfläche östlich der Ortschaft Schafwedel für sehr gut geeignet. Sie hält alle Abstände bezüglich harter und weicher Tabuzonen ein und hat eine Größe von ca. 28 ha.	Die Prüfung hat ergeben, dass die Fläche mit einer Größe von 28,6 ha unter der erforderlichen Mindestgröße von 30 ha liegt. Die Mindestgröße von 30 ha wird pauschal als weiche Tabuzone für den gesamten Planungsraum angewandt. Für ein Abweichen in Einzelfällen gibt es im Rahmen des schlüssigen Gesamtkonzeptes keine rechtliche und sachliche Rechtfertigung. Da die Fläche nach dem 2. Arbeitsschritt entfallen ist, wurde sie nicht weiter hinsichtlich Avifauna und Landschaftsbild untersucht. Ferner liegt die Fläche innerhalb des 3-km-Abstandsradius um die größere Potenzialfläche Schostorf (54) und würde dadurch im 3. Arbeitsschritt entfallen.
422	4.2 02	Schaf wedel	59	Es wird für sinnvoll gehalten, die Untersuchung der Avifauna ins Genehmigungsverfahren zu verlegen. So werden, möglicherweise geeignete Flächen für die Windenergienutzung, nicht vorschnell dem Auswahlverfahren entzogen.	Da die Auswahlfläche östlich von Schafwedel nach dem 2. Arbeitsschritt aufgrund ihrer zu geringen Größe nicht weiter betrachtet wurde, liegen dem Landkreis Uelzen keine Kenntnisse über die avifaunistische Eignung vor.
423	4.2 02	Schaf wedel	59	Eine Landschaftsbildbewertung fand nicht statt. Das Gebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt, so dass von einer allgemeinen Bedeutung (Wertstufe III) ausgegangen werden kann. Dies widerspricht einer Windenergienutzung nicht. Die angrenzenden Wälder bieten ebenfalls eine gute Sichtverschattung.	Da die Auswahlfläche östlich von Schafwedel nach dem 2. Arbeitsschritt aufgrund ihrer zu geringen Größe nicht weiter betrachtet wurde, liegen dem Landkreis Uelzen keine Kenntnisse über die Bedeutung für das Landschaftsbild vor.